

Bauleitplanung der Stadt Stromberg, Stadtteil Schindeldorf

Bebauungsplan

„Erholungsgebiet Soonwald“ 1. Änderung

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der öffentlichen Auslegung
des Bebauungsplanentwurfes eingegangenen Stellungnahmen

Stand: 20.06.2024

Erschließungsträger:

Schindeldorf GbR Grundstücksentwicklung
Im Westpark 15
35435 Wettenberg

Planbearbeiter

Dipl.-Geogr. Holger Fischer
Stadtplaner AKH
Sudentenstraße 16
35452 Heuchelheim

1. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

In der Zeit vom 22. April 2024 bis einschließlich 21. Mai 2024 hat die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Erholungsgebiet Soonwald“ stattgefunden.

Die Unterlagen des Bebauungsplanes wurden in diesem Zeitraum öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist konnten Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit sind keine eingegangen.

2. Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Mit E-Mail vom 19.04.2024 wurden diejenigen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

1. Einwender MIT abwägungsrelevanten bzw. zu beachtenden Stellungnahmen (Hinweise, Anregungen, Bedenken), die unten ausgewertet bzw. kommentiert werden

Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom ... / Eingang am ...	Zu berücksichti- gende Aussagen
3	Landesamt für Geologie und Bergbau	21.05.2024	
5	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	16.05.2024	
6	Kreisverwaltung Bad Kreuznach	12.06.2024	
24	SGD Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	23.05.2024	
25	SGD Regionalstelle Gewerbeaufsicht	14.05.2024	
32	Verbandsgemeindewerke Langenlonsheim-Stromberg	25.04.2024	
62	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.	21.05.2024	

2. Einwender OHNE abwägungsrelevante oder anderweitig im Rahmen der Bauleitplanung zu beachtende Stellungnahmen (Auflistung gemäß Datum der Stellungnahmen):

Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom ... / Eingang am ...	Zu berücksichtigende Aussagen
2	LBM Bad Kreuznach	17.05.2024	Verweis auf Stellungnahme vom
4	Deutsche Telekom Technik GmbH	22.04.2024	Verweis auf Stellungnahme vom
16	Generaldirektion für kulturelles Erbe, Direktion Erdgeschichte	25.04.2024	keine Anregungen
17	Generaldirektion für kulturelles Erbe, Direktion Archäologie	16.05.2024	Verweis auf Stellungnahme vom
55	Ampiron GmbH	24.04.2024	keine Anregungen
63	Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.	14.05.2024	keine Anregungen
65	Hunsrückverein e.V.	24.04.2024	keine Anregungen

Soweit auf bisherige Stellungnahmen verwiesen wird, waren diese bereits Gegenstand der Abwägung im Stadtrat.

Die übrigen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine abwägungsrelevanten oder anderweitig im Rahmen der Bauleitplanung zu beachtenden Stellungnahmen abgegeben.

Sämtliche Original-Stellungnahmen (auch die der nicht kommentierten) sind in der VG-Verwaltung einsehbar.

Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage gemäß § 4 (2) BauGB

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
3.3 Mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.	Kein Beschluss erforderlich
3.4 Geologiedatengesetz (GeolDG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z.B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter: https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologie-datengesetz/faq-geoldg.html	<u>Beschlussempfehlung:</u> Der Anregung wird wie folgt entsprochen: Die Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen, um im Vollzug des Bebauungsplanes, dem eigentlichen Adressaten entsprechende Berücksichtigung zu finden. <u>Stadtrat:</u> <i>Abstimmungsergebnis zu dem Beschlussvorschlag:</i> JA: NEIN: ENTHALTUNG:

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
5 / Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH / 16.05.2024	
5.1 Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.	<u>Beschlussempfehlung:</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bei den angesprochenen Telekommunikationsanlagen handelt es sich um zwei Hausanschlussleitungen. Sollte es sich im Zuge der Planung der Erschließungsanlagen zeigen, dass eine Verlegung erforderlich wird, wird das Unternehmen rechtzeitig von Baubeginn hierüber informiert. <u>Stadtrat:</u> Abstimmungsergebnis zu dem Beschlussvorschlag: JA: NEIN: ENTHALTUNG:

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
5.2 Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.	Kein Beschluss erforderlich. Anm.: § 150 BauGB bezieht sich nur auf förmlich festgelegte Sanierungsgebiete und ein solches besteht vorliegend nicht.

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
6 / Kreisverwaltung Bad Kreuznach / 12.06.2024	
6.1 Als Untere Landesplanungsbehörde (Ansprechpartner Herr Busch): Wir verweisen auf unsere Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung: 6.1.1 Hinweise zum Verfahren: Die in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Hinweise zum Verfahren und der Nicht-Anwendbarkeit des § 13b BauGB wurden berücksichtigt.	Kein Beschluss erforderlich.
6.1.2 Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden: Das Erfordernis zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden ist in § 1a BauGB verankert. Insbesondere durch Maßnahmen der Innenentwicklung bzw. die Wiedernutzbarmachung von vorhandenen Flächen sowie Nachverdichtungen, soll die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für bauliche Nutzungen verringert werden. Ziel ist es, die Bodenversiegelung auf den notwendigen Umfang zu begrenzen und den bislang baulich nicht in Anspruch genommenen Außenbereich zu schonen bzw. den für diesen Raum vorgesehenen Entwicklungen dort Raum zu geben. In § 1a BauGB sind darüber hinaus weitere, ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz verankert, die auch im Zuge der vorliegenden Planung Berücksichtigung finden sollten. So ist auch den Erfordernissen des Klimaschutzes und den Anpassungen an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) konkretisiert diese Vorgaben - insbesondere auch unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung - im Kapitel 2.4.2 "Nachhaltige Siedlungsentwicklung" mit den Zielen 31 bis 34. Maß-	Kein Beschluss erforderlich.

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
nahmen der Innenentwicklung haben gemäß Ziel 31 Vorrang vor der Neuausweisung von Flächen im Außenbereich, um die quantitative Flächeninanspruchnahme landesweit u reduzieren. Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes sieht die Umwidmung einer bereits bauplanungsrechtlich gesicherten Fläche vor. In diesem Fall soll eine bereits als Sondergebiet "Schwimmhalle - Einkauf - Hotel" ausgewiesene Fläche zu einem allgemeinen Wohngebiet umgewidmet werden. Die mit dem ursprünglichen Bebauungsplan angestrebte Entwicklung konnte bislang nicht realisiert werden und erscheint auch zukünftig als nicht umsetzbar. Seitens der Unteren Landesplanungsbehörde wird daher die beabsichtigte Umwidmung der Fläche begrüßt, da hierdurch keine nicht überplanten Flächen im Außenbereich für die Siedlungsentwicklung herangezogen werden.	
6.1.3 Regionalplan: Der Regionalplan 2014 der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe in der Fassung der 2. Teilfortschreibung von 2022 stellt das Plangebiet teilweise als Sonstige Freifläche, teilweise als Sonstige Waldfläche und teilweise als Siedlungsfläche Wohnen dar. Unmittelbar angrenzend stellt der ROP ein Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz sowie ein Vorbehaltsgebiet für den Regionalen Biotopverbund dar. Gegen die Planung bestehen keine landesplanerischen Bedenken.	Kein Beschluss erforderlich.
6.1.4 Flächennutzungsplan: Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet in großen Teilen als Sonderbaufläche für "Schwimmhalle - Einkauf - Hotel" dar. Zudem wird das Plangebiet teilweise als Straßenverkehrsfläche und teilweise als Waldfläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde befindet sich in der Neuaufstellung und soll in der Neufassung die Anpassung der Flächendarstellung im vorliegenden Plangebiet berücksichtigen. Somit kann von einer Teilfortschreibung im Zuge des vorliegenden Verfahrens abgesehen werden, da die Planungsabsicht in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bereits hinreichend dargelegt wird.	Kein Beschluss erforderlich.
6.2 Untere Bauaufsichtsbehörde (Ansprechpartnerin Frau Weis):	Kein Beschluss erforderlich.

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 20.10.2022, die für die nicht beachteten Anregungen weiterhin Gültigkeit besitzt.	Die Stellungnahme vom 20.10.2022 war bereits Gegenstand der Abwägung. Die dort vorgetragenen Anregungen sind - soweit städtebaulich erforderlich - berücksichtigt worden. Weiterführend wird auf die Beschlussempfehlungen zu 3.2.1 bis 3.2.10 verwiesen.
6.2.1. Zum „Störfallbetrieb und dessen Auswirkungen auf künftige Bauantragsverfahren i.V.m. den Hinweisen Ziffer 3.2 und 3.8: Wir bitten zu beachten, dass Freistellungsverfahren nach § 67 LBauO im Einwirkungsbereich eines Störfallbetriebes gern. § 67 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LBauO nicht möglich sind. Im Bebauungsplangebiet „Erholungsgebiet Soonwald“ befindet sich der Störfallbetrieb PRIMAGAS Energie GMBH, für den bislang noch kein angemessener Abstand nach dem Leitfaden KAS-18 zu schutzwürdigen Objekten erarbeitet wurde, insofern wird/wurde unsererseits der festgelegte Achtungsabstand von 200 m zum Störfallbetrieb als untersuchungsrelevant eingestuft, der die Einschaltung der Fachbehörden im Baugenehmigungsverfahren erforderlich macht. Dies bedeutet, dass ohne Festlegung und eines mit der Fachbehörde abgestimmten angemessenen Abstandes im Achtungsabstand grundsätzlich das Freistellungsverfahren ausgeschlossen ist. In der Stellungnahme nach KAS-18 zu angemessenen Abständen nach BImSchG und StörfallV wird ein deutlich geringerer „angemessener Abstand“ ermittelt. Dies ist aber nicht in der Planzeichnung übernommen, sodass es für den Anwender (Bauherr, Planer und Bauaufsichtsbehörde) des Bebauungsplanes nicht ersichtlich ist, ob für das jeweilige Grundstück die Erforderlichkeit eines Baugenehmigungsverfahrens besteht. Daher ist es notwendig, diesen Bereich im Bebauungsplan entsprechend zu kennzeichnen. Der Verweis im Hinweis 3.8 erachten wir hierzu nicht als ausreichend, wir bitten um entsprechende Kennzeichnung auf der Planurkunde. Es erfolgten außerdem Hinweise zu Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden, es fehlt allerdings ein explizierter Hinweis auf die Erforderlichkeit eines Genehmigungsverfahrens bzw. die Nichtanwendung des Freistellungsverfahrens. Wir halten eine Ergänzung für erforderlich und dringend geboten.	<u>Beschlussempfehlung:</u> Der Anregung wird wie folgt entsprochen: Der gutachtlich empfohlene 58-m-Abstand wird in die Plankarte aufgenommen. Für alle Baugrundstücke, die in dem gutachtlich empfohlenen Sicherheitsabstand liegen, wird auf die Notwendigkeit der Baugenehmigung hingewiesen. Begründung: Der Entwurf des Bebauungsplanes führt unter 3.8 zu dem Flüssiggas-Versorgungslager aus: <i>Westlich „Am Buchenring“ befindet sich auf dem Flurstück Flur 7 Nr. 4/32 ein Versorgungsgaslager der Firma PRIMAGAS. Die Informationen nach § 8a und § 11 der Störfallverordnung (12. BImSchV) in ihrer derzeit aktuellen Fassung befinden sich in der Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes lfd. Nr. 1a sollten Terrassen nur auf den dem Versorgungsgaslager abgewandten Gebäudeseiten errichtet werden.</i> Teilbaugebiet lfd. Nr. 1a ist in der Planzeichnung eindeutig abgegrenzt. Es wird darauf hinzuweisen, dass innerhalb des Teilbaugebietes lfd. Nr. 1a die Erforderlichkeit eines Genehmigungsverfahrens gegeben ist und das Freistellungsverfahren nicht zu Anwendung gelangt. Diese Vorgabe gilt jeweils für das gesamte Baugrundstück, da der vom Gutachter angegebene angemessene Sicherheitsabstand von 58 m einen Radius darstellt, der sich naturgemäß nicht am Verlauf der Baugrenzen orientiert. Diese Divergenz kann dazu führen, dass im Einzelfall nur für einen Teil eines Neubaus eine Baugenehmigung erforderlich wird bzw. das Freistellungsverfahren ausscheidet. Praxisnäher erscheint daher, die Erforderlichkeit eines Genehmigungsverfahrens für ein gesamtes Baugrundstück zu fordern, auch wenn dessen überbaubare Grundstücksfläche nur teilweise in dem 58-m-Abstand liegt. <u>Stadttrat:</u>

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
	Abstimmungsergebnis zu dem Beschlussvorschlag: JA: NEIN: ENTHALTUNG:
6.2.2. Zu den Hinweis Ziffer 3.9.2 und 3.9.1.2: In den Hinweisen geht nicht eindeutig hervor, ob sich diese an den Erschließungsträger richten oder an die jeweiligen Bauherren. Dies ist aber in Hinblick auf die erforderlichen Bauantragsunterlagen unbedingt eindeutig zu beschreiben. Sofern sich die Vorgaben an den Erschließungsträger richten, hätte ein Hinweis auf einen städtebaulichen Vertrag genügt. Ein Hinweis auf eine vertragliche Sicherung ist zwar erfolgt, aber auch hier ist der Adressat nicht eindeutig bestimmbar, denn vertragliche Vorgaben können auch bei Grundstückskaufverträgen weitergegeben werde. Wir gehen jedenfalls davon aus, dass die Umsetzung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen durch städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB sichergestellt wird. Dieser muss bis spätestens Satzungsbeschluss vorliegen. Da der städtebauliche Vertrag artenschutzrechtliche Maßnahmen zum Inhalt hat, die v o r Beginn von Erschließungs- und Baumaßnahmen erforderlich sind, ist die materielle Planreife des Bebauungsplanes erst n a c h der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen gegeben. Erschließungs- und Bauarbeiten dürfen bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen. Für die Erteilung einer Baugenehmigung ist daher der Nachweis der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen und die Freigabe durch die Naturschutzbehörde erforderlich (z.B. durch Vorlage einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung durch die Naturschutzbehörde), sofern sich die Vorgaben an den jeweiligen Bauherren richtet. Wir bitten auch dies als Hinweis zu übernehmen. Grundsätzlich kann die Lösung von Konflikten, die durch einen Bebauungsplan ausgelöst werden auf die nachgelagerte Vollzugs- und Genehmigungsebene verlagert werden, wenn sichergestellt ist, dass eine grundsätzliche Realisier- und Umsetzbarkeit des Bebauungsplanes möglich ist. Dies gilt nicht für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Diese ist grundsätzlich auf die Ebene des Bebauungsplanes beschränkt (vgl. hierzu § 1a BauGB).	<u>Beschlussempfehlung:</u> Die Hinweise werden wie angeregt ergänzt. Anmerkungen: Im Entwurf des Bebauungsplanes sind unter Ziffer 3.9.2 Hinweise zum Schutz der Lebensräume von Haselmaus, Star und Mauersegler wiedergegeben. Zudem wird auf die vertragliche Sicherung der Maßnahmen hingewiesen. Ziffer 3.9.1.2 ergänzt, dass alle baulichen Maßnahmen, die Eingriffe darstellen können, erst nach Freigabe durch die Umweltbaubegleitung bzw. den Fachgutachter begonnen werden dürfen. Diese ökologische Baubegleitung ist vorliegend von besonderer Bedeutung, da die flächendeckende Rodung und die Terrassierung des Baugrundes Voraussetzung für die Erschließung und den Beginn der Bebauung darstellt. Adressat ist damit der Erschließungsträger. Damit hätte grundsätzlich ein Hinweis auf den Städtebaulichen Vertrag genügt. Für den Städtebaulichen Vertrag sieht das BauGB aber keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Im Hinblick auf eine transparente Planung war es daher folgerichtig, auf die wesentlichen Maßnahmen auch in dem Bebauungsplan hinzuweisen. Der Nachweis der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen erfolgt im Zusammenhang mit dem Bauantrag für die Terrassierung des Baugrundes durch den Erschließungsträger. Ziffer 3.9.1.2 wird entsprechend ergänzt. <u>Stadtrat:</u> Abstimmungsergebnis zu dem Beschlussvorschlag: JA: NEIN: ENTHALTUNG:

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
Wir sehen aufgrund der v.g. Ausführungen daher grundsätzlich einen Nachbesserungsbedarf hinsichtlich des Umgangs mit dem Artenschutz, der vor der Umsetzung des Bebauungsplanes abschließend geregelt und umgesetzt sein muss, sowie hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und die damit verbundene erforderliche Kompensation.	
6.2.3 Zum Hinweis Ziffer 3.1: Dieser ist zwingend dahingehend zu korrigieren, dass nicht die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültige Fassung der Baunutzungsverordnung Anwendung findet, sondern die zum Zeitpunkt der Offenlage gültige Fassung (vgl. Überleitungsvorschrift der BauNVO).	<u>Beschlussempfehlung:</u> Der Anregung wird entsprochen. Der Hinweis in Ziffer 3.1 wird korrigiert. <u>Stadtrat:</u> <i>Abstimmungsergebnis zu dem Beschlussvorschlag:</i> JA: NEIN: ENTHALTUNG:
6.2.4 In unserer Stellungnahme vom 20.10.2022, Ziffer 9. hatten wir auf unser Schreiben vom 11.11.2015 zur Handhabung von Regelungen zu Garagen, Carports und Stellplätzen verwiesen. In Anwendung und Auslegung von seit dieser Zeit ergangenen Urteilsrecht und der Neufassung der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplatzanlagen (Garagen- und Stellplatzanlagenverordnung - GarStellVO - vom 8. Dezember 2022) wird dieses Schreiben gegenstandslos. Künftig werden, sofern der Bebauungsplan nicht explizit unterschiedliche Regelungen zu Garagen, Carports und überdachten Stellplätzen trifft und nur den Begriff „Garage“ verwendet, die Definitionen und Begriffsbestimmungen der GarStellVO zugrunde gelegt. Es wird somit keine Unterscheidung mehr zwischen offenen und geschlossenen Garagen getroffen. Da der Bebauungsplan keine Garagen zulässt, spielt dieser grundsätzliche Hinweis für diesen Bebauungsplan aber keine Rolle.	Kein Beschluss erforderlich.
6.2.5 Zur Textfestsetzung (TF) Ziffer 1.3 i.V.m. TF 1.2: Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Doppelhaushälften eigenständige Wohngebäude darstellen. Je Doppelhaushälfte sind daher zwei Wohnungen zulässig	<u>Beschlussempfehlung:</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
und somit je Doppelhaus vier Wohnungen. Sollte dies nicht der Planungsabsicht entsprechen, so ist die Festsetzung entsprechend zu ändern.	Es wird bestätigt, dass je Doppelhaushälfte zwei Wohnungen, d.h. je Doppelhaus vier Wohnungen zulässig sein sollen. Stadtrat: Abstimmungsergebnis zu dem Beschlussvorschlag: JA: NEIN: ENTHALTUNG:
6.2.6 Zur TF 1.6: Wir legen diese Festsetzung dergestalt aus, dass die „Zufahrt“ als erforderlicher Stellplatz genutzt werden kann. Von der festgelegten Zufahrtsbreite ergeben dies zwei Stellplätze je Wohngebäude, die direkt von der Straße aus angefahren werden können.	Beschlussempfehlung: Die Ausführungen werden zu Kenntnis genommen. Die Auslegung wird bestätigt. Stadtrat: Abstimmungsergebnis zu dem Beschlussvorschlag: JA: NEIN: ENTHALTUNG:
6.2.7 Zur Höhenlage (zeichnerisch und TF 1.12): Die Festlegung der Höhenlage entspricht nicht dem Bestimmtheitsgebot und muss konkretisiert bzw. es müssen die Begrifflichkeiten (z.B. soll die Bezeichnung „Baugrund“ in der Legende den „überbaubaren Flächen“, somit dem Baufenster gleichgesetzt werden?) angepasst werden. Wir empfehlen die Höhenlage durch entsprechende Geländeschnitte zu visualisieren, in denen die gesamte Baugrundstücktiefe dargestellt ist und den Bereich (z.B. Baufenster) zu kennzeichnen, für den das Gelände entsprechend der angegebenen Höhe als Planum hergestellt werden soll. Hierzu weisen wir vorsorglich daraufhin, dass die Festsetzung der Höhenlage keine Verpflichtung zur Herstellung des Geländes darstellt. Wir halten aber eine entsprechende Herrichtung des Geländes vor der Vermarktung der einzelnen Baugrundstücke für unabdingbar.	Beschlussempfehlung: Den Anregungen wird wie folgt entsprochen: a) Bei dem Baugrund handelt es sich um den Boden, auf dem ein Gebäude errichtet werden soll. Die festgesetzten Soll-Höhen korrespondieren vorliegend mit den überbaubaren Grundstücksflächen. Zur Klarstellung wird die Bezeichnung „Sollhöhe Baugrund“ um „(= Sollhöhe der überbaubaren Grundstücksfläche)“ ergänzt. Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Ergänzung, die kein erneutes Beteiligungsverfahren begründet. b) Die Herstellung des Baugrundes erfolgt durch den Erschließungsträger vor Beginn Bebauung. Der Bauantrag wird mit der Kreisbauaufsicht abgestimmt und ihr rechtzeitig vor dem geplanten Beginn der Erschließungsarbeiten zur Genehmigung vorgelegt.

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
Aus den Unterlagen ist zwar zu entnehmen, dass dies auch so erfolgen soll (vertragliche Regelung), doch lässt die Festsetzungsformulierung eine Verlagerung auf den jeweiligen Eigentümer zu. Auch die forstwirtschaftliche Problematik, insbesondere für die nördlichste Baureihe, bestärkt darin, dass Gelände vor einer Veräußerung baureif herzustellen. Für die Grundstücke der nördlichsten Baureihe werden im nicht überbaubaren Bereich Höhendifferenzen von 6-7m auf einer Tiefe von ca. 15m geländemäßig anzugleichen sein, um die Baugrundstücke nach den jeweiligen Vorstellungen der Eigentümer nutzbar machen zu können. Dies kann erfahrungsgemäß zu Nachbarkonflikten führen. Gleiches gilt insbesondere für die südlichste Baureihe im Baugebiet, aber auch für die Baugrundstücke innerhalb des Straßenringes. Aufgrund der äußerst problematischen topographischen Verhältnisse im Plangebiet i.V.m. den sonstigen Rahmenbedingungen empfehlen wir daher sehr sorgfältig bei der Baureifmachung vorzugehen, und wenn notwendig mit dem Erschließungsträger entsprechende vertragliche Regelungen zu treffen. Dies könnte ggf. bis hin zur vertraglichen Weitergabe gemeindlicher Forderungen an künftige Grundstückseigentümer durch den Erschließungsträger gehen.	<u>Stadtrat:</u> <i>Abstimmungsergebnis zu dem Beschlussvorschlag:</i> JA: NEIN: ENTHALTUNG:
6.2.8 Ergänzung der Planzeichen: Wir empfehlen die Legende um das Planzeichen „Böschungen“ zu ergänzen, um die Lesbarkeit für potenzielle Eigentümer betreffend Grundstückstopographie zu erhöhen.	<u>Beschlussempfehlung:</u> Der Anregung wird entsprochen. <u>Stadtrat:</u> <i>Abstimmungsergebnis zu dem Beschlussvorschlag:</i> JA: NEIN: ENTHALTUNG:
6.2.9 Zur TF 1.1.3 (Höhe baulicher Anlagen) i.V.m. TF 1.12 (Höhenlage): Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass durch die Festlegung des Erdgeschoss-Rohfußbodens als unterer Bezugspunkt bei der Ermittlung der zulässigen Gebäudehöhe i.V.m. unseren Ausführungen zur Höhenlage (vgl. Ziffer 7.), die absolute Gebäudehöhe nicht den festgesetzten Höhenmaßen entsprechen muss. Diese ist weiterhin abhängig davon, ob mit einem Keller- bzw. Untergeschoss gebaut werden soll und in Abhängigkeit mit der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse. Wir	<u>Beschlussempfehlung:</u> Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung: Da der Baugrund vor Beginn der Bebauung entsprechend der zur Höhenlage getroffenen Festsetzungen hergestellt werden wird, kann an dem unteren Bezugspunkt „Erdgeschoss-Rohboden“ festgehalten werden.

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
empfehlen daher grundsätzlich einen Geländebezugspunkt (Straße oder Höhe ü.NN) als unteren Bezugspunkt zu wählen.	Stadtrat: Abstimmungsergebnis zu dem Beschlussvorschlag: JA: NEIN: ENTHALTUNG:
6.2.10 Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir uns eine Abschrift des Bebauungsplanes mit dem entsprechenden Vermerk „Abschrift“ und mit dem Zusatz „stimmt mit dem Original überein“ auszuhändigen.	Kein Beschluss notwendig. Die Stadtverwaltung wird der Kreisbauaufsicht den Bebauungsplan zuschicken.
6.3 Untere Denkmalschutzbehörde (Ansprechpartner Herr Marx): Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet "Erholungsgebiet Soonwald" bestehen seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Einzeldenkmäler, Denkmalszonen oder Grabungsschutzgebiete. Da sich auch keine Kulturdenkmäler in der unmittelbaren Umgebung befinden, stehen dem Vorhaben denkmalschutzrechtliche Belange nicht entgegen. Dennoch bitten wir folgende Erläuterung mit in die Begründung aufzunehmen: Die aktuelle Auflistung der Denkmale hat nach Denkmalschutzgesetz von Rheinland-Pfalz nachrichtlichen Charakter und ist fortzuschreiben. Ihr aktueller Stand kann bei den Denkmalschutzbehörden eingesehen werden. Ergänzungen und Änderungen müssten gegebenenfalls abgefragt werden.	Beschlussempfehlung: Der Anregung wird entsprochen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Stadtrat: Abstimmungsergebnis zu dem Beschlussvorschlag: JA: NEIN: ENTHALTUNG:
6.4 Untere Naturschutzbehörde (Ansprechpartner Herr Jacoby): 6.4.1 Der in den Unterlagen zitierte spezielle Artenschutzbericht für die Haselmaus, der eine nicht unwichtige Grundlage für die Zustimmung der UNB zum Bebauungsplan darstellt, liegt bisher nicht vor. Da die artenschutzrechtlichen Fragestellungen nicht der Abwägung unterliegen, kann hier auch keine Genehmigung unsererseits erteilt werden. Die CEF-Flächen für die Haselmaus sind im Vorfeld der Bauleitplanung festzulegen, ggf. rechtlich zu sichern (solange diese sich nicht in Gemeindehand befinden), diese Sicherung der UNB nachzuweisen und mit Vorlauf herzustellen. Solange diese offenen Punkte nicht geklärt sind, kann der Bebauungsplan keine Rechtskraft entfalten. Über Art, Umsetzung und Kontrolle behält sich die UNB eine Genehmigung vor, da sich die Rechtsgrundlage aus dem § 44 BNatSchG ergibt.	Beschlussempfehlung: Den Bedenken wird abgeholfen. Die Sicherung der CEF-Maßnahmen für die Haselmaus erfolgt im Städtebaulichen Vertrag. Begründung: Im Rahmen der tierökologischen Erhebungen konnten zwei Nester der Haselmaus sicher nachgewiesen werden. Angesichts der Habitatausstattung gehen die Gutachter davon aus, dass alle gehölzbestandenen Flächen von der Art be-

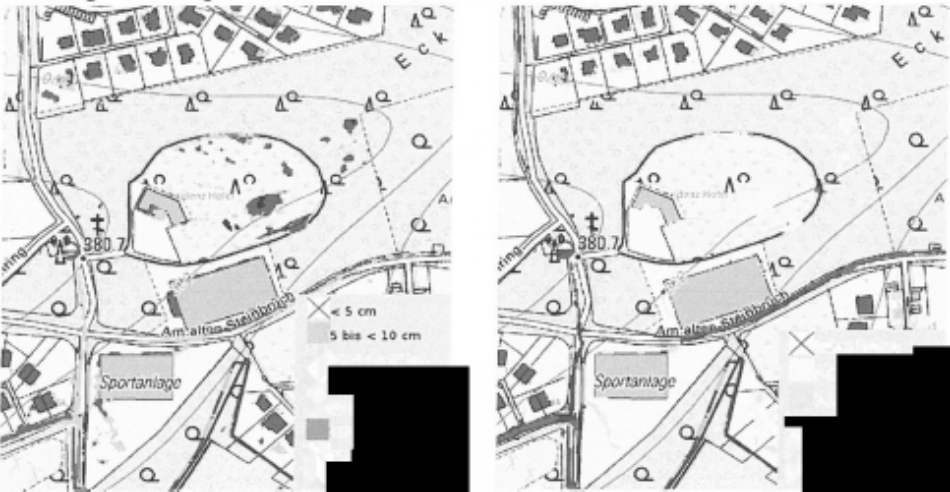
Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
	siedelt wird; bei Realisierung des Vorhabens kommt es ohne begleitende Maßnahmen im Bereich der nutzbaren Lebensräume der Art zu einer Tötung von Individuen, bei in den Boden/bodennahen Bereiche eingreifenden Rodungen während der Winterruhe zur Zerstörung von Ruhestätten und zur Zerstörung von Lebensräumen und Fortpflanzungsstätten. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt, Bezug genommen wird hier auf die unmittelbar angrenzenden Waldflächen. Dennoch sollen die im Plangebiet lebenden Haselmäuse während ihrer Aktivitätsphase abgefangen und umgesiedelt werden. Geeignete Flächen, die sich auch im Eigentum des Entwicklungsträgers befinden, grenzen unmittelbar an den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes an. Die Umsiedlung stellt sich konkret wie folgt dar: – ab Ende März des Jahres vor Beginn der Baufeldfreistellung wird das Plangebiet mit Haselmausnistkästen zum Fang der Haselmäuse ausgestattet – die Nisthilfen werden zwischen April und November mind. 2x pro Monat auf Besatz kontrolliert – besiedelte Kästen werden verschlossen und auf direktem Weg in den Ersatzlebensraum transportiert – zusätzlich zu jedem besetzten Kasten („Umsiedlungsversteck“) werden mehrere weitere Verstecke im unmittelbaren Umfeld ausgebracht. Voraussetzung für die Erteilung der ggfs. erforderliche artenschutzrechtliche Genehmigung durch die Naturschutzbehörde ist ein Bebauungsplan. Der Bebauungsplan muss mind. den Status der Planreife erreicht haben, d.h. in der Regel als Satzung beschlossen sein, da der die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen auslösende Eingriff vorher bauplanungsrechtlich nicht zulässig ist. <u>Stadtrat:</u> <i>Abstimmungsergebnis zu dem Beschlussvorschlag:</i> JA: NEIN: ENTHALTUNG: _____
6.4.2 Bzgl. des Einsatzes einer ÖBB weisen wir auf die Stellungnahme der Planungsabteilung hin. Der Einsatz der ÖBB muss im Zweifelsfall vertraglich mit den	<u>Beschlussempfehlung:</u>

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
Bauherren vor Baufeldvorbereitung einzelner Bauparzellen gesichert werden. Die ÖBB kann mittels städtebaulichem Vertrag nach § 11 BauGB gesichert werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Weiterführend wird auf die Ausführungen zu 6.2.2 verwiesen. <u>Stadtrat:</u> <i>Abstimmungsergebnis zu dem Beschlussvorschlag:</i> JA: NEIN: ENTHALTUNG:
6.4.3 Hinweise: Erhebliche Umweltauswirkungen, die durch die Umsetzung der Bauleitplanung hervorgerufen werden, sind nach § 4c Baugesetzbuch (BauGB) von der Gemeinde zu überwachen. Hierunter fallen auch explizit die Maßnahmen, die im Bebauungsplan nach § 9 BauGB, Nrn. 20 und 25 zugunsten des Naturschutzes und des Erhalts der Biodiversität dargestellt sind.	<u>Beschlussempfehlung:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Stadtrat:</u> <i>Abstimmungsergebnis zu dem Beschlussvorschlag:</i> JA: NEIN: ENTHALTUNG:
6.4.4 Über entsprechende Festsetzungen des Bebauungsplans sollte gewährleistet werden, dass bei Errichtung von Einfriedungen die Migration von Kleinsäugetieren weiterhin gewährleistet ist.	Kein Beschluss erforderlich Unter 2.2.1 bestimmt der Bebauungsplan bereits, dass Einfriedungen einen Mindestbodenabstand von 015 m einzuhalten haben, soweit es sich nicht gleichzeitig um Stützmauern handelt.
6.5. Untere Wasserbehörde (Ansprechpartner Herr Fuchs): Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 12.09.2022, die nach wie vor zu beachten ist.	Kein Beschluss erforderlich Die Stellungnahme war bereits Gegenstand der Abwägung.
6.6 Untere Verkehrsbehörde (Ansprechpartner Herr Krebs): Die geplanten Baumaßnahmen liegen im Gemeindegebiet der Stadt Stromberg. Für innerörtliche verkehrsrechtliche Maßnahmen und Bewertungen sind die Verbandsgemeinden zuständig. Die Erschließung erfolgt über eine Stadtstraße und	Kein Beschluss erforderlich

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
bindet innerstädtisch an die L 240 an. Mithin ist unsere Zuständigkeit als Straßenverkehrsbehörde nicht betroffen.	
6.7 Klimaschutz (Ansprechpartner Herr Haas): 6.7.1 Auch wenn der vorliegende Bebauungsplan bestehendes Bauplanungsrecht nur modifiziert, erfolgt durch die Umsetzung des Vorhabens (egal nach welchem Planungsstand) eine Flächenversiegelung, die sich negativ auf das Klima auswirkt. Ebenfalls ist für die Umsetzung die Rodung von Pflanzen notwendig, die zukünftig nicht mehr als Kohlenstoffdioxid-Senke zur Verfügung steht, wodurch die negativen klimatischen Auswirkungen verstärkt werden. Die Ergänzung um einen Mindestanteil der mit Erneuerbaren Energie Anlagen zu belegenden Dachfläche ist sehr zu begrüßen. Dennoch ist davon auszugehen, dass durch den Neubau von Gebäuden der Energiebedarf, Ressourcenverbrauch und die Flächenversiegelung steigt. Dies hat negative klimatische Auswirkungen. Erneuerbare Energie Anlagen und hohe Energieeffizienzstandards können diese Auswirkungen lediglich dämpfen. Somit leistet der Bebauungsplan keinen Beitrag zur Dekarbonisierung.	Kein Beschluss erforderlich Es werden keine Anregungen vorgetragen.
6.7.2 Bezüglich eines Energieversorgungskonzepts des Wohngebiets verweisen wir auf die zukünftigen Vorgaben der kommunalen Wärmeplanung.	Kein Beschluss erforderlich
6.7.3 Die bautechnischen Energieeffizienzstandards betreffend möchten wir betonen, dass diese außerhalb der Regelungen des Bebauungsplans getroffen werden können. Diese Regelungen können so formuliert werden, dass sie einen höheren Mindeststandard als zum jetzigen Zeitpunkt gesetzlich vorgeschrieben ausweisen. Ebenfalls kann eine Formulierung beinhalten, dass Verbesserungen dieses Standards jederzeit möglich sind bzw. sobald gesetzliche Anforderungen diesen Standard übertreffen, eben diese gültig sind. Wir teilen die Auffassung, dass sich über die preisliche Entwicklung fossile Energieträger als Energiequelle immer weniger durchsetzen werden. Vor diesem Hintergrund sind dies betreffende Regelungen umso unkritischer zu treffen. Da die preisliche Entwicklung jedoch nicht vorhersehbar ist, dient ein Ausschluss dem Fall, dass beispielsweise die Entwicklung entgegen der Erwartungen verläuft.	<u>Beschlussempfehlung:</u> Die Ausführungen werden zu Kenntnis genommen. Ein weiterführender Handlungsbedarf besteht unter Hinweis „Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden“ (Gebäudeenergiegesetz GEG vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280). Das GEG findet unmittelbar Anwendung und es ist zu vermuten, dass seine Vorgaben auch zukünftig regelmäßig verschärft werden. Für die Ebene der Bauleitplanung besteht hier keine Rechtfertigung einzugreifen. Hinzu kommt, dass bei der Lage des räumlichen Geltungsbereiches auch

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
	keine städtebauliche Begründung für über die gesetzlichen Standards hinausgehende Beschränkungen gegeben ist. Stadtrat: Abstimmungsergebnis zu dem Beschlussvorschlag: JA: NEIN: ENTHALTUNG:
6.7.4 Die Berücksichtigung der Parameter zur Außen- und Straßenbeleuchtung, die in unserer Stellungnahme als Empfehlung und nicht als Festsetzung mit zeitlichen Vorgaben formuliert sind, wird begrüßt.	Kein Beschluss erforderlich
6.7.5 Von der Brandschutzdienststelle werden zum gegenwärtigen Planungsstand keine Anregungen vorgetragen.	Kein Beschluss erforderlich

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
24 / SGD Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, 23.05.2024	
24. Zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung: 24.1. Oberflächenwasserbewirtschaftung Zu dem oben genannten Verfahren haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 19.09.2022 bereits Stellung genommen. Die dort gemachten Ausführungen behalten mit folgenden Ergänzungen weiterhin Gültigkeit.	Kein Beschluss erforderlich Die angesprochene Stellungnahme war bereits Gegenstand der Abwägung.
24.2. Die Planunterlagen enthalten keine Aussagen zur Wasserhaushaltsbilanz des geplanten Neubaugebiets. Diese sind, z.B. nach dem Merkblatt DWA-M 102 Teil 4, auszuarbeiten und nachzureichen. Aufgrund der fehlenden Aussagen zur Wasserhaushaltsbilanz bestehen gegen den Bebauungsplan aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken. Diese können	Beschlussempfehlung: Den Anregungen wird entsprochen. Die Nachweise werden im Zusammen mit der Erstellung des Erschließungskonzeptes geführt. Für den Abwägungsprozess im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald“ 1. Änderung wesentlich ist, dass

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
Fließgeschwindigkeit zwischen 0 – 0,5 m/s erreicht. 	
24.4 Abschließende Beurteilung Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald“ der OG Stromberg aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Kein Beschluss erforderlich

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
25 / SGD Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, 14.05.2024 25.1 Gemäß der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft - hier LAI-Publikation „Hinweise und Definitionen zum „angemessenen Sicherheitsabstand“ nach § 3 Absatz 5c BImSchG, UMK-Umlaufbeschlüsse 51/2022 in der Fassung vom 13.09.2022 - werden ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete wie folgt definiert:	<u>Beschlussempfehlung:</u> Der Anregung wird nicht entsprochen. In dem Flüssiggasversorgungslager wird Flüssiggas angeliefert, zwischengelagert und in das vorhandene Rohrleitungsnetz verteilt, so dass der Endkunde

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
„Ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG sind Gebiete, in denen die Größe der dem Wohnen dienenden Nutzungseinheiten insgesamt mehr als 5 000 m² Bruttogrundfläche beträgt, soweit Landesbaurecht nichts anderes bestimmt.“ Der begutachtete Bebauungsplan „Erholungsgebiet Soonwald“, 1. Änderung weist rd. 13.000 m² Bruttowohnfläche aus, so dass das überplante Gebiet als Schutzobjekt nach § 3 Abs. 5d BImSchG zu definieren ist. Der ermittelte angemessene Sicherheitsabstand liegt gemäß dem Gutachten „Stellungnahme nach KAS-18 zu angemessenen Abständen nach BImSchG und StörfallV für ein Flüssiggas-Verbrauchslager der Firma PRIMAGAS Energie GmbH, Luisenstraße 113, 47799 Krefeld, Version 1.0 vom 13.04.2023, bei 58 m, ausgehend von der TKW-Station. Der Argumentation des Gutachtens und der Festlegung des Sicherheitsabstandes kann gefolgt werden. Der Bebauungsplan in o.g. Fassung überplant Teile des angemessenen Sicherheitsabstandes. Damit würde erstmalig eine störfallrechtliche Gemengelage geschaffen werden (erstmalige Zulassung einer schutzbedürftigen Nutzung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands). Dies ist im Regelfall unzulässig, weil ein angemessener Sicherheitsabstand, der bisher eingehalten ist, auch „langfristig“ gewahrt bleiben muss. Der Änderung des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald“ kann daher in vorliegender Fassung nicht zugestimmt werden. Eine Zustimmung kann nur erfolgen, wenn die Bereiche des Bebauungsplans, die innerhalb des vom Gutachter ermittelten angemessenen Sicherheitsabstandes liegen, aus der Planung herausgenommen werden, so dass die erstmalige Zulassung einer schutzbedürftigen Nutzung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands nicht mehr gegeben ist.	über dieses Rohrleitungsnetz versorgt wird. Die sich aus der StörfallV ergebenden Betreiberpflichten und die vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige gewährleisten ein hohes Sicherheitsniveau. Das in der Stellungnahme angesprochene Gutachten gilt daher nur für sog. „Dennoch-Störfälle“, die vernünftigerweise nicht zu erwarten sind und nur rein hypothetischen Charakter haben. Als hypothetischer Schadensorte gelten Behälteranschlüsse und Tankkraftwagen bzw. die TKW-Station. Der im Wesentlichen treibende Radius ist der der TKW-Station (Füllanlage) mit 58 m. Dieser überdeckt den 49-m-Radius der Behälteranschlüsse für den hier in Rede stehenden Bereich vollständig. Der 49-m-Radius berührt die Baugrundstücke im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald“ 1. Änderung nicht. Der Gutachter empfiehlt, auf betriebsfremden Flächen im Umkreis von 58 m um den Emissionspunkt keine besonderen Schutzobjekte oder Einrichtungen mit einer großen Anzahl von Menschen zu planen. In dem 58-m-Radius liegen max. 5 Baugrundstücke, die überdeckt oder angeschnitten werden. Da in diesem Teil des Allgemeinen Wohngebietes nur Wohngebäude mit max. 2 Wohnungen zugelassen werden sollen, scheidet eine „dichte Bebauung“ bereits aus. Den angesprochenen 5.000 m² Bruttogrundfläche liegt § 3 Abs. 5d BImSchG zugrunde. Dieser hat folgenden Wortlaut: „Benachbarte Schutzobjekte im Sinne dieses Gesetzes sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.“ Der Wert von 5.000 m² Bruttogrundfläche ist den Definitionen der ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiet nach § 3 Abs. 5d BImSchG der „Hinweise und Definitionen“ angemessener Sicherheitsabstände der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI, Fassung vom 13.09.2022) entnommen. Er ist gesetzlich nicht normiert. Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 20.12.2012 (4 C 11.11 - die Entscheidung erging zu einem Vorhaben nach § 34 Abs. 1 BauGB) festgehalten, dass die Prüfung des angemessenen Sicherheitsabstands, soweit diese auf der Planungsebene nicht oder nicht hinreichend beachtet wurde, auf der nachgelagerten Ebene des konkreten Zulassungsvorhabens durchzuführen ist. Damit fällt der

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
	zuständigen Genehmigungsbehörde bei der Zulassung eines Vorhabens, das einer baurechtlichen Genehmigung bedarf, die Aufgabe zu, die Anforderungen des Abstandsgebots im konkreten Zulassungsverfahren zu bewältigen. Ob ein Konflikttransfer auf die nachfolgende Genehmigungsebene zulässig, ist im Einzelfall zu entscheiden. Als abwägungsrelevant angesehen werden folgende Aussagen aus der Stellungnahme nach KAS 18 für das Flüssiggaslager. Der Gutachter führt in Kapitel 9 „Ergebnisse und Bewertung angemessener Sicherheitsabstände“ u.a. aus: „Während Gasausbreitungen windgetrieben sich wechselnd in verschiedene Richtungen ausbreiten können und Druckwellen stets dreidimensional wirken, ist es bei den berechneten Wärmestrahlungen so, dass diese nur nicht abgeschattet, also wenn sie direkt auf die menschliche Haut oder ein Objekt treffen, wirken. Menschen die z.B. durch Gebäude, Höhenunterschiede, Wände, dichte Bewaldung/Bewuchs, sonstige Hindernisse o.ä. abgeschattet, ohne direkten Blick auf einen Feuerball und außerhalb dessen stehen, werden eine Wärmestrahlung eventuell nicht kritisch wahrnehmen. Das bedeutet sie ist für sie dann möglicherweise nicht relevant bzw. gefährdend. Bei den in dem 58-m-Radius liegenden Wohnhäusern handelt es sich nicht zwingend um besondere Schutzobjekte. Die konkrete Festlegung und Abwägung obliegt der Unteren Bauaufsichtsbehörde. Diese führt in ihrer Stellungnahme vom 12.06.2024 aus, dass im Einwirkungsbereich eines Störfallbetriebes ein Freistellungsverfahren nach § 67 LBauO nicht möglich sind und ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden soll. Dem wird entsprochen. Damit darf von der Zulässigkeit der Konfliktverlagerung ausgegangen werden. Weiterführend wird auf die Ausführungen zu Ziffer 6.2.1 verwiesen. Ergänzend ist bereits im Entwurf des Bebauungsplanes festgesetzt, dass auf den betroffenen Grundstücken nur Wohngebäude zulässig sind und empfohlen, Terrassen nur auf den dem Gaslager abgewandten Gebäudeseiten anzulegen. Unabhängig davon wird auf die von der Firma Primagas veröffentlichten Informationen nach § 8 a und § 11 der Störfallverordnung hingewiesen. Diese benennt die möglichen Verfahren im Falle eines unkontrollierten Gasaustritts:

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
	<i>1. Erstickungsgefahr: Flüssiggas ist nicht giftig; das Einatmen von Flüssiggas gefährdet auch nicht die Atemwege. Bei hoher Konzentration von Flüssiggas und fehlender Frischluftzufuhr besteht allerdings aufgrund von Sauerstoffmangel Ohnmacht- bzw. Erstickungsgefahr.</i> <i>2. Brandgefahr: Flüssiggas ist brennbar. Bei der Verbrennung entstehen Kohlendioxid (CO₂) und Wasserdampf (H₂O), und es wird Wärme freigesetzt, die dem Heizwert der ausgetretenen Gasmenge entspricht - unter Umständen kann dies eine erhebliche Hitzeentwicklung bedeuten. Die Wärmeausbreitung hängt von verschiedenen Faktoren wie z. B. den Witterungsverhältnissen und der Art der Bebauung in der unmittelbaren Umgebung ab.</i> <i>3. Explosionsgefahr: Bei einem Flüssiggas-Austritt können explosionsfähige Gemische entstehen. Durch Explosions-Druckwellen können Menschen und Tiere verletzt werden und Pflanzen sowie Häuser, Bauwerke und Güter Schaden nehmen bzw. zerstört werden. Wiederholte Explosionen über einen längeren Zeitraum können auch bei größerem Abstand zum Explosionsherd zu Übelkeit, Benommenheit und Kopfschmerzen führen.</i> Für den Schadensfall werden folgende Verhaltensregeln gegeben: – Bleiben Sie im Haus, meiden Sie jedoch Kellerräume – Schließen Sie Fenster und Türen – Schalten Sie Lüftungs- und Klimaanlage aus – Blockieren Sie nicht die Telefonleitung von Feuerwehr, Polizei und Unfallstelle durch Rückfragen – Bleiben Sie dem Unfallort fern und halten Sie die Straßen und Wege für die Einsatzkräfte frei – Achten Sie auf Lautsprecherdurchsagen – Unterrichten Sie Ihren Nachbarn und helfen Sie bei Bedarf – Leisten Sie den Anordnungen von Notfall- und Rettungsdiensten Folge – Vermeiden Sie in jedem Fall offenes Feuer (Kerzen, Teelichter) und rauchen Sie nicht Die Informationsbroschüre ist bereits Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan. Sie wird auch an alle Haushalte des geplanten allgemeinen Wohngebietes verteilt.

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
	Stadtrat: <i>Abstimmungsergebnis zu dem Beschlussvorschlag:</i> JA: NEIN: ENTHALTUNG:

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
32 / Verbandsgemeindewerke Langenlonsheim-Stromberg / 22.04.2024	
32.1 Die Verbandsgemeindewerke weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, diese in die Bearbeitung des städtebaulichen Vertrages sowie des Erschließungsvertrages hinsichtlich der Übernahme von Folgekosten, die aufgrund von Forderungen übergeordneter Behörden bzw. notwendige Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der geplanten Erschließungsmaßnahme stehen, einzubinden.	Kein Beschluss erforderlich Die Verbandsgemeindewerke werden einbezogen.
32.2 Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan, Planstand 27.03.2024 wird unter dem Pkt.16 „Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz; Abwasserentsorgung“ dargestellt, dass das gesamte Gebiet im Trennsystem entwässert. Prinzipiell halten die Verbandsgemeindewerke einen Schmutzwasserkanal zur Ableitung von Schmutzwasser mit Ableitung über die Abwasserreinigungsanlage in Stromberg vor. Die Ableitung des Oberflächenwasser von Straßen und öffentlichen Wege & Plätze erfolgt über offene Gräben und Mulden. Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist dort zurückzuhalten, zu verwerten bzw. zu versickern.	Beschlussempfehlung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort verwertet und auf Flächen des Erschließungsträgers zur Versickerung gebracht. Stadtrat: <i>Abstimmungsergebnis zu dem Beschlussvorschlag:</i> JA: NEIN: ENTHALTUNG:
32.3 Für den neuen Bauabschnitt verweisen wir auf die Stellungnahme vom 04.10.2022.	Kein Beschluss erforderlich Die Stellungnahme vom 04.10.2022 war bereits Gegenstand der Abwägung.

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
62 / LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ e.V. / 16.05.2024	
62. Nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen: 62.1 Die Vorgaben des Baugesetzbuches „§ 1 a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“ sind nicht erfüllt. Diese lauten: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen sollen begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können." Die Vorgabe, dass die Möglichkeiten der Gemeinde durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen ist nicht geprüft. Weiterhin ist die Vorgabe, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden soll; nicht erfüllt. Grundsätzlich sollten aus Sicht des Naturschutzschutzes keine weiteren Flächen im Bereich Schindeldorf für eine Bebauung freigegeben werden. Diese Auffassung haben wir schon bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes vertreten. Der ganze Bereich Schindeldorf ist bereits jetzt ein „Bauen im Außenbereich“ und eigentlich nicht zulässig.	<u>Beschlussempfehlung:</u> Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Bebauungsplan „Erholungsgebiet Soonwald“ 1. Änderung bereitet keine Neuausweisung eines Baugebietes vor. Im Mittelpunkt steht vielmehr die Umwidmung eines bereits rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebiets in ein Allgemeines Wohngebiet. Es werden nur rd. 0,65 ha bisher als Wald ausgewiesene Flächen in Anspruch genommen. Diese grenzen aber unmittelbar am Buchenring an und unterliegen auch derzeit schon deutlichen Beeinträchtigungen. Die Notwendigkeit einer Alternativenprüfung ist damit nicht gegeben. <u>Stadtrat:</u> <i>Abstimmungsergebnis zu dem Beschlussvorschlag:</i> <u>JA: NEIN: ENTHALTUNG:</u>

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
62.2 Wir erlauben uns den Hinweis, dass der Name des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald“ falsch gewählt ist. Die Erholungsfunktion des Waldes wird durch eine weitere Bebauung eher beeinträchtigt oder gar zerstört.	<u>Beschlussempfehlung:</u> Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Bezeichnung des Bebauungsplanes resultiert nicht aus der Erholungsfunktion des Waldes für die Allgemeinheit, sondern aus der mit der Erstaufstellung angestrebten Erholungsfunktion für die damals zukünftigen Übernachtungsgäste und Bewohner des Gebietes. <u>Stadtrat:</u> Abstimmungsergebnis zu dem Beschlussvorschlag: JA: NEIN: ENTHALTUNG: _____

Stadt Stromberg, Stadtteil Schindeldorf

**Begründung zum
Bebauungsplan
„Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ 1. Änderung**

Satzung

Planstand: 24.06.2024

Inhalt

1	Veranlassung und Planziel.....	4
2	Räumlicher Geltungsbereich	4
3	Verfahren.....	6
4	Raumordnung und Landesplanung	7
5	Vorbereitende Bauleitplanung	10
6	Verbindliche Bauleitplanung.....	10
7	Städtebaulicher Entwurf.....	12
8	Inhalt und Festsetzungen.....	12
8.1	Art der baulichen Nutzung.....	13
8.2	Maß der baulichen Nutzung	13
8.2.1	Grundflächenzahlen	13
8.2.2	Geschossflächenzahlen	14
8.2.3	Zahl der Vollgeschosse.....	15
8.2.4	Geländeoberfläche und Höhe der Gebäude	15
8.2.5	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	17
8.2.6	Zahl der Wohneinheiten	17
8.2.7	Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen	18
9	Stadtökologie.....	18
10	Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften	19
11	Verkehrliche Erschließung.....	20
12	Immissionsschutz	21
13	Erneuerbare Energien und Energieeinsparung	23
14	Berücksichtigung umweltschützender Belange	23
15	Wald	24
16	Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz	25
17	Altablagerungen und Altlasten	26
18	Bergbau/Altbergbau.....	27
19	Baugrund	27
20	Radonpotenzial.....	28
21	Denkmalschutz.....	28
22	Andachtskapelle.....	28
23	Bodenordnung.....	29
24	Städtebaulicher Vertrag.....	29
25	Kosten	29

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Dipl.-Geogr. Holger Fischer: Umweltbericht, 35452 Heuchelheim, den 28.08.2023
- Anlage 2 VERIDITAS: Artenschutzrechtliche Prüfung, 55413 Weiler, Stand 17.01.2023
- Anlage 3 VERIDITAS: Standortbezogene Einzelfallprüfung zur Vorprüfung der UVP-Pflicht des Vorhabens gemäß § 7 Abs. 1 UVPG, 55413 Weiler, Stand 16.02.2023
- Anlage 4 ProTechServices GmbH: Stellungnahme nach KAS 18 zu angemessenen Abständen nach BImSchG und StörfallV für ein Flüssiggas-Verbrauchslager der PRIMAGAS GmbH, 71292 Friezheim, Stand 13.04.2023,
- Anlage 5 PRIMAGAS Energie GmbH: „Informationen für Sie. Gemäß § 8a §11 Störfallverordnung“, 47799 Krefeld, ohne Datum
- Anlage 6 Dipl.-Ing. (FH) Michael Birke, Ö.B.V. Baumsachverständiger: Untersuchung Bestandesstabilität Stromberg-Schindeldorf, 58710 Menden, Stand 01.06.2023
- Anlage 7 IGU Institut für industriellen und geotechnischen Umweltschutz GmbH: Gutachterliche Stellungnahme, 35578 Wetzlar, Stand 01.06.2023

1 Veranlassung und Planziel

Der heutige Stadtteil Schindeldorf ist seit vielen Jahrhunderten besiedelt. Erstmals erwähnt wird eine Wüstung auf dem Schindelberg in einer Urkunde von 1331. Mehrere urkundliche Erwähnungen in der Zeit bis 1773 lassen unter anderem auf eine Kirche aus dem 4. oder 5. Jahrhundert schließen.¹ Die Lagegunst mag auch Anlass für die Entwicklung einer Feriensiedlung gewesen sein. Deren ursprünglicher Bebauungsplan aus dem Jahr 1976 wurde nach mehrfacher Änderung neu gefasst. Die Neufassung des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald“ wurde am 30.06.2015 als Satzung beschlossen. Da sich das Ferienhausgebiet inzwischen zu einem Wohngebiet mit Dauerwohnen, gewerblichen Nutzungen und Infrastruktureinrichtungen entwickelt hatte, wurden als Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet und mehrere Sondergebiete unterschiedlicher Zweckbestimmung festgesetzt. Der Bebauungsplan ist weitgehend vollzogen, die letzten Freiflächen innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes werden derzeit bebaut bzw. für eine Bebauung vorbereitet. Dies zeigt, dass sich der 2006 als Luftkurort anerkannte Stadtteil weiterhin großer Beliebtheit erfreut. Nachgefragt werden vor allem Baugrundstücke für Einfamilienhäuser zur Selbstnutzung.

Von den ausgewiesenen Sondergebieten konnte bisher nur das Sondergebiet „Hotel“ im Bereich Eckenrother Fels nicht entwickelt werden. Die Bebauung beschränkt sich auf das „Residenz Appartmenthotel“ Eckenrother Fels 1 mit privat genutzten Appartements. Eine Gastronomie und ein Hotelbetrieb finden nicht statt. Da eine dem Bebauungsplan „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ entsprechende Bebauung auch weiterhin nicht absehbar ist, hat der Stadtrat der Stadt Stromberg in seiner Sitzung am 03.05.2022 beschlossen, den Bebauungsplan für den räumlichen Geltungsbereich Eckenrother Fels zu ändern. Planziel ist die Umwidmung des Sondergebietes „Hotel“ in ein Allgemeines Wohngebiet, um der anhaltend hohen Nachfrage nach Baugrundstücken ein zusätzliches Angebot unterbreiten zu können, ohne hierfür mit sonstigen Nutzungen, namentlich genannt sei z.B. die Landwirtschaft, in Wettbewerb treten zu müssen.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ 1. Änderung umfasst das östlich der Straße Am Buchenring liegende Sondergebiet „Hotel“ einschließlich Parkhaus und die zu den angrenzenden Nutzungen überleitenden Grün- und Waldflächen. Deren gliedernde Funktion wird zwar erhalten bleiben, aber mit teilträumlich differenzierten Abgrenzungen bzw. Zweckbestimmungen.

An den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ grenzen an:

Norden: Allgemeines Wohngebiet (bebaut, überwiegend mit Einfamilienhäusern)

Osten: Wald

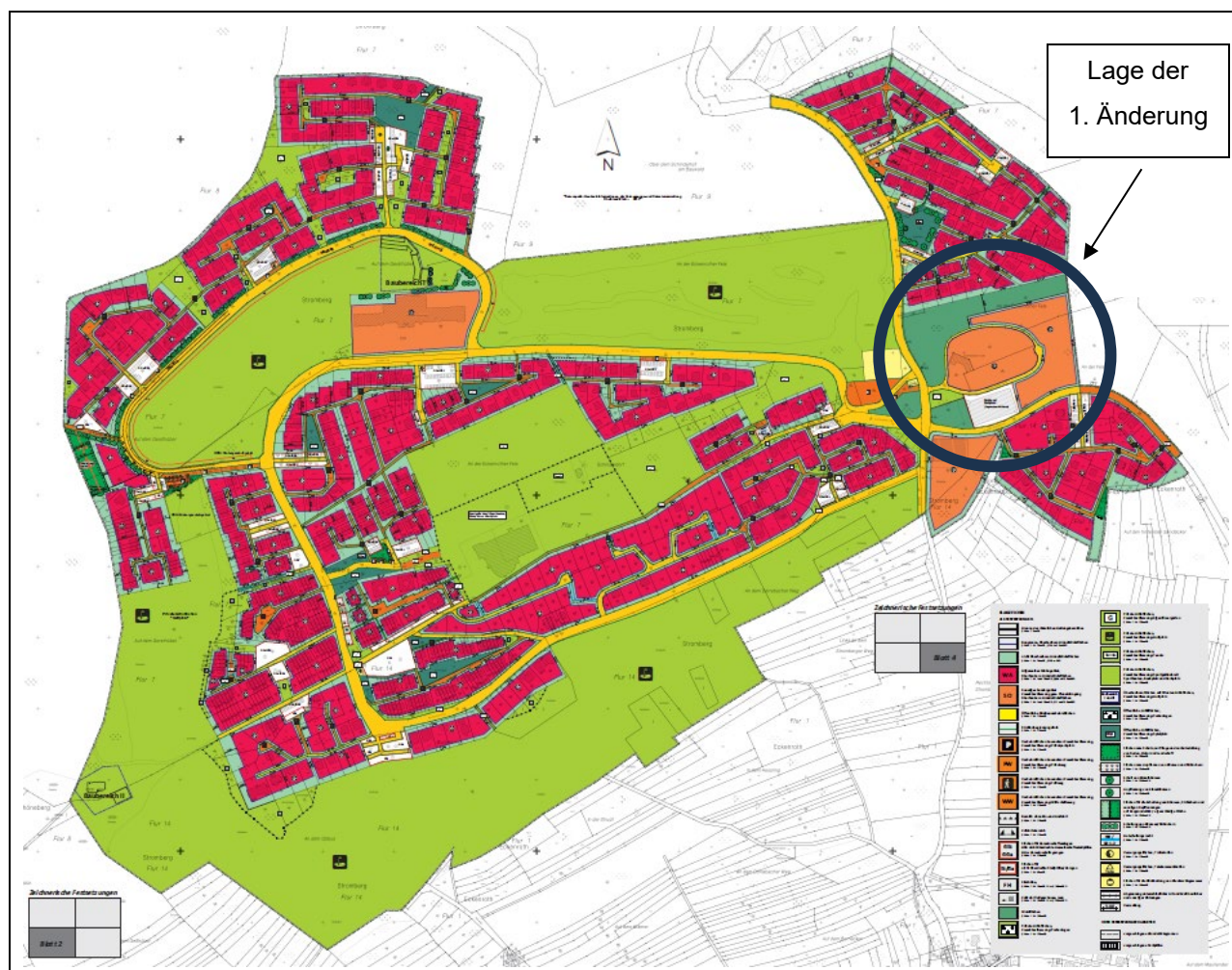
Süden: Straßenverkehrsfläche (Am alten Steinbruch), Allgemeines Wohngebiet (teilweise bebaut, die letzten aufgewiesenen Bauflächen wurden bereits gerodet, d.h. für eine Bebauung vorbereitet) und Sondergebiet „Reitsport“ (mit Reithalle und Reitplätz bebaut)

Westen: Straßenverkehrsfläche (Am Buchenring), Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfplatz, Versorgungsfläche (Flüssiggasversorgungslager) und Verkehrsfläche besonderer Zweck-

¹ https://www.total-lokal.de/pdf/55442_50_04_11_02.pdf (Abruf 02.08.2022)

bestimmung „Privatparkplatz“ zu dem unmittelbar angrenzenden allgemeinen Wohngebiet (bebaut, überwiegend mit Einfamilienhäusern)

Abb. 1: Planzeichnung Bebauungsplan „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ (Ausschnitt vgl. Abb. 3)



geordnet, ohne Maßstab

Im Umgriff des räumlichen Geltungsbereiches liegt eine Fläche von rd. 3,83 ha. Diese teilt sich wie folgt auf:

- Allgemeines Wohngebiet (Nettobauland einschl. „Residenz Apartmenthotel“) rd. 2,37 ha
- Verkehrsflächen rd. 0,31 ha
- Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung (Parkhaus) rd. 0,35 ha
- Private Grünfläche rd. 0,11 ha
- Wald rd. 0,60 ha
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit integriertem Regenrückhaltebecken 0,09 ha

Gegenüber dem Vorentwurf des Bebauungsplanes gibt es insbesondere bei den Flächen für Wald eine Veränderung. Die zwischen Am Buchenring und dem Parkhaus liegende Waldfläche bleibt vollständig erhalten. Hierdurch vergrößert sich die Fläche für Wald um rd. 0,24 ha. Die Fläche des Allgemeinen Wohngebietes verkleinert sich entsprechend. Die Verschiebung ist bei der vorstehenden Auflistung bereits berücksichtigt.

3 Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ 1. Änderung erfolgt im Verfahren nach § 13a BauGB. Dessen Anwendungsbereich ist auf die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung begrenzt. Vorliegend handelt es sich sowohl um die Wiedernutzbarmachung von Flächen als auch eine Maßnahme der Nachverdichtung. Außenbereichsflächen werden nicht überplant.²

Bei dem auf eine historische Siedlung zurückgehenden Schindeldorf handelt es sich um einen ab 1970 entwickelten Stadtteil mit aktuell rd. 760 Bewohnern (Erstwohnsitze) und verschiedenen privaten Infrastruktureinrichtungen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ 1. Änderung grenzt im Norden unmittelbar das bestehende Allgemeine Wohngebiet Buntspechtweg/Häherweg/Buchfinkenweg an. Im Süden folgt das Allgemeine Wohngebiet Am Alten Steinbruch/Rotsteinweg/Am Renzen, dessen Bebauung zwar noch nicht abgeschlossen ist. Die im 4. Quartal 2021 erfolgte Räumung des Baufeldes Flurstück Fl. 14 Nr. 365/1 zeigt aber, dass die Bebauung auch hier bevorsteht. Damit sind die allgemeinen Anforderungen an die Zulässigkeit des Verfahrens nach § 13a BauGB erfüllt.

Das Baugesetzbuch benennt aber weitere Maßgaben, die zu beachten sind:

- § 13a BauGB ist auf Bebauungspläne begrenzt, deren Grundfläche gemäß Grundflächenzahl in der Summe 20.000 m² nicht überschreitet. Bei dem Bebauungsplan „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ 1. Änderung beträgt die anrechenbare Grundfläche $9.202,48 \text{ m}^2 \times 0,4 + 14.573,89 \text{ m}^2 \times 0,3 = 8.053 \text{ m}^2$.
- § 13a BauGB scheidet nach der Kumulationsregelung des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB aus, wenn die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind. Da die Neufassung des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald“ bereits am 30.06.2015 als Satzung beschlossen worden ist und im räumlichen Zusammenhang mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes seither keine weiteren Änderungen vorgenommen wurden, ist die Kumulationsregelung vorliegend unbeachtlich, sie steht der Anwendung des „beschleunigten“ Verfahrens nicht entgegen.
- § 13a BauGB ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegen. Solche Vorhaben sind in einem Allgemeinen Wohngebiet regelmäßig nicht zulässig.
- § 13a BauGB ist ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (FFH- oder europäischen Vogelschutzgebiete) bestehen. Ein solches Gefährdungspotenzial liegt nicht vor (vgl. Umweltbericht).
- § 13a BauGB ist ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Beeinträchtigung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind. Das Flüssiggasversorgungslager der PRIMAGAS am Buchenring, Flurstück Fl. 7 Nr. 4/32 ist als zwar „Störfallbetrieb“ einzustufen. Die räumliche Nähe zu dem Versorgungslager Nachbarschaft steht dem Bebauungsplan aber nicht entgegen (vgl. Kap. 12.).

Mit der wie dargelegt hier zulässigen Anwendung des beschleunigten Verfahrens gilt im Hinblick auf die Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung, dass von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden kann. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.

² Stellungnahme der Kreisverwaltung Bad Kreuznach vom 20.10.2022, Az. 51172-2022-53

2 BauGB erfolgt durch Offenlage des Bebauungsplanentwurfes. Im Hinblick auf eine möglichst breite Öffentlichkeitsbeteiligung wird für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ dennoch eine zweistufige Beteiligung gewählt. Zudem werden die umweltrelevanten Themen in einem Umweltbericht zusammengefasst.

4 Raumordnung und Landesplanung

Für die Bauleitplanung sind das Landesentwicklungsprogramm und der Regionale Raumordnungsplan beachtlich.

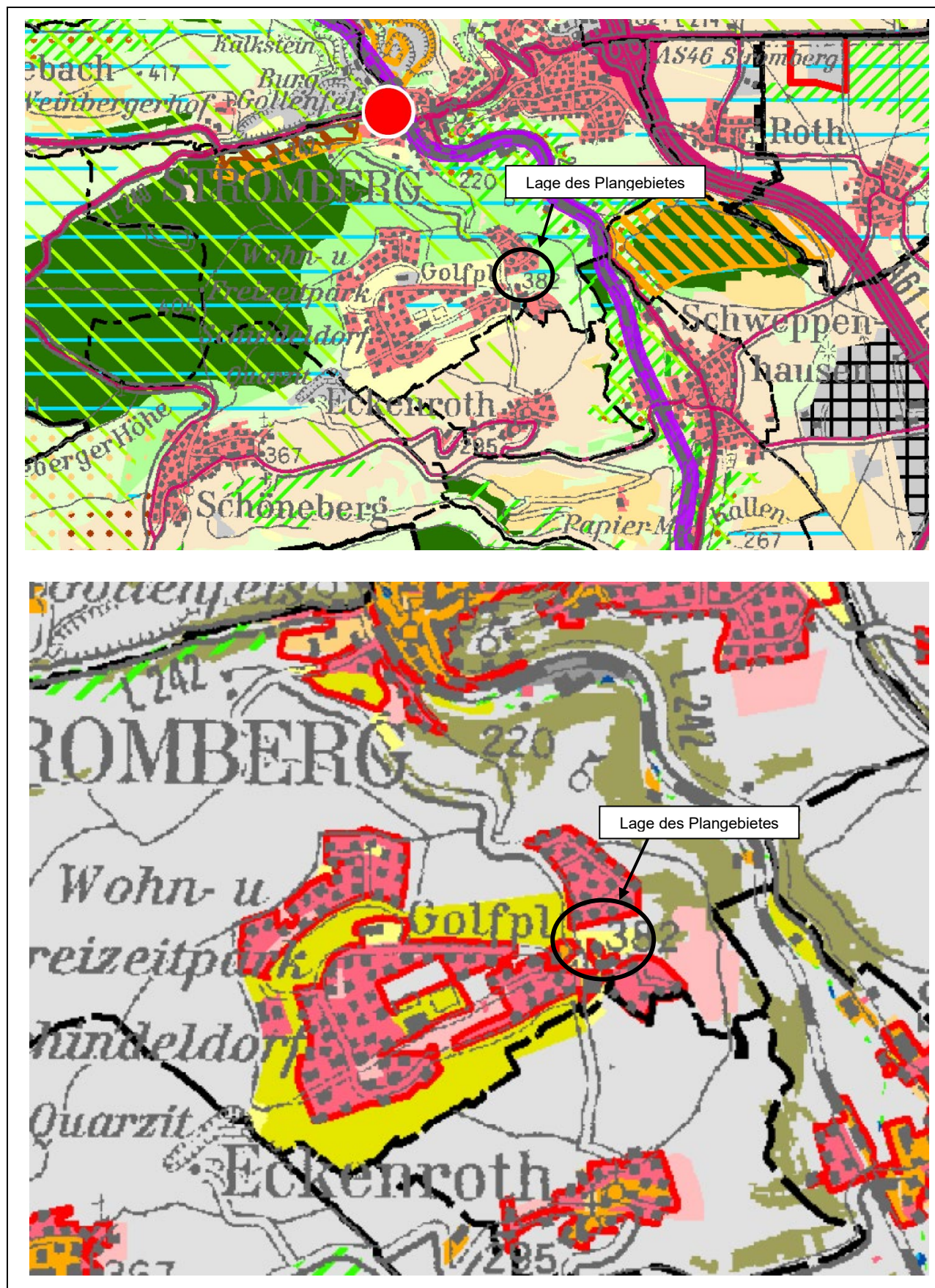
Die im Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz 2008 (bis einschl. vierte Teilfortschreibung 2022) formulierten Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden von der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ nicht berührt.

Die Hauptkarte des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe 2014 und überlagernde Beikarte (2. Teilfortschreibung für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung und -struktur sowie für das Sachgebiet Rohstoffsicherung i.d.F. der Teilfortschreibung vom 20.06.2016, verbindlich durch Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 19.04.2022) beinhalten für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ 1. Änderung folgende Darstellungen:

- „Gemischte Baufläche - Siedlungsbestand“ im Bereich des „Ressort-Appartementhotels“ (Beikarte)
- „Sonderbaufläche - Siedlungsbestand“ im Bereich des Parkhauses (Beikarte)
- „Sonderbaufläche - FNP“ im Bereich des übrigen Sondergebietes (Beikarte)
- „Sonstige Waldfläche“ und „Sonstige Freifläche“ nördlich und westlich der Ringstraße bis an die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (Hauptkarte)
- Überlagernd hinzu kommt ein „Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz“ (Hauptkarte). Nördlich, südlich und teilweise auch westlich folgen „Siedlungsfläche Wohnen“ (Hauptkarte).

Östlich grenzt Erosionsschutzwald an (Beikarte), wobei die Grenzziehung der Abgrenzung des Sondergebietes „Hotel“ im Bebauungsplan „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ folgt

Abb. 2: RROP Rheinhausen-Nahe (oben: Hauptkarte, unten Beikarte)



genordet, ohne Maßstab

Nachfolgend werden die durch die vorliegende Bauleitplanung berührten für die gemeindliche Bauleitplanung verbindlichen Ziele und abwägungsbeachtlichen Grundsätze der Raumordnung bzw. wie diese berücksichtigt werden, aufgezeigt:³

Z 20 und Z 21: Die Fläche des zur Ausweisung gelangenden Allgemeinen Wohngebietes wird bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg auf das Siedlungsflächenkontingent bzw. die Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung gem. den in Kapitel 2.2.4 RROP formulierten Zielen der Raumordnung zur Anrechnung gebracht.

G 23: Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ 1. Änderung kann insoweit auch als nachhaltige Siedlungsentwicklung verstanden werden, als es sich um die Umwidmung eines rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebietes in ein Allgemeines Wohngebiet handelt. Die bezogen auf seinen Maßstab unterhalb der Darstellungsgrenze liegende Erweiterung zulasten der Waldflächen begründet keinen Dissens mit den für die Waldflächen geltenden Zielen der Raumordnung.

Z 50: An den Steillagen des Rhein und der Nahe sowie deren Seitentälern ist Wald mit Erosionsschutzfunktion zu erhalten. Das Gelände im östlichen Anschluss an den räumlichen Geltungsbereich fällt zum Guldenbach, einem Nahezufloss, hin ab. Der Wald bleibt, soweit er in der Beikarte des Regionalen Raumordnungsplanes als Erosionsschutzwald ausgewiesen ist, unberührt. Die Bestandsstabilität ist nicht gefährdet (vgl. Anlage 6).

G 66 und G 67: Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz dienen der Sicherung großräumiger Grundwasserressourcen. Dem Schutz des Grundwassers wird durch die Reduzierung und die Begrenzung der zulässigen Versiegelung sowie der Versickerung des anfallenden unverschmutzten Niederschlagswassers innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes und der östlich angrenzenden Wald- und Freiflächen Rechnung getragen.

G 82: Auf den „Sonstigen Freiflächen“ hat sich eine Gehölzsukzession entwickelt. Eine Nutzung, insbesondere eine landwirtschaftliche Bearbeitung, der bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen wäre, findet nicht statt.

Z 89 und G 90: Von den im RROP dargestellten Waldflächen nimmt der Bebauungsplan „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ 1. Änderung über das rechtskräftig ausgewiesene Sondergebiet hinaus einige Quadratmeter für die Begradigung der Grenzziehung zwischen dem Allgemeinen Wohngebiet und der zur Ausweisung gelangenden Fläche für Wald entlang der Bebauung Buntspechtweg neu in Anspruch. Auch wenn der Maßstab des RROP eine exakte Quantifizierung nicht zulässt, so kann die Inanspruchnahme doch als nicht raumrelevant bewertet werden. Die lufthygienischen und bioklimatischen Bedingungen werden nicht beeinträchtigt.

G 101: Stromberg-Schindeldorf ist als Luftkurort anerkannt. Hier sollen die Voraussetzungen für die Kur- und Wellness- sowie für den Wellness- und Gesundheitstourismus gesichert werden. Diesem Grundsatz steht die

³ Diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Wortlaut können dem Textteil des Regionalen Raumordnungsplanes entnommen werden (<https://www.pg-rheinhausen-nahe.de/neuaufstellung-des-regionalen-raumordnungsplanes/>)

Umwidmung des Sondergebietes „Golf-Residenz-Hotel“ in ein Allgemeines Wohngebiet augenscheinlich zwar entgegen. Allerdings hat sich das Vorhaben eines um das (einen verwaisten Eindruck machende) Residenz-Appartementshotel gruppierten Ferienparks nicht verwirklichen lassen. Die im RROP angesprochenen Funktionen sichert das in nahezu unmittelbarer Nachbarschaft befindliche Land & Golf Hotel mit 18-Loch-Golfplatz Am Buchenring.

G 114: Durch die Ausweisung des Allgemeinen Wohngebietes wird die Zugänglichkeit der Landschaft für die Allgemeinheit nicht eingeschränkt, da die nur rudimentär ausgebaute Ringstraße Eckenrother Fels keinen Anschluss an weiterführende Rad- oder Wanderwege hat und für sich selbst genommen auch keine Naherholungsfunktion übernimmt.

G 161: Der Nutzung erneuerbarer Energien wird insbesondere durch die Festsetzung, Dachflächen mit entsprechenden Anlagen zu versehen, Rechnung getragen. Eine Beeinflussung i.S. einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aufgrund der Einbettung in großräumige Waldbereiche nicht zu besorgen. Vielmehr werden die bisher zulässigen Beeinträchtigungen durch die Reduzierung der zulässigen Gebäudehöhen reduziert.

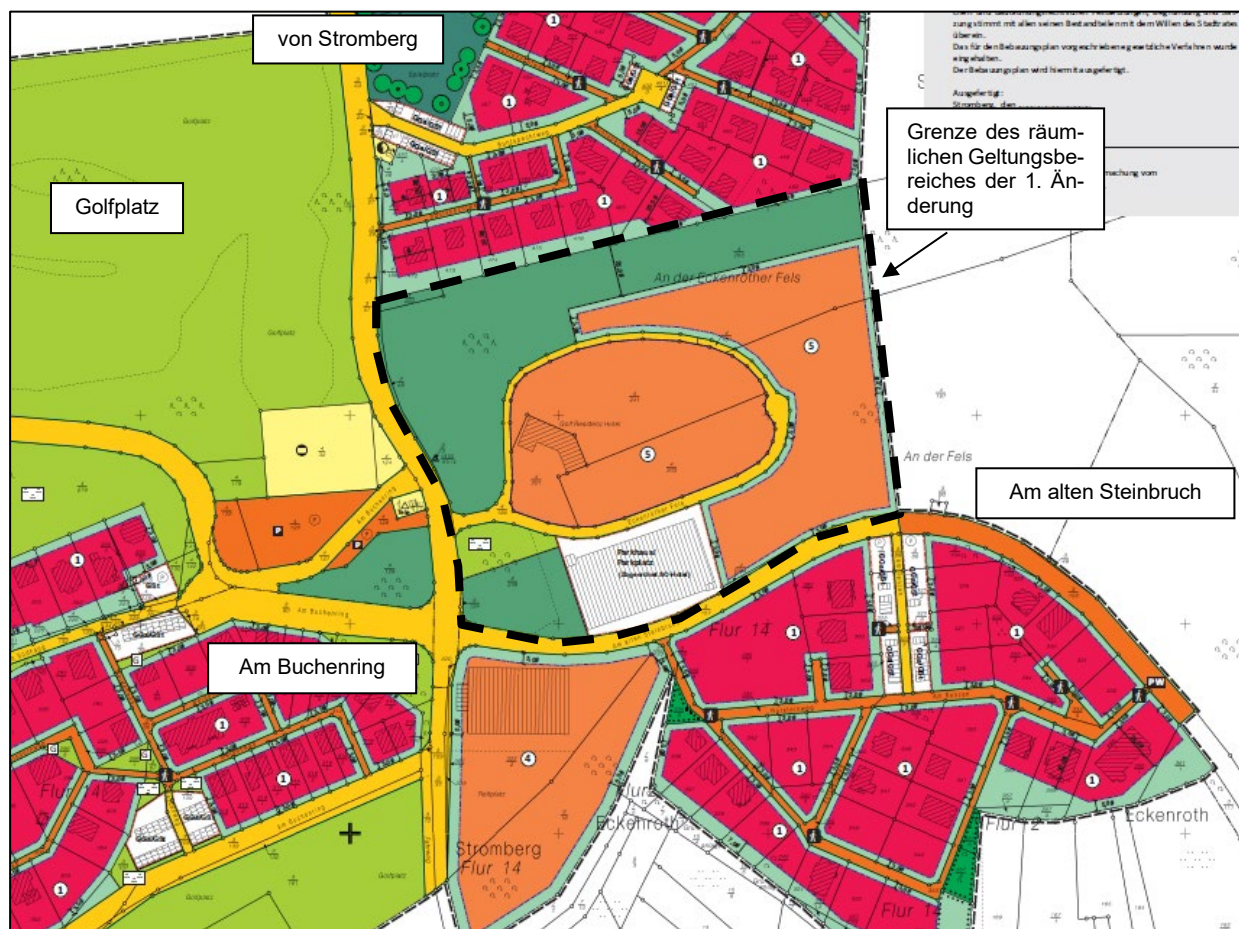
Zusammenfassend stellt die Stadt Stromberg für sich fest, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ aus dem Jahr 2015 mit den zu beachtenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist.

5 Vorbereitende Bauleitplanung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Stromberg ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes jeweils teilräumlich als Sonderbaufläche „Schwimmhalle, Einkauf, Hotel“, Verkehrsfläche und Wald dargestellt. Eine Berichtigung nach Abschluss der Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich, da die Darstellungen im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplanes für die durch den Zusammenschluss von Langenlonsheim und Stromberg am 01.01.2020 entstandene Verbandsgemeinde angepasst werden sollen.

6 Verbindliche Bauleitplanung

Der Bebauungsplan „Erholungsgebiet Soonwald“ datiert auf das Jahr 1976. Nach mehrfacher Überplanung von Teilflächen erfolgte eine Zusammenführung und Vereinheitlichung zeichnerischen und textlichen Festsetzungen. Die Neufassung des Bebauungsplanes wurde am 30.06.2015 als Satzung beschlossen.

Abb. 3: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ 2015

Ausschnitt, ohne Maßstab, genordet

Der rechtskräftige Bebauungsplan weist im Wesentlichen Allgemeines Wohngebiet aus. Hinzu kommen zwei Sondergebiete „Hotel“ und ein Sondergebiet „Reitsport“. Für die an den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung angrenzenden Teile des allgemeinen Wohngebietes (rot) gilt:

- Grundflächenzahl GRZ = 0,3
- Geschossflächenzahl GFZ = 0,5
- Zahl der zulässigen Vollgeschosse Z = II

Für das zur Umwidmung in ein Allgemeines Wohngebiet vorgesehene Sondergebiet „Hotel“ (orange) werden nur die Grundflächenzahl und die zulässige Firsthöhe ohne Angabe des unteren Bezugspunktes festgesetzt:

- Grundflächenzahl GRZ = 0,8
- Firsthöhe FH = 15,0 m

Das südlich angrenzende Sondergebiet „Reitsport“ (orange) sind folgende Kennziffern festgesetzt:

- Grundflächenzahl GRZ = 0,5
- Geschossflächenzahl GFZ = 0,8
- Zahl der zulässigen Vollgeschosse Z = II

Westlich der Schindeldorf mit der Stadt Stromberg verbindenden Straße Am Buchenring / Neupfälzer Weg sind zwei Versorgungsflächen (hellgelb) ausgewiesen. Die hier angelegten Parkplätze sind von ihrer

Farbgebung her den Sondergebieten zugeordnet. Die Grünflächen sind als Private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage bzw. Golfplatz gewidmet.

Wie die vorstehende Auflistung zeigt, stehen die angrenzend zulässigen Nutzungen der Änderung des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ nicht entgegen.

7 Städtebaulicher Entwurf

In dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ 1. Änderung gibt es bereits eine Ringstraße mit Anschluss an die Straße Am Buchenring. Die Führung der Baustraßenniveau aufweisenden Straße „Eckenrother Fels“ wird grundsätzlich übernommen. Nur im östlichen Teil des geplanten Allgemeinen Wohngebietes erfolgt eine Verschiebung, um alle Baugrundstücke unmittelbar anschließen zu können.

Das Gebäude des „Residenz Appartementhotel“ bestimmt damit auch weiterhin das Bild der Einfahrt in das Baugebiet.

Die Bebauung soll sich überwiegend an der angrenzend realisierten Bebauung orientieren. Nur innerhalb der Ringstraße wird das Maß der baulichen Nutzung angehoben, um dem sich aus dem Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden ergebenden Auftrag, die Festsetzungen an die sog. „Orientierungswerte“ des § 17 Baunutzungsverordnung anzupassen, gerecht zu werden. Dafür wird auf den im Entwurf zur 1. Offenlage vorgesehenen Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern beidseits der Einfahrt in das Baugebiet verzichtet, die von der Straße Am Buchenring rechts der Einfahrt vorhandene Waldfläche bleibt erhalten. Der Neubau von Reihenhäusern ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Eine besondere Herausforderung an deren Entwurf stellt sich nur bei den Baugrundstücken im Südosten, da der Höhenunterschied hier zwischen den Straßen Eckenrother Fels und Am Alten Steinbruch tlw. mehr als 10 m beträgt. Auch diese Grundstücke sollen vom Eckenrother Fels aus erschlossen werden. Talseitig aufgeständert bietet sich hier die Möglichkeit einer ebenso individuellen wie auch attraktiven Einfamilienhausbebauung.

Das Parkhaus wurde auf seine Statik hin geprüft. Es kann und soll erhalten und erstmals seiner eigentlichen Nutzung zugeführt werden. Die Erschließung für Kraftfahrzeuge erfolgt von der Straße Am Alten Steinbruch aus. Fußgänger können über die vorhandene Brücke auch zur Straße „Eckenrother Fels“ gelangen, geplant ist hier auch der Einbau eines Aufzuges.

Im Übergang zu der Bebauung Buntspechtweg im Norden und zur Straße Am Alten Steinbruch im Süden bleiben Wald bzw. Gehölzstreifen erhalten, die gleichermaßen der Siedlungsgliederung als auch dem Biotopverbund dienen.

8 Inhalt und Festsetzungen

Zur Sicherung der angestrebten städtebaulich geordneten Entwicklung sind in Ausführung des § 1 Abs. 3 BauGB die im Folgenden erläuterten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Diese orientieren sich zwar an den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ für die dort ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebiete. Der Bebauungsplan „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ wurde in den Jahren 2011 bis 2015 erarbeitet. Seither haben sich die bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachtenden Belange geändert. Beispielfhaft genannt seien die Anforderungen des Klimaschutzes, zu denen auch der Umgang mit Niederschlagswasser,

die Gewinnung regenerativer Energien und die Elektromobilität gehören.⁴ Um diese entsprechend den heutigen Rahmenbedingungen würdigen zu können, weichen die planungsrechtlichen Festsetzungen und bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ 1. Änderung z.T. von denen des Bebauungsplanes aus dem Jahr 2015 ab.

8.1 Art der baulichen Nutzung

Zur Ausweisung gelangt ein Allgemeines Wohngebiet i.S. § 4 BauNVO. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Allgemein zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

Hinzu kommen Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Weise ausüben.

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden mit Ausnahme des Allgemeinen Wohngebietes lfd. Nr. 4 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, sie sind unzulässig. Der Ausschluss dient der Sicherung der angestrebten Wohnstandortqualität. Die Ausnahme bezieht sich auf das Gebäude des „Residenz Appartements“, Eckenrother Fels 1, um z.B. eine Wiederaufnahme der ursprünglichen Nutzung als Hotel nicht auszuschließen.

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes lfd. Nr. 1a sind nur Wohngebäude zulässig, da hier aufgrund der Nähe zu dem Flüssiggas-Versorgungslager keine besonders schutzwürdigen Objekte und Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Menschen gebaut werden sollen.⁵

8.2 Maß der baulichen Nutzung

Zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung werden Grundflächenzahlen, Geschossflächenzahlen, die Zahl der Vollgeschosse und teilträumlich auch die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt.

8.2.1 Grundflächenzahlen

Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Grundflächenzahl orientiert sich mit GRZ = 0,3 an den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ von 2015 für die angrenzenden Allgemeinen Wohngebiete.

⁴ Beim Klimaschutz handelt es sich um einen öffentlichen Belang, der bei den BauGB-Novellen 2011, 2013 und 2017 zunehmend berücksichtigt worden ist.

⁵ Auf Kapitel 12 wird verwiesen.

In der Abwägung mit dem Orientierungswert⁶ des § 17 Abs. 1 BauNVO von GRZ = 0,4 für Allgemeines Wohngebiet wird hier der Angleichung an die übrigen Teile des Gesamtgebietes und der Kontinuität der Planung der Vorrang gegeben vor Intensivierung der baulichen Nutzung. Eine besondere Referenz wird hierdurch auch dem Umstand erwiesen, dass das Allgemeine Wohngebiet ursprünglich als Wochenend- und Ferienhausgebiet konzipiert war. Für Wochenendhausgebiete liegt die Obergrenze bzw. nach der aktuellen BauNVO der Orientierungswert bei einer Grundflächenzahl von nur GRZ = 0,2.

Nur innerhalb der Ringstraße, d.h. einem nicht ortsbildwirksamen Bereich, der zudem bereits durch das Gebäude des „Residenz Appartementhotel“ geprägt ist, wird die Grundflächenzahl an den Orientierungswert der BauNVO von GRZ = 0,4 angepasst. Für das „Residenz Appartementhotel“ wird die Grundflächenzahl unter Bezugnahme auf die vorgefundene Grundstücksteilung ebenfalls auf GRZ = 0,4 begrenzt.

Die für das gesamte Sondergebiet „Hotel“ bisher geltende Grundflächenzahl von GRZ = 0,8 war durch den hier ursprünglich geplanten Ferienpark begründet. Dieser wird aber nicht weiterverfolgt.

Die zulässige Grundfläche darf gem. § 19 Abs. 4 BauNVO durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, untergeordneten Nebenanlagen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, regelmäßig bis zu 50% überschritten werden. Ein städtebauliches Erfordernis, diesen Wert anzuheben, besteht nicht, insbesondere da durch das bestehende Parkhaus die Notwendigkeit entfällt, auf den Baugrundstücken Garagen und Stellplätze anzuordnen.

8.2.2 Geschossflächenzahlen

Die Geschossflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschossfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Sie ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln.

Für die Bebauung außerhalb der Ringstraße wird die Geschossflächenzahl mit GFZ = 0,5 festgesetzt, sie entspricht der Festsetzung für den überwiegenden Teil der im Bebauungsplan „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ ausgewiesenen sonstigen Allgemeinen Wohngebiete. Innerhalb der Ringstraße wird die geschossflächenzahl auf GFZ = 0,7 angehoben. Für das „Residenz Appartementhotel“ setzt der Bebauungsplan „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ keine Geschossflächenzahl fest. Hier wird, in Anlehnung an die Festsetzung für das „Land & Golfhotel Stromberg“ Am Buchenring, eine Geschossflächenzahl von GFZ = 1,0 ergänzt.

Der Bebauungsplan „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ 1. Änderung übernimmt aus dem Bebauungsplan 2015 die Festsetzung, dass auch die Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die keine Vollgeschosse sind, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände bei der Berechnung der zulässigen Geschossfläche mitzurechnen sind, um die Gleichbehandlung der geplanten Bebauung mit der Bebauung, die auf der Grundlage des bisherigen Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ im Stadtteil Schindeldorf genehmigt worden ist, zu gewährleisten.

Die Festsetzung ermöglicht es zwar nach Abschluss der Grundstücksneuordnung die für jedes Baugrundstück zulässige Gesamtgeschossfläche zu berechnen, kann aber auch zu nicht beabsichtigten Härten führen. Hiervon betroffen sind die Baugrundstücke des Teilbaugebietes WA2. Deren Erschließung soll über die Planstraße „Eckenrother Fels“ erfolgen, so dass aufgrund des steil abfallenden Geländes auch unterhalb der Planstraße liegende Aufenthaltsräume wahrscheinlich werden. Es wird daher festgesetzt, dass die Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, deren Rohboden mehr als 3,0 m unter dem benannten

⁶ Bis zur BauGB-Novelle 2021 handelte es sich um „Obergrenzen“.

Bezugspunkt liegen, ausnahmsweise nicht mitzurechnen sind. Über die Zulassung entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Baugenehmigungsverfahren.

8.2.3 Zahl der Vollgeschosse

Der Bebauungsplan setzt die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß fest. Die Festsetzung erfolgt differenziert: für die Teilbaugebiete 1, 2 und 3 werden, wiederum angelehnt an den Bebauungsplan „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“, 2 Vollgeschosse zugelassen. Für das bestehende Gebäude des „Residenz Appartementhotel“ wird ein eigenes Teilbaugebiet mit 4 Vollgeschossen als Höchstmaß abgegrenzt.

Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden. Bei der Verweisung handelt es sich um eine statische Verweisung⁷. Die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) definiert den Vollgeschossbegriff wie folgt:

Geschosse über der Geländeoberfläche sind Geschosse, die im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen; tiefer liegende Geschosse sind Kellergeschosse. Vollgeschosse sind Geschosse über der Geländeoberfläche, die über zwei Drittel, bei Geschossen im Dachraum über drei Viertel ihrer Grundfläche eine Höhe von 2,30 m haben. Gegenüber einer Außenwand zurückgesetzte oberste Geschosse sind nur Vollgeschosse, wenn sie diese Höhe über zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses haben. Die Höhe wird von Oberkante Fußboden bis Oberkante Dachhaut gemessen.

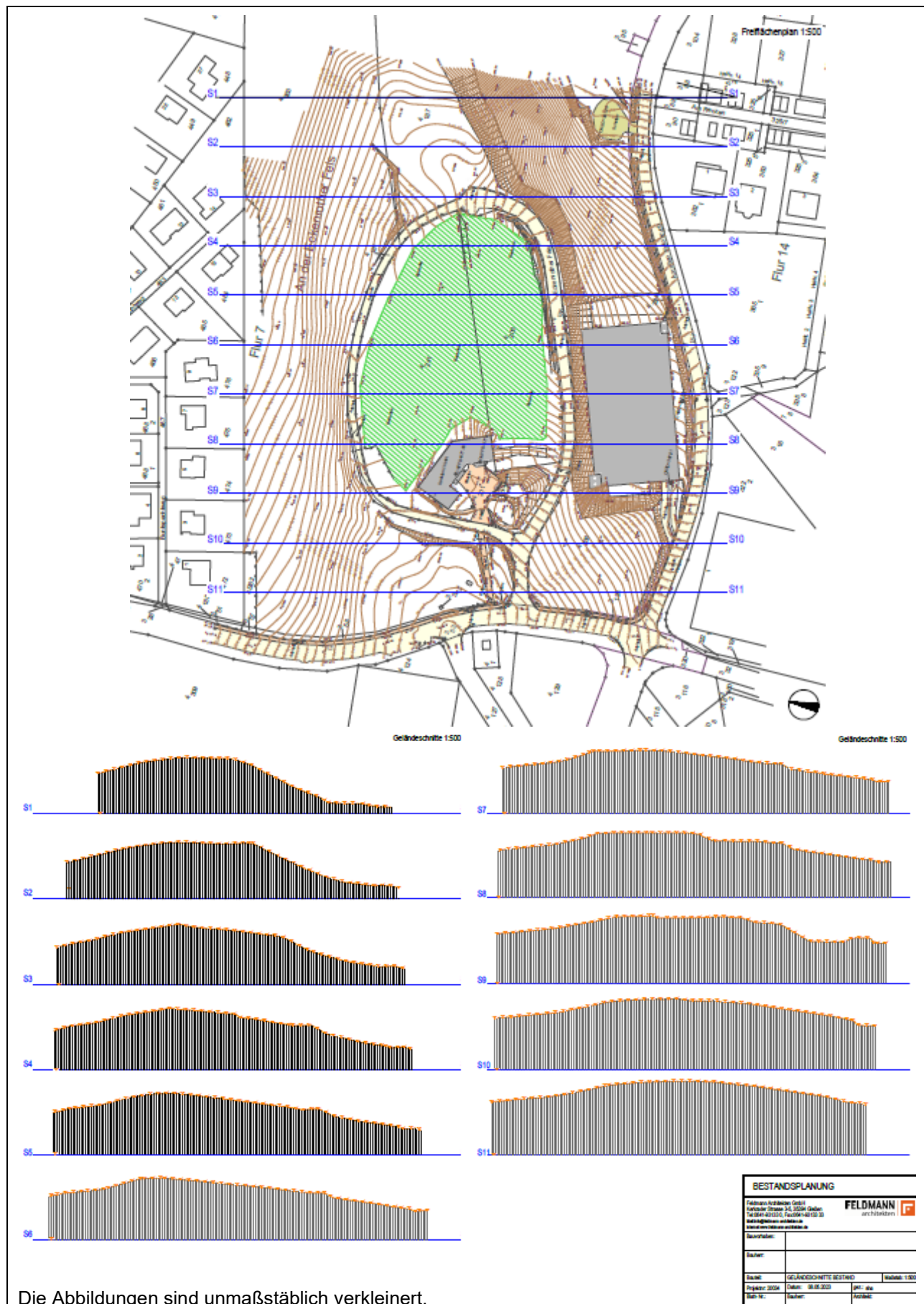
Bei der Geländeoberfläche handelt es sich um die Fläche, die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt oder die von der Bauaufsichtsbehörde festgelegt ist bzw. die natürliche, an das Gebäude angrenzende Geländeoberfläche. Die Definition der LBauO beinhaltet zudem keine maximale Höhe des Vollgeschosses. Es bedarf daher der Prüfung ergänzender Festsetzungen. Diese werden in Kapitel 8.2.4 beschrieben.

8.2.4 Geländeoberfläche und Höhe der Gebäude

Das natürliche Gelände fällt von Nordwest nach Südost deutlich ab, wie die nachfolgend abgebildeten Geländeschnitte erahnen lassen. Auch die Gehölzsukzession der vergangenen Jahre vermag nicht vollständig zu verdecken, dass u.a. innerhalb der Ringstraße im Hinblick auf die vormals geplanten Nutzungen bereits Niveauveränderungen vorgenommen worden sind. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes im Südosten sind zudem Höhenunterschiede von 10-15 m zu verzeichnen.

⁷ Beschluss des OVG Rheinland-Pfalz vom 09.12.2020, 8 B 11336/20, BauR 2021, S. 665

Abb. 4: Geländeschnitte, Bestand (Feldmann Architekten GmbH, 35394 Gießen)



Um eine auch im Hinblick auf die Höhen des Baugrundes vergleichbare Situation zu schaffen, sollen im Zuge der Erschließung folgende Maßnahmen getroffen werden: Der Baugrund⁸ der nördlichen Bauzeile wird, von West nach Ost gleichmäßig abfallend, auf eine Höhe von 377,00 - 373,50 m über NN gebracht. Die Böschungen zu dem nördlich angrenzenden Waldstreifen werden auf den Baugrundstücken liegen. Innerhalb der Ringstraße werden die nördlichen Baugrundstücke auf eine Höhe von 377,00 - 375,00 m über NN verstetigt. Die hieran südlich angrenzenden Baugrundstücke liegen eine Stufe tiefer, geplant sind Höhen von 373,00 - 371,00 m über NN. Die Böschungen sollen auf den südlichen Grundstücken liegen. Damit liegt der Baugrund für die beiden oberen Bauzeilen annähernd auf gleicher Höhe, während die südliche Bauzeile rd. 4 m tiefer liegt. Für die Baugrundstücke im Südosten werden keine Geländeänderungen vorgesehen, hier ist im Zuge der Baumaßnahmen, z.B. durch talseitiges Aufständern, auf die deutlichen Höhenunterschiede innerhalb der Baugrundstücke zu reagieren.

Die Höhen der Gebäude werden für die neu zu bebauenden Teile des Allgemeinen Wohngebietes, in Abhängigkeit der Dachneigung, auf 9,5 m bis 10,5 m begrenzt. Als unterer Bezugspunkt dient der Erdgeschoss-Rohboden, um auf die noch nicht abschließend festgelegten Höhen der Kanalsohle und den Straßenendausbau reagieren zu können. Zudem erleichtert die Bezugnahme die Kontrolle während der Bauphase.

Für das Gebäude des „Residenz Apartmenthotel“ setzt der rechtskräftige Bebauungsplan eine Firsthöhe von max. 15 m über Gelände fest. Die tatsächliche Höhe beträgt nach einer im März 2024 durchgeführten Vermessung 393,92 m über NN, dies entspricht rd. 16,40 m über dem Niveau des Vorplatzes. Um Interpretationsfragen über den unteren Bezugspunkt bei zukünftigen baulichen Maßnahmen zu vermeiden, wird die tatsächliche Höhe aufgegriffen und die Gebäudeoberkante auf max. 394,00 m über NN begrenzt.

8.2.5 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Für die Neubebauung gilt die offene Bauweise. In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen errichtet. Die Länge der Hausformen darf höchstens 50 m betragen. Der Bebauungsplan „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ 1. Änderung begrenzt die Zulässigkeit bei den Hausformen auf Einzel- und Doppelhäuser, da Hausgruppen - sprich: Reihenhäuser - einen eher städtischen Charakter aufweisen. Ein solcher wäre mit der vorhandenen und auch im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ 1. Änderung geplanten Bebauung nicht vereinbar.

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt mittels Baugrenzen, bis an die gebaut werden kann. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden flächenhaft ausgewiesen, um bei der Parzellierung der Baugrundstücke eine nachfrageorientierte Differenzierung vornehmen zu können.

8.2.6 Zahl der Wohneinheiten

Der Bebauungsplan „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ 1. Änderung begrenzt die Zahl der Wohnungen für die Neubebauung auf max. 2 je Wohngebäude. Sofern überhaupt eine 2. Wohnung eingerichtet wird, dürfte es sich hierbei um eine Einliegerwohnung handeln (eine Differenzierung in Haupt- und Nebenwohnung lässt der abschließende Katalog zulässiger Festsetzungen in § 9 Abs. 1 BauGB nicht zu).

⁸ Der „Baugrund“ entspricht der Geländeoberfläche gem. § 1 Abs. 6 Alt 1 LBauO für die überbaubaren Grundstücksflächen.

Die Festsetzung unterstreicht das Planziel einer angemessenen Begrenzung der Bevölkerungsdichte auch für den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung.

8.2.7 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

Gem. § 12 Abs. 2 BauNVO sind in Allgemeinen Wohngebieten Garagen und Stellplätze nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

Der Bebauungsplan kann die Zulässigkeit einschränken: In den Allgemeinen Wohngebieten lfd. Nr. 1a, 1b, 2 und 3 sind nur nicht-überdachte PKW-Stellplätze mit einer Größe von max. 30 m² je Stellplatz zulässig. Garagen, offene Garagen (Carports), überdachte Stellplätze und Carports sind unzulässig. Im Übrigen gilt die Stellplatzsatz der Stadt Stromberg.

Die Einschränkungen sind durch das vorhandene Parkhaus begründet, das erstmals seiner eigentlichen Nutzung zugeführt werden soll und die Grundlage für ein weitgehend autofreies Quartier bildet.

Die Begrenzung auf 30 m² resultiert aus der Überlegung, dass bei einer Größe von 5x6 m auch mobilitäts-eingeschränkten Personen ein komfortables Ein- und Aussteigen ermöglicht werden kann.

Wenn im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist, können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zugelassen werden, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Hierzu zählen z.B. Gartenlauben, Gewächshäuser, Schwimmbecken und Kleinschwimmhallen im Garten eines Wohngebäudes.

Grundsätzlich ausgeschlossen werden sollen Nebenanlagen nicht, ihre Zulässigkeit wird aber auf die überbaubaren Grundstücksflächen begrenzt. Einzige Ausnahme bilden Müllstandplätze, um die Wertstoff- und Restmüllbehälter für die Entsorgungsunternehmen unabhängig der Lage der überbaubaren Grundstücksfläche gut erreichbar anordnen zu können.

9 Stadtökologie

Stadtökologie wird hier verstanden als integriertes Arbeitsfeld aus unterschiedlichen Planungsebenen, die das gemeinsame Ziel einer dauerhaft umweltverträglichen, d.h. nachhaltigen Stadtentwicklung haben. Der Bebauungsplan „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ 1. Änderung trägt den verschiedenen Aspekten der Stadtökologie durch folgende Festsetzungen und bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften Rechnung:

- Stellplätze sind mit versickerungsfähigen Materialien wie Rasenfugenpflaster/Rasenkammerstein, wassergebundenen Decken und Schotterrasen zu befestigen. Der Begriff „versickerungsfähig“ impliziert, dass auch der Unterbau wasserdurchlässig ist.
- Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 10°, bei Gebäuden mit Staffelgeschossen die Dachflächen des Staffelgeschosses, sind jeweils zu einem Flächenanteil von mind. 80% dauerhaft mit einer Sedum-Kraut-Begrünung zu versehen. Durch die Begrenzung auf 80% werden die Flächen für Dachabläufe, Oberlichter, haustechnische Anlagen einschl. der Befestigung von aufgeständerten Solarmodulen und Attiken freigehalten. Die Stärke der Vegetationsschicht muss mind. 8 cm, die Gesamtstärke des Begrünungsaufbaus bei Verwendung einer Dränmatte mind. 10 cm, bei Verwendung eines Schüttstoffgemisches mind. 12 cm betragen. Die Festsetzung sichert eine Extensivbegrünung, die sich selbst

erhalten kann und pflegearm ist. Intensivbegrünungen, bei der objektabhängig z.B. auch Sträucher zum Einsatz kommen können, werden empfohlen, aufgrund der hohen Pflegeaufwandes aber nicht festgesetzt.

- Bei der Errichtung von Gebäuden sind auf den Dachflächen, bei Gebäuden mit Staffelgeschoss auf den Dachflächen des Staffelgeschosses, Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Energien, insbesondere Solarenergie, zu installieren. Die Festsetzung steht nicht im Widerspruch zu der Dachbegrünung, da unter den Solarmodulen bei ausreichend hohem Unterbau z.B. auch Moosgesellschaften Lebensraum finden können.
- Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes lfd. Nr. 3 kommen ggf. auch Gebäude zur Ausführung, die talseitig aus Stelzen stehen. Diese Flächen unter den Gebäuden sind dann ebenfalls zu begrünen.
- Die nicht bebauten Grundstücksflächen sind bis auf die notwendigen Zugänge bzw. Zufahrten gärtnerisch anzulegen. Mind. 40% der Grundstücksfreiflächen sind mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen und Arten alter Bauerngärten zu bepflanzen. Der Anteil von 40% ist Ergebnis der Abwägung zwischen der individuellen Gestaltungsfreiheit und der stadtökologisch angestrebten Biodiversität auch im besiedelten Bereich.
- Die sich in den letzten Jahren zunehmender Beliebtheit erfreuenden Stein-, Kies-, Split- und Schottergärten oder -schüttungen sind im Vergleich zu einem naturnah gestalteten Garten vielleicht weniger pflegeaufwändig, für die Artenvielfalt auf jeden Fall aber schädlich. Sie werden daher aufgeschlossen, soweit sie auf einem (Unkraut-)Vlies, einer Folie oder einer vergleichbaren Untergrundabdichtung aufgebracht werden und nicht wie bei einem klassischen Steingarten die Vegetation, sondern das steinerne Material als hauptsächliches Gestaltungsmittel eingesetzt wird. Struktureiche Steingärten, die unterschiedliche Vegetationszonen nachbilden, werden hingegen nicht ausgeschlossen. Ihre Anlage ist ausdrücklich erwünscht.
- Zum Schutz der Insektenfauna sollen Lichtimmissionen soweit möglich vermieden werden. Eine insektenfreundliche Straßenbeleuchtung mit bedarfsangepasster Lichtstärkensteuerung wird im Zuge des Straßenbaus realisiert. Auch bei der Beleuchtung des Parkhauses wird entsprechend verfahren. Für die privaten Baugrundstücke wird festgesetzt, dass zur Außenbeleuchtung nur LED-basierte Lichtquellen mit warmweißen Lichtspektren und einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin zulässig sind. Sie müssen ein geschlossenes Gehäuse haben und dürfen nur nach unten abstrahlen.
- Weitere Festsetzungen betreffen Wertstoff- und Restmüllbehälter, die mit einem festen Sichtschutz zu umgeben und mit Laubsträuchern oder Kletterpflanzen zu begrünen sind.

Eine Fassadenbegrünung wird nicht festgesetzt, da bei der geplanten Bebauung mit einem hohen Fensterflächenanteil zu rechnen ist. Sie wird aber angeregt.

10 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Auf der Grundlage der Ermächtigung des § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO sind die nachfolgend dargestellten Gestaltungsvorschriften in den Bebauungsplan „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ 1. Änderung aufgenommen worden:

- Der Bebauungsplan 2015 gibt für die in ihm ausgewiesenen allgemeinen Wohngebiete eine Dachneigung von 20°-40° vor. Auch im räumlichen Geltungsbereich der vorliegenden 1. Änderung sollen geneigte Dächer möglich sein, allerdings sollen aufgrund ihrer Eignung für Solaranlagen auch Flachdächer und flach geneigte Dächer nicht ausgeschlossen werden. Die Dachneigung für die Hauptgebäude wird daher auf

in den Teilbaugebieten 1, 2 und 3 auf $\leq 40^\circ$ begrenzt. Das „Residenz-Appartementshotel“ Teilbaugebiet 4 mit seinen geneigten Dachflächen ist Bestand, so dass hier von einer Gestaltungsvorschrift abgesehen werden kann.

- Standplätze für Wertstoff- und Restmüllbehälter (Gelber Sack/Gelbe Tonne, Papier, Bioabfall und Restabfall) dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen angeordnet werden, um die Leerung zu erleichtern. Trotz ihres breiten Farbspektrums können sie das Straßenbild beeinträchtigen. Sie sind daher mit einem festen Sichtschutz zu umgeben und mit Laubsträuchern oder Kletterpflanzen zu begrünen.
- Die kleinräumige Topographie kann ortsbildwirksame Gebäudesockel erfordern. Diese sollen, angelehnt an die regionaltypische Architektur der deutschen Mittelgebirgslandschaften ab einer Höhe von 1,5 m mit Natursteinen verkleidet und mit standortgerechten Laubgehölzen abgepflanzt werden. Eine vergleichbare Vorschrift ist für Stützmauern angebracht: Stützmauern sind nur als Natursteinmauern oder mit Natursteinen verkleidet zulässig. Die max. Höhe beträgt 2,0 m. Bei mehrstufigen Stützmauern ist eine an frühere Ackerterrassen erinnernde Stufenbreite von mind. 2 m einzuhalten.
- Auch Einfriedungen können das Ortsbild beeinflussen. Allgemein als beeinträchtigend empfundene Einfriedungen sollen unterbleiben. Daher wird bestimmt, dass nur offene Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 1,5 m über der Geländeoberfläche zulässig sind. Blickdichte Einfriedungen und Zäune aus Kunststoff (mit Kunststoffen durchflochtene Metallgitter usw.) sind unzulässig. Zur Wahrung der Wanderwege wildlebender Tierarten ist ein Mindestbodenabstand von 0,15 m einzuhalten. Mauer- und Betonsockel sind nur straßenseitig zulässig. Der Mindestbodenabstand und die Beschränkung Mauer- und Betonsockeln gilt nicht für Stützmauern, die gleichzeitig die Funktion einer Einfriedung erfüllen.

Weitere auf der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz basierende Gestaltungsvorschriften betreffen die Grundstücksfreiflächen, sie wurden bereits im Kapitel „Stadtökologie“ angesprochen.

11 Verkehrliche Erschließung

Die Straßenanbindung erfolgt über die Straße Am Buchenweg bzw. den Neupfälzer Weg bis zur Einmündung in die Van-Gauvain-Straße, Ortsdurchfahrt im Zuge der L242. Die rd. 2 km lange Verbindungsstraße erschließt das gesamte Schindeldorf.

Die Einmündung in die Landesstraße liegt unmittelbar im Bereich einer beengten Eisenbahnunterführung und der anschließenden, ebenfalls beengten Einmündung der L242 und die L214. Eine Möglichkeit zur Verbesserung der Verkehrssituation besteht in dem Bau einer separaten Fußgängerunterführung. Durch die Trennung des fließenden Verkehrs - der Radverkehr kann auf der Fahrbahn verbleiben - lässt sich die Fahrbahn zwischen neuen 0,50 m breiten Schrammborden von derzeit 4,18 m auf rd. 4,50 m verbreitern. Dieses Maß liegt zwischen dem Regelwert für das Begegnen zweier Pkw (4,75 m) und dem mit „eingeschränkten Bewegungsspielräumen“ (4,10 m) der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Der Begegnungsfall „Radfahrer / Pkw“ ist derzeit bereits sichergestellt. Für den „Durchstich“ bietet sich der Damm auf der Südseite der Eisenbahnüberführung an. Da die darüber führende Eisenbahnstrecke derzeit stillgelegt ist, könnte der Bau in offener Bauweise mit Fertigteilen oder in Ortbeton hergestellt werden. Da der Radverkehr auf der Von-Gauvain-Straße L242 verbleibt, reicht für die Fußgänger ein Raum von 2,50 m Höhe (min. 2,25 m) und 2,50 m Breite (min. 2,25 m) aus.

Da die Eisenbahnunterführung und der Knotenpunkt im Zuge der Reaktivierung der Hunsrückquerbahn ertüchtigt werden sollen, besteht für den vorliegenden Abwägungsprozess im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ 1. Änderung kein weiterer Handlungsbedarf - zumal das planinduzierte zusätzliche Verkehrsaufkommen deutlich unter dem liegen wird, das bei einer Realisierung eines Feriendorfes nach den bisher geltenden Festsetzungen zu erwarten gewesen wäre.

Die innere Erschließung erfolgt über die gegenüber dem aktuellen Verlauf nur teilweise modifizierte Ringstraße Eckenrother Fels. Es ist ein verkehrsberuhigter Ausbau geplant.

Um ein weitgehend autofreies Quartier zu bekommen, wird die Zulässigkeit von Garagen auf den Baugrundstücken begrenzt. Die Fahrzeuge können in dem bestehenden Parkhaus mit Zufahrt von der Stichstraße „Am alten Steinbruch“ abgestellt werden. Den Einbau eines Personenaufzuges soll gewährleisten, dass alle Parkebenen barrierefrei erreichbar sind.

Der Fahrradverkehr wird die auch dem Kfz-Verkehr dienende Straßenverbindung nutzen. Der Anstieg von Stromberg aus mag für viele Radfahrer zwar ein Problem darstellen, dass mit der Zunahme von E-Bikes bzw. Pedelecs aber an Relevanz verliert. Für Fußgänger ist ein straßenbegleitender Gehweg vorhanden. Die Busanbindung erfolgt über die Buslinie 237 des Rhein-Nahe-Verkehrsverbundes RNN. Die nächste Haltestelle befindet sich „Am Buchenring“. Die Buslinie dient dem Schülerverkehr zur Integrierten Gesamtschule Stromberg.

12 Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst vermieden werden. Diesem Trennungsgrundsatz trägt der Bebauungsplan „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ 1. Änderung Rechnung, soweit die angrenzenden Baugrundstücke ebenfalls als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen sind. Das Sondergebiet „Reitsport“ ist hinsichtlich zulässiger Emissionen bereits durch die westlich und östlich angrenzenden allgemeinen Wohngebiete limitiert. Das Parkhaus ist Bestand, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Zufahrt von der Straße „Am Alten Steinbruch“ aus erfolgt, die hier rund 10 m unterhalb der Straße „Eckenrother Fels“ liegt. Die Zufahrt liegt zudem gegenüber der Reithalle.

Im Zusammenhang mit dem Immissionsschutz anzusprechen ist auch das Flüssiggaslager der Primagas GmbH auf Flurstück Flur 7 Nr. 4/32 Am Buchenring. In dem Flüssiggasversorgungs-lager wird Flüssiggas angeliefert, zwischengelagert und in das vorhandene Rohrleitungsnetz verteilt, so dass der Endkunde über dieses Rohrleitungsnetz versorgt wird.

Das von der Gewerbeaufsicht angeregte und von der Pro Tec Services GmbH erstellte Sachverständigen-gutachten beinhaltet folgende Empfehlungen: Auf betriebsfremden Flächen im Umkreis von 58 m um den Emissionspunkt sollten zukünftig keine besonderen Schutzobjekte oder Einrichtungen mit einer großen Anzahl von Menschen geplant werden. Exemplarisch genannt werden Wohngebiete mit dichter Bebauung, Krankenhäuser, Altenheim, Schulen, Veranstaltungsgebäude und Einkaufszentren sowie Verkehrswege mit hoher Verkehrsdichte.

In dem 58-m-Radius liegen max. 5 Baugrundstücke, die jeweils angeschnitten werden. Da in diesem Teil des Allgemeinen Wohngebietes - Teilbaugebiet lfd. Nr. 1 - ohnehin nur Wohngebäude mit max. 2 Wohnungen zugelassen werden sollen, scheidet eine „dichte Bebauung“ bereits aus. (Der Gutachter spricht an anderer Stelle von 5.000 m² Brutto-Grundfläche und 100 sich dort gleichzeitig aufhaltenden Personen.)

Ergänzend wird festgesetzt, dass auf diesen Grundstücken nur Wohngebäude zulässig sind. Teilbaugebiet lfd. Nr. 1a ist in der Planzeichnung eindeutig abgegrenzt. Es wird darauf hinzuweisen, dass innerhalb des Teilbaugebietes lfd. Nr. 1a die Erforderlichkeit eines Genehmigungsverfahrens gegeben ist und das Freistellungsverfahren nicht zu Anwendung gelangt. Diese Vorgabe gilt jeweils für das gesamte Baugrundstück, da der vom Gutachter angegebene angemessene Sicherheitsabstand von 58 m einen Radius darstellt, der sich naturgemäß nicht am Verlauf der Baugrenzen orientiert. Diese Divergenz kann dazu führen, dass im Einzelfall nur für einen Teil eines Neubaus eine Baugenehmigung erforderlich wird bzw. das Freistellungsverfahren ausscheidet. Praxisnäher erscheint daher, die Erforderlichkeit eines Genehmigungsverfahrens für ein gesamtes Baugrundstück zu fordern, auch wenn dessen überbaubare Grundstücksfläche nur teilweise in dem 58-m-Abstand liegt.

Empfohlen wird schließlich, Terrassen nur auf den dem Gaslager abgewandten Gebäudeseiten anzulegen.

Unabhängig davon wird auf die von der Firma Primagas veröffentlichten Informationen nach § 8 a und § 11 der Störfallverordnung hingewiesen. Diese benennen die möglichen Gefahren im Falle eines unkontrollierten Gasaustritts:

1. Erstickungsgefahr: Flüssiggas ist nicht giftig; das Einatmen von Flüssiggas gefährdet auch nicht die Atemwege. Bei hoher Konzentration von Flüssiggas und fehlender Frischluftzufuhr besteht allerdings aufgrund von Sauerstoffmangel Ohnmacht- bzw. Erstickungsgefahr.

2. Brandgefahr: Flüssiggas ist brennbar. Bei der Verbrennung entstehen Kohlendioxid (CO₂) und Wasserdampf (H₂O), und es wird Wärme freigesetzt, die dem Heizwert der ausgetretenen Gasmenge entspricht unter Umständen kann dies eine erhebliche Hitzeentwicklung bedeuten. Die Wärmeausbreitung hängt von verschiedenen Faktoren wie z.B. den Witterungsverhältnissen und der Art der Bebauung in der unmittelbaren Umgebung ab.

3. Explosionsgefahr: Bei einem Flüssiggas-Austritt können explosionsfähige Gemische entstehen. Durch Explosions-Druckwellen können Menschen und Tiere verletzt werden und Pflanzen sowie Häuser, Bauwerke und Güter Schaden nehmen bzw. zerstört werden. Wiederholte Explosionen über einen längeren Zeitraum können auch bei größerem Abstand zum Explosionsherd zu Übelkeit, Benommenheit und Kopfschmerzen führen.

Für den Schadensfall werden folgende Verhaltensregeln gegeben:

Bleiben Sie im Haus, meiden Sie jedoch Kellerräume

Schließen Sie Fenster und Türen

Schalten Sie Lüftungs- und Klimaanlage aus

Blockieren Sie nicht die Telefonleitung von Feuerwehr, Polizei und Unfallstelle durch Rückfragen

Bleiben Sie dem Unfallort fern und halten Sie die Straßen und Wege für die Einsatzkräfte frei

Achten Sie auf Lautsprecherdurchsagen

Unterrichten Sie Ihren Nachbarn und helfen Sie bei Bedarf

Leisten Sie den Anordnungen von Notfall- und Rettungsdiensten Folge

Vermeiden Sie in jedem Fall offenes Feuer (Kerzen, Teelichter) und rauchen Sie nicht

Das Sachverständigengutachten und die Informationsbroschüre sind Gegenstand dieser Begründung (Anlagen 4 und 5).

13 Erneuerbare Energien und Energieeinsparung

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien zu berücksichtigen. Diese Belange berücksichtigt der Bebauungsplan „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ 1. Änderung wie folgt:

- Es wird festgesetzt, dass bei der Errichtung von Gebäuden auf den Dachflächen Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Energien zu installieren sind. Ein Bebauungsplan kann zwar keinen Anschluss- und Benutzungszwang begründen, allerdings wird davon ausgegangen, dass bereits beim Bau installierte Anlagen auch genutzt werden.
- Nach dem Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz - GEIG - vom 18. März 2021, BGBl. I S. 354) hat, wer ein Wohngebäude errichtet, das über mehr als fünf Stellplätze innerhalb des Gebäudes oder über mehr als fünf an das Gebäude angrenzende Stellplätze verfügt, dafür zu sorgen, dass jeder Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet wird. Das bestehende Parkhaus, das auch die Funktion einer Quartiersgarage übernehmen soll, wird entsprechend nachgerüstet. Die Ladepunkte werden bis zur Verkehrsfreigabe des Parkhauses auch funktionsfähig sein.
- Zudem soll die auf der obersten Ebene des Parkhauses eine Solaranlage installiert werden, um die rd. 2.100 große Fläche für die Photovoltaik nutzen zu können.

Schließlich ist auf die unmittelbar geltenden Bestimmungen des Gebäudeenergiegesetzes⁹ hinzuweisen, in dessen Vollzug nur noch energieeffiziente Gebäude gebaut werden dürfen.

Vielfach wird im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen angeregt, nur Nullenergie oder sogar Plusenergiehäuser zuzulassen. Dem kann aber nicht entsprochen werden, da der abschließende Katalog zulässiger Festsetzungen in § 9 Abs. 1 BauGB hierfür keine Rechtsgrundlage bietet. Zudem ist davon auszugehen, dass die unmittelbar geltenden gesetzlichen Vorgaben zur Energieeffizienz vom Bundesgesetzgeber in den kommenden Jahren weiter verschärft werden und die aktuellen Energiepreissteigerungen ohnehin die Motivation erhöhen, auch bei der Planung und dem Bau von Ein- und Zweifamilienhäusern der Energieeffizienz besondere Aufmerksamkeit zu widmen.¹⁰

14 Berücksichtigung umweltschützender Belange

Bei Bebauungsplänen, die im Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden, ist keine Umweltprüfung erforderlich. Die umweltrelevanten Belange sind gleichwohl vollumfänglich zu bearbeiten, um eine alle Belange würdigende gerechte Abwägung, wie sie § 1 Abs. 7 BauGB fordert, zu ermöglichen. Die im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald – Neufassung“ 1. Änderung durchgeführten Erhebungen wurden in einem Umweltbericht, der sich an der Gliederungsvorgabe der

⁹ Gebäudeenergiegesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) (derzeit aktueller Stand)

¹⁰ Die Kreisverwaltung Bad Kreuznach weist in ihrer Stellungnahme vom 20.10.2022 auf die Bau- und Energieberatung der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz hin.

Anlage 1 zum BauGB orientiert, zusammengefasst. Der Umweltbericht mit Anlagen ist Bestandteil dieser Begründung (Anlagen 1-3, 6 und 7).

15 Wald

Teile der zur Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet vorgesehenen Flächen sind Wald i.S. § 3 LWaldG. Hier bedarf es einer Waldumwandlung. Die Entscheidung ob der Zulässigkeit der Waldumwandlung ist bereits im Zusammenhang mit der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald“ gefallen.

Augenscheinlich sind die Flächen innerhalb des Sondergebietes „Hotel“ größtenteils bereits vor mehreren Jahrzehnten gerodet worden. Nach den historischen Luftbildern des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz war die Fläche innerhalb der Ringstraße und im östlichen Anschluss hieran 1996 noch weitgehend gehölzfrei.¹¹ Da die anschließend notwendige Freihaltung unterblieben ist, hat sich infolge der natürlichen Sukzession ein Bestand entwickelt, der vom Forstamt Soonwald auch rechtlich als Wald eingestuft wird.

Damit liegt die Waldinanspruchnahme in der Größenordnung zwischen 1 und < 5 ha, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Anlage 1 Ziffer 17.2.3) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls notwendig ist. Nach § 7 Abs. 2 UVPG ist es die Aufgabe der Vorprüfung, festzustellen, ob eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorprüfung wurde vom Büro VIRIDITAS durchgeführt (Anlage 3). Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die vorliegende Planung keiner Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Das östlich an den räumlichen Geltungsbereich in Richtung Guldenbach Erosionsschutzwald angrenzt, wurde auch die Bestandsstabilität nach der Rodung untersucht. Der Gutachter sieht keine grundsätzliche Beeinträchtigung der Stabilität der betroffenen Waldbereiche. Die vom Baumgutachter angeregte Stellungnahme eines Geologen wurde ebenfalls eingeholt. Der Geologe kommt zu dem Ergebnis, dass die generelle Hangstabilität im Plangebiet nicht gefährdet ist. Allenfalls sei im Zuge von Einzelmaßnahmen zu prüfen, ob lokal begrenzte Sicherungsmaßnahme erforderlich werden.

Weiterführend wird auf das Kapitel „Waldumwandlung“ im Umweltbericht verwiesen (Anlage 1).

Das Forstamt Soonwald hat nach Prüfung der Gutachten mit Schreiben vom 13.07.2023 die Umwandlungserklärung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ erteilt. Die eigentliche Umwandlungsgenehmigung wird rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen beim Forstamt Soonwald beantragt.

Zur Vermeidung von Gefahren für Leib und Leben wird in der Regel zwischen dem Waldrand und den nächstliegenden Baugrenzen ein Abstand eingehalten, der sich an der Endwuchshöhe der angrenzenden Bestockung orientiert. Verbindliche Vorgaben gibt es aber nicht, von daher kommt es bei der Festlegung auf die Umstände des Einzelfalls und den Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts an. Es kommt darauf an, ob ein Gebäude nach der konkreten örtlichen Situation etwa bei Sturm tatsächlich durch umstürzende Bäume getroffen werden kann. Dabei ist auch die Geländeausformung zu berücksichtigen.

Geplant ist vorliegend, das Gelände im Zusammenhang mit der Erschließung, d.h. vor der Veräußerung der Baugrundstücke und vor der Bebauung, zu terrassieren. So wird im Norden und im Nordosten eine Aufschüttung erfolgen, wobei die Böschungen zu den angrenzenden Waldflächen auf den

¹¹ https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

Baugrundstücken liegen. Eingriffe, die die Wurzeln der Bäume beschädigen könnten, werden so vermieden. Im Südosten ist alternativ vorgesehen, dass die Wohnhäuser talseitig aufgeständert werden, so dass auch hier keine bodeneingreifenden Maßnahmen, die den Baumbestand gefährden könnten, erforderlich werden. In beiden Abschnitten fällt das Gelände vom Baugrund weg. Dass die Bäume in Richtung der Bebauung fallen, ist aufgrund der talwärts gelegene Kronenschwerpunkte der Bäume äußerst unwahrscheinlich.

Für die Vermutung, dass den verbleibenden Beständen das Wasser abgegraben wird, fanden sich vor Ort keine unterstützenden Belege. Die Schichtung der anstehenden Gesteine verläuft in etwa orthogonal zum Hang im Südosten, so dass zu erwarten ist, dass auftreffendes Regenwasser in den Berg hineingeführt wird. Anzeichen für oberflächlichen Wasserablauf fanden sich in den untersuchten Bereichen nicht. Also ist auch nicht mit Hangwasserzuzug zu rechnen (vgl. Anlage 6).

Dessen unberücksichtigt werden die an den Wald angrenzenden Flächen nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB auf eine Tiefe von 25 m als solche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind; hier: gegen Windwurf aus angrenzenden Waldflächen, gekennzeichnet. Damit ist der Statiker darüber informiert, dass er bei seinen Berechnungen einen Zuschlag als außergewöhnlichen Lastfall ansetzen muss.

Zu ergänzen bleibt, dass die Baugrenzen des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ bis auf 3,0 m an die östliche Geltungsbereichsgrenze heranreichen. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ 1. Änderung vergrößert diesen Abstand auf 8,5 m. Der Bebauungsplan „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ setzt für das Sondergebiet eine Grundflächenzahl von $GRZ = 0,8$ fest. Der Bebauungsplan „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ 1. Änderung reduziert diese auf $GRZ = 0,3$ bzw. im Blockinnenbereich auf $GRZ = 0,4$. Selbst unter Berücksichtigung deren Überschreitung durch Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten und untergeordnete Nebenanlagen wird die bisher zulässige Versiegelung eines Baugrundstückes um mind. 20% reduziert. Damit wird das Verschlechterungsverbot gewahrt und dem Verbesserungsgebot Rechnung getragen.

Nach § 4 LWaldG haben die Waldbesitzenden den Wald „ordnungsgemäß, nachhaltig, planmäßig und sachkundig“ zu bewirtschaften.¹² Die an das Baugebiet angrenzenden Waldflächen befinden sich im Eigentum der Schindeldorf GbR Grundstücksentwicklung. Die GbR wird der mit dem Wald verbundenen Verkehrssicherungspflicht jederzeit nachkommen.

16 Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

Die folgenden Ausführungen geben entsprechend dem Planungsstand Aufschluss über die Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch die Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von 800 l/min ($48\text{m}^3/\text{h}$) in einem Umkreis von 300m über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden nachzuweisen. Für Gebäude mit mehr als drei Vollgeschossen erhöht sich die erforderliche Löschwassermenge auf $96\text{m}^3/\text{h}$. Der Nachweis einer ausreichenden

¹² Die gesetzliche Vorgabe umfasst auch die Verkehrssicherungspflicht und, falls dieser nicht gefolgt wird, die Haftung der Eigentümer im Schadensfall.

Löschwasserversorgung einschl. der Klärung, ob für das bestehende Gebäude „Ressort Appartmenthotel“ der 96m²/h nachzuweisen sind, wird im Zuge der Erschließung geführt.

Abwasserentsorgung

Die Entwässerung erfolgt derzeit im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird zur Kläranlage Stromberg östlich von Schindeldorf geführt. Die Regenwasserentwässerung wird über straßenbegleitende offene Gräben und Mulden in die umliegenden Grünflächen und Wälder geleitet.

Diese Bestandssituation im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ 1. Änderung spiegelt die ehemalige Planung wider. Der Schmutzwasseranschluss liegt auf der südlichen Seite des Parkhauses und verläuft über die Straße Am Alten Steinbruch in Richtung Kläranlage. Die Regenwasserentwässerung verläuft über offene Gräben in den östlich gelegenen Wald.

Das häusliche Schmutzwasser kann lt. Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke Langenlonsheim-Stromberg vom 04.10.2022 über die bestehende öffentliche Kanalisation (Schacht S11114, 511029, Haltung S11032-511033 oder S11035) in der Straße „Am alten Steinbruch“ bzw. „Am Renzen“ abgeleitet werden. Bezüglich des Abwasseraufkommens seien keine wesentlichen Beeinträchtigungen auf der Abwasserreinigungsanlage zu erwarten.

Das anfallende Oberflächenwasser ist soweit möglich auf dem Grundstück zurückzuhalten und zu verwerten. Das übrige Niederschlagswasser ist aus dem Baugebiet zu führen und auf dem Parkplatz gegenüber der Einfahrt „Am alten Steinbruch“/„Am Renzen“ in ein Regenrückhaltebecken einzuleiten. Der gedrosselte Abfluss soll in einem breitflächigen Graben in den Wald und dort zu einer weiteren Versickerungs- bzw. Verdunstungsmulde geführt werden.¹³

Trinkwasserschutzgebiet / Heilquellenschutzgebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt weder in einem Trinkwasserschutzgebiet noch in einem Heilquellenschutzgebiet.

Oberirdische Gewässer

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes berührt kein oberirdisches Gewässer und keinen Gewässerrandstreifen. Dies gilt analog für Überschwemmungsgebiete.

Grundwasser und Staunässe

Die Kreisverwaltung Bad Kreuznach empfiehlt in ihrer Stellungnahme vom 20.10.2022 die Gebäudegründungen und Kellerbereiche mit entsprechendem Schutz vor Grundwasser und Staunässe bzw. drückendem Wasser auszustatten.

17 Altablagerungen und Altlasten

Aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ 1. Änderung sind keine Altlasten und Altlastenverdachtsflächen bekannt.

¹³ Ergebnis des Ortstermins vom 22.04.2022, an dem Vertreter der SGD Nord, der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg, des beauftragten Ingenieurbüros und der Schindeldorf GbR teilgenommen haben.

18 Bergbau/Altbergbau

Das Landesamt für Geologie und Bergbau weist in seiner Stellungnahme vom 21.05.2024 zum Entwurf darauf hin, dass der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald“ teilweise im Bereich der bereits erloschenen Bergwerksfelder „Bräutigam“, „Wilhelmsthal“ (jeweils Eisen und Mangan) sowie „Jakobswunsch“ (Kupfer, Schwefelkies) liege. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen lägen dem Landesamt nicht vor.

Aus den vorhandenen Unterlagen gehe für die Bergwerksfelder „Bräutigam“ und „Jakobswunsch“ hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist.

Über tatsächlich erfolgten Abbau im Bergwerksfeld „Wilhelmsthal“ lägen dem Landesamt keine Dokumentationen oder Hinweise vor.

In dem in Rede stehenden Gebiet erfolge kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Es wird gebeten, zu beachten, dass die des Landesamtes keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit bestehe, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden habe, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gegangen seien. Sollten Sie bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, wird empfohlen, einen Baugrundberater bzw. Geotechniker zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung einzubeziehen.

19 Baugrund

Das Gelände wurde am 25.05.2023 in Augenschein genommen.¹⁴ Der Gutachter fasst die Situation vor Ort auf Basis der geologischen Karten und der Geländebegehung wie folgt zusammen:

- Im Plangebiet finden sich flachgründige Böden über steilstehenden Festgesteinen in Form von Sandsteinen mit tonigen Zwischenmitteln.
- In der südöstlichen Hanglage ist das Einfallen der Festgesteine deutlich steiler als die Hangneigung. Entsprechend ist für die östlichen Hanglage des Plangebietes von steilstehenden Schichtköpfe auszugehen.

Die generelle Hangstabilität im Plangebiet sei nicht gefährdet. Im Zuge von Einzelmaßnahmen sei zu prüfen, ob lokal begrenzte Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau weist in seiner Stellungnahme vom 21.05.2024 zum Entwurf darauf hin, dass bei Eingriffen in den Baugrund grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen sind. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Das Landesamt weist ferner darauf hin, dass nach dem Geologiedatengesetz die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen ist. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung. Weitere

¹⁴ IGU Institut für industriellen und geotechnischen Umweltschutz GmbH, 35578 Wetzlar

Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter: <https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

20 Radonpotenzial

Das Plangebiet liegt zwar innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes über einzelnen Gesteinshorizonten hohes Radonpotenzial ermittelt wurden, aber in keinem behördlich ausgewiesenen Radonvorsorgegebiet. Dennoch gilt, dass jeder, der ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen hat, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren (§ 123 Abs. 1 StrlSchG). Diese Pflicht gelte als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden. Diese seien insbesondere erfüllt, wenn die Vorgaben der DIN 18195 „Bauwerksabdichtungen“ beachtet wurden.¹⁵

Empfohlen wird, vor Baubeginn mit der Radon-Informationsstelle im Landesamt für Umwelt, Kaiser-Friedrich-Straße 7, 55116 Mainz Kontakt aufzunehmen (Telefon: 0 61 31 / 60 33-1263, Telefax: 0 6 131 / 67 49 20 E-Mail: [Radon\(at\)lfu.rlp.de](mailto:Radon(at)lfu.rlp.de)).

21 Denkmalschutz

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ 1. Änderung und in dessen näherer Umgebung befinden sich keine Kulturdenkmäler.

Aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind bislang keine archäologischen Funde bekannt; ein Vorhandensein kann deswegen aber nicht ausgeschlossen werden. Allerdings soll es eisenzeitliche Lesefunde vom „Eckenrother Fels“ gegeben haben, die allerdings bereits 1941 verschollen waren. Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von der zuständigen Denkmalschutzbehörde wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei das Verursacherprinzip gemäß § 21 Denkmalschutzgesetz RLP zum Tragen käme. Der Beginn von Erdarbeiten ist bei der Landesarchäologie vier Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen: GDKE Landesarchäologie Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz. E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de.

Auch die Untere Denkmalschutzbehörde äußert keine Bedenken. Innerhalb des Geltungsbereiches befänden sich keine Einzeldenkmäler, Denkmalzonen oder Grabungsschutzgebiete. Da sich auch keine Kulturdenkmäler in der unmittelbaren Umgebung befinden, stehen dem Vorhaben denkmalschutzrechtliche Belange nicht entgegen.¹⁶

22 Andachtskapelle

Am Abzweig der Straße Eckenrother Fels von der Straße Am Buchenring steht eine „Andachtskapelle“.

¹⁵ <https://lfu.rlp.de/de/arbeits-und-immissionsschutz/radoninformationen/> (Abruf 19.08.2023)

¹⁶ Die aktuelle Auflistung der Denkmale hat nach Denkmalschutzgesetz von Rheinland-Pfalz nachrichtlichen Charakter und ist fortzuschreiben. Ihr aktueller Stand kann bei den Denkmalschutzbehörden eingesehen werden. Ergänzungen und Änderungen müssten gegebenenfalls abgefragt werden.



Der Text auf der im Giebel angebrachten Tafel lautet:

„Diese Kapelle ist der Mutter Gottes geweiht. Sie entstand aus Dankbarkeit dafür, dass es allen Beteiligten am Entstehen des Schindeldorfes am Herzen liegt, dafür zu danken, dass das Werk gelungen ist. Es soll ein Ort der Besinnung und Andacht sein. Eingeweiht am 5.9.2003“

Die „Andachtskapelle“ wird im Zuge der Erschließungsmaßnahmen von der linken Seite der Zufahrt auf deren rechte Seite versetzt.

Ein Verfahren zur Bodenordnung i.S.d. §§ 45 ff. BauGB ist nicht erforderlich.

24 Städtebaulicher Vertrag

Zu dem Bebauungsplan „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ 1. Änderung werden ein städtebaulicher Vertrag und ein Erschließungsvertrag erarbeitet.

25 Kosten

Der Stadt Stromberg entstehen aus dem Vollzug des Bebauungsplanes keine Kosten.

Bearbeitet:

Dipl.-Geogr. Holger Fischer
Stadtplaner AKH
Sudetenstraße 16
35452 Heuchelheim
Tel.: 0171 2632221
E-Mail: info@stadtundplan.de

Stadt Stromberg, Stadtteil Schindeldorf

**Umweltbericht zum
Bebauungsplan
„Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ 1. Änderung**

Entwurf

Planstand: 28.08.2023

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Ziele und Inhalte der Planung	3
2.1	Standort, Art und Umfang des Vorhabens	3
2.2	Festsetzungen des Bebauungsplanes	5
3	Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Planaufstellung	5
3.1	Flächenbedarf und sparsamer Umgang mit Grund und Boden	5
3.2	Fachgesetze und -pläne sowie deren Ziele des Umweltschutzes	6
3.3	Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen	6
3.4	Art, Menge und sachgerechter Umgang mit erzeugten Abfällen und Abwässern	7
3.5	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	7
3.6	Eingesetzte Techniken und Stoffe	7
4	Beschreibung und Bewertung des Bestandes und voraussichtliche Umweltauswirkungen einschl. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	8
4.1	Boden und Fläche	8
4.1.1	Geologie und Boden	8
4.1.2	Altlasten und Bodenbelastungen	10
4.1.3	Radonpotenzial	10
4.2	Wasser	10
4.3	Luft, Klima und Folgen des Klimawandels	10
4.4	Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen	11
4.5	Tier- und artenschutzrechtliche Belange	17
4.6	Natura 2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete	22
4.7	Gesetzlich geschützte Biotope und Flächen mit rechtlichen Bindungen	23
4.8	Biologische Vielfalt	23
4.9	Waldumwandlung	23
4.10	Landschaft	25
4.11	Mensch, Wohn- und Erholungsqualität	26
4.12	Kulturelles Erbe und Denkmalschutz	26
4.13	Bestehende und resultierende Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder für planungsrelevante Schutzgüter durch Unfälle und Katastrophen	26
4.14	Wechselwirkungen	27
5	Eingriffs- und Ausgleichsplanung	27
6	Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	27
7	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Bebauungspläne	27
8	Alternative Planungsmöglichkeiten und wesentliche Gründe für die Standortwahl	27
9	Kontrolle der Durchführung von Festsetzungen und Maßnahmen der Planung sowie Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	27

- Anlage 1 Veriditas: Artenschutzrechtliche Prüfung, 55413 Weiler, Stand 17.01.2023
- Anlage 2 Veriditas: Standortbezogene Einzelfallprüfung zur Vorprüfung der UVP-Pflicht des Vorhabens gemäß § 7 Abs. 1 UVPG, 55413 Weiler, Stand 16.02.2023
- Anlage 3 Dipl.-Ing. (FH) Michael Birke, Ö.B.V. Baumsachverständiger: Untersuchung Bestandesstabilität Stromberg- Schindeldorf, 58710 Menden, Stand 01.06.2023
- Anlage 4 IGU Institut für industriellen und geotechnischen Umweltschutz GmbH: Gutachterliche Stellungnahme, 35578 Wetzlar, Stand 01.06.2023

1 Einleitung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Die gilt auch für Bebauungspläne, die, wie der Bebauungsplan „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ 1. Änderung, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

Bei Bebauungsplänen, die im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt werden, wird eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse in einem Umweltberichtes zusammengefasst werden. Die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald“ 1. Änderung durchgeführten Erhebungen werden ebenfalls in einem Umweltbericht zusammengefasst, der sich an der Gliederungsvorgabe der Anlage 1 zum Baugesetzbuch orientiert. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

2 Ziele und Inhalte der Planung

Der ursprüngliche Bebauungsplan „Erholungsgebiet Soonwald“ datiert auf das Jahr 1976. Er wurde nach mehrfacher Änderung neu gefasst und am 30.06.2015 als Satzung beschlossen.

Planziel des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ 1. Änderung ist die Umwidmung des Sondergebietes „Hotel“ im Bereich Eckenrother Fels in ein allgemeines Wohngebiet, um die bereits für eine Bebauung vorbereitete Fläche einschließlich dem zwar funktionsfähig gebauten, aber nie genutzten Parkhaus ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung zuführen zu können - wenngleich nicht für einen ständig wechselnde Nutzerkreis, sondern zum Dauerwohnen.

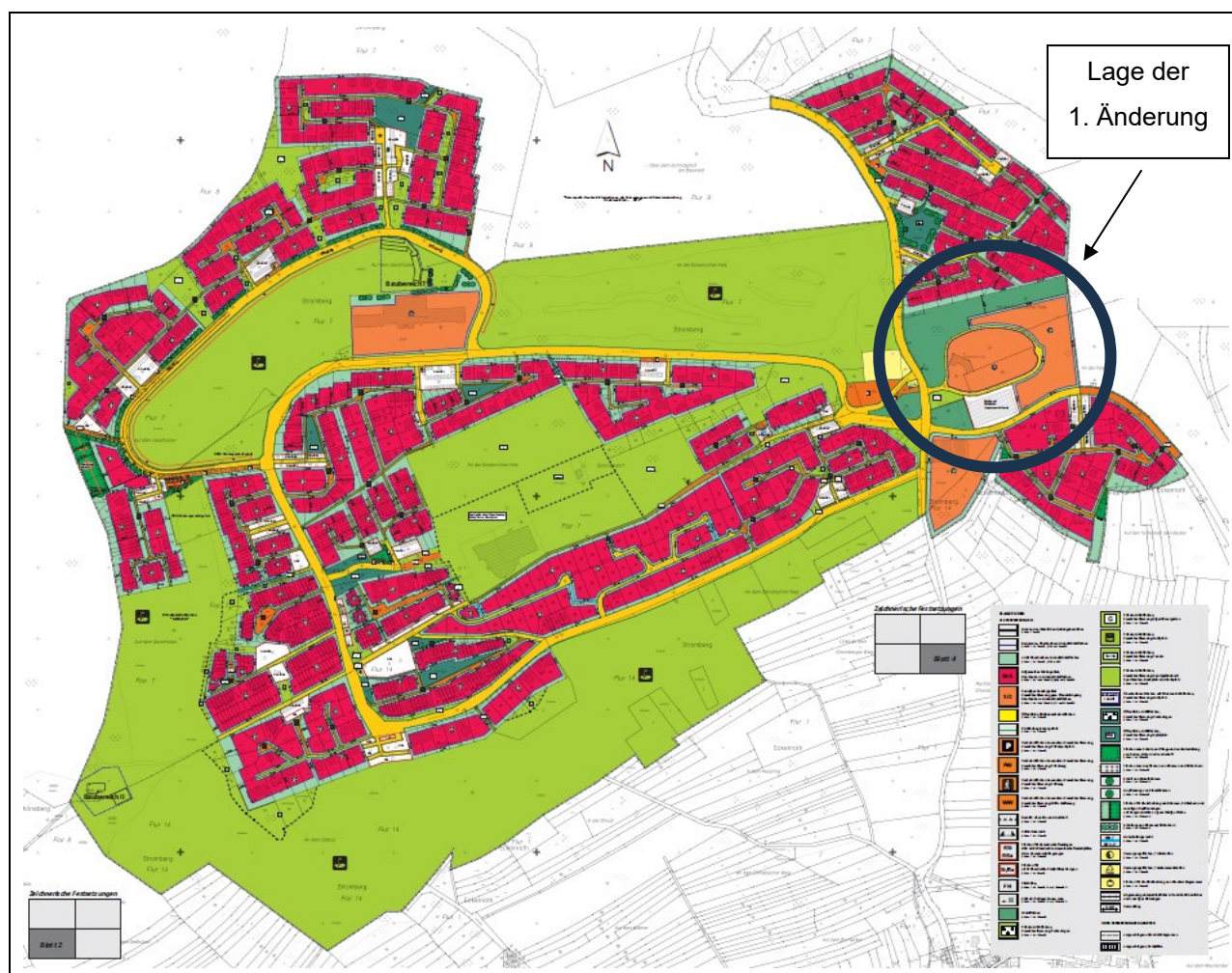
Die bestehende Bebauung beschränkt sich auf das „Residenz Appartmenthotel“ Eckenrother Fels 1 mit privat genutzten Appartements. Eine Gastronomie und ein Hotelbetrieb finden nicht statt. Das Gebäude wird in das allgemeine Wohngebiet einbezogen. Auf den sonstigen Flächen des allgemeinen Wohngebietes ist der Bau von Ein- und Zweifamilienhäusern vorgesehen.

2.1 Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald“ 1. Änderung liegt im Osten des Stadtteils Schindeldorf, angrenzend an die Straße Am Buchenring, der Verlängerung des Neupfälzer Weges, der den Stadtteil mit der Kernstadt verbindet. Der räumliche Geltungsbereich umfasst

das östliche Sondergebiet „Hotel“ einschließlich Parkhaus und die zu den angrenzenden Nutzungen überleitenden Grün- und Waldflächen.

Abb. 1: Planzeichnung Bebauungsplan „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“



geordnet, ohne Maßstab

Im Umgriff des räumlichen Geltungsbereiches liegt eine Fläche von rd. 3,83 ha. Diese teilt sich wie folgt auf:

- Allgemeines Wohngebiet (Nettobauland einschl. „Residenz Apartmenthotel“) rd. 2,37 ha
- Verkehrsflächen rd. 0,31 ha
- Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung (Parkhaus) rd. 0,35 ha
- Private Grünfläche rd. 0,11 ha
- Wald rd. 0,60 ha
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit integriertem Regenrückhaltebecken 0,09 ha

Gegenüber dem Vorentwurf des Bebauungsplanes gibt es insbesondere bei den Flächen für Wald eine Veränderung. Die zwischen Am Buchenring und dem Parkhaus liegende Waldfläche bleibt vollständig erhalten. Hierdurch vergrößert sich die Fläche für Wald um rd. 0,24 ha. Die Fläche des Allgemeinen Wohngebietes verkleinert sich entsprechend. Die Verschiebung ist bei der vorstehenden Auflistung bereits berücksichtigt.

2.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Bezüglich der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Planaufstellung

Nachfolgend wird beschrieben, wie die verschiedenen Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ 1. Änderung berücksichtigt worden sind.

3.1 Flächenbedarf und sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Das allgemeine Wohngebiet umfasst eine Fläche von rd. 3,04 ha Bruttobauland einschließlich dem bestehenden „Residenz Appartementhotel“ und dem ebenfalls schon bestehenden Parkhaus. Es handelt sich im Wesentlichen um die Umwidmung eines rechtsverbindlich ausgewiesenen Sondergebiets i.S. § 11 Abs. 2 BauNVO.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Diesem in § 1a BauGB normierten Gebot trägt der Bebauungsplan durch folgende Festsetzungen, bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften und sonstige Maßnahmen Rechnung:

- Aktivierung des Parkhauses, dass für eine Hotelanlage gebaut wurde, die dann aber nicht realisiert worden ist.
- Festsetzung einer Grundflächenzahl von GRZ = 0,4 für die Baugrundstücke innerhalb der Ringstraße „Eckenrother Fels“, um zumindest in diesem weder stadt- noch straßenbildwirksamen Bereich eine den ehemaligen Obergrenzen des § 17 BauNVO für Allgemeines Wohngebiet entsprechende Bebauung zu ermöglichen. Außerhalb der Ringstraße wird die Grundflächenzahl wie auch in allen sonstigen Teilbereichen des Allgemeinen Wohngebietes in dem Bebauungsplan „Erholungsgebiet Schindeldorf - Neufassung“ aus dem Jahr 2015 auf einer Grundflächenzahl von GRZ = 0,3 begrenzt.
- Begrenzung des Querschnittes der Ringstraße „Eckenrother Fels“ auf 7,0 m.
- Ausschluss von Garagen und überdachten Stellplätzen.
- Festsetzungen zur wasserdurchlässigen Befestigung von Gehwegen, Garagen- und Stellplatzzufahrten und Hofflächen i.S. von untergeordneten Nebenanlagen und Stellplätzen auf den Baugrundstücken.
- Ausschluss von flächenhaften Stein-, Kies-, Split- und Schottergärten oder -schüttungen, soweit sie nicht dem Spritzwasserschutz am Gebäude dienen.

Nach § 1a BauGB sollen landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Flächen nur in dem notwendigen Umfang umgenutzt werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden nicht Anspruch genommen. Einer differenzierten Betrachtung bedarf der zweite Punkt, die Waldinanspruchnahme. Bereits im Vollzug des ursprünglichen Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald“ wurden die als Sondergebiet „Hotel“ ausgewiesenen Flächen gerodet. Die gerodeten Flächen wurden in der Folge aber nicht offengehalten, so dass sich wieder Wald entwickeln konnte.

Die Frage, ob der Wald für die Ausweisung des Sondergebietes „Hotel“ in Anspruch genommen werden darf, dürfte bereits im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 1976 erörtert worden sein, denn das Gebot, öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, gilt seit der Einführung des Bundesbaugesetzes 1960.

3.2 Fachgesetze und -pläne sowie deren Ziele des Umweltschutzes

Im Rahmen der Aufstellung und dem Vollzug des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ 1. Änderung sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Fundstellen zu beachten:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.09.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) vom 06.05.2015 (GVBl. 2015, 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert
- Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
- Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30.11.2000 (GVBl. 2000, 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98)
- Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014, 2. Teilfortschreibung für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung und -struktur sowie für das Sachgebiet Rohstoffsicherung i.d.F. der Teilfortschreibung vom 20.06.2016, verbindlich durch Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 19. April 2022

3.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind auch die Belange des Immissionsschutzes zu würdigen.

Das zur Ausweisung vorgesehene allgemeine Wohngebiet begründet keine Lärm- oder Schadstoffemissionen, die geeignet sein könnten, die angrenzend vorhandenen Nutzungen in abwägungsbeachtlichem Umfang zu beeinträchtigen. Dies gilt auch für die erstmalige Inbetriebnahme des Parkhauses, das vorrangig den Bewohnern des allgemeinen Wohngebietes und der sonstigen angrenzenden Nutzungen vorbehalten bleiben soll und damit keinen zusätzlichen Ziel- und Quellverkehr begründet.

Gegenüber der Zu- und Abfahrt des Parkhauses liegt das im Bebauungsplan „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ ausgewiesene Sondergebiet „Reitsport“. Durch den Reitsport begründete Immissionen sind nicht zu besorgen, da zwischen der Außenanlage und dem nächstliegenden Baugrundstück des allgemeinen Wohngebietes die Gebäude der Reitsportanlage und zum Erhalt festgesetzter Wald bzw. das Parkhaus stehen. Anzusprechen bleibt der Höhenunterschied von bis zu 10 m zwischen der Straße „Am alten Steinbruch“ und der Straße „Eckenrother Fels“ mit einer, einem Schallschutzwall vergleichbaren Abschirmung.

Zum Schutz vor Lichtemissionen wird festgesetzt, dass zur Außenbeleuchtung nur LED-basierte Lichtquellen mit warmweißen Lichtspektren und einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin zulässig sind. Sie müssen ein geschlossenes Gehäuse haben und dürfen nur nach unten abstrahlen.

3.4 Art, Menge und sachgerechter Umgang mit erzeugten Abfällen und Abwässern

Gewerbliche Abfälle und Abwässer sind nicht zu erwarten. Die bei einem allgemeinen Wohngebiet zu erwartenden typischen Siedlungsabfälle (u.a. Restmüll, Bioabfall, Papier, Glas und Sperrmüll) werden ordnungsgemäß entsorgt.

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird zur Kläranlage Stromberg östlich vom Stadtteil Schindeldorf geführt. Soweit das Niederschlagswasser nicht in Zisternen gesammelt und zur Gartenbewässerung, ggf. auch über einen zweiten Wasserkreislauf zu Toilettenspülung genutzt wird, wird es über den Regenwasserkanal der im Bebauungsplan ausgewiesenen Retentionsmulde zugeführt und von dort über ein weiterführendes Kanal- und Grabensystem zur Versickerung gebracht.

3.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Der Bebauungsplan setzt fest, dass auf den Gebäudedachflächen der allgemeinen Wohngebiete Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Energien zu installieren sind, hier ausgenommen ist nur das bestehende Gebäude des „Residenz Appartementhotels“. Der Mindestflächenanteil der Modulflächen beträgt 50% bei Flachdächern und Dächern mit einer Neigung von $< 5^\circ$ und 25% bei Dächern mit einer Neigung von $> 5^\circ$. Bei Gebäuden mit Staffelgeschoss bezieht sich die Flächenangabe auf die Dachfläche des Staffelgeschosses.

Auch das bestehende Parkhaus wird einbezogen. Auf der obersten Ebene sind Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Energien zu installieren. Der Mindestflächenanteil der Modulflächen beträgt hier 80% der Grundfläche der obersten Ebene. Die Inanspruchnahme ist möglich, da das Parkhaus für die ehemals geplante Hotelanlage konzipiert worden war. Für die jetzt vorgesehene Wohnbebauung werden die Stellplätze auf der obersten Ebene nicht mehr benötigt, so dass diese zur Erzeugung erneuerbarer Energien herangezogen werden kann.

Bezüglich der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie wird auf das Gebäudeenergiegesetz verwiesen, dessen Zweck u.a. ein möglichst sparsamer Einsatz von Energie in Gebäuden ist. Das Gebäudeenergiegesetz gilt unmittelbar und ist unabhängig der planungsrechtlichen Situation des jeweiligen Gebäudes anzuwenden.

3.6 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Für die Baugebietserschließung und die Bebauung gelten die allgemein anerkannten Regeln entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik. Der Bebauungsplan bereitet keine Nutzungen vor, die der immissionsschutz- oder abfallrechtlichen Genehmigung bedürften.

4 Beschreibung und Bewertung des Bestandes und voraussichtliche Umweltauswirkungen einschl. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

4.1 Boden und Fläche

Nach der Bodenschutzklausel des § 1a (2) BauGB und den Bestimmungen des „Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ (BBodSchG) ist ein Hauptziel des Bodenschutzes, die Inanspruchnahme von Böden auf das unerlässliche Maß zu beschränken und diese auf Böden und Flächen zu lenken, die von vergleichsweise geringer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind.

Obwohl das Bodenschutzrecht keinen eigenständigen Genehmigungstatbestand vorsieht, sind nach § 1 BBodSchG bei Bauvorhaben die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Im § 4 des BBodSchG werden „Pflichten zur Gefahrenabwehr“ formuliert. So hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Dies betrifft sowohl die Planung als auch die Umsetzung der Bauvorhaben.

Nach § 7 BBodSchG besteht eine „umfassende Vorsorgepflicht“ des Grundstückseigentümers und des Vorhabensträgers. Diese beinhaltet insbesondere

- eine Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
- den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur sowie
- einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden.

Die Bearbeitung, Umlagerung und Befahrung der Böden soll sich am Feuchtezustand orientieren (DIN 19731 und DIN 18915) und im nassen Zustand vermieden werden. In Nässeperioden ist der Baubetrieb darauf auszurichten, dass Baumaßnahmen, bei denen der Boden betroffen ist, schonend und nur bei geeigneten Witterungsverhältnissen durchgeführt werden, um unnötige Schäden zu vermeiden. Insbesondere sind die Bestimmungen

- der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsdecken bei Baumaßnahmen,
- der DIN 18915 für Bodenarbeiten sowie
- der DIN 18916 für Pflanzarbeiten

zu beachten. Besonderer Festsetzungen bedarf es hierfür nicht, da die genannten Fundstellen unmittelbar gelten.

4.1.1 Geologie und Boden

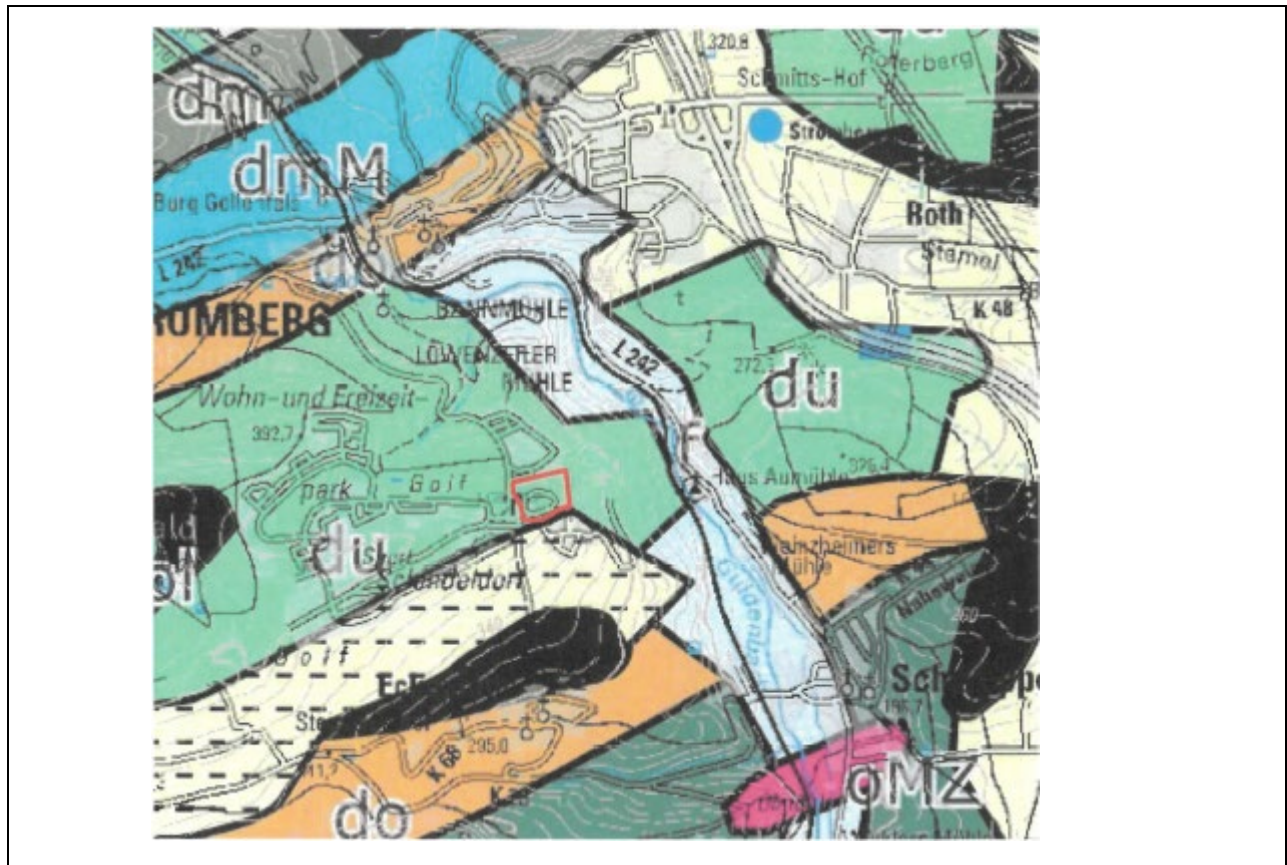
Die Flächen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ 1. Änderung sind weitestgehend bewaldet und weisen insbesondere in den südöstlichen und östlichen Bereichen steile Hanglagen auf.

Geologisch liegt das Untersuchungsgebiet am Südrand des linksrheinischen Schiefergebirges am Südrand des Hunsrücks. Die anstehenden typisch Südwest-Nordost streichenden unter- und mitteldevonischen Schichten sind tektonisch überprägt und gefaltet. Es handelt sich im Bereich des Plangebiets um quarzitisches Sandsteine, Quarzite, Tonschiefer mit Sandsteinlagen und Kalksteine. Daneben finden sich quartäre Talsedimente, Hangschuttsedimente und Hanglehme.

Am Standort selbst steht eine unterdevonische Wechselfolge aus quarzitischen Sandsteinen, Quarziten, Schiefern und Tonschiefern mit Sandsteinlagen an. Direkt südlich überdecken quartäre Hangschuttsedimente die paläozoischen Serien.

Im Rahmen einer Begehung des Plangebiets am 25.05.2023 wurde die geologische Situation vor Ort in Augenschein genommen.¹ Dabei wurden in den Kuppen- und insbesondere Hanglagen steilstehende quarzitische Sandsteine mit tonigen Zwischenlagen angetroffen. Die Serien streichen Südwest-Nordost und zeichnen sich durch eine nur geringe Bodenüberdeckung (A-C-Böden) aus. Bodenkundlich handelt es sich in den Hang- und Kuppenlagen erfahrungsgemäß meist um sog. Ranker und Braunerden über anstehenden Festgesteinen.

Abb. 2: Geologischer Übersichtslageplan mit Plangebiet (rot).



Quelle: Geol. Übersichtskarte GÜK300.

Der Gutachter fasst die Situation vor Ort auf Basis der geologischen Karten und der Geländebegehung wie folgt zusammen:

- Im Plangebiet finden sich flachgründige Böden über steilstehenden Festgesteinen in Form von Sandsteinen mit tonigen Zwischenmitteln.
- In der südöstlichen Hanglage ist das Einfallen der Festgesteine deutlich steiler als die Hangneigung. Entsprechend ist für die östlichen Hanglage des Plangebietes von steilstehenden Schichtköpfe auszugehen.
- Die in der geologischen Übersichtskarte verzeichneten Hangschuttsedimente sind im südlich anschließenden Wohngebiet derzeit durch eine Baumaßnahme aufgeschlossen und liegen damit außerhalb des Plangebiets.

¹ IGU Institut für industriellen und geotechnischen Umweltschutz GmbH, 35578 Wetzlar

Die generelle Hangstabilität im Plangebiet sei nicht gefährdet. Im Zuge von Einzelmaßnahmen sei zu prüfen, ob lokal begrenzte Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden. Eine entsprechende Baubegleitung ist vorgesehen.

4.1.2 Altlasten und Bodenbelastungen

Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen), und Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, und durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Altablagerungen und Altlasten bekannt.

4.1.3 Radonpotenzial

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener über einzelnen Gesteinshorizonten hohes Radonpotenzial ermittelt wurden. Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen sind so zu errichten, dass der Zutritt von Radon aus dem Baugrund verhindert oder zumindest erheblich erschwert wird.

4.2 Wasser

Der Stadtteil Schindeldorf wird im Bestand im Trennsystem entwässert, dabei wird das Regenwasser in straßenbegleitende offene Gräben und Mulden mit Abschlüssen in die umliegenden Grünflächen und Wälder gelangt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ 1. Änderung liegt weder in einem Trinkwasserschutzgebiet noch in einem Heilquellenschutzgebiet. Er berührt kein oberirdisches Gewässer und liegt in keinem Überschwemmungsgebiet.

Die Regenwasserentwässerung des durch die Umwidmung des bisherigen Sondergebietes „Hotel“ entstehenden allgemeinen Wohngebietes soll über eine Kanalleitung bis auf Höhe der Einmündung „Am Renzen“ in die Straße „Am alten Steinbruch“ erfolgen. Gegenüber der Einmündung „Am Renzen“ befindet sich ein kleiner Parkplatz, der sich als Standort für eine Regenrückhalteanlage anbietet. Von hier aus kann das Regenwasser über einen offenen Graben oder eine weiteren Regenwasserkanalisation in den östlichen Wald geführt werden.²

Auf Festsetzung zur Versickerung auf den Baugrundstücken wird auf Grund der vorzufindenden Geologie verzichtet. Allerdings unterstützt der Bebauungsplan den natürlichen Wasserkreislauf mit seinen Festsetzungen zur Dachbegrünung, zur Begrenzung einer Versiegelung von Freiflächen und zur Anpflanzung von Laubgehölzen. Ziel diese Festsetzungen sind die Drosselung des Regenwasserabflusses nach Niederschlägen und die Erhöhung der Verdunstungsleistung.

4.3 Luft, Klima und Folgen des Klimawandels

Das Plangebiet stellt sich vorwiegend als Wald bzw. Jungwald dar, der seit der Rodung durch Sukzession entstanden ist. Nur im Südwesten ist noch ein Bestand erhalten, der zeigt, wie der Besatz vormals ausgesehen haben mag. Die Gehölze tragen durch ihre Transpirationsleistung zur Abkühlung, zur

² Scheuermann und Martin, Ingenieurbüro für Umwelttechnik und Bauwesen GmbH, 65343 Eltville am Rhein

Frischluffproduktion und zur Speicherung von CO₂ bei. Eine wesentliche Kaltluftproduktion ist aber nicht zu erwarten und der Fläche kommt auch für die Versorgung oder den Luftaustausch mit den angrenzenden Siedlungsflächen keine besondere Bedeutung zu.

Die kleinklimatischen Auswirkungen, wie beispielsweise ein leichter Anstieg der Durchschnittstemperatur, werden sich auf das Plangebiet selbst und auf unmittelbar angrenzende Bereiche beschränken. Wirksame Möglichkeiten zur Minimierung der beschriebenen Effekte bestehen vor allem in einer großzügigen, die Beschattung fördernden Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen.

Zudem setzt der Bebauungsplan erstmals fest, dass bei der Errichtung von Gebäuden auf den Dachflächen, bei Gebäuden mit Staffelgeschoss auf den Dachflächen des Staffelgeschosses, Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Energien, insbesondere Solarenergie, zu installieren sind. Der Bebauungsplan leistet damit seinen Beitrag zur Dekarbonisierung.

4.4 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ 1. Änderung wird von Waldflächen dominiert. Hinzu kommen anthropogen bedingte Biotope wie Gebäude, Trittrassen, Pflanzbeete sowie versiegelte und unversiegelte Hofflächen. Kleingehölze, Saumstrukturen, flächenhafte Hochstaudenfluren und Verkehrsflächen nehmen nur einen geringen Anteil des Plangebietes ein.

Bei der nachfolgenden Beschreibung der maßgeblichen Biotoptypen des Gebietes handelt es sich um im Wortlaut wiedergegebene Auszüge aus der „Artenschutzrechtliche Prüfung“.³

Wälder (A)

Eichen-Buchenwälder (AA1) nehmen insbesondere den südlichen Teil des Plangebietes, in dem das Gelände stark abfällt, ein. Die Flächen werden von Trauben-Eiche (Quercus petraea) und Buche (Fagus sylvatica) dominiert. Eine ausgeprägte Strauchschicht ist nicht vorhanden. Im Unterwuchs ist lediglich eine in Teilbereichen spärliche Vegetation anzutreffen.

Hier wachsen bspw. Salbei-Gamander (Teucrium scorodonia), Draht-Schmiele (Deschampsia flexuosa), Hain-Rispengras (Poa nemoralis), Kratzbeere (Rubus caesius), Echte Nelkenwurz (Geum urbanum) und Wald-Storchschnabel (Geranium sylvaticum) zu finden. Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs herrscht ein Fichten-Buchenmischwald vor. In diesem Abschnitt wachsen neben den häufig vorkommenden Fichten (Picea abies) sowie Buchen (Fagus sylvatica) in der Baumschicht Hänge-Birke (Betula pendula), Vogel-Kirsche (Prunus avium) und Trauben-Eiche (Quercus petraea). In östlicher Richtung nimmt der Anteil der standortfremden Fichte ab. In diesen Bereichen wächst verstärkt Große Brennnessel (Urtica dioica) und Brombeere (Rubus fruticosus agg.). Vereinzelt kommt Roter Fingerhut (Digitalis purpurea), insbesondere am Südrand des Bestandes, hinzu.

Der am östlichen Rand gelegene Waldbestand auf der Hangkuppe ist lediglich kleinflächig vorhanden. Diese können als Traubeneichen-Bestand (Quercus petraea-Bestand) eingestuft werden.

Unmittelbar östlich des asphaltierten Rundwegs (VB1) erstreckt sich eine Teilfläche mit Wald-Jungwuchs (AU1), welche sich in den zurückliegenden Jahren entwickelt hat, jedoch noch nicht dem Vorwald- bzw. Pionierwald (AU2) zuzurechnen ist. In diesem Teil finden sich bereits größere Sal-Weiden (Salix caprea) sowie Jungwuchs von Trauben-Eiche (Quercus petraea), Fichte (Picea abies), Zitter-Pappel (Populus tremula) und Hänge-Birke (Betula pendula). Vereinzelt tritt die standortfremde Robinie (Robinia pseudoacacia) hinzu. In den lichtereren Bereichen wächst hier zudem Besenginster (Cytisus scoparius) und Mahonie

³ VIRIDITAS - Dipl.-Biol. Thomas Merz: Artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Erholungsgebiet Soonwald“ 1. Änderung, Weiler, 01/2023

(*Mahonia aquifolium*). Zudem finden sich in Teilbereichen ein dichter Aufwuchs mit Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) sowie zerstreut Salbei-Gamander (*Teucrium scorodonia*), Männlicher Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*), Raukenblättriges Greiskraut (*Senecio erucifolius*), Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Wald-Storchschnabel (*Geranium sylvaticum*) sowie Wald-Erdbeere (*Fragaria vesca*).

Weitere Flächen die mit Wald-Jungwuchs (AU1) bewachsen sind, erstrecken sich im Umfeld des Parkdecks im Süden des Plangebietes. In diesen Bereichen herrscht in erster Linie Jungwuchs von Zitter-Pappel (*Populus tremula*) sowie dichter Aufwuchs von Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) vor.

Weite Bereiche innerhalb des asphaltierten Rundwegs sind als Vor- bzw. Pionierwald (AU2) entwickelt. Hier herrschen insbesondere die Pionierbaumarten Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Sal-Weide (*Salix caprea*) und Hänge-Birke (*Betula pendula*) vor. Beigemischt finden wachsen in dem jungen Waldbestand Fichte (*Picea abies*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Besenginster (*Cytisus scoparius*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*) sowie vereinzelt Walnuss-Wildlinge (*Juglans regia*).

Kleingehölze (B)

Die Kleingehölze verteilen sich auf wenige Teilflächen des Geltungsbereichs (ca. 4 %). Entlang des asphaltierten Rundwegs auf dem ehemaligen Hotelgelände verläuft ein junger, durch Sukzession entstandener Gehölzstreifen (BB1 ow) welcher überwiegend mit Zitter-Pappel (*Populus tremula*) bewachsen ist.

Als stark verbuschte Brachen (BB3) werden die im Gebiet vorkommenden Schleiergehölze aus Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) eingestuft. Derartige Dominanzbestände der Brombeere wachsen lediglich in einem kleinen Teilbereich am Ostrand des Hotelgebäudes.

Die junge Baumgruppe (BF2 ow) ist eine Gruppe aus Fichten-Jungwuchs (*Picea abies*) östlich des Hotelgebäudes. Inmitten der Fichten-Gruppe wächst eine große Sal-Weide (*Salix caprea*).

Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)

Die weiteren anthropogen bedingten Biotopstrukturen nehmen etwa 15 % des Plangebietes ein. Es handelt sich dabei um die Böschungsabschnitte im Süden, ein Hausgarten (HJ1), eine Grünanlage mit altem Baumbewuchs (HM1), stark gestörte Trittrasen (HM4a), Pflanzbeete (HM5), Gebäude (HN1), versiegelte und teilversiegelte Hofflächen (HT1 & HT2), unversiegelte Lagerflächen (HT3) sowie ein Schotterparkplatz (HV3 gt4).

Südlich des Parkdecks erstreckt sich eine ruderalisierte Böschung (HH0 tu). Im zentralen Bereich der Böschung findet sich ein Teilbereich mit starkem Aufwuchs von Zitter-Pappel, der als Wald, Jungwuchs (AU1) auskartiert wurde. Beiderseits des Pappel-Aufwuchses wachsen ruderale Wiesen, die der Rainfarn-Glatthafer-Gesellschaft (*Tanaceto-Arrhenatheretum*-Gesellschaft) zuzurechnen sind. Diese werden von Kriechendem Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Weißem Labkraut (*Galium album*), Gewöhnlicher Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Kleinem Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Kleiner Braunelle (*Prunella vulgaris*), Weißem Steinklee (*Melilotus albus*), Kriechendem Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Raukenblättrigem Greiskraut (*Senecio erucifolius*) und Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) charakterisiert. Vereinzelt treten wärmeliebende Arten wie Büschel-Nelke (*Dianthus armeria*), Dost (*Origanum vulgare*), Natternkopf (*Echium vulgare*) und Zypressen-Wolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*) hinzu. Als Einzelpflanzen konnten Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*), Gewöhnliche Nachtkerze (*Oenothera biennis*) und Kartäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*).

Randlich, im Übergang zu den Flächen mit Gehölzaufwuchs, konnten zudem Wilde Karde (*Dipsacus ful-lonum*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Ruprechtskraut (*Geranium robertianum*), Wilde Malve (*Malva sylvestris*) und Salbei-Gamander (*Teucrium scorodonia*) nachgewiesen werden.

Der im Plangebiet befindliche Hausgarten (HJ1) erstreckt sich am nordöstlichen Rand des Areals über eine Breite von etwa 10 m. Ausgehend von dieser Teilfläche verläuft ein unbefestigter Weg (VB2) in Richtung Süden, zu dem asphaltierten Rundweg. In diesem Bereich und in östlicher Richtung finden sich zahlreiche Lagerflächen mit Natursteinen und insbesondere Brennholz. Als weiteres wurde innerhalb sowie außerhalb des Zaunes standortfremde Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*) gepflanzt. Südlich des Zaunes erstreckt sich ein Pflegestreifen, der regelmäßig abgemäht wird.

Die strukturreiche Grünanlage mit altem Baumbestand (HM1) liegt am westlichen Rand des Geltungsbe-reichs und ist über einen schmalen, gepflasterten Fußweg (VB5) mit dem Hotel-Gelände verbunden. In diesem Teil findet sich eine Sitzbank sowie eine Gedenkstätte im Umfeld von großen Fichten (*Picea abies*). Die häufig gestörten, artenarmen Trittrasen (HM4a), die Pflanzbeete mit überwiegend standortfremden Ziersträuchern (HM5) sowie die versiegelten und unversiegelten Hofflächen (HT1 & HT2) konzentrieren sich auf das Umfeld des Hotel-Gebäudes (HN1).

Die unversiegelte Lagerfläche (HT3) grenzt südlich an die Gartenfläche im Norden des Plangebietes an. Zwischen den Ablagerungen und dem nördlich angrenzenden Zaun stocken drei mittelgroße Buchen (*Fa-gus sylvatica*).

Die geschotterte Parkfläche (HV3 gt4) erstreckt sich im südöstlichen Eck des Geltungsbereichs.

Säume (K)

Das Plangebiet wird zu knapp 1 % von linienhaften Ruderalbeständen unterschiedlicher Ausprägungen eingenommen. Die Bereiche konzentrieren sich in den Übergangsbereichen unterschiedlicher Nutzungen, bspw. zwischen den Waldbeständen und angrenzenden Wegen bzw. Straßen.

Relativ trocken und warm sind die Wuchsorte der von Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) geprägten Rain-farn-Glatthaferwiese (*Tanaceto-Arrhenatheretum*), welche den Übergangsbereich zwischen dem asphal-tierten Rundweg und dem östlich angrenzenden Wald-Jungwuchs-Bestand einnimmt. Neben dem namens-gebenden Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) finden sich weitere wärmeliebende Arten wie Dost (*Origanum vulgare*), Gewöhnlicher Odermennig (*Agrimonia eupatoria*), Weiche Trespe (*Bromus hordeaceus*), Ge-wöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*) und Hügel-Vergissmeinnicht (*Myosotis ramosissima*). Des Weiteren treten Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.), Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium pe-renne*), Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*) und Raukenblättriges Greiskraut (*Senecio erucifo-lius*) hinzu.

Entlang der Waldbestände im Süden des Geltungsbereichs säumen linienhafte Hochstaudenfluren (KB1 stb2) mit hohem Nährstoffgehalt. Dies zeigt sich anhand der dominant vorkommenden Stickstoffzeiger, insbesondere Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Klet-ten-Labkraut (*Galium aparine*) sowie Weiße Taubnessel (*Lamium album*). Als weitere Arten treten verstärkt Efeu (*Hedera helix*) und Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*) hinzu.

Flächenhafte Hochstaudenfluren (L)

Östlich des Hotel-Gebäudes wächst eine flächenhafte Hochstaudenflur, welche als Rainfarn-Glatthafer-wiese gekennzeichnet ist und eine vergleichbare Artenzusammensetzung wie die linienhafte Rainfarn-Glatthaferwiese (s. Säume) aufweist.

Die am Westrand gelegenen Hochstaudenfluren mit Störzeigern (LB0 stb2) werden zu großen Teilen von Efeu (*Hedera helix*) eingenommen. Vereinzelt treten Wald-Storchschnabel (*Geranium sylvaticum*), Kratzbeere (*Rubus caesius*), Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*) und Große Brennnessel (*Urtica dioica*) hinzu.

Verkehrsflächen (V)

Den verkehrsbedingten Biotoptypen sind lediglich der asphaltierte Rundweg (VB1), der gepflasterte Pfad (VB5) im Westen sowie der unversiegelte Weg (VB2) im nördlichen Teil des Plangebietes zugerechnet (ca. 6 %).

Streng geschützte Pflanzenarten kommen im Gebiet keine vor.

Abb. 3: Bestand Biotoptypen, VIRIDITAS 02/2023



genordet, ohne Maßstab

Bestand Biotoptypen**Wälder (A)**

	Eichen-Buchenwald (AA1)	<i>Traubeneichen-Rotbuchen-Wald</i>
	Nadelbaum-Buchenmischwald (AA4)	<i>Fichten-Buchenmischwald</i>
	Eichenwald (AB0)	<i>Traubeneichen-Wald</i>
	Kahlschlagfläche (AT1)	<i>vegetationslos</i>
	Wald, Jungwuchs (AU1)	<i>Salweiden-Zitterpappel-Bestand</i>
	Vor- bzw. Pionierwald (AU2)	<i>Weidenröschen-Salweiden-Ges.</i>

Kleingehölze (B)

	Gehölzstreifen, Jungwuchs (BB1 ow)	<i>Zitterpappel-Aufwuchs</i>
	stark verbuschte Brache (BB3)	<i>Brombeer-Gesträuch</i>
	Baumhecke, artenarm (BD6 xd2)	<i>Feldahorn-Bestand</i>
	Baumreihe (BF1 xd2)	<i>Stieleichen-Bestand</i>
	Baumgruppe, Jungwuchs (BF2 ow)	<i>Fichten-Bestand</i>

Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)

	Böschung, ruderalisiert (HH0 tu)	<i>Rainfarn-Glatthafer-Gesellschaft</i>
	Freizeit- und Ziergarten (HJ1)	
	Strukturr. Grünanlage mit altem Baumbestand (HM1)	
	Trittrassen (HM4a)	<i>Weidelgras-Wegerich-Trittrassen</i>
	Mulchrasen (HM4c)	<i>Weidelgras-Weißklee-Mulchrasen</i>
	Pflanzenbeet (HM5)	
	Gebäude (HN1)	
	Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad (HT1)	
	Hofplatz mit geringem Versiegelungsgrad (HT2)	
	Lagerplatz, unversiegelt (HT3)	
	Parkplatz (HV3)	
	Schotterparkplatz (HV3 gt4)	

Versorgungseinrichtungen (I*)

	Versorgungseinrichtung (IL2*)	
---	-------------------------------	--

Säume (K)

	Ruderaler trockener Saum, grasig (KB1)	<i>Rainfarn-Glatthafer-Gesellschaft</i>
	Ruderaler frischer Saum, nährstoffreich (KB1 stb2)	<i>Brennnessel-Gundermann-Ges.</i>
	Ruderaler frischer Saum, nährstoffreich (KB1 stb2)	<i>Efeu-Gundermann-Gesellschaft</i>

Flächenhafte Hochstaudenfluren (L)

	Hochstaudenflur, wiesenartig (LB0 oe1)	<i>Beifuß-Glatthaferwiese</i>
	Hochstaudenflur, mit Störzeiger (LB0 stb2)	<i>Efeu-Gundermann-Gesellschaft</i>
	Trock. Hochstaudenflur, wiesenartig (LB2 oe1)	<i>Rainfarn-Glatthafer-Gesellschaft</i>

Verkehrs- und Wirtschaftswege (V)

	Gemeindestraße (VA3)	
	Feldweg, befestigt (VB1)	
	Feldweg, unbefestigt (VB2)	
	Rad-, Fußweg (VB5)	



Durch den Vollzug des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung 1. Änderung gehen weite Bereiche der vorhandenen Biototypenausstattung des Plangebietes verloren. Die Gutachter von VIRIDITAS fassen diese wie folgt zusammen:

Baubedingte Störungen betreffen das gesamte Plangebiet und die unmittelbare Umgebung. Im Vorgriff auf die Bau- bzw. Umgestaltungsmaßnahmen sind weite Teile der vorhandenen Vegetation im Bereich der Bau- und Erschließungsflächen zu beseitigen. Hierdurch kommt es zur Beseitigung der dort lebenden Pflanzen und Tötung wenig mobiler Tiere, die nicht flüchten können.

Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung angrenzender Kontaktbiotope durch Lärm sowie visuelle Störungen. Hiervon sind in erster Linie stöempfindliche Vögel und Kleinsäuger im Bereich der angrenzenden Kontakt- und Waldbiotope betroffen, wobei die bestehende Bebauung des Schindeldorfs im Bereich des Vorhabens eine gewisse Vorbelastung des gesamten Areals darstellt. Artenschutzrechtlich relevant sind Störungen, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen streng bzw. europarechtlich geschützter Arten führen.

Das Ausmaß der Schädigung der Fauna hängt wesentlich vom Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahmen ab und lässt sich durch eine zeitliche Steuerung und begleitende Maßnahmen vermindern.

Betriebsbedingte Störungen durch die Nachverdichtung bzw. Neuordnung sind weitgehend vernachlässigbar, da das Plangebiet bereits gegenwärtig im Siedlungs- bzw. Siedlungsrandbereich des Schindeldorfs liegt und durch die südlich und nördlich bestehende Bebauung sowie Spaziergänger bereits geringfügig vorbelastet ist. Die betriebsbedingten Störungen werden sich nach Abschluss der Bau- und Umgestaltungsmaßnahmen dennoch verstärken.

Um die Beeinträchtigungen zu minimieren ist eine Umweltbaubegleitung vorgesehen.

4.5 Tier- und artenschutzrechtliche Belange

Das Gelände wurde im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung in der Zeit vom 20.10.2021 bis 19.07.2022 insgesamt 10x begangen. Die Details können der Artenschutzrechtliche Prüfung entnommen werden. Die Ergebnisse der Prüfung fassen die Gutachter von VIRIDITAS im Wortlaut wie folgend zusammen:

Fledermäuse

Das Gebiet wird von insgesamt acht Fledermausarten als fakultatives Jagdhabitat genutzt, ohne direkten Bezug zum Boden. Im bestehenden Gebäude konnten Nachweise auf eine Quartiernutzung von Zwergfledermäusen erbracht werden. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Bäume des Plangebietes als Sommer- oder Tagesquartier dienen.

Von den übrigen im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten wird das Gebiet als fakultatives Jagdhabitat ohne direkten Bezug zum Boden genutzt. Dafür sind die Fledermäuse lediglich auf den Luftraum angewiesen. Dieser bleibt auch bei Realisierung des Vorhabens als Jagd- und Fluggebiet erhalten, für Arten, die Insekten im Kunstlicht der Beleuchtungseinrichtungen jagen, verbessert sich möglicherweise bei Realisierung der Planung die Eignung des Gebietes als Jagdhabitat.

Im Gebäude (Dachgiebel) befinden sich mindestens zwei Tages- oder Sommerquartiere der Zwergfledermaus, die im Zuge der Planung möglichst erhalten bleiben sollten. Ist dies nicht möglich sind im Vorfeld der Sanierungsarbeiten Ersatzquartiere anzubringen. Sollten im Bereich des Dachstuhls Sanierungsarbeiten durchgeführt werden, so ist vor Beginn der Sanierungsarbeiten das Gebäude nochmals durch einen Fledermauskundler zu untersuchen, um weitere Quartiere im Dachstuhl ausschließen zu können.

Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG liegt somit für die Quartiere der Zwergfledermaus vor. Diese sind bei einem möglichen Verlust im Zuge der Sanierung des Hotelgebäudes zwingend zu kompensieren.

Zwergfledermäuse überwintern in milden Wintern häufig in Gebäuden, weswegen eine Bauzeitenreglung zum Schutz der Tiere nicht ausreichend ist. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, ist bei der Abnahme der Dachverkleidung an dem betroffenen Gebäude ein Fledermauskundler hinzuziehen, der eventuell vorkommende Tiere freistellen und in ein Ersatzquartier verbringen kann. Im Vorfeld der Baumaßnahmen sind bei einer Veränderung der Quartiere somit ein Ganzjahresquartier und vier Sommerquartiere in Form von Fledermaussteinen im räumlichen Zusammenhang aufzuhängen, sodass der Quartierverlust kompensiert wird. Die Hangplätze für die Ersatzquartiere sind mit einem Fledermauskundler abzustimmen. Bei Erhalt der Quartiere sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Zusätzlich sind Bäume ausschließlich in der zulässigen Frist von Oktober bis Februar zu fällen, um die Betroffenheit von unerkannten Quartieren in Baumhöhlen oder Rindenabplatzungen auszuschließen.

Eine Betroffenheit streng geschützter Fledermausarten nach § 44 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Somit sind Fledermäuse von dem Vorhaben nicht nach § 44 BNatSchG betroffen. Es werden nach aktuellem Planungsstand keine Individuen getötet oder verletzt, keine Tiere erheblich gestört und keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört.

Haselmaus

*Das Plangebiet weist geeignete Strukturen für das Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) auf. Das Vorkommen der Art im Plangebiet wurde durch gesicherte Funde (Freinest, Nest in Röhre) nachgewiesen.*

Für die im Gebiet vorkommenden Individuen der streng geschützten Haselmaus gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG. Diese sind keiner Abwägungsentscheidung zugänglich.

Da für die vorkommenden Haselmaus eine ganzjährige Nutzung des Plangebiets nicht ausgeschlossen werden kann, lässt sich eine Betroffenheit der Art bei Realisierung des Vorhabens nicht durch eine Regelung der Bauzeiten vermeiden.

Das Winterhalbjahr verbringen Haselmäuse in selbst gebauten Nestern aus Blättern und Gras an oder nahe der Bodenoberfläche oder alternativ in Erdlöchern oder Baumstümpfen im Winterschlaf. In diesem Zustand können sie nicht durch Flucht auf herannahende Bau- und Rodemaschinen reagieren. Bei Realisierung des Vorhabens mit einer konventionellen Baufeldrodung im Winterhalbjahr (diese saisonale Einschränkung ist wegen der Vermeidung der Zerstörung von Vogelnestern und -bruten zwingend erforderlich) durch Forstmulcher, Forstfräse o. ä. Geräte kommt es unweigerlich zur Tötung oder Verletzung von Tieren und somit zum Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ("Es ist verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten ... zu verletzen oder zu töten ...").

Da das Gebiet in den genannten Teilbereichen einen Teil des Ganzjahreslebensraums der streng geschützten Haselmaus darstellt, kommt es bei einer Realisierung des Vorhabens mit Überbauung oder sonstigen gravierenden Änderungen dieser Flächen auch zur Zerstörung von Reproduktions- und Überwinterungsstätten und somit zum Eintreten des Beschädigungsverbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ("Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören").

Diese Zugriffsverbote werden durch § 44 Abs. 5 BNatSchG für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind (darunter fällt auch das mit dem vorliegenden Bebauungsplan planungsrechtlich zu regelnden Vorhaben) eingeschränkt. So sind diese Vorhaben trotz des Vorkommens streng geschützter Arten zulässig, sofern durch geeignete Maßnahmen gewährleistet ist, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich und weiterhin erfüllt wird. Zudem ist zu gewährleisten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen streng geschützter Tiere und ihrer Entwicklungsformen tatsächlich vermieden werden.

Auch liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, wenn diese im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung oder Verletzung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Lässt sich die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich und dauerhaft gewährleisten und werden vermeidbare Beeinträchtigungen streng geschützter Tiere und ihrer Entwicklungsformen so weit wie möglich und zumutbar vermieden, so kann das Vorhaben trotz der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten ohne Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG möglich sein.

Der aktuelle Zustand der betroffenen Population der streng geschützten Art und die zu deren Erhaltung notwendigen Maßnahmen (sog. "CEF-Maßnahmen": Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - continued ecological functionality) sowie die Maßnahmen zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen sind detailliert in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzulegen und von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigen.

Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, so ist das Vorhaben (bei gleichzeitiger Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen vorhandener Tiere in jeglichem Entwicklungsstadium) nach § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz der Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Solche Maßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes der Population und zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zwingend erforderlich.

Die Art der CEF-Maßnahmen, ob z.B. eine ggf. mehrstufige Vergrämung oder eine aktive Umsiedlung der betroffenen Individuen notwendig wird, ist detailliert in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu diskutieren und zu bewerten.

Zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes ist der Verlust von aktuell ca. 3,3 ha Haselmaus-Lebensraum, davon etwa 0,7 ha mittlerer Eignung und etwa 2,6 ha geringer Eignung, im Vorgriff auf das Vorhaben mindestens gleichwertig gemäß den Habitatansprüchen der Art auszugleichen. Große Teile des lokalen Vorkommens befinden sich außerhalb des Plangebiets in den östlich angrenzenden Waldbereichen.

Möglicherweise kommt es durch baubedingte Störungen (Lärm, sonstige Störungen) zu einer lokalen, temporären Vergrämung von Haselmäusen aus den unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzenden Waldbeständen, wobei diese eine geringe Eignung aufweisen.

Vögel

Der Geltungsbereich, insbesondere die großflächigen gehölzbestandenen Bereiche sowie das Bestandsgebäude, werden von zahlreichen europarechtlich geschützten Vogelarten genutzt.

Aufgrund der Ergebnisse der Kartierung ist nachgewiesen, dass keine streng geschützten Arten unmittelbar im Bereich des Vorhabens brüten. Die streng geschützten Arten, die im Rahmen der Begehungen nachgewiesen wurden, nutzen das Gebiet in erster Linie als (untergeordnetes) Nahrungshabitat. In Anbetracht des großen Aktionsradius dieser Arten, spielt der Vorhabensbereich eine untergeordnete Rolle und ist bei Verlust problemlos zu kompensieren. Eine Betroffenheit gem. § 44 BNatSchG liegt bei diesen Arten nicht vor.

Das Plangebiet und deren umliegende Gehölze spielen für die vorkommenden Arten eine wichtige Rolle als Brut- und Nahrungshabitat. Es befinden sich auf der Fläche die typischen Arten des Waldes, Halboffenlands, des Siedlungs- und Siedlungsrandgebiets.

Der Anteil an Brutvögeln ist hoch, wobei die Mehrheit der Arten mit Brutnachweis innerhalb des Plangebietes als häufig vorkommende Brutvögel einzustufen sind. Sie sind an einen jährlichen Nistplatzwechsel angepasst. Die nähere Umgebung weist in weiten Bereichen hochwertige Lebensräume für die nachgewiesenen Arten auf, sodass diese problemlos auf Habitate im direkten Umfeld ausweichen können.

Es kann bei den allgemein häufigen und weit verbreiteten Arten dieser Gilden davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und es zu keiner signifikanten Verschlechterung des Lebensraumes kommt. Somit treten hinsichtlich dieser Arten keine Verstöße gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

*Aus der artenschutzrechtlichen Beurteilung (Kap. H) ergibt sich die Betroffenheit der europarechtlich geschützten Arten Star (*Sturnus vulgaris*) und Mauersegler (*Apus apus*). Ohne vorbereitende Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Individuen und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten verstößt das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Diese Bestimmungen sind unmittelbar geltend und keiner Abwägung zugänglich.*

*In dem bestehenden Hotelgebäude innerhalb des Vorhabensgebiets konnten 5 bis 8 Bruten des Stars (*Sturnus vulgaris*) sowie eine Brut des Mauerseglers (*Apus apus*) nachgewiesen werden.*

Star und Mauersegler sind von dem Vorhaben dahingehend betroffen, dass es bei Realisierung ohne vorbereitende Maßnahmen des speziellen Artenschutzes zur Zerstörung von wiederkehrend genutzten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einem Verstoß gegen das Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt.

Diese Zugriffsverbote werden hinsichtlich der streng bzw. europarechtlich geschützten Arten durch § 44 Abs. 5 BNatSchG für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind, eingeschränkt. So sind diese Vorhaben trotz des Vorkommens streng bzw. europarechtlich geschützter Arten zulässig, sofern durch geeignete Maßnahmen gewährleistet ist, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich und weiterhin erfüllt wird und dass vermeidbare Beeinträchtigungen streng und europarechtlich geschützter Tiere und ihrer Entwicklungsformen tatsächlich vermieden werden.

Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, ist das Vorhaben, bei gleichzeitiger Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen vorhandener Tiere in jeglichem Entwicklungsstadium, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz der Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Die Maßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen und zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zwingend erforderlich, um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Form des Beschädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden sind entsprechend vorkehrende Maßnahmen zum Schutz der Fortpflanzungsstätten der betroffenen Individuen des Stars notwendig.

Zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes ist der Verlust der Fortpflanzungsstätten des Stars und des Mauerseglers im Vorgriff auf das Vorhaben im Verhältnis 1:2 (Verlust / Ausgleich) auszugleichen. Die Nisthilfen müssen im Verbreitungsgebiet der lokalen Populationen, vorzugsweise im Bereich des oder am Bestandsgebäude selbst angebracht werden. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in Kapitel J. detailliert skizziert.

Bei einer Beseitigung oder Sanierung des Gebäudes und Rodung der Gehölze in der Winterperiode (Oktober - Februar) kann eine direkte Schädigung der Vogelarten des Gebietes im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ausgeschlossen werden.

Durch die Beseitigung der Gehölze, des Grünlands sowie der Gras- und Krautvegetation der Brachflächen (mit nachfolgender wiederkehrender Vegetationsstörung bis Baubeginn) in der Winterperiode (01. Oktober bis 28./29. Februar) kann eine direkte Betroffenheit der Vogelarten des Gebietes und dessen Randbereichen im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ausgeschlossen werden.

Das Gebiet besitzt aufgrund der Nähe zu der bestehenden Siedlung keine herausragende Rolle als Rast- oder Mausergebiet für ziehende Vögel, so dass die Realisierung der Planung auch ohne Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ("Es ist verboten, ... wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören"; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert) möglich ist.

Reptilien

Das Plangebiet weist geeignete Strukturen für das Vorkommen von streng geschützten Reptilien auf. Es konnten bei den insgesamt zehn Begehungen keine Reptilien nachgewiesen werden. Vor dem Hintergrund der häufigen Begehungen unter optimaler Nachweisbedingungen und der fehlenden Nachweise ist davon auszugehen, dass im Untersuchungsgebiet keine Zauneidechsen oder andere Reptilien über den temporären Aufenthalt hinaus, vorkommen. Das Vorkommen von Einzeltieren oder in Migration begriffene Reptilien ist hingegen jederzeit möglich. Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG ist aufgrund der Erfassungsergebnisse aus fachgutachterlicher Sicht jedoch auszuschließen.

Insekten & Sonstige Arten

Es gibt im Gebiet kein oder nur bedingt geeignete Totholzstrukturen, welches streng geschützten xylobionten (totholzbesiedelnden) Käferarten eine Lebensgrundlage bieten könnte. Der Großteil der Gehölze ist zu jung und vital. Für sonstige in der Umgebung von Stromberg vorkommende streng geschützte Insektenarten fehlen ebenfalls die geeigneten Lebensräume (so für die an strukturreiche und trockenwarme Magergras gebundene Westliche Steppen-Sattelschrecke / Ephippiger ephippiger) oder die zwingend benötigten Futterpflanzen (wie für den an Nachtkerzen und Weidenröschen gebundenen Nachtkerzenschwärmer / Proserpinus proserpina). Diese Arten konnten im Rahmen der Begehungen ebenfalls nicht nachgewiesen werden.

Das Vorkommen streng geschützter Insektenarten (Schmetterlinge, Heuschrecken) ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Arten aus anderen Artengruppen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen.

Die Gutachter empfehlen folgende Maßnahmen:

Haselmaus

- *Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags für die Haselmaus, in dem die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen detailliert dargestellt werden - dieser ist Grundlage für die Beurteilung durch die Untere Naturschutzbehörde und die erforderliche Genehmigung.⁴*
- *Klärung der Frage, ob eine (ggf. mehrstufige) Vergrämung oder eine Umsiedlung (inkl. Suche einer CEF-Fläche) notwendig ist. Dies ist im Rahmen der Detailplanung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu klären.*

Star und Mauersegler

- *Für den europarechtlich geschützten und im Bestand rückläufigen Star kann der erhebliche Verlust von 5 bis 8 Brutplätzen mit Hilfe von Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang des Vorhabens und Verhältnis von 1:2 ausgeglichen werden. So sind mindestens 16 neue Brutplätze (Nisthöhlen) für den Star in geeigneten Bereichen (Bestandsgebäude, Solitärbäume) zu schaffen.*
- *Für den europarechtlich geschützten Mauersegler kann der Verlust von einem Brutplatz mit Hilfe von Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang des Vorhabens und Verhältnis von 1:2 ausgeglichen werden.*

⁴ Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag „Haselmaus“ ist beauftragt und wird ebenfalls von VIRIDITAS erstellt.

So sind mindestens 2 neue Brutplätze (Niststeine) für den Mauersegler in geeigneten Bereichen (Bestandsgebäude, Neubauten) zu schaffen.

- *Das Verhältnis 1:2 ist bei Star und Mauersegler deshalb zu wählen, weil die Möglichkeit der Fremdnutzung einer Nisthilfe durch eine andere Art besteht und nicht gewährleistet ist, dass alle Nisthilfen angenommen werden.*
- *Nach aktueller Rechtsauffassung ist keine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 BNatSchG erforderlich. Der Artenschutz ist im Falle der Zerstörung der Niststandorte des Stars und des Mauerseglers bei Beseitigung der Lebensraumstrukturen durch die Legal Ausnahme des § 44 Abs. 5, welcher die Verbote unter bestimmten Bedingungen einschränkt, abgedeckt.*

Sonstige Vorgaben

- *Keinerlei Eingriffe im Plangebiet vor Freigabe durch die Umweltbaubegleitung bzw. den Fachgutachter*
- *Potenzielle Gebäudeveränderungen oder Gebäudeabrisse, Beseitigung von Gehölzen sowie Gras- und Krautvegetation außerhalb der Vogelbrutzeit. Bei Baubeginn während der Brutzeit sind die Vorhabensflächen in den jeweiligen Bauabschnitten im Zeitraum der Brutplatzwahl und Brutzeit durch monatlich wiederkehrende Mahd oder Bodenbearbeitung ab März unattraktiv zu halten, so dass sich keine Bodenbrüter ansiedeln.*
- *Die Beleuchtung innerhalb des geplanten Wohngebietes sollte möglichst insektenfreundlich angelegt werden.*

Folgende Empfehlungen sind aus fachgutachterlicher Sicht wünschenswert.

- *Aufflichtung der südexponierten felsreichen Biotope insbesondere im Süden und Osten zur Schaffung von geeigneten Reptilienhabitaten.*
- *Belassen von Altholz (Stammholzhaufen) im Bereich der aufgelichteten südexponierten Flächen.*
- *Bei Pflanzungen im Plangebiet sollten die Bedürfnisse der vorkommenden (geschützten) Arten berücksichtigt werden.*
- *Die Entwässerung sollte möglichst amphibienfreundlich (bspw. Oberflächenentwässerung, Gullys mit Amphibienschutz oder Kletterhilfen) erfolgen*

4.6 Natura 2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ 1. Änderung berührt kein Natura 2000-Gebiet. Das FFH-Gebiet „Wiesen bei Schönberg“ (6012-302) im Süden beginnt in einer Entfernung von rd. 1,2 km. Das FFH-Gebiet „Dörrebach bei Stromberg“ (6012-303) im Norden beginnt in einer Entfernung von rd. 1,5 km. Das nächstliegende Vogelschutzgebiet „Nahetal“ ist mehr als 8 km vom Stadtteil Schindeldorf entfernt.

Der Stadtteil Schindeldorf liegt im Landschaftsschutzgebiet „Soonwald“, das Gebietsteile der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Simmern und Kirchberg (Rhein-Hunsrück-Kreis) und Gebietsteile der Verbandsgemeinden Langenlonsheim-Stromberg, Rüdesheim, Sobornheim und Kirn-Land (Landkreis Bad Kreuznach) umfasst. Nach § 1 Abs. 2 der Rechtsverordnung vom 09.04.1980 sind die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes aber nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Damit liegt auch der Bebauungsplan „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ 1. Änderung in keinem Landschaftsschutzgebiet.

4.7 Gesetzlich geschützte Biotope und Flächen mit rechtlichen Bindungen

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes kommen keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotoptypen und keine Biotoptypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor.

4.8 Biologische Vielfalt

Der Begriff biologische Vielfalt oder Biodiversität umfasst laut Bundesamt für Naturschutz die Vielfalt der Arten, die Vielfalt der Lebensräume und die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten. Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich gegenseitig; bestimmte Arten sind auf bestimmte Lebensräume und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Der Lebensraum wiederum hängt von bestimmten Umweltbedingungen wie Boden-, Klima- und Wasserverhältnissen ab.

Die Biotop- und Nutzungstypen des räumlichen Geltungsbereiches „Erholungsgebiet Soonwald – Neufassung“ 1. Änderung sind in Kapitel 4.1 ausführlich beschrieben. Hiernach ist der Strukturreichtum eher gering. Durch die in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen wird dafür Sorge getragen, dass es im Vollzug des Bebauungsplanes zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt kommen wird.

4.9 Waldumwandlung

Der Stadtteil Schindeldorf ist aus einer auf die Mitte des vergangenen Jahrhunderts zurückgehenden Feriensiedlung entstanden. Das Bundesnaturschutz (1976) und das Bundeswaldgesetz (1975) und die hierauf aufbauenden Landesgesetze und Ausführungsbestimmungen gab es damals noch nicht. Ob die Waldsiedlung auf Grundlage der heutigen gesetzlichen Rahmenbedingungen noch hätte genehmigt werden dürfen, ist fraglich. Die Frage bedarf aber keiner Klärung, denn der Bebauungsplan „Erholungsgebiet Soonwald“ aus dem Jahr 1976 bzw. „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ 2015 sichern die bisherige Entwicklung ab. Dies betrifft auch das Sondergebiet „Hotel“ im Bereich „Eckenrother Fels“.

Gegenstand des Bebauungsplanes 2023 ist die Umwidmung des im Bebauungsplan 2015 rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebietes „Hotel“ in ein Allgemeines Wohngebiet. Augenscheinlich sind die Flächen innerhalb des Sondergebietes „Hotel“ größtenteils bereits in den 1970/1980er Jahren gerodet worden. Da die anschließend notwendige Freihaltung unterblieben ist, hat sich infolge der natürlichen Sukzession ein Bestand entwickelt, der vom Forstamt Soonwald auch rechtlich als Wald eingestuft wird.

Von den im Bebauungsplan 2015 ausgewiesenen „Waldflächen“ werden rd. 0,65 ha zusätzlich in Anspruch genommen.

Damit liegt die Waldinanspruchnahme aber in der Größenordnung zwischen 1 und < 5 ha, für die nach UVPG, Anlage 1 Ziffer 17.2.3 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls notwendig ist. Nach § 7 Abs. 2 UVPG ist es die Aufgabe der Vorprüfung, festzustellen, ob eine UVP-Pflicht besteht. Die Vorprüfung wurde durchgeführt⁵. Die Gutachter fassen die Ergebnisse ihrer Untersuchungen wie folgt zusammen (Auszug):

„Aufgrund der Ergebnisse Prüfung der im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung zu berücksichtigenden Kriterien ist infolge der geplanten Waldrodung von keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen. Unter Berücksichtigung der in der artenschutzrechtlichen Prüfung (...) genannten

⁵ VIRIDITAS - Dipl.-Biol. Thomas Merz: Standortbezogene Einzelfallprüfung zur Vorprüfung der UVP-Pflicht des Vorhabens gemäß § 7 Abs. 1 UVPG zum Bebauungsplan „Erholungsgebiet Soonwald“ 1. Änderung, Weiler, 02/2023

Vorgaben ergeben sich für keines der in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen.

Die mit den geplanten Baumaßnahmen im östlichen Teil des Ferienparks Schindeldorf einhergehende unvermeidbare Waldumwandlung wird im Rahmen einer Walderhaltungsabgabe kompensiert.

Darüber hinaus werden vorbereitende und begleitende Maßnahmen zum Schutz der streng geschützten Haselmaus umgesetzt, die in einem detaillierten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (...) beschrieben und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Die Maßnahmen umfassen die Aufwertung bestehender Waldbiotope, um die notwendige Habitatkapazität für die aufzunehmenden Haselmäuse zu erzielen.

Als Fazit ist festzustellen, dass die vorliegende Prüfung - vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung durch die Genehmigungsbehörde - ergibt, dass die Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 1 ha bis weniger als 5 ha (Anlage 1 Nr. 17.2.3) im östlichen Teil des Ferienparks Schindeldorf gemäß der vorliegenden Planung nicht der Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Durch das Vorhaben sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. der unter Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzkriterien betroffen. Für das Landschaftsschutzgebiet „Soonwald“ und dessen Schutzziele sind keinen erheblichen negativen Beeinträchtigungen abzuleiten.

Die Untere Naturschutzbehörde hat die Vorprüfung durchgesehen und dem Forstamt Soonwald mit Schreiben vom 07.03.2023 mitgeteilt, dass ihrerseits keine Einwände gegen die Umwandlung bestehen.⁶

Auch die Bestandsstabilität nach der Rodung wurde untersucht.⁷ Begutachtet wurden (im Uhrzeigersinn) die älteren Douglasien entlang der Straße „Am Buchenring“ (in der Untersuchung als Neupfälzer Straße bezeichnet), die jüngeren Eichen, Douglasien, Birken Pappeln und Salweiden entlang der Nordseite des Plangebietes, die niedrigen Eichen an der Ostseite und insbesondere die Eichen im Steilhang auf der Südostseite. Das Wäldchen in der Südwestecke des Plangebietes soll in etwa so erhalten bleiben und wurde daher nicht weiter untersucht. Der Gutachter fasst die Ergebnisse wie folgt zusammen:

- *Die älteren Douglasien an der Neupfälzer Straße dürften weitestgehend Einzelbaumstabilität besitzen, so dass hier Eingriffe für den verbleibenden Bestand keine Rolle für die Verkehrssicherheit der Bäume spielen. Schon jetzt sind einige Bäume zopftrocken bzw. am Absterben, anscheinend aufgrund von Trockenheit, so dass hier ohnehin Entnahmen in näherer Zukunft erforderlich werden.*
- *Der etwa 30-jährige Bestand entlang Nordseite des Baugebietes, hauptsächlich aus Douglasien und Eichen, weist zwar einen Pfliegerückstand auf, kann aber in den verbleibenden Bereichen stabil entwickelt werden, Probleme für die Verkehrssicherheit sieht der Unterzeichner hier nicht, auch da der Waldrand von den bisherigen Ferienhäusern aus recht locker gestaltet wurde.*
- *Die niedrigen Eichen auf der Ostseite des Plangebietes sind eventuell aus Stockausschlag entstanden und zeigen nur einen sehr verhaltenen Wuchs. Der Bestand ist aber nicht dicht bestockt, so dass auch hier viele Bäume bereits eine Einzelbaumstabilität besitzen. Auch der hohe Skelettanteil des Bodens, in*

⁶ Die UNB hat in ihrer Stellungnahme an das FA Soonwald aber darauf hingewiesen, dass die Belange des Artenschutzes zu wahren sind. Hier wird auf die Ausführungen in Kapitel 4.5 verwiesen.

⁷ Dipl.-Ing. (FH) Michael Birke, Ö.B.V. Baumsachverständiger: Untersuchung Bestandesstabilität Stromberg- Schindeldorf, 58710 Menden 06/2023

vielen Bereichen dürften nur A - C Bodenhorizonte vorhanden sein, sollte eine sehr gute Verankerung der Bäume zur Folge haben.

- *Dies gilt in ähnlicher Form auch für den hauptsächlich mit Eichen bestockten Steilhang im Südosten. Dort wird an der aufgrund der Konkurrenzsituationen entstehenden talseitigen Kronenausformung auch deutlich, dass die hauptsächlich zu erwartende Fallrichtung der Bäume bei einem eventuellen Versagen talwärts ist, zusätzlich auch durch die Hauptwindrichtung Südwest gegeben.*

Eine grundsätzliche Beeinträchtigung der Stabilität der betroffenen Waldbereiche sieht der Gutachter nicht. Zum einen liegen dies an den Hauptbaumarten Eiche und Douglasie, die sich, gerade in sehr skeletthaltigen Untergründen, sehr gut mit ihrem Wurzelwerk verankern können. Zum anderen sind aufgrund der armen Bodenverhältnisse mit starker Trockenheit gerade die Eichen sehr in ihrem Höhenwachstum begrenzt, was aufgrund der kurzen Windangriffshebel auch der Stand- und Bruchsicherheit der Bäume förderlich ist. Zudem sind viele Bestandsbereiche so differenziert, dass die Bäume bereits eine Einzelbaumstabilität besitzen.

Das Forstamt Soonwald hat nach Prüfung der Gutachten mit Schreiben vom 13.07.2023 die Umwandlungserklärung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ erteilt. Hierbei handelt es sich zwar nur um eine Absichtserklärung, die eine erforderliche Genehmigung in Aussicht stellt. Die Umwandlungserklärung gestattet der Stadt Stromberg aber die Fortführung des Bauleitplanverfahrens.

Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) darf Wald nur mit Genehmigung des Forstamtes gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden. Die Umwandlungsgenehmigung wird rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen beantragt.

4.10 Landschaft

Der Bebauungsplan „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ 1. Änderung sieht die Umwidmung eines Sondergebietes „Hotel“ in ein allgemeines Wohngebiet vor. Nur im Nordwesten wird eine bisher als Wald festgesetzte Fläche zusätzlich in Anspruch genommen, um das allgemeine Wohngebiet bis an den Straßenzug Am Buchenring vorziehen zu können.

Die bisher zulässige Höhenentwicklung mit einer Firsthöhe von max. 15 m wird bis auf das Gebäude des „Residenz Apartmenthotel“ zurückgenommen, die Zahl der zulässigen Vollgeschosse von Z = IV auf Z = II für die hinzukommenden Wohngebäude reduziert. Damit wird auch die mögliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes reduziert.

Im Norden grenzt ein Waldsteifen an, der erhalten bleibt. Hieran anschließend folgt Wohnbebauung. Im Osten grenzt großflächig Wald an. Im Westen jenseits des Buchenrings liegen ein oberirdisches Versorgungsgaslager, Fernmeldeeinrichtungen mit Masten, Parkplätze und kleinflächig Wald. Aufgrund der vergleichsweisen restriktiven Festsetzungen zur Höhenentwicklung sind Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes hier nicht zu erwarten. Auch im Süden grenzen Wohnhäuser, eine zum Zweck der Bebauung bereits gerodete Fläche und eine Reitanlage an. Allerdings liegt deren Erschließungsstraße Am alten Steinbruch deutlich tiefer als der Baugrund des geplanten allgemeinen Wohngebietes. Dadurch öffnet sich eine Sichtachse in südöstlicher Richtung. Beachtlich ist hier, dass durch die Zurücknahme der Baugrenzen, der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, der zulässigen Höhenentwicklung und die Einführung der offenen Bauweise die bisher zulässigen Eingriffe in das Landschaftsbild deutlich reduziert werden.

4.11 Mensch, Wohn- und Erholungsqualität

Bei Stadtteil Schindeldorf handelt es sich um eine Waldsiedlung von hoher Wohnstandortqualität. Durch die Umwidmung des Sondergebietes „Hotel“ in ein allgemeines Wohngebiet werden in landschaftlich reizvoller Lage zusätzlich Baugrundstücke für Ein- und Zweifamilienhäuser geschaffen.

Im Vollzug des Bebauungsplanes wird zusätzlicher Kfz-Verkehr erzeugt, der den Straßenzug Am Buchenring / Neupfälzer Weg als einzige Straßenverbindung zur Stadt Stromberg belasten wird. Allerdings handelt es sich im Wesentlichen um PKW-Verkehr, dessen Lärm- und Abgasemissionen mit der Zunahme der E-Autos weniger werden. Hinzu kommt der vermehrte Einsatz von E-Bikes/Pedelecs auf der Kurzstrecke, die auch den Anstieg von Stromberg zum Schindeldorf erleichtern und zur Reduzierung des PKW-Verkehrs beitragen. Schwerverkehr ist nach Abschluss der Bauphase nicht mehr zu erwarten, der LKW-Verkehr umfasst dann nur die Ver- und Entsorgungsfahrzeuge, die den Buchenring aber ohnehin schon nutzen. Auch hier ist wiederum auf die bisherige Ausweisung Bezug zu nehmen. Bei einem Hotelkomplex wäre ein deutlich höheres Verkehrsaufkommen zu erwarten.

Da die Ringstraße „Eckenrother Fels“ augenscheinlich nur von einzelnen Fußgängern (zum Ausführen ihrer Hunde) genutzt wird und über keinen Anschluss an Fern- oder sonstige Wanderwege hat, kommt der Fläche des geplanten allgemeinen Wohngebietes keine (Nah-)Erholungsfunktion zu.

4.12 Kulturelles Erbe und Denkmalschutz

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Soonwald - Neufassung“ 1. Änderung und in dessen näherer Umgebung befinden sich keine Kulturdenkmäler.

Aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind bislang keine archäologischen Funde bekannt; ein Vorhandensein kann deswegen aber nicht ausgeschlossen werden. Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssen diese vor der Zerstörung dokumentiert und ausgegraben werden.

4.13 Bestehende und resultierende Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder für planungsrelevante Schutzgüter durch Unfälle und Katastrophen

Im Zusammenhang mit bestehenden Risiken ist das Flüssiggaslager der Primagas GmbH auf Flurstück Flur 7 Nr. 4/32 Am Buchenring anzusprechen. Zur Ermittlung des Sicherheitsabstandes wurde ein Sachverständigengutachten beauftragt. Der Gutachter⁸ empfiehlt im Umkreis von 58 m um den Emissionspunkt zukünftig keine besonderen Schutzobjekte oder Einrichtungen mit einer großen Anzahl von Menschen geplant zuzulassen. In dem 58-m-Radius liegen max. 5 Baugrundstücke, die jeweils angeschnitten werden. Da in diesem Teil des Allgemeinen Wohngebietes ohnehin nur Wohngebäude mit max. 2 Wohnungen zugelassen werden sollen, scheidet eine „dichte Bebauung“ bereits aus. Auch setzt der Bebauungsplan fest, dass auf diesen Grundstücken nur Wohngebäude zulässig sind und empfiehlt, Terrassen nur auf den dem Gaslager abgewandten Gebäudeseiten anzulegen. Schließlich wird auf die von dem Unternehmen herausgegebene Informationsbroschüre mit Handlungsanweisungen für den Schadensfall hingewiesen.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder für planungsrelevante Schutzgüter durch Unfälle und Katastrophen, die sich aus dem Vollzug des Bebauungsplanes ergeben könnten, sind insoweit nicht ersichtlich.

⁸ Pro Tec Services GmbH, 71292 Frießheim, 04/2023

4.14 Wechselwirkungen

Es sind keine Wechselwirkungen zwischen den betrachteten Schutzgütern ersichtlich, die bei Umsetzung der Planung in wesentlichem Maße beeinträchtigt werden könnten.

5 Eingriffs- und Ausgleichsplanung

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im Verfahren nach § 13a BauGB. Hier gelten Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Eingriffs- und Ausgleichsplanung ist daher nicht erforderlich. Der forstrechtliche Ausgleich erfolgt auf Ebene der Umwandlungsgenehmigung.

6 Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Sukzession voranschreiten, bis die gesamte Fläche von Wald bedeckt ist. Das Parkhaus wäre dem Verfall preisgegeben. Das Gebäude des „Residenz-Appartement Hotels“ würde wie auch schon die vergangenen Jahre nur sporadisch von den Eigentümern der Appartements bewohnt werden.

7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Bebauungspläne

Die Stadt Stromberg betreibt aktuell keine weitere Änderung des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Schindeldorf“ und auch kein sonstiges Bauleitplanverfahren, das vorliegend der Betrachtung bedürfte.

8 Alternative Planungsmöglichkeiten und wesentliche Gründe für die Standortwahl

Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen keine, da die Umwidmung des Sondergebietes „Hotel“ in allgemeines Wohngebiet, einhergehend mit einer deutlichen Zurücknahme der bisher zulässigen Baumasse und Nutzungsintensität, auch aus sich von Naturschutz und Landschaftspflege zu begrüßen sein dürfte. Denn durch die Umwidmung wird der Siedlungsdruck auf eine Stelle gelenkt, die bereits seit Jahrzehnten für eine Bebauung vorgesehen und teilweise auch schon erschlossen worden ist.

Der wesentliche Grund für die Standortwahl ist das bereits vorhandene Bauplanungsrecht, nur die Art der baulichen Nutzung muss geändert werden.

9 Kontrolle der Durchführung von Festsetzungen und Maßnahmen der Planung sowie Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Zusätzlich zu dem Artenschutzrechtlichen Facheitrag für die Haselmaus und dessen Umsetzung im Zuge der Baufeldfreistellung sind für die gesamten Baumaßnahmen eine ökologische und im östlichen/südöstlichen Teilereich zudem auch eine geologische Baubegleitung vorgesehen. Die einzelnen Schritte werden mit der Unteren Naturschutzbehörde in Bad Kreuznach abgestimmt.

Nach dem Abschluss der Bebauung wird für die Dauer von 5 Jahren eine jährliche Begehung durch ein anerkanntes Büro mit Schwerpunkt Artenschutz stattfinden. Gegenstand der Begehungen sind insbesondere die Dokumentation der Auswirkungen der Bebauung auf die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches liegenden und die an diesen angrenzenden Waldflächen. Der Erhebungsumfang wird jeweils mit der UNB abgestimmt, die Ergebnisse werden dokumentiert und außer an die UNB auch an die Verbandsgemeindeverwaltung, das Forstamt Soonwald und die Schindeldorf GbR verteilt.

Bearbeitet:

Dipl.-Geogr. Holger Fischer

Stadtplaner AKH

Sudetenstraße 16

35452 Heuchelheim

Tel.: 0171 2632221

E-Mail: info@stadtundplan.de

**Stadt Stromberg
Ferienpark Schindeldorf
Bebauungsplan 'Erholungsgebiet Soonwald'
1. Änderung**

Artenschutzrechtliche Prüfung

Vorhabensträger:
Schindeldorf GbR Grundstücksentwicklung
Im Westpark 15
35435 Wettenberg
Tel. 0641 97442330
info@gabmbh.de
www.gabmbh.de

Bearbeitung:
viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
M.Sc. Felix Leiser
M.Sc. Christoph Nohles
Dipl.-Biol. Ralf Thiele
B.Sc. Pia Schmitt
B.Sc. Benjamin Kirner
Dipl.-Biol. Corinna Seiler
Auf der Trift 20
55413 Weiler
Tel. 06721 4902637
mail@viriditas.info
www.viriditas.info



Inhalt

A. Anlass und Aufgabenstellung	1
B. Rechtliche Grundlagen.....	1
C. Methode.....	2
D. Kurzcharakteristik des Plangebietes	3
E. Biotoptypenausstattung des Gebietes.....	4
F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope	9
G. Habitategnung für streng geschützte Arten	9
H. Artenschutzrechtliche Prüfung	10
H.1 Relevanzprüfung.....	10
H.2 Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung	11
H.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	35
I. Erforderliche Maßnahmen und Empfehlungen	40
J. Fazit	42
K. Literatur.....	43
L. Fotodokumentation	47

Tabellen

Tabelle 1: Übersicht der Biotoptypen im Plangebiet	5
Tabelle 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet	20
Tabelle 3: Betroffenheit der im Gebiet vorkommenden streng bzw. europarechtlich geschützten Arten.....	25

Anhang

Anlage I: Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	Anlage I
Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung	Anlage II

Karten

Bestand Biotoptypen	Karte 1
Lebensräume streng geschützter Arten.....	Karte 2

A. Anlass und Aufgabenstellung

Die Schindeldorf GbR Grundstücksentwicklung beabsichtigt die Umwandlung des Areals des ehemaligen Golf-Residenz-Hotels am Eckenrother Fels in Stromberg-Schindeldorf. Ziel der Planung ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes. Das ehemalige Golf-Residenz-Hotel soll in diesem Zuge saniert werden und ebenfalls der geplanten Wohnbebauung zugefügt werden. Das Areal des ehemaligen Hotels befindet sich am östlichen Rand des Ferienparks Schindeldorf und umfasst eine Fläche von ca. 3,8 ha.

Bei dem Bereich handelt es sich um das Hotelgebäude im Westen sowie einem zugehörigen Parkhaus im Süden des Gebiets. Von dem Hotelgebäude im Westen ausgehend verläuft ein Rundweg entlang der mittlerweile von Gehölzen bestandenen, ehemaligen Grünflächen des Hotels. Im Norden und Osten schließen Waldbestände an den Rundweg an. Erschlossen wird das Gelände von Westen über den Neupfälzer Weg. Südlich des Vorhabensbereichs befindet sich ein Pferdegestüt. Nördlich, südwestlich und Südöstlich schließt weitere Wohnbebauung und im Nordwesten ein Golfplatz an das Plangebiet an.

Das Vorhaben wird im Bebauungsplan 'Erholungsgebiet Soonwald' 1. Änderung planungsrechtlich gesichert.

Wie bei jedem Vorhaben so sind auch bei Realisierung der vorliegenden Planung die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Der Vorhabens-träger hat den Nachweis zu erbringen, dass die Planung nicht gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen verstößt.

Die Schindeldorf GbR Grundstücksentwicklung beauftragte das Büro viriditas, Dipl.-Biol. Thomas Merz am 05.11.2021 mit der artenschutzrechtlichen Prüfung des Plangebiets hinsichtlich der Frage, ob eine Realisierung der Bebauung gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen könnte.

B. Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Diese beinhaltet folgende Komponenten, von denen jeder Schritt im Falle des Zutreffens der betroffenen Kriterien den nächsten im Prüfkannan bedingt:

1. Prüfung, ob und ggf. welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) von der Planung betroffen sein können.
2. Ermittlung und Darstellung, ob und inwieweit gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben erheblich gestört, verletzt oder getötet sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können.
3. Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG.
4. Prüfung, ob trotz unvermeidbarer Störungen oder Beeinträchtigungen von Individuen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten die ökologischen Funktionen des Lebensraumes der Populationen im räumlichen Zusammenhang weiterhin kontinuierlich erfüllt bleiben, sowie ggf. Darstellung der hierfür erforder-

lichen Maßnahmen. In diesem Schritt kann sich die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ergeben. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, so ist das Vorhaben nach § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz eventueller Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

5. Ergibt sich hingegen aus den Prüfschritten 1 bis 3, dass gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten betroffen, Individuen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet sind und auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionalität nicht gewährleistet werden kann, so ist das Vorhaben aufgrund der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zunächst nicht zulässig. In einem weiteren Schritt kann dann ggf. noch geprüft werden, ob mglw. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

C. Methode

Im Rahmen einer querschnittsorientierten Begehung am 29.10.2021 wurde das im Plangebiet existierende Biotoptypenspektrum erfasst und hinsichtlich seiner Habitatqualität für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten, die im Bereich von Stromberg vorkommen, geprüft. Dabei wurden alle im Plangebiet und dessen Randbereichen stehenden Gebäude und Bäume gezielt auf Strukturen untersucht, welche baumbewohnenden Fledermausarten sowie höhlen- oder nischenbrütenden Vogelarten als Quartier dienen könnten.

Als weiteres wurde anhand vorhandener Daten sowie der Biotoptypenausstattung des Areals das Vorkommen streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen eingeschätzt. Diese Prüfung ergab, dass anhand des Biotoptypenspektrums die Möglichkeit der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten aus den Artengruppen Säugetiere (Fledermäuse, Haselmaus, ggf. Wildkatze), Vögel, Reptilien und Insekten besteht. Daher wurden für diese Artengruppen dezidierte Untersuchungen durchgeführt.

Die Betroffenheit streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen kann mangels geeigneter Lebensräume anhand der Ergebnisse der querschnittsorientierten Begehung ausgeschlossen werden, diese Beurteilung wird im nachfolgenden Text begründet.

Die vorhandenen Gehölze wurden jeweils von allen Seiten unter Zuhilfenahme eines Fernglases (10 x 40) begutachtet. Dabei wurden alle Bereiche auf entsprechende Strukturen und Nester, welche mehrjährig genutzt werden (Greifvögel, Eulen, Rabenvögel), untersucht. Insbesondere die Strukturen mit Eignung für höhlen- und nischenbesiedelnde Arten (Fledermäuse, Vögel) wurden intensiv geprüft.

Ebenso wurde im Rahmen der Begehung nach vorhandenen Kotpuren von Fledermäusen und Vögeln sowie Speiballen und Gewöllen von Greif- und Eulenvögeln gesucht.

Am 16.07. und am 19.07.2022 wurden zusätzlich bei zwei Nachtbegehungen Untersuchungen mittels eines Detektors durchgeführt, um mögliche Fledermausrufe und eventuelle Ausflüge zu erfassen. Ebenfalls wurden am 16.07. zwei Horchboxen installiert. Diese zeichnen über einen bestimmten Zeitraum alle Fledermausrufe in diesem Bereich auf.

Zur Untersuchung des Vorkommens der streng geschützten Haselmaus im Plangebiet wurden die als Habitat geeigneten Strukturen mit so genannten Haselmausröhren (dormouse tubes) und -kästen versehen und in regelmäßigen Abständen auf Nester, angefressene Nüsse oder einen Sichtnachweis hin kontrolliert. Die Kontrolle erfolgt monatlich bis in den Herbst (Ende November) hinein.

Die Untersuchungen zur Erfassung der Wildkatze (*Felis silvestris*) starteten am 04.02.2022 und wurden am 03.05.2022 beendet. Als Nachweismethode wurde die Lockstockmethode in Kombination mit einer Wildkamera gewählt (BFN & BLAK 2017) verwendet.

Bei weiteren sieben Begehungen am 18.03., 19.04., 28.04., 09.05., 11.05., 31.05. und 11.06.2022 sowie drei Nachtbegehungen am 17.01., 09.02. und am 09.03.2022 wurden alle im Plangebiet und in der näheren Umgebung vorkommenden Vogelarten akustisch wie auch optisch erfasst. Das gesamte Untersuchungsgebiet wurde langsam begangen und entsprechende Strukturen genauer untersucht. Alle Vogelarten, die optisch und/oder akustisch wahrgenommen werden konnten, wurden in eine mitgeführte Karte eingetragen.

Die als Reptilienhabitate geeigneten Strukturen, wozu insbesondere die Randbereiche des Rundweges sowie die lichten Waldsäume und Böschungen zählen, wurden an insgesamt zehn Begehungsterminen am 21.04., 29.04., 03.05., 11.05., 19.05., 25.05., 11.06., 17.06., 09.07., und 11.07.2022 gezielt nach eventuell vorkommenden Reptilien abgesucht (HACHTEL et al. 2009). Im Vorfeld der Untersuchungen wurden zum Nachweis der streng geschützten und extrem schwer nachweisbaren Schlingnatter künstliche Verstecke an geeigneten Stellen ausgebracht. Die Begehungen erfolgten unter jeweils günstigen Bedingungen (sonnig bis leicht bewölkt, Temperaturen über 15°C, maximal mäßige Windstärke). Eventuelle Sonnenplätze wurden mit etwas längerer Verweildauer beobachtet. Potenzielle Versteckplätze wurden, soweit möglich, durch Anheben überprüft. Zudem wurde auf das für flüchtende Reptilien recht charakteristische Rascheln der trockenen Vegetation geachtet. Zusätzlich wurde der übrige Teil so kontrolliert, dass der Fokus auf den Bereichen mit günstigen Habitatstrukturen für Reptilien lag, die einen geringen Bewuchs aufwiesen. Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Reptilien ist in diesen Bereichen wesentlich höher als in Flächen mit hohem Bewuchs.

An weiteren vier Terminen am 21.04., 19.05., 17.06. und 03.07.22 erfolgte die Erfassung streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen. Hierbei spielen insbesondere Insekten (Tag- und Nachtfalter, Heuschrecken) sowie Amphibien eine übergeordnete und ggf. planungsrelevante Rolle.

Die Biotoptypenkartierung des Plangebietes erfolgte am 02.06.2021. Bei dieser Biotoptypenkartierung wurde insbesondere auf pauschal geschützte sowie sonstige, als Lebensraum seltener und schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten bedeutsame Biotoptypen geachtet.

D. Kurzcharakteristik des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Randbereich des Ferien- und Erholungsparks Schindeldorf südlich der Stadt Stromberg und umfasst eine Fläche von etwa 3,6 ha in der Gemarkung Stromberg, Flur 7, Flurstücke ## 4/181, 4/185, 4/187, 4/201, 4/203, 4/238, 4/241, 4/262 sowie 4/263.

Im Plangebiet befindet sich das seit Jahren leer stehende Golf-Residenz-Hotel mit südlich angrenzendem Parkhaus. Um das ehemalige Hotel verläuft ein Rundweg, welcher ebenfalls das Hotel mit dem Parkhaus verbindet. Nahezu der gesamte Bereich des Plangebiets ist mit Gehölzen bestanden. Außerhalb des Rundwegs handelt es sich um überwiegend Waldbestände, innerhalb des Rundwegs und im Bereich des Hotels befinden sich junge in Sukzession begriffene Gehölzbestände auf den ehemaligen Grünflächen des Hotels. Diese scheinen sich insbesondere nach Aufgabe des Hotelbetriebs entwickelt zu haben. Im Bereich des Hotels und des Parkhauses befinden sich zudem grasig-krautige Bereiche und Ruderalbestände.

Der von dem Vorhaben betroffene Bereich wird im Norden und Westen von der bestehenden Wohnbebauung des Ferienortes Schindeldorf begrenzt. Im Osten schließt sich eine ausgedehnte Waldfläche an den Baumbestand des Plangebietes an. Im Süden befindet sich eine Reitanlage, mehrere geschlossene Gehölzstreifen sowie weitere Wohnhäuser des Ferienparks.

Der Bereich des Vorhabens liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 'Soonwald' sowie im Naturpark 'Soonwald-Nahe'.

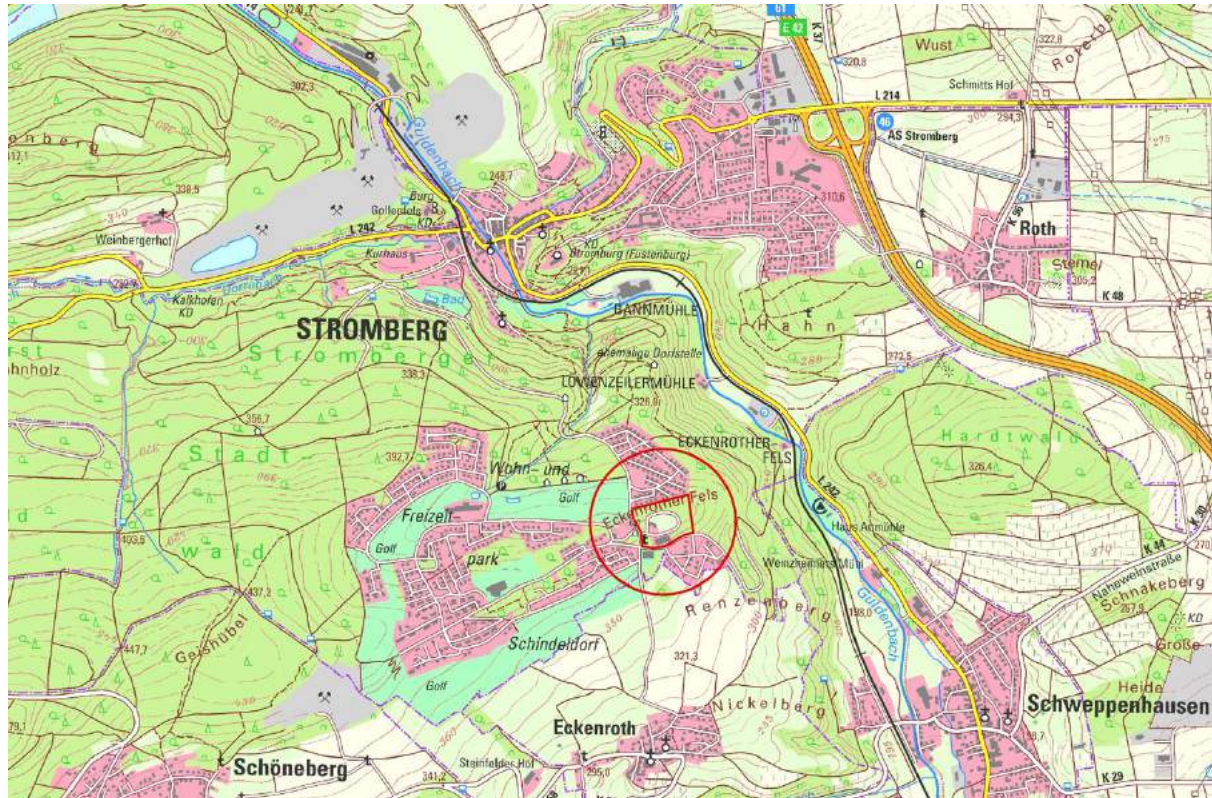


Abb. 1: Lage des Plangebiets im östlichen Teil des Ferienparks Schindeldorf (Ausschnitt DTK 25 unmaßstäb. ©GeoBasis-DE / LVerGeoRP 2022, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearb.]

E. Biotoptypenausstattung des Gebietes

Die Biotoptypenkartierung erfolgte im Juni 2022.

Im Gebiet kommen keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotoptypen und keine Biotoptypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor.

Der Geltungsbereich im Osten des Ferienparks Schindeldorf wird zu etwa 3/4 von Waldbiotopen eingenommen. Die Waldbestände sind weitgehend mittlerer Standorte. Diese verteilen sich in erster Linie auf die Bereiche im Norden, Osten und Südosten des Plangebietes. Im zentralen Teil, innerhalb des asphaltierten Rundwegs, haben sich infolge der Nutzungsaufgabe Vorwald- bzw. Pionierwald-Bestände etabliert,

Mit etwa 14 % folgen die 'Weiteren anthropogen bedingten Biotopen', denen bspw. die Gebäude (HN1), Trittrasenflächen (HM4a), Pflanzbeete (HM5) sowie versiegelte und unversiegelte Hofflächen (HT1 & HT2) zugerechnet sind. Ein Großteil dieser Biotoptypengruppe wird von dem Hotelgebäude sowie dem aus der Nutzung genommenen Parkdeck im Süden des Plangebietes.

Die Kleingehölze (B), Saumstrukturen (K), flächenhaften Hochstaudenfluren (L) und Verkehrsflächen (V) nehmen lediglich einen geringen Anteil des Plangebietes ein.

Nachfolgend werden die maßgeblichen Biotoptypen des Gebietes beschrieben. Die Flächenanteile der einzelnen Biotoptypen an der Gesamtfläche des Plangebietes sind in Tabelle 1, der Bestand an Biotoptypen ist in der Karte (s. Anhang) dargestellt.

Tab. 1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Biotoptyp	Fläche (m²)	Anteil
Wälder (A)	27.484	72,5 %
Eichen-Buchenwald (AA1)	3.850	10,2 %
Nadelbaum-Buchenmischwald (AA4)	12.160	32,1 %
Eichenwald (AB0)	3.001	7,9 %
Wald, Jungwuchs (AU1)	2.605	6,9 %
Vor- bzw. Pionierwald (AU2)	5.878	15,5 %
Kleingehölze (B)	1.444	3,8 %
Gehölzstreifen, Jungwuchs (BB1 ow)	1.339	3,5 %
stark verbuschte Brache (BB3)	24	0,1 %
Baumgruppe, Jungwuchs (BF2 ow)	81	0,2 %
Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)	5.459	14,4%
Böschung, ruderalisiert (HH0 tu)	227	0,6 %
Hausgarten (HJ1)	464	1,2 %
Strukturreiche Grünanlage mit altem Baumbestand (HM1)	493	1,3 %
Trittrassen (HM4a)	324	0,9 %
Pflanzbeet (HM5)	175	0,5 %
Gebäude (HN1)	2.654	7,0 %
Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad (HT1)	469	1,2 %
Hofplatz mit geringem Versiegelungsgrad (HT2)	294	0,8 %
Lagerplatz, unversiegelt (HT3)	107	0,3 %
Parkplatz, geschottert (HV3 gt4)	252	0,7 %
Säume (K)	434	1,1 %
Ruderaler Saum, grasig (KB1 oe1)	72	0,2 %
Ruderaler frischer Saum, nährstoffreich (KB1 stb2)	362	0,9 %
Flächenhafte Hochstaudenfluren (L)	896	2,4 %
Hochstaudenflur, mit Störzeiger (LB0 stb2)	229	0,6 %
Trockene Hochstaudenflur, ruderalisiert (LB2 tu)	667	1,8 %
Verkehrsflächen (V)	2.184	5,8 %
Wirtschaftsweg, befestigt (VB1)	1.889	5,0 %
Wirtschaftsweg, unbefestigt (VB2)	159	0,4 %
Rad- und Fußweg (VB5)	136	0,4 %
gesamt	37.916	100,0%

Wälder (A)

Eichen-Buchenwälder (AA1) nehmen insbesondere den südlichen Teil des Plangebietes, in dem das Gelände stark abfällt, ein. Die Flächen werden von Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) und Buche (*Fagus sylvatica*) dominiert. Eine ausgeprägte Strauchschicht ist nicht vorhanden. Im Unterwuchs ist lediglich eine in Teilbereichen spärliche Vegetation anzutreffen. Hier wachsen bspw. Salbei-Gamander (*Teucrium scorodonia*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Hain-Rispengras (*Poa nemoralis*), Kratzbeere (*Rubus caesius*), Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*) und Wald-Storchschnabel (*Geranium sylvaticum*) zu finden.

Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs herrscht ein Fichten-Buchenmischwald vor. In diesem Abschnitt wachsen neben den häufig vorkommenden Fichten (*Picea abies*) sowie Buchen (*Fagus sylvatica*) in der Baumschicht Hänge-Birke (*Betula pendula*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) und Trauben-Eiche (*Quercus petraea*). In östlicher Richtung nimmt der Anteil der standortfremden Fichte ab. In diesen Bereichen wächst verstärkt Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.). Vereinzelt kommt Roter Fingerhut (*Digitalis purpurea*), insbesondere am Südrand des Bestandes, hinzu.

Der am östlichen Rand gelegene Waldbestand auf der Hangkuppe ist lediglich kleinflächig vorhanden. Diese können als Traubeneichen-Bestand (*Quercus petraea*-Bestand) eingestuft werden.

Unmittelbar östlich des asphaltierten Rundwegs (VB1) erstreckt sich eine Teilfläche mit Wald-Jungwuchs (AU1), welche sich in den zurückliegenden Jahren entwickelt hat, jedoch noch nicht dem Vorwald- bzw. Pionierwald (AU2) zuzurechnen ist. In diesem Teil finden sich bereits größere Sal-Weiden (*Salix caprea*) sowie Jungwuchs von Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Fichte (*Picea abies*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*) und Hänge-Birke (*Betula pendula*). Vereinzelt tritt die standortfremde Robinie (*Robinia pseudoacacia*) hinzu. In den lichtereren Bereichen wächst hier zudem Besenginster (*Cytisus scoparius*) und Mahonie (*Mahonia aquifolium*). Zudem finden sich in Teilbereichen ein dichter Aufwuchs mit Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) sowie zerstreut Salbei-Gamander (*Teucrium scorodonia*), Männlicher Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*), Raukenblättriges Greiskraut (*Senecio erucifolius*), Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Wald-Storchschnabel (*Geranium sylvaticum*) sowie Wald-Erdbeere (*Fragaria vesca*).

Weitere Flächen die mit Wald-Jungwuchs (AU1) bewachsen sind, erstrecken sich im Umfeld des Parkdecks im Süden des Plangebietes. In diesen Bereichen herrscht in erster Linie Jungwuchs von Zitter-Pappel (*Populus tremula*) sowie dichter Aufwuchs von Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) vor.

Weite Bereiche innerhalb des asphaltierten Rundwegs sind als Vor- bzw. Pionierwald (AU2) entwickelt. Hier herrschen insbesondere die Pionierbaumarten Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Sal-Weide (*Salix caprea*) und Hänge-Birke (*Betula pendula*) vor. Beigemischt finden wachsen in dem jungen Waldbestand Fichte (*Picea abies*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Besenginster (*Cytisus scoparius*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*) sowie vereinzelt Walnuss-Wildlinge (*Juglans regia*).

Kleingehölze (B)

Die Kleingehölze verteilen sich auf wenige Teilflächen des Geltungsbereichs (ca. 4 %). Entlang des asphaltierten Rundwegs auf dem ehemaligen Hotelgelände verläuft ein junger,

durch Sukzession entstandener Gehölzstreifen (BB1 ow) welcher überwiegend mit Zitter-Pappel (*Populus tremula*) bewachsen ist.

Als stark verbuschte Brachen (BB3) werden die im Gebiet vorkommenden Schleiergehölze aus Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) eingestuft. Derartige Dominanzbestände der Brombeere wachsen lediglich in einem kleinen Teilbereich am Ostrand des Hotelgebäudes.

Die junge Baumgruppe (BF2 ow) ist eine Gruppe aus Fichten-Jungwuchs (*Picea abies*) östlich des Hotelgebäudes. Inmitten der Fichten-Gruppe wächst eine große Sal-Weide (*Salix caprea*).

Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)

Die weiteren anthropogen bedingten Biotopstrukturen nehmen etwa 15 % des Plangebietes ein. Es handelt sich dabei um die Böschungsabschnitte im Süden, ein Hausgarten (HJ1), eine Grünanlage mit altem Baumbewuchs (HM1), stark gestörte Trittrasen (HM4a), Pflanzbeete (HM5), Gebäude (HN1), versiegelte und teilversiegelte Hofflächen (HT1 & HT2), unversiegelte Lagerflächen (HT3) sowie ein Schotterparkplatz (HV3 gt4).

Südlich des Parkdecks erstreckt sich eine ruderalisierte Böschung (HH0 tu). Im zentralen Bereich der Böschung findet sich ein Teilbereich mit starkem Aufwuchs von Zitter-Pappel, der als Wald, Jungwuchs (AU1) auskartiert wurde. Beiderseits des Pappel-Aufwuchses wachsen ruderale Wiesen, die der Rainfarn-Glatthafer-Gesellschaft (Tanaceto-Arrhenatheretum-Gesellschaft) zuzurechnen sind. Diese werden von Kriechendem Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Weißem Labkraut (*Galium album*), Gewöhnlicher Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Kleinem Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Kleiner Braunelle (*Prunella vulgaris*), Weißem Steinklee (*Melilotus albus*), Kriechendem Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Raukenblättrigem Greiskraut (*Senecio erucifolius*) und Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) charakterisiert. Vereinzelt treten wärmeliebende Arten wie Büschel-Nelke (*Dianthus armeria*), Dost (*Origanum vulgare*), Natternkopf (*Echium vulgare*) und Zypressen-Wolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*) hinzu. Als Einzelpflanzen konnten Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*), Gewöhnliche Nachtkerze (*Oenothera biennis*) und Kartäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*). Randlich, im Übergang zu den Flächen mit Gehölzaufwuchs, konnten zudem Wilde Karde (*Dipsacus fullonum*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Ruprechtskraut (*Geranium robertianum*), Wilde Malve (*Malva sylvestris*) und Salbei-Gamander (*Teucrium scorodonia*) nachgewiesen werden.

Der im Plangebiet befindliche Hausgarten (HJ1) erstreckt sich am nordöstlichen Rand des Areals über eine Breite von etwa 10 m. Ausgehend von dieser Teilfläche verläuft ein unbefestigter Weg (VB2) in Richtung Süden, zu dem asphaltierten Rundweg. In diesem Bereichen und in östlicher Richtung finden sich zahlreiche Lagerflächen mit Natursteinen und insbesondere Brennholz. Als weiteres wurde innerhalb sowie außerhalb des Zaunes standortfremde Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*) gepflanzt. Südlich des Zaunes erstreckt sich ein Pflegestreifen, der regelmäßig abgemäht wird.

Die strukturreiche Grünanlage mit altem Baumbestand (HM1) liegt am westlichen Rand des Geltungsbereichs und ist über einen schmalen, gepflasterten Fußweg (VB5) mit dem Hotel-Gelände verbunden. In diesem Teil findet sich eine Sitzbank sowie eine Gedenkstätte im Umfeld von großen Fichte (*Picea abies*).

Die häufig gestörten, artenarmen Trittrasen (HM4a), die Pflanzbeete mit überwiegend standortfremden Ziersträuchern (HM5) sowie die versiegelten und unversiegelten Hofflächen (HT1 & HT2) konzentrieren sich auf das Umfeld des Hotel-Gebäudes (HN1).

Die unversiegelte Lagerfläche (HT3) grenzt südlich an die Gartenfläche im Norden des Plangebietes an. Zwischen den Ablagerungen und dem nördlich angrenzenden Zaun stocken drei mittelgroße Buchen (*Fagus sylvatica*).

Die geschotterte Parkfläche (HV3 gt4) erstreckt sich im südöstlichen Eck des Geltungsbereichs.

Säume (K)

Das Plangebiet wird zu knapp 1 % von linienhaften Ruderalbeständen unterschiedlicher Ausprägungen eingenommen. Die Bereiche konzentrieren sich in den Übergangsbereichen unterschiedlicher Nutzungen, bspw. zwischen den Waldbeständen und angrenzenden Wegen bzw. Straßen.

Relativ trocken und warm sind die Wuchsorte der von Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) geprägten Rainfarn-Glatthaferwiese (Tanaceto-Arrhenatheretum), welche den Übergangsbereich zwischen dem asphaltierten Rundweg und dem östlich angrenzenden Wald-Jungwuchs-Bestand einnimmt. Neben dem namensgebenden Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) finden sich weitere wärmeliebende Arten wie Dost (*Origanum vulgare*), Gewöhnlicher Odermennig (*Agrimonia eupatoria*), Weiche Trespe (*Bromus hordeaceus*), Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*) und Hügel-Vergissmeinnicht (*Myosotis ramosissima*). Des Weiteren treten Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.), Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*), Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*) und Raukenblättriges Greiskraut (*Senecio erucifolius*) hinzu.

Entlang der Waldbestände im Süden des Geltungsbereichs säumen linienhafte Hochstaudenfluren (KB1 stb2) mit hohem Nährstoffgehalt. Dies zeigt sich anhand der dominant vorkommenden Stickstoffzeiger, insbesondere Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) sowie Weiße Taubnessel (*Lamium album*). Als weitere Arten treten verstärkt Efeu (*Hedera helix*) und Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*) hinzu.

Flächenhafte Hochstaudenfluren (L)

Östlich des Hotel-Gebäudes wächst eine flächenhafte Hochstaudenflur, welche als Rainfarn-Glatthaferwiese gekennzeichnet ist und eine vergleichbare Artenzusammensetzung wie die linienhafte Rainfarn-Glatthaferwiese (s. Säume) aufweist.

Die am Westrand gelegenen Hochstaudenfluren mit Störzeigern (LB0 stb2) werden zu großen Teilen von Efeu (*Hedera helix*) eingenommen. Vereinzelt treten Wald-Storchschnabel (*Geranium sylvaticum*), Kratzbeere (*Rubus caesius*), Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*) und Große Brennnessel (*Urtica dioica*) hinzu.

Verkehrsflächen (V)

Den verkehrsbedingten Biotoptypen sind lediglich der asphaltierte Rundweg (VB1), der gepflasterte Pfad (VB5) im Westen sowie der unversiegelte Weg (VB2) im nördlichen Teil des Plangebietes zugerechnet (ca. 6 %).

F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope

Die Planung sieht die Nachverdichtung bzw. Neugestaltung der vorhandenen Bebauung im Bereich des ehemaligen Golf-Residenz-Hotels im Schindeldorf in Stromberg vor. Durch diese Planung gehen anlagebedingt weite Bereiche der vorhandenen Biotoptypenausstattung des Plangebietes verloren.

Baubedingte Störungen betreffen das gesamte Plangebiet und die unmittelbare Umgebung.

Im Vorgriff auf die Bau- bzw. Umgestaltungsmaßnahmen sind weite Teile der vorhandenen Vegetation im Bereich der Bau- und Erschließungsflächen zu beseitigen. Hierdurch kommt es zur Beseitigung der dort lebenden Pflanzen und Tötung wenig mobiler Tiere, die nicht flüchten können.

Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung angrenzender Kontaktbiotope durch Lärm sowie visuelle Störungen. Hiervon sind in erster Linie störempfindliche Vögel und Kleinsäuger im Bereich der angrenzenden Kontakt- und Waldbiotope betroffen, wobei die bestehende Bebauung des Schindeldorfs im Bereich des Vorhabens eine gewisse Vorbelastung des gesamten Areals darstellt. Artenschutzrechtlich relevant sind Störungen, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen streng bzw. europarechtlich geschützter Arten führen.

Das Ausmaß der Schädigung der Fauna hängt wesentlich vom Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahmen ab und lässt sich durch eine zeitliche Steuerung und begleitende Maßnahmen vermindern.

Betriebsbedingte Störungen durch die Nachverdichtung bzw. Neuordnung sind weitgehend vernachlässigbar, da das Plangebiet bereits gegenwärtig im Siedlungs- bzw. Siedlungsrandbereich des Schindeldorfs liegt und durch die südlich und nördlich bestehende Bebauung sowie Spaziergänger bereits geringfügig vorbelastet ist. Die betriebsbedingten Störungen werden sich nach Abschluss der Bau- und Umgestaltungsmaßnahmen dennoch verstärken.

G. Habitategnung für streng geschützte Arten

Das Plangebiet besteht zum Großteil aus teils dichten Gehölzbeständen. Lediglich im Bereich des ehemaligen Golf-Residenz-Hotels und dem Parkhaus sowie entlang des Rundwegs befindet sich lichtere Vegetation.

Aufgrund des hohen Gehölzanteils im Plangebiet besitzt dieses in erster Linie Habitategnung für Arten der Wälder und Gehölze, in den Randbereichen und Übergangsbereichen jedoch auch für Arten des Halboffenlands und aufgrund der Bebauung auch für Arten der Siedlungen und des Siedlungsrandes.

Die Haselmaus ist eine Art der Wälder und Gebüsche, sie lebt ausschließlich in gehölzreichen Lebensräumen und fehlt in ausgeräumten Ackerlandschaften sowie in den Flussauen. Für Haselmäuse sind insbesondere die gehölzbestandenen Böschungen von Bedeutung, worin sich geeignete Futterpflanzen wie zum Beispiel Haselnusssträucher befinden. Im Plangebiet findet die Haselmaus somit ausreichend geeignete Bereiche, die als Ganzjahreslebensraum dienen können.

Für die im Hunsrück nachweislich verbreitete streng geschützte Wildkatze besitzt das Plangebiet aufgrund des großen Gehölzanteils und der Verbindung zu angrenzenden geschlossenen Waldbereichen eine gewisse Habitategnung. Trotz der Störungen durch die angrenzende Bebauung ist das Vorkommen der Art, zumindest temporär, nicht auszuschließen.

Für Fledermäuse befinden sich im Untersuchungsgebiet geringfügig Strukturen, die ihnen als Quartier dienen könnten (Gebäude mit entsprechender Habitateignung). Aufgrund des Alters der vorhandenen Gehölze sind Bäume mit Habitateignung (Höhlungen und Rindenabplatzungen) nur in sehr eingeschränktem Maße vorhanden. Das Gebiet wird vermutlich primär als fakultatives Jagdhabitat genutzt ohne direkten Bezug zum Boden. Dafür sind die Fledermäuse lediglich auf den Luftraum angewiesen. Dieser bleibt auch bei Realisierung des Vorhabens als Jagd- und Fluggebiet erhalten. Für Arten, die Insekten im Kunstlicht der Beleuchtungseinrichtungen jagen, verbessert sich bei Realisierung der Planung die Eignung des Gebietes als Jagdhabitat. Insgesamt weist das Gebiet eine relativ geringe Bedeutung für Fledermäuse auf.

Die Gehölze im Bereich des Vorhabens bzw. direkt angrenzend sind relativ jung und weitgehend vital und weisen keine bzw. lediglich geringfügig Höhlen und Rindenabplatzungen auf. Das Vorkommen von Fledermäusen, Höhlenbrütern (z.B. Grünspecht) oder Gartenschläfern ist somit nahezu ausschließlich auf den temporären Aufenthalt zum Nahrungserwerb oder zur Rast beschränkt.

Für den Großteil der nachgewiesenen Vogelarten spielt das Vorhabensgebiet eine untergeordnete Rolle, es handelt sich hierbei überwiegend um frei an Gehölzen brütende Arten, welche jährlich neue Nester anlegen und an Nistplatzwechsel angepasst sind. Lediglich am ehemaligen Hotel befinden sich wiederkehrend genutzte Fortpflanzungsstätten in Form von Höhlungen in der Außenfassade.

Die Randbereiche des Rundwegs sowie die lichten und südexponierten Waldsäume und Böschungen besitzen eine Eignung für Reptilien und sonstige Arten, die strukturreiches Halboffenland besiedeln. Zu den potenziell in diesem Bereich vorkommenden Reptilien zählen die streng geschützten Arten Zauneidechse und Schlingnatter und die besonders geschützten Arten Waldeidechse und Blindschleiche.

Das Untersuchungsgebiet weist lediglich geringfügig Eignung für streng geschützte Amphibienarten auf, da Reproduktionsgewässer im Bereich des Plangebietes fehlen. Das Gebiet könnte lediglich als kleiner Teil des Sommerlebensraums fungieren und Zufallsaufenthalte von Amphibien aufweisen.

Aufgrund der klimatisch begünstigten Lage in einem Hotspot der Biodiversität sowie der Habitatausstattung des Plangebiets und dessen Kontaktbiotope ist das Vorkommen streng geschützter Insektenarten insbesondere aus den Artengruppen Tag- und Nachtfalter sowie Heuschrecken nicht auszuschließen.

Es gibt im Gebiet keine Totholzstrukturen, welche streng geschützten xylobionten (Totholzbesiedelnden) Käferarten eine Lebensgrundlage bieten könnten.

H. Artenschutzrechtliche Prüfung

H.1 Relevanzprüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle europarechtlich geschützten Arten untersucht, die im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten sind und die durch die vorhabensspezifischen Wirkfaktoren betroffen sein können.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung grundsätzlich durchzuführen ist, werden zunächst die Arten aus allen europarechtlich geschützten Arten 'herausgefiltert' (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgte eine Bestandskartierung der Biotoptypen, die als Grundlage für die Beurteilung der Habitateignung für die verschiedenen streng geschützten Arten dient. Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten erfolgte eine artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Einschätzung des eventuellen Vorkommens im Gebiet. Hierzu wurde für alle in der weiteren Umgebung des Vorhabens nachgewiesenen streng geschützten Arten (Nachweise im Bereich der Topographischen Karte TK25, Blatt 6012 Stromberg gemäß ARTeFAKT, LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2022) eine Relevanzprüfung durchgeführt zur Klärung der Frage, ob die Habitatansprüche im Vorhabensgebiet erfüllt sind. Die Biotop-typenpräferenzen und Habitatansprüche der Arten werden in diesem Prüfungsschritt entsprechend den Angaben in den Handbüchern *Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz* (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2008a) bzw. Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2008b) eingesetzt.

Für Arten mit Habitatbindung an Biotoptypen bzw. Biotoptypenkomplexe, die im Plangebiet nicht vorkommen, kann die verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese Arten liegen somit unterhalb der Relevanzschwelle und müssen bei der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung nicht betrachtet werden. Für Arten, deren Präsenz aufgrund der Biotopausstattung des Gebietes möglich ist (relevante Arten), ist hingegen die Betroffenheit durch das Vorhaben in einem weiteren Verfahrensschritt zu prüfen (vgl. LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ 2011).

Das Ergebnis der Relevanzprüfung findet sich im Anhang als **Anlage I**. Die Tabelle zeigt die Lebensraumpräferenzen der im weiteren Umfeld des Bebauungsplangebietes vorkommenden streng geschützten Arten. Die Lebensraumtypen, die im Bebauungsplangebiet oder in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen, sind in der Anlage grau hinterlegt und fett gedruckt: Gebäude/Bauwerke, Wälder mittlerer Standorte, Gehölze sowie Krautbestände Als Ergebnis nennt die Relevanzprüfung diejenigen gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die aufgrund ihrer Habitatpräferenzen und der Biotopausstattung des Bebauungsplangebietes dort potenziell geeignete Lebensräume vorfinden. Diese Arten sind in der Anlage ebenfalls durch graue Hinterlegung gekennzeichnet.

Von den insgesamt 141 in der Umgebung von Stromberg (Bereich Topographische Karte TK 25, 6012 Stromberg) vorkommenden streng bzw. europarechtlich geschützten Arten nutzen 102 Arten Biotoptypen, die zur Habitatausstattung des Plangebietes zählen, als (Teil-)Lebensraum. Diese Arten werden in einem weiteren Verfahrensschritt einer vertiefenden Prüfung unterzogen.

H.2 Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Die 102 gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, deren Möglichkeit des Vorkommens oberhalb der Relevanzschwelle liegt, werden im nächsten Schritt einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Hierzu werden ihre Habitatansprüche detaillierter analysiert und mit der Biotopausstattung des Bebauungsplangebietes abgeglichen, das Ergebnis begründet. Für Arten, deren Habitatansprüche im Bebauungsplanbereich erfüllt werden und deren Vorkommen somit denkbar ist, wird die Betroffenheit durch die Planung vor dem Hintergrund der aus ihr entstehenden Wirkfaktoren geprüft und erläutert. Die Ergebnisse der vertiefenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung sind in **Anlage II** dargestellt.

Für insgesamt 55 dieser der vertiefenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung unterzogenen Arten erfüllt die Ausstattung der Biotope / Habitate im Plangebiet (Größe, Lage, bei oligophagen Arten Vorkommen geeigneter Futterpflanzen, Kontaktlebensräume) nicht die Existenzvoraussetzungen, so dass deren Abundanz im Plangebiet (abgesehen von zufälligen Aufhalten) ebenfalls mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Somit verbleiben 47 streng bzw. europarechtlich geschützte Arten, deren Vorkommen im Plangebiet aufgrund der Biotoptypenausstattung und -ausprägung möglich oder wahrscheinlich ist. Es handelt sich um Säugetiere (Haselmaus, Wildkatze & Fledermäuse), Vögel, Reptilien, Amphibien und Insekten.

Wildkatze

Der Hunsrück gilt als Verbreitungsschwerpunkt der Wildkatze in Rheinland-Pfalz. Das Plangebiet liegt nach der Verbreitungskarte für Rheinland-Pfalz in einer Randzone, die durch sporadische Nachweise der Wildkatze definiert ist (LUWG 2013). In der Nähe des Plangebiets beginnt ein Kernraum (Soonwald, Binger Wald), der durch traditionelle Besiedlung oder zahlreiche Mehrfachbeobachtungen mit regelmäßiger Reproduktion beschrieben ist. Daher wurde eine gezielte Untersuchung zur aktuellen Nutzung des Plangebiets durch die Wildkatze durchgeführt.

Als Methode wurde die Lockstockmethode in Kombination mit einer Wildkamera gewählt (BFN & BLAK 2017). Die Lockstockmethode basiert auf der Lockwirkung von Baldrian auf die Wildkatze, insbesondere während der Ranzzeit (FVA 2019). Hierfür wird eine aufgeraute Holzlatte mittels Baldriankraut in einer durchlöcherten angesteckten Dose sowie durch Einsprühen mit Baldrianessenz exponiert. Die Wildkatzen nehmen den Geruch wahr und reiben sich an dem Stock, wobei die Kamera ausgelöst wird und bestenfalls Haarproben am Stock zurückgelassen werden.

Der Lockstock und die Wildkamera wurden am 04. Februar 2022 aufgestellt und in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal wöchentlich) kontrolliert. Nach Abschluss der Ranzzeit bzw. der Erfassung wurden die Geräte am 03.05.2022 wieder abgebaut.

Es konnten keine sicheren Nachweise (Bilder oder Haare) der Wildkatze dokumentiert werden. Nachweise anderer Arten bspw. von Rehen, Fuchs und diversen Vogelarten konnten per Fotofalle aufgenommen werden. Somit war eine aktuelle Nutzung des Plangebiets durch die Wildkatze im Untersuchungszeitraum nicht nachweisbar.

Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG der Art ist daher aus fachgutachterlicher Sicht derzeit nicht gegeben. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet im Bereich bestehender Siedlungen liegt und somit nur eine eingeschränkte Habitatqualität für die Art besitzt. Außerdem ist zu erwähnen, dass die Streifgebiete der Wildkatze sehr große Bereiche umfassen (mehrere hundert Hektar bis mehrere Quadratkilometer).

Sollten Kompensationsmaßnahmen im Wald notwendig werden, so können sich diese ebenfalls an den Bedürfnissen der Wildkatze orientieren.

Fledermäuse

Lebensweise der Fledermäuse

Alle heimischen Fledermäuse sind Insektenfresser. Aufgrund der Bindung an Insekten als Lebensgrundlage besitzen die heimischen Fledermäuse einen bestimmten Jahreszyklus. Sie sind Winterschläfer, um die insektenarme Jahreszeit energiesparend zu überdauern. Etwa von November bis März senken sie ihre Körpertemperatur auf die Umgebungstemperatur ab und überdauern an möglichst kühlen, jedoch oftmals weitgehend frostfreien Orten. Im Frühjahr suchen die Männchen überwiegend Einzelquartiere auf. Zu dieser Zeit sammeln sich die Weibchen in Gruppen von wenigen Individuen bis zu mehreren tausend in sogenannten Wochenstubenquartieren. Um die Jungen möglichst schnell aufzuziehen benötigen sie hohe Umgebungstemperaturen, wozu auch die Gruppenbildung beiträgt. Die

Wochenstubenzeit zieht sich von Mai bis August. Bei den meisten Arten bekommt jedes Weibchen nur einmal im Jahr ein Junges. Wenige, wie die Zwergfledermaus, gebären auch Zwillinge.

Nach dem Flüggeworden der Jungen ziehen sich die erwachsenen Tiere mehr und mehr aus dem gemeinsamen Quartier zurück. Ab August beginnt die Explorations- und Schwärmphase. Zu dieser Zeit kann man vermehrte Aktivitäten an späteren Winterquartieren oder besonders exponierten Orten feststellen. Viele Fledermäuse finden sich an zentralen Punkten ein. Hierbei spielen vermutlich mehrere Funktionen eine Rolle - Wissensvermittlung, Quartiersuche, Paarung. Bis zum Winteranfang müssen zudem die Fettreserven für den Winterschlaf angelegt werden. Die Paarungen finden vom Spätsommer bis ins Frühjahr hinein statt.

Einige der mitteleuropäischen Fledermausarten sind ausgesprochene Kulturfollower. Stehen im mediterranen Raum noch warme Naturhöhlen zur Jungenaufzucht zur Verfügung, sind diese in unseren Breiten ganz überwiegend zu kühl. Arten wie das Große Mausohr haben als Ersatzlebensraum die sonnenbeschienenen Dachböden menschlicher Behausungen angenommen. Dabei sind sie in aller Regel äußerst konservativ und suchen immer wieder dieselben Quartiere auf.

Neben den Dachbodenbewohnern gibt es auch typische Spaltenbewohner. Diese finden ihre Ansprüche häufig bereits in nur 1,5-2 cm breiten Spalten erfüllt. Diese Spalten befinden sich z.B. unter Dachziegeln, im Zwischendach, hinter Fassadenverkleidungen, hinter der Metallmanschette von Flachdächern und in Mauerspalten. Natürliche Pendants hierzu sind Felspalten und Rindenabplatzungen von Bäumen. Typische Arten sind Zwerg- und Mopsfledermaus.

Arten wie Abendsegler besiedeln vor allem natürliche Baumhöhlen oder ersatzweise auch Nistkästen.

Zwischen den unterschiedlichen Quartiertypen gibt es fließende Übergänge. Spalten- und Baumhöhlenbewohner besitzen einen Quartierverbund und wechseln je nach Wetterlage oder um Parasiten auszuweichen oftmals kleinräumig das Quartier.

Im Winter werden bevorzugt Höhlen, aufgelassene Bergwerksstollen, Bierkeller, Burgen u.ä. aufgesucht. Einige der Spaltenbewohner verbleiben aber auch in ihren sommerlichen Quartieren. Hier werden sie in aller Regel nicht bemerkt.

Der Nachweis von Fledermäusen in Gebäuden ist bei frei hängenden Arten einfach. Gute Möglichkeiten bieten sich außerdem bei Arten, die innen in Spalten im Dach hängen. Hier ist aufgefundener Kot häufig aufschlussreich. Der Nachweis von Fledermäusen in Spalten, die sich außen an Gebäuden befinden, ist wesentlich aufwändiger. Handelt es sich dabei um Winterquartiere erhöht sich der Schwierigkeitsgrad noch.

Die Feststellung baumbewohnender Fledermausarten kann ausschließlich über die dezidierte Untersuchung entsprechender Quartierbäume mittels einer Endoskopkamera erfolgen, insofern der Baum zur Fällung freigegeben werden muss. Ist dies nicht erforderlich werden weniger invasive Methoden wie die Erfassung mittels Horchboxen oder Fledermausdetektoren genutzt, um die Quartiere und die Lebensweise der Fledermäuse nicht zu stören.

Aufgrund des strengen Schutzstatus dieser Tiergruppe - alle heimischen Fledermausarten zählen zu den streng geschützten Arten - sind deren Quartiere bei Maßnahmen, die zur Störung der Tiere führen können, zu berücksichtigen und zu sichern.

Um den strengen artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG zu entsprechen ist bei dem geplanten Vorhaben darauf zu achten, dass keine Tiere zu Schaden kommen (Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und keine Störungen während der Fortpflanzungszeit und Überwinterung erfolgen (Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Methode

Am 16.07. und 19.07.2022 wurde im Rahmen der Detektorbegehungen auf aus- oder einfliegende Fledermäuse im Bereich der Gehölze und des Gebäudes geachtet. Während der Begehung wurden mögliche Leitstrukturen abgesprochen, in deren Nähe Fledermäuse oftmals jagen. Zusätzlich wurden zwei Horchboxen auf dem Plangebiet aufgestellt, die drei Nächte alle Fledermausrufe in der Umgebung aufnahmen.

Bei zwei Begehungen zur Erfassung von Fledermausrufen sowie der Aufstellung von Horchboxen über drei Tage handelt es sich um eine Momentaufnahme der vorkommenden Arten. Somit würden bei erneuten Begehungen mit hinreichender Sicherheit mehr und andere Arten erfasst werden. Zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe ist eine Detektorerfassung ausreichend, um nötige Maßnahmen zum Schutz der Tiere veranlassen zu können.

Die Begehungen fanden bei für Fledermäuse geeigneten Witterungsbedingungen statt.

Artenschutzrechtliche Aspekte Fledermäuse

Alle in Rheinland-Pfalz heimischen Fledermausarten zählen zu den streng geschützten Arten (Anhang IV FFH-Richtlinie, § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Im Rahmen von internationalen Abkommen hat sich die Bundesrepublik Deutschland zudem zum weitreichenden Schutz der Fledermäuse verpflichtet (EUROBATS, Berner Konvention, Bonner Konvention).

So ist es verboten, Fledermäuse zu verletzen oder zu töten (Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Eine Tötung von Fledermäusen ist (wie auch die Verletzung von Tieren) nicht nur durch Gewalteinwirkung möglich, sondern auch dadurch, dass schlafende oder überwinternde Tiere in ihrem Quartier eingeschlossen werden, dieses nicht mehr verlassen können und verdursten oder verhungern. Auch die Zerstörung der Quartiere mit sich darin befindenden Tieren fällt unter das Verletzen oder Töten von Fledermäusen.

Die Beseitigung von wiederkehrend genutzten Quartieren stellt eine Beschädigung (wenn der Zugang temporär verschlossen wird) oder Zerstörung (wenn dieser dauerhaft verschlossen wird oder wenn das Quartier selbst beseitigt wird) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar und verstößt somit gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Der Schutz dieses Paragraphen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gilt sowohl für Wochenstuben, als auch für Sommer-, Übergangs- und Winterquartiere.

Zudem dürfen Fledermäuse, wie andere streng geschützte Arten, nicht während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden (Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch diese der Erhaltungszustand der lokalen Population der betreffenden Art verschlechtert. Aufgrund der über Generationen tradierten Nutzung von Quartieren kann es auch bei temporären Störungen während der Fortpflanzungsperiode, zu der die häufig in Übergangsquartieren vollzogene Paarung zählt, rasch zu einem verminderten Fortpflanzungserfolg und somit zu einer Erheblichkeit im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommen. Gleiches gilt, wenn Störungen im Winterquartier zu einem häufigeren Aufwachen und somit zu einem relevanten Energieverlust führen, welcher die Überlebensquote im Winterhalbjahr reduzieren kann.

Tötungen von Fledermäusen wirken sich bei dieser Artengruppe besonders gravierend aus, da Fledermäuse generell über eine sehr geringe Reproduktionsrate verfügen und somit auch Verluste von Einzeltieren schnell populationswirksam werden können.

Somit ist es aus artenschutzrechtlicher Sicht zwingend erforderlich, die Tötung von Fledermäusen (auch die unbeabsichtigte sowie die mittelbare durch Verschluss der Ausflughöffnungen aus den Quartieren) zu vermeiden und die Quartiere mitsamt den Einflugmöglichkeiten dauerhaft und uneingeschränkt zu erhalten.

Ergebnisse der Detektorbegehungen:

- Zwergfledermaus (beliebtes Jagdhabitat)
- Braunes Langohr (sehr geringes Vorkommen zur Jagd)
- Großes Mausohr (geringes Vorkommen zur Jagd)
- Breitflügelfledermaus (geringes Vorkommen zur Jagd)
- Nordfledermaus (mittleres Vorkommen zur Jagd)
- kleiner/großer Abendsegler (wenige Transferflüge)
- Rauhaufledermaus (sehr geringes Vorkommen zur Jagd)
- Nymphenfledermaus (einmaliges Überfliegen)

Beschreibung der vorkommende Fledermausarten:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*): Jagt zwischen Bäumen auf dem Boden raschelnde Käfer und Insekten, wobei sich die Art verhältnismäßig langsam bewegt. Aus diesem Grund ist das Große Mausohr besonders lichtscheu, da langsame Arten beleuchtete Bereiche meiden aufgrund erhöhtem Prädationsdruck durch beispielsweise Eulen. Trotzdem kommt es vor, dass die Art bei der Jagd unter Laternen festgestellt wird, wo sie Insekten vom Boden aufliebt. Sommerquartiere sind oftmals in Dachstühlen, Kirchen und Brücken zu finden. Als Winterquartiere werden Keller, Stollen und Höhlen bevorzugt.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*): Jagt über Laub- und Mischwäldern, großen Flussläufen und Gewässern, Wiesen, Parks, Müllkippen, Großstadträndern, Alleen, um Bauernhöfe etc. Der Große Abendsegler ist ein Langstreckenzieher mit Wochenstuben überwiegend in Nordosteuropa. Sommer- und Winterquartiere befinden sich in Baumhöhlen, Fledermauskästen, Fensterläden, hohlen Betonmasten, Wand- und Felsspalten, Hohlräumen von Talsperren, Widerlager von Autobahnbrücken etc. Die Art gilt nicht als lichtempfindlich und jagt typischerweise an Laternen.

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*): Jagt in offenen Wäldern, waldnahen Weiden, Ortschaften und Gewässern. Wird als typische Waldfledermaus bezeichnet und bezieht Quartiere in Baumhöhlen.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*): Jagt in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen. Die Zwergfledermaus jagt in sehr wendigen Flügen, sucht aber auch feste Strecken durch auf und ab fliegen ab. Sommer- und Winterquartiere in Fassaden, Spalten, Rollläden und ähnlichen Verstecken. Die Art zählt nicht zu den lichtscheuen Arten und jagt im Schein von Straßenlaternen.

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*): Jagt in lichten Wäldern, Waldrändern, Wiesen mit Hecken, Parks, seltener in Wohngebieten in eher flatterndem oder rüttelndem Flug, um Insekten im vertikalen Flug von Blättern und Wänden abfangen zu können. Sommerquartiere

befinden sich in Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäudespalten und Dachböden, Winterquartiere in Kellern, Höhlen, Stollen, Bodengeröll, Fels- und Gebäudespalten. Das Braune Langohr gilt als lichtscheue Art und kann durch Beleuchtungsanlagen in der Nähe des nördlichen Gehölzbestandes benachteiligt werden.

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*): Sommerquartiere und Wochenstuben der Art befinden sich in Dachgiebeln, Kirchen, Hausspalten oder Zwischenböden. Winterquartiere werden in Stollen, Baum- oder Felshöhlungen oder Gebäuden. Die Jagd erfolgt in Siedlungen, an Straßenlaternen, an Waldrändern, Schneisen, Brachen und Flussläufen auf festen Bahnen im gleichmäßigen Flug. Die Art gilt nicht als lichtscheu, was sich durch ihren vielfältigen Lebensraum hinreichend bestätigt.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*): Jagt im geradlinigen Flug in Feuchtgebieten und Auwäldern, an Waldrändern und -schneisen und Straßenlampen, seltener auch in Wohngebieten. Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen, Spalten, Fledermauskästen, seltener in Gebäuden. Winterquartiere werden in Spalten von Felsen und Gebäuden, Holzstapel, seltener Baumhöhlen bevorzugt. Die Art ist wenig lichtempfindlich und wird durch Beleuchtungen nicht umfassend gestört.

Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*): Bevorzugt Wälder und jagt oftmals über Wegen und Schneisen sowie anderen Freiflächen. Nutzt gerne das Licht von Straßenbeleuchtungen zur Jagd und bezieht Quartiere in Gebäuden.

Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*): Ist erst seit 2001 als Art bekannt und kommt in Deutschland nur vereinzelt vor. Bevorzugt Bergschluchten und jagt an Bäumen und Sträuchern sowie kleinen Gewässern. Quartiere befinden sich meist in Spalten oder Rindenabplatzungen von Bäumen.



Abb. 2: Hauptflugrouten der Fledermäuse sowie Lage der Tages- bzw. Sommerquartiere der Zwergfledermaus im Untersuchungsgebiet (Ausschnitt Luftbild, unmaßstäb. ©GeoBasis-DE / LVermGeo RP 2022, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

Beschreibung der Ergebnisse:

Im Bereich des geplanten Vorhabens kommen acht Fledermausarten vor, die dort überwiegend nach Insekten jagen. Sie nutzen den Rundweg als Leitstruktur und fliegen vom Siedlungsgebiet kommend ein. Tages- oder Sommerquartiere in den Bäumen der Fläche können nicht ausgeschlossen werden, allerdings eignen sich die vorkommenden Bäume nicht als Winterquartier, weswegen zu fällende Bäume in der zulässigen Frist (Oktober bis Februar) zu roden sind.

Im Gebäude (Dachgiebel) befinden sich mindestens zwei Tages- oder Sommerquartiere der Zwergfledermaus, die im Zuge der Planung möglichst erhalten bleiben sollten. Ist dies nicht möglich sind zwei Fledermaussteine während oder nach den Sanierungsarbeiten als Ersatzquartier anzubringen. Sollten im Bereich des Dachstuhls Sanierungsarbeiten durchgeführt werden, so ist vor Beginn der Sanierungsarbeiten das Gebäude nochmals durch einen Fledermauskundler zu untersuchen, um weitere Quartiere im Dachstuhl ausschließen zu können.

Fazit

Die Durchführung des Vorhabens hat keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der vorkommenden Fledermausarten, wenn die Quartiere der Zwergfledermaus erhalten bleiben oder durch spezielle Fledermaussteine im Rahmen der Vorhabenrealisierung ersetzt werden. Um einen Besatz durch Fledermäuse ausschließen zu können, sind die Quartiere vor deren Beseitigung nochmals durch einen Fledermauskundler zu überprüfen. Bei Erhalt der Quartiere sind keine weiteren Maßnahmen notwendig. Wünschenswert wäre dennoch im Zuge der Vorhabenrealisierung die Artengruppe der Fledermäuse durch das Anbringen weiterer Quartiere zu berücksichtigen und zu fördern.

Um die Betroffenheit von unerkannten Quartieren in Baumhöhlen oder Rindenabplatzungen auszuschließen, sind Bäume ausschließlich in der zulässigen Frist von Oktober bis Februar zu fällen.

Durch das genannte Vorgehen kann eine Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse nach § 44 BNatSchG vermieden und der günstige Erhaltungszustand der lokalen Population erhalten werden.

Haselmaus

Die streng geschützte Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist die kleinste europäische Bilch-Art. Sie benötigt dichte, strukturreiche Busch- und Strauchgehölze, die im Untersuchungsgebiet großflächig vertreten sind. Zum Nachweis der schwer nachweisbaren, vorwiegend arbustikol und arborikol (gebüsch- und baumbewohnenden) lebenden Haselmaus wurden speziell für die Art geeignete Nachweismethoden angewandt. So wurden am 11.03.2022 spezielle Haselmausröhren (dormouse tubes) an 20 geeigneten Stellen im Plangebiet befestigt. Außerdem wurden zehn Haselmauskästen aus Holzbeton und zehn Haselmauskästen aus Holz im Plangebiet angebracht. Die Röhren und Kästen werden insbesondere im Spätsommer und Frühherbst als Ruheplatz und Tagesversteck genutzt. Während des Sommerhalbjahres bis in den Herbst 2022 hinein wurden die Haselmausröhren und -kästen wiederholt an sechs Terminen kontrolliert (vgl. BÜCHNER & MÜLLER-STIEß 2005). Weiterhin wurde bei jeder Begehung nach Fraßspuren und nach Freinestern gesucht.

An folgenden Terminen wurde die Haselmausuntersuchung durchgeführt: 11.03. (Aufhängen von 20 Haselmausröhren und 20 -kästen), 02.05., 11.08., 13.09., 14.10., 23.11. und am 09.12.2022.

Der erste Verdacht auf das Vorkommen von Haselmäusen ergab sich bereits bei der Erstbegehung am 29.10.2021. An diesem Termin konnte ein vollständiges Freinest in der Nähe von Röhre Nr. 1k gefunden werden. Anschließend gelang im Rahmen der Haupterfassung am 23.11.2022 ein sicherer Nachweis eines Haselmausnest in einer ausgebrachten Haselmaus-Röhre (Nr. 1k, siehe Karte 2).

Als Ergebnis des Nachweises und angesichts der weitgehend guten Habitatausstattung ist davon auszugehen, dass nahezu die gesamten gehölzbestandenen Flächen des Plangebiets (3,8 ha insgesamt, davon besiedelbare Fläche etwa 3,3 ha) von der Haselmaus besiedelt ist.

Da die Haselmaus als streng geschützte Art eine hohe Planungsrelevanz aufweist, wird sie im Folgenden ausführlicher behandelt.

Die Haselmaus lebt während der Sommersaison (März/April bis Oktober/November) nahezu ausschließlich oberhalb der Bodenoberfläche im dichten Gebüsch, wo sie sich von Knospen, jungen Blättern, Blüten und Früchten, aber auch von kleinen Insekten, Raupen und Spinnen ernährt. Sie wechselt in dieser Zeit wiederholt ihr Quartier, pro Saison werden 3 bis 5 Nester angelegt. Der Aktionsradius eines erwachsenen Tieres pro Saison kann 1 ha und mehr betragen (zur Lebensweise s. BÜCHNER & JUSKAITIS 2010, HESSEN-FORST 2012).

Den Winter verbringen Haselmäuse schlafend in einem selbst gebauten Nest aus Blättern und Gras an oder nahe der Bodenoberfläche oder alternativ in Erdlöchern oder Baumstümpfen. Der Winterschlaf dauert in Weinbauregionen von Oktober/November bis März/ April. Da die Winternester nahezu unauffindbar sind, sind die im Sommer von Haselmäusen genutzten Biotope vollständig als (Winter)Ruhestätten zu werten (vgl. RUNGE et al. 2010). In dieser Zeit sind die Tiere immobil und durch Veränderungen im Biotop besonders gefährdet.

Als arbustikole und arborikole (gebüsch- und baumbewohnende) Art besiedelt die Haselmaus Gehölze unterschiedlicher Art. Aufgrund der großen Aktionsräume der Art, der erschwerten Nachweisbarkeit und dem Vorkommen geeigneter Habitats ist davon auszugehen, dass größere Teile des Plangebiets durch die Art genutzt werden und somit als besiedelt einzustufen sind. Als besiedelbare Flächen sind alle Gehölzflächen anzusehen, sofern sie eine ausreichende Habitatqualität aufweisen und mit besiedelten Flächen vernetzt sind.

Bei einer maschinellen Rodung des besiedelten Lebensraumes im (aufgrund des Schutzes brütender Vögel zwingend einzuhaltenden) Zeitraum Oktober bis Februar ist daher ohne vorbereitende und begleitende Maßnahmen von der Verletzung und Tötung von Individuen der streng geschützten Haselmaus auszugehen.

Bei einer Realisierung des Vorhabens kommt es ohne vorbereitende und begleitende Maßnahmen im Bereich der nutzbaren Lebensräume der Haselmaus zu einer Tötung von Individuen, bei in den Boden oder die bodennahen Bereiche eingreifenden Rodungen während der Winterruhe zur Zerstörung von Ruhestätten und zur Zerstörung von Lebensräumen und Fortpflanzungsstätten der streng geschützten Haselmaus und somit zum Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Vögel

Die Erfassung der Vögel erfolgte im Rahmen von sieben Begehungen am 18.03., 19.04., 28.04., 09.05., 11.05., 31.05. und 11.06.2022 sowie drei Nachtbegehungen zur Erfassung von Eulenvögeln am 17.01., 09.02. und am 09.03.2022 auf der Basis einer Revierkartierung nach BIBBY et al. (2000) und in Anlehnung an die Methodenvorgaben in SÜDBECK et al. (2005). Systematik und Nomenklatur der Arten richten sich nach BARTHEL & HELBIG (2005). Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch erfasst. Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet.

Die Ergebnisse stellen eine Momentaufnahme der Avifauna dar. Naturgemäß können durch drei Begehungen nicht alle Aktivitäten der dort vorkommenden Arten erfasst werden. Trotz dessen liefern die Begehungsergebnisse eine ausreichende Grundlage für die Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Im Rahmen dieser Begehungen wurde ebenfalls die mögliche Betroffenheit von streng und europarechtlich geschützten höhlenbrütenden Vogelarten und Vögeln mit wiederkehrender Nistplatznutzung geprüft. Die zu beurteilenden Bereiche wurde gezielt auf das Vorkommen entsprechender Strukturen mit Habitateignung untersucht.

Insgesamt konnten 40 Vogelarten im Untersuchungsgebiet, knapp außerhalb oder lediglich überfliegend festgestellt werden. Die Liste beinhaltet 16 Arten, die nur als Nahrungsgast bzw. Überflieger oder Durchzügler festgestellt werden konnten. Die Arten wurden als Nahrungsgäste eingestuft, das Bruthabitat kann jedoch in der näheren Umgebung des Plangebietes liegen. Die Greifvögel nutzen die Bereiche zur Jagd auf Kleinsäuger. Eine Betroffenheit liegt bei den genannten Arten nicht vor.

Bei den verbliebenen 24 Arten kann davon ausgegangen werden, dass sie das Plangebiet sowie bevorzugt die angrenzenden Kontaktbiotope als Bruthabitat nutzen. Hierbei spielen aus ornithologischer Sicht insbesondere die Gehölzstrukturen und das Gebäude der Untersuchungsgebiete eine wesentliche Rolle.

Hinsichtlich des Artenspektrums kommen insbesondere die typischen Arten des Waldes und des Siedlungsgebietes vor. Das Untersuchungsgebiet beherbergt eine durchschnittliche Anzahl an Vogelarten bezogen auf die unterschiedlichen Habitatbedingungen bestehend aus dichten Gehölzen, die sich zusehends auflockern und in einen Rundweg und das Gebäude übergehen. Ausgehend von diesen abwechslungsreichen Lebensraumbedingungen befinden sich innerhalb des Plangebietes mehr Arten mit Status Brutnachweis bzw. Brutverdacht als überfliegende Arten.

Der Großteil der nachgewiesenen Vogelarten ist weit verbreitet und im Bestand nicht gefährdet. Als planungsrelevante Arten werden daher hier nur geschützte Arten gemäß Art. 4 bzw. Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VRL), nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten sowie Arten der Roten Liste Deutschland (RL BRD) und Rheinland-Pfalz (RL RLP) verstanden. Die Angaben zu den einzelnen Arten stammen aus dem 'Handbuch der Vögel Mitteleuropas' (GLUTZ VON BLITZHEIM et al. 2001), dem 'Kompendium der Vögel Mitteleuropas' (BAUER et al. 2005), den 'Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands' (SÜDBECK et al. 2005) sowie der 'Vogelwelt von Rheinland-Pfalz' (DIETZEN et al. 2015-2017).

Mit Mäusebussard, Sperber, Grünspecht und Turmfalke konnten vier Arten, die nach BNatSchG streng geschützt sind, erfasst werden. Für alle vier Arten besitzt das Plangebiet jedoch keine höhere Bedeutung, da sie lediglich als Nahrungsgäste oder Überflieger eingestuft werden.

Im Rahmen der Begehungen konnten fünf Rote-Liste-Arten mit Bluthänfling, Haussperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Star festgestellt werden. Dies entspricht der durchschnittlichen Anzahl in vergleichbaren Lebensräumen. Bei diesen Arten handelt es sich weitgehend um Nahrungsgäste und Überflieger, sodass keine Betroffenheit besteht. Der Star nutzt das Gebäude hingegen als Brutplatz mit mehreren Paaren. Es handelt sich somit um eine nach § 44 BNatSchG geschützte und wiederkehrend genutzte Fortpflanzungsstätte der Rote-Liste-Art.

Tab. 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung; Wertgebende Arten sind grau unterlegt. Status B - Brutvogel, Ba- Brut außerhalb, BV - Brutverdacht, N - Nahrungsgast, Ü - Überflieger; Rote Liste BRD / RLP: 3 - gefährdet, V - zurückgehend, Art in der "Vorwarnliste", BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz: § besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL RLP	RL BRD	Schutz
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B			§
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV			§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV			§
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	N	V	V	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B			§
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV			§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B			§
Elster	<i>Pica pica</i>	N			§
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BV			§
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	BV			§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	N			§§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B			§
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	N	3		§
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV			§
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	Ü			§
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	N			§
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BV			§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV			§
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Ü			§
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	B			§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N			§§§
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	3	3	§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia attricapilla</i>	B			§
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	B			§
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Ba			§

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL RLP	RL BRD	Schutz
Rabenkrähe	<i>Corvus Corone</i>	N			§
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	3	V	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B			§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B			§
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	N			§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV			§
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	N			§§§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	V	3	§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	N			§
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	N			§
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	N			§§§
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	B			§
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	BV			§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B			§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B			§

Kommentare zu nach BNatSchG streng geschützten Vogelarten und Vogelarten der Roten Listen RLP und BRD

Wie oben schon erwähnt, werden hier folgende Arten nicht näher behandelt, da das Plangebiet für sie keine größere Relevanz besitzt und das Brutvorkommen nicht im Bereich des Vorhabens selbst liegt:

- Mäusebussard (§§§, RL RLP: -, RL BRD: -): Überflieger, Nahrungsgast
- Bluthänfling (§, RL RLP: V, RL BRD: V): Nahrungsgast
- Sperber (§§§, RL RLP: -, RL BRD: -): Nahrungsgast
- Grünspecht (§§, RL RLP: -, RL BRD: -): Nahrungsgast
- Turmfalke (§§§, RL RLP: -, RL BRD: -): Nahrungsgast

Star (§, RL RLP: V, RL BRD: 3):

In der Fassade des zu sanierenden Gebäudes im Plangebiet brüteten ca. 5 bis 8 Brutpaare des Stares. Die Nistplätze befinden sich vor allem auf der West- und Südseite in kreisrunden Löchern der Fassade und anderen Fehlstellen. Werden diese im Zuge der Sanierungsarbeiten verschlossen sind Ersatznistplätze am Gebäude oder der nahen Umgebung anzubringen.

Mauersegler (§, RL RLP: -, RL BRD: -):

Ein Mauerseglerpaar nistet am westlichen Gebäudeteil in südöstlicher Richtung in einem kreisrunden Loch innerhalb der Fassade. Der Einflug der Altvögel konnte mehrfach beobachtet werden.

Kommentar Avifauna

Das Plangebiet und deren umliegende Gehölze spielen für die vorkommenden Arten eine wichtige Rolle als Bruthabitat. Es befinden sich auf der Fläche die typischen Arten des Waldes, Halboffenlands sowie des Siedlungs- und Siedlungsrandgebiets.

Der Anteil an Brutvögeln ist hoch, wobei die Mehrheit der Arten mit Brutnachweis innerhalb des Projektgebietes als häufig vorkommende Brutvögel einzustufen sind. Sie sind an einen jährlichen Nistplatzwechsel angepasst und können auf die umliegenden Gehölzbiotope in den Randbereichen ausweichen.

In der Fassade des zu sanierenden Gebäudes brüten mehrere Paare des Stares sowie ein Brutpaar von Mauerseglern, die in erster Linie kreisrund Löcher in der Fassade als Bruthöhle nutzen. Durch die Lage der Höhlungen kann Prädation weitestgehend ausgeschlossen werden. Es handelt sich daher um wertvolle Fortpflanzungsstätten des Stares. Der Mauersegler ist ein typischer Gebäudebrüter und nutzt ausreichend große Spalten und Löcher in Fassaden häufig zur Brut. Sollte es im Zuge der Sanierung nicht möglich sein die Brutplätze offen zu halten, sind Nisthilfen für Stare am Gebäude oder an geeigneten Bäumen in der näheren Umgebung anzubringen. Der Verlust der Fortpflanzungsstätten ist im Verhältnis 2:1 (Ausgleich/Verlust) zu kompensieren.

Für den Verlust des Mauerseglernistplatzes wird empfohlen während der Sanierungsarbeiten oder im Zuge der Wohnbebauung mindestens 3 geeignete Niststeine in die Fassade zu integrieren.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen ist im Zuge der Planung zu empfehlen möglichst viele der strukturreichen und gehölzbestandenen Bereiche insbesondere im Norden und Osten zu erhalten. Diese dienen zahlreichen Vogelarten als wichtiges Brut-, Rückzugs- und Nahrungshabitat.

Im Geltungsbereich konnten keine weiteren in Deutschland oder Rheinland-Pfalz gefährdeten Vogelarten als Brutvögel festgestellt werden.

Um die Tötung oder Verletzung von Tieren und die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und somit das Eintreten der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Gehölze in der gesetzlich zulässigen Frist vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zu entfernen. Auch hohe Gras- und Krautbestände sollten in dieser Zeit beseitigt werden. Bei absehbarem Beginn der Baumaßnahmen in der Brutperiode sollte die Vegetation ab März monatlich durch eine Mulchmahd beseitigt werden, um die Ansiedlung von Bodenbrütern und, infolge dessen, die Zerstörung von deren Gelegen oder die Tötung von nicht flüggen Jungvögeln zu vermeiden.

Die Durchführung des Vorhabens hat mit hinreichender Sicherheit keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der im Untersuchungsgebiet bzw. im Plangebiet vorkommenden Avifauna. Somit liegt unter Berücksichtigung der Maßnahmen für den Mauersegler und den Star sowie den abschließend aufgeführten Fristen für keine Art ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vor.

Reptilien

Die Randbereiche des Rundwegs sowie die lichten und südexponierten Waldsäume und Böschungen des Plangebiets weisen eine gute Habitateignung für Reptilien auf. Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als charakteristischer Besiedler von Brachflächen, niedrigwüchsigen Magerrasen und Grünflächen, Parkanlagen und Ökotonen (Übergangsbereichen zwischen unterschiedlich strukturierten Biotopen) benötigt gehölzarme bis mäßig verbuschte Lebensräume mit einem Deckungsgrad höherer Gras- und Staudenvegetation von 30 bis 80 %, dazu niedrigwüchsige bis vegetationsfreie Bereiche sowie, als essenzielle Habitatstrukturen, Sonnenplätze, Eiablageplätze und Überwinterungsplätze in räumlicher Nachbarschaft. Diese Bedingungen sind innerhalb des untersuchten Gebietes ausreichend gegeben.

Alle für Reptilien potenziell geeigneten Bereiche wurden bei insgesamt zehn Begehungen am 21.04., 29.04., 03.05., 11.05., 19.05., 25.05., 11.06., 17.06., 09.07. und 11.07.2022 auf Vorkommen der streng geschützten Arten Zauneidechse und Schlingnatter sowie anderer eventuell vorkommender Reptilien abgesucht.

Es konnten bei keiner Begehung Nachweise erbracht werden, dass Individuen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) das Untersuchungsgebiet als Ganzjahreslebensraum nutzen. Bei den Begehungen wurde mit der besonders geschützten Blindschleiche (*Anguis fragilis*) lediglich eine Reptilienart nachgewiesen. Die Art ist aufgrund ihres Status als besonders geschützte Art jedoch nicht planungsrelevant.

Somit ist davon auszugehen, dass innerhalb des von der Planung betroffenen Bereichs keine Individuen der streng geschützten Zauneidechse, Schlingnatter oder sonstiger streng geschützter Reptilien vorkommen. Eine Betroffenheit der Artengruppe gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bei einer Realisierung des Vorhabens kommt es daher nicht zum Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Insekten

Die Erfassungen zu Tagfaltern und Heuschrecken wurden an insgesamt vier Terminen am 21.04., 19.05., 17.06. und 03.07.22 durchgeführt.

Heuschrecken

Es wurden insgesamt 11 Heuschreckenarten nachgewiesen. Unter den nachgewiesenen Arten befindet sich mit der Blauflügeligen Ödlandschrecke (RL D: V) eine bestandsgefährdete Art. Europarechtlich streng geschützte Arten wurden nicht nachgewiesen.

Tagfalter

Es wurden bei den Erfassungen insgesamt 17 Tagfalterarten nachgewiesen. Darunter befinden sich einige Arten, die in der Roten Liste der bestandsgefährdeten Arten aufgeführt sind. Hierzu zählen der Kleine Schillerfalter (RL RLP: 2, RL D: V) und das Rotbraune Ochsenauge (RL RLP: V). Europarechtlich streng geschützte Arten wurden nicht nachgewiesen. Der nachgewiesene Brombeer-Perlmutterfalter, der sich in den letzten Jahren in Rheinland-Pfalz stark ausbreitet, ist national streng geschützt (BArtSchV).

Amphibien

Im Rahmen der Begehungen zu den Arten bzw. Artengruppe konnten keine Amphibien im Gebiet nachgewiesen werden. Es ist auszuschließen, dass streng geschützte Amphibien einen essenziellen Landlebensraum im Plangebiet besitzen. Das Untersuchungsgebiet weist lediglich geringfügig Eignung für streng geschützte Amphibienarten auf, da insbesondere geeignete Reproduktionsgewässer im Bereich des Plangebietes fehlen. Das Gebiet könnte lediglich als kleiner Teil des Sommerlebensraums fungieren und Zufallsaufenthalte von Amphibien aufweisen. Aufgrund des Fehlens geeigneter Fortpflanzungsgewässer im Untersuchungsgebiet ist das Vorkommen von streng geschützten Amphibienarten über temporäre Zufallsaufenthalte hinaus aus fachgutachterlicher Sicht zu negieren.

Sonstige Artengruppen

Für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus anderen als den behandelten Artengruppen besitzt das Plangebiet keine geeigneten Lebensvoraussetzungen.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt als Raupenfutterpflanzen Kräuter der Gattungen Nachtkerze oder Weidenröschen sowie bevorzugt feuchte Standorte. Im Plangebiet kommen keine Nachtkerzen vor und die Weidenröschen weisen keinerlei Fraßspuren auf, so dass die Ansprüche der Art nicht erfüllt werden (vgl. HERRMANN & TRAUTNER 2011).

Die sonstigen im Stromberger Raum vorkommenden streng geschützten Schmetterlinge benötigen Biotoptypen und Raupenfutterpflanzen, die dem Plangebiet fehlen.

Mangels geeigneter Gewässer kann das Vorkommen streng geschützter Muscheln und Schnecken sowie Libellen negiert werden.

Xylobionte (totholzbesiedelnde) Käfer fehlen im Gebiet, da es keine Bäume mit entsprechender Habitatqualität gibt.

Das Vorkommen sowie eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG weiterer streng geschützter Arten aus anderen als den untersuchten Artengruppen im Untersuchungsgebiet kann nach Durchführung der Erfassungen ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung

Somit ergibt die vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung folgendes Ergebnis:

Tab. 3: Betroffenheit der im Gebiet nachweislich oder vermutlich vorkommenden streng bzw. europarechtlich geschützten Arten (nur Arten mit Bindung an Biotoptypen des Gebietes, betroffene Arten grau hinterlegt)

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Triturus cristatus</i> Kamm-Molch	Wälder mittl. Standorte	bei mehreren Begehungen konnte die Art nicht festgestellt werden; es sind keine geeigneten Gewässer im Gebiet vorhanden, deshalb ist davon auszugehen, dass innerhalb des von der Planung betroffenen Bereichs keine Individuen der streng geschützten Art vorkommen, eine Betroffenheit der Art gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden	nein
<i>Lacerta agilis</i> Zauneidechse	Krautbestände	bei insgesamt zehn Begehungen konnte die Art nicht festgestellt werden; deshalb ist davon auszugehen, dass innerhalb des von der Planung betroffenen Bereichs keine Individuen der streng geschützten Art vorkommen, eine Betroffenheit der Art gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden	nein
<i>Coronella austriaca</i> Schlingnatter	Krautbestände	trotz entsprechender Habitat-eignung und vorhandener Futtertiere (Blindschleiche) konnten bei zehn Begehungen keine Individuen der Art festgestellt werden; ein Vorkommen der Art im Plangebiet und somit eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden	nein
<i>Accipiter nisus</i> Sperber	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast festgestellt werden, keine Brutvorkommen; da die Art das Plangebiet nicht zwingend als Jagdhabitat benötigt und auf umliegende Bereiche ausweichen kann, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG betroffen	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Accipiter gentilis</i> Habicht	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	trotz entsprechender Habitat-eignung konnten keine Individuen der Art festgestellt werden; ein Vorkommen der Art im Plangebiet und somit eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden	nein
<i>Buteo buteo</i> Mäusebussard	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	kein aktuelles Brutgebiet; Art konnte im Plangebiet überfliegend festgestellt werden; da auch bei Umsetzung der Planung die Funktion als Jagdhabitat im Gebiet und der Umgebung erhalten bleibt und die Art angesichts ihres Aktionsradius das Plangebiet nicht als Nahrungshabitat benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Falco tinnunculus</i> Turmfalke	Gebäude/Bauwerke, Gehölze	kein aktuelles Brutgebiet; Art konnte im Plangebiet überfliegend festgestellt werden; da auch bei Umsetzung der Planung die Funktion als Jagdhabitat im Gebiet und der Umgebung erhalten bleibt und die Art angesichts ihres Aktionsradius das Plangebiet nicht als Nahrungshabitat benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Columba oenas</i> Hohltaube	Wälder mittl. Standorte	Art konnte überfliegend im Gebiet festgestellt werden, keine Brutvorkommen im Gebiet; da die Art in der Lage ist, auf andere Nahrungshabitate in der Umgebung auszuweichen, besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Columba palumbus</i> Ringeltaube	Gehölze	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an einen jährlichen Nistplatzwechsel angepasst und in der Lage, auf die umliegenden Gehölze in den Randbereichen ausweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Strix aluco</i> Waldkauz	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	kein aktuelles Brutgebiet; Art könnte Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen; da auch bei Umsetzung der Planung die Funktion als Jagdhabitat im Gebiet und der Umgebung erhalten bleibt und die Art angesichts ihres Aktionsradius das Plangebiet nicht als Nahrungshabitat benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Apus apus</i> Mauersegler	Gebäude/Bauwerke	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und nistet mit einem Brutpaar am westlichen Gebäudeteil in südöstlicher Richtung in einem Loch innerhalb der Fassade; da im Zuge der Baumaßnahmen der Nistplatz für die Art verloren geht, ist sie ohne entsprechende Kompensationsmaßnahmen betroffen im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	ja
<i>Picus viridis</i> Grünspecht	Gehölze	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast festgestellt werden, keine Brutvorkommen; da die Art das Plangebiet nicht zwingend als Nahrungsstätte benötigt und auf umliegende Bereiche ausweichen kann, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Dendrocopos major</i> Buntspecht	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; da auch bei Umsetzung der Planung die Funktion im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleibt und die Art das Plangebiet nicht zwingend als Brut- und Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Hirundo rustica</i> Rauchschwalbe	Gebäude/Bauwerke	Art nutzt das Gebiet aktuell zur Jagd auf Insekten, keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Jagdhabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Delichon urbica</i> Mehlschwalbe	Gebäude/Bauwerke	Art nutzt das Gebiet aktuell zur Jagd auf Insekten, keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Jagdhabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Motacilla alba</i> Bachstelze	Krautbestände	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Troglodytes troglodytes</i> Zaunkönig	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere vorhandene Habitate in der direkten Umgebung auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Prunella modularis</i> Heckenbraunelle	Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere vorhandene Habitate in der direkten Umgebung auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Erithacus rubecula</i> Rotkehlchen	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und daher in der Lage, auf andere vorhandene Habitate im Umfeld auszuweichen, deshalb keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Luscinia megarhynchos</i> Nachtigall	Gehölze, Krautbestände	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und daher in der Lage, auf andere vorhandene Habitate im Umfeld auszuweichen, deshalb keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Phoenicurus ochruros</i> Hausrotschwanz	Gebäude/Bauwerke	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und daher in der Lage, auf andere vorhandene Habitate im Umfeld auszuweichen, deshalb keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Turdus merula</i> Amsel	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Art ist Brutvogel im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere vorhandene Habitate in der Umgebung auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Turdus philomelos</i> Singdrossel	Wälder mittl. Standorte	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere vorhandene Habitate in der direkten Umgebung auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Sylvia atricapilla</i> Mönchsgrasmücke	Wälder mittl. Standorte, Gehölze, Krautbestände	Art ist Brutvogel im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und deshalb in der Lage, auf andere Habitate in der Umgebung auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Phylloscopus collybita</i> Zilpzalp	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und in der Lage, auf andere vorhandene Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Phylloscopus trochilus</i> Fitis	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und in der Lage in der Lage, auf andere vorhandene Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Aegithalos caudatus</i> Schwanzmeise	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast beobachtet werden, aktuell keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate in der Umgebung auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Parus caeruleus</i> Blaumeise	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und in der Lage, auf andere vorhandene Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Parus major</i> Kohlmeise	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und in der Lage, auf andere vorhandene Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Sitta europaea</i> Kleiber	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und in der Lage, auf andere vorhandene Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Certhia familiaris</i> Waldbaumläufer	Wälder mittl. Standorte	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden; da die Art in der Lage ist, auf andere im Umfeld vorhandene Habitate auszuweichen, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Oriolus oriolus</i> Pirol	Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und brütet knapp außerhalb des Gebietes; da die Art an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt ist und damit auf andere Habitate ausweichen kann, besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Garrulus glandarius</i> Eichelhäher	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und ist Brutvogel im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Pica pica</i> Elster	Gehölze	Art konnte als Nahrungsgast im Gebiet festgestellt werden, keine Brutvorkommen im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Corvus corone</i> Rabenkrähe	Gehölze	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet; da die Art problemlos auf andere Nahrungshabitate im Umfeld ausweichen kann, besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Sturnus vulgaris</i> Star	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und brütet mit 5 bis 8 Brutpaaren in der Fassade des zu sanierenden Gebäudes; da im Zuge der Baumaßnahmen die Nistplätze für die Art verloren gehen, ist sie ohne entsprechende Kompensationsmaßnahmen betroffen im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	ja
<i>Passer domesticus</i> Haussperling	Gebäude/Bauwerke	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate im Umfeld auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Fringilla coelebs</i> Buchfink	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und daher in der Lage, auf andere Habitats auszuweichen, deshalb keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Carduelis chloris</i> Grünfink	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; da die Art in der Lage ist, auf andere Nahrungs- und Bruthabitats im Umfeld auszuweichen, besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Carduelis carduelis</i> Stieglitz	Gehölze, Krautbestände	Art konnte als Nahrungsgast im Plangebiet festgestellt werden; da die Art in der Lage ist, auf andere Nahrungshabitats im Umfeld auszuweichen, besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Carduelis cannabina</i> Bluthänfling	Gehölze, Krautbestände	Art konnte als Nahrungsgast im Plangebiet festgestellt werden; da die Art in der Lage ist, auf andere Nahrungshabitats im Umfeld auszuweichen, besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Coccothraustes coccothraustes</i> Kernbeißer	Gehölze	Art konnte als Nahrungsgast im Plangebiet festgestellt werden; da die Art in der Lage ist, auf andere Nahrungshabitats im Umfeld auszuweichen, besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Myotis myotis</i> Großes Mausohr	Gebäude/Bauwerke, Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Art nutzt das Plangebiet zur Jagd auf Insekten am Boden; da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktion im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleibt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Nyctalus noctula</i> Großer Abendsegler	Gebäude/Bauwerke, Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Art nutzt das Gebiet zur Jagd; da sie lichtunempfindlich ist, wird sie auch bei Umsetzung der Maßnahmen davon nicht beeinträchtigt und ist von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus	Gebäude/Bauwerke, Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden; im Gebäude konnten Nachweise auf eine Quartiernutzung erbracht werden, zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bäume des Plangebietes als Sommer- oder Tagesquartier dienen, somit liegt eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG für die Quartiere der Art vor	ja
<i>Pipistrellus nathusii</i> Rauhautfledermaus	Gebäude/Bauwerke	Art konnte im Gebiet jagend festgestellt werden, kein Nachweis von Quartieren; da die Art wenig lichtempfindlich ist, wird sie durch Beleuchtungen dabei nicht gestört, daher ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Plecotus auritus</i> Braunes Langohr	Gebäude/Bauwerke, Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Art konnte im Gebiet jagend festgestellt werden, kein Nachweis von Quartieren; die Art ist lichtscheu und kann durch Beleuchtungsanlagen im Gebiet beeinträchtigt werden, kann jedoch auf umliegende Gehölzbestände ausweichen und ist daher von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Muscardinus avellanarius</i> Haselmaus	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Art konnte mit zwei Nestern im Gebiet sicher nachgewiesen werden; angesichts der Habitat-ausstattung ist anzunehmen, dass das gesamte gehölzbestandene Plangebiet von der Art besiedelt wird; bei Realisierung des Vorhabens kommt es ohne begleitende Maßnahmen im Bereich der nutzbaren Lebensräume der Art zu einer Tötung von Individuen, bei in den Boden/bodennahen Bereiche eingreifenden Rodungen während der Winterruhe zur Zerstörung von Ruhestätten und zur Zerstörung von Lebensräumen und Fortpflanzungsstätten der streng geschützten Art und somit zur Betroffenheit nach § 44 BNatSchG	ja
<i>Felis silvestris</i> Wildkatze	Wälder mittl. Standorte	es konnten keine sicheren Nachweise der Art dokumentiert werden, somit war eine aktuelle Nutzung des Plangebiets durch die Art im Untersuchungszeitraum nicht nachweisbar; eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG der Art ist daher aus fachgutachterlicher Sicht derzeit nicht gegeben	nein

H.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung und die vor Ort durchgeführten Erfassungen erbrachten folgendes Ergebnis:

Streng geschützte Pflanzenarten kommen im Gebiet keine vor.

Fledermäuse

Das Gebiet wird von insgesamt acht Fledermausarten als fakultatives Jagdhabitat genutzt, ohne direkten Bezug zum Boden. Im bestehenden Gebäude konnten Nachweise auf eine Quartiernutzung von Zwergfledermäusen erbracht werden. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Bäume des Plangebietes als Sommer- oder Tagesquartier dienen.

Von den übrigen im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten wird das Gebiet als fakultatives Jagdhabitat ohne direkten Bezug zum Boden genutzt. Dafür sind die Fledermäuse lediglich auf den Luftraum angewiesen. Dieser bleibt auch bei Realisierung des Vorhabens als Jagd- und Fluggebiet erhalten, für Arten, die Insekten im Kunstlicht der Beleuchtungseinrichtungen jagen, verbessert sich möglicherweise bei Realisierung der Planung die Eignung des Gebietes als Jagdhabitat.

Im Gebäude (Dachgiebel) befinden sich mindestens zwei Tages- oder Sommerquartiere der Zwergfledermaus, die im Zuge der Planung möglichst erhalten bleiben sollten. Ist dies nicht möglich sind im Vorfeld der Sanierungsarbeiten Ersatzquartiere anzubringen. Sollten im

Bereich des Dachstuhls Sanierungsarbeiten durchgeführt werden, so ist vor Beginn der Sanierungsarbeiten das Gebäude nochmals durch einen Fledermauskundler zu untersuchen, um weitere Quartiere im Dachstuhl ausschließen zu können.

Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG liegt somit für die Quartiere der Zwergfledermaus vor. Diese sind bei einem möglichen Verlust im Zuge der Sanierung des Hotelgebäudes zwingend zu kompensieren.

Zwergfledermäuse überwintern in milden Wintern häufig in Gebäuden, weswegen eine Bauzeitenreglung zum Schutz der Tiere nicht ausreichend ist. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, ist bei der Abnahme der Dachverkleidung an dem betroffenen Gebäude ein Fledermauskundler hinzuziehen, der eventuell vorkommende Tiere freistellen und in ein Ersatzquartier verbringen kann. Im Vorfeld der Baumaßnahmen sind bei einer Veränderung der Quartiere somit ein Ganzjahresquartier und vier Sommerquartiere in Form von Fledermaussteinen im räumlichen Zusammenhang aufzuhängen, sodass der Quartierverlust kompensiert wird. Die Hangplätze für die Ersatzquartiere sind mit einem Fledermauskundler abzustimmen. Bei Erhalt der Quartiere sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Zusätzlich sind Bäume ausschließlich in der zulässigen Frist von Oktober bis Februar zu fällen, um die Betroffenheit von unerkannten Quartieren in Baumhöhlen oder Rindenabplatzungen auszuschließen.

Eine Betroffenheit streng geschützter Fledermausarten nach § 44 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Somit sind Fledermäuse von dem Vorhaben nicht nach § 44 BNatSchG betroffen. Es werden nach aktuellem Planungsstand keine Individuen getötet oder verletzt, keine Tiere erheblich gestört und keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört.

Haselmaus

Das Plangebiet weist geeignete Strukturen für das Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) auf. Das Vorkommen der Art im Plangebiet wurde durch gesicherte Funde (Freinest, Nest in Röhre) nachgewiesen.

Für die im Gebiet vorkommenden Individuen der streng geschützten Haselmaus gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG. Diese sind keiner Abwägungsentscheidung zugänglich. Da für die vorkommenden Haselmaus eine ganzjährige Nutzung des Plangebiets nicht ausgeschlossen werden kann, lässt sich eine Betroffenheit der Art bei Realisierung des Vorhabens nicht durch eine Regelung der Bauzeiten vermeiden.

Das Winterhalbjahr verbringen Haselmäuse in selbst gebauten Nestern aus Blättern und Gras an oder nahe der Bodenoberfläche oder alternativ in Erdlöchern oder Baumstümpfen im Winterschlaf. In diesem Zustand können sie nicht durch Flucht auf herannahende Bau- und Rodemaschinen reagieren. Bei Realisierung des Vorhabens mit einer konventionellen Baufeldrodung im Winterhalbjahr (diese saisonale Einschränkung ist wegen der Vermeidung der Zerstörung von Vogelnestern und -bruten zwingend erforderlich) durch Forstmulcher, Forstfräse o. ä. Geräte kommt es unweigerlich zur Tötung oder Verletzung von Tieren und somit zum **Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** ("Es ist verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten ... zu verletzen oder zu töten ...").

Da das Gebiet in den genannten Teilbereichen einen Teil des Ganzjahreslebensraums der streng geschützten Haselmaus darstellt, kommt es bei einer Realisierung des Vorhabens mit Überbauung oder sonstigen gravierenden Änderungen dieser Flächen auch zur **Zerstörung von Reproduktions- und Überwinterungsstätten und somit zum Eintreten des Be-**

schädigungsverbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ("Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören").

Diese Zugriffsverbote werden durch § 44 Abs. 5 BNatSchG für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind (darunter fällt auch das mit dem vorliegenden Bebauungsplan planungsrechtlich zu regelnden Vorhaben) eingeschränkt. So sind diese Vorhaben trotz des Vorkommens streng geschützter Arten zulässig, sofern durch geeignete Maßnahmen gewährleistet ist, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich und weiterhin erfüllt wird. Zudem ist zu gewährleisten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen streng geschützter Tiere und ihrer Entwicklungsformen tatsächlich vermieden werden.

Auch liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, wenn diese im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung oder Verletzung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Lässt sich die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich und dauerhaft gewährleisten und werden vermeidbare Beeinträchtigungen streng geschützter Tiere und ihrer Entwicklungsformen so weit wie möglich und zumutbar vermieden, so kann das Vorhaben trotz der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten ohne Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG möglich sein.

Der aktuelle Zustand der betroffenen Population der streng geschützten Art und die zu deren Erhaltung notwendigen Maßnahmen (sog. "CEF-Maßnahmen": Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - continued ecological functionality) sowie die Maßnahmen zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen sind detailliert in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzulegen und von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigen. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, so ist das Vorhaben (bei gleichzeitiger Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen vorhandener Tiere in jeglichem Entwicklungsstadium) nach § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz der Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Solche Maßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes der Population und zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zwingend erforderlich.

Die Art der CEF-Maßnahmen, ob z.B. eine ggf. mehrstufige Vergrämung oder eine aktive Umsiedlung der betroffenen Individuen notwendig wird, ist detailliert in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu diskutieren und zu bewerten.

Zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes ist der Verlust von aktuell **ca. 3,3 ha** Haselmaus-Lebensraum, davon etwa 0,7 ha mittlerer Eignung und etwa 2,6 ha geringer Eignung, im Vorgriff auf das Vorhaben mindestens gleichwertig gemäß den Habitatansprüchen der Art auszugleichen. Große Teile des lokalen Vorkommens befinden sich außerhalb des Plangebiets in den östlich angrenzenden Waldbereichen.

Möglicherweise kommt es durch baubedingte Störungen (Lärm, sonstige Störungen) zu einer lokalen, temporären Vergrämung von Haselmäusen aus den unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzenden Waldbeständen, wobei diese eine geringe Eignung aufweisen.

Vögel

Der Geltungsbereich, insbesondere die großflächigen gehölzbestandenen Bereiche sowie das Bestandsgebäude, werden von zahlreichen europarechtlich geschützten Vogelarten genutzt.

Aufgrund der Ergebnisse der Kartierung ist nachgewiesen, dass keine streng geschützten Arten unmittelbar im Bereich des Vorhabens brüten. Die streng geschützten Arten, die im Rahmen der Begehungen nachgewiesen wurden, nutzen das Gebiet in erster Linie als (untergeordnetes) Nahrungshabitat. In Anbetracht des großen Aktionsradius dieser Arten, spielt der Vorhabensbereich eine untergeordnete Rolle und ist bei Verlust problemlos zu kompensieren. Eine Betroffenheit gem. § 44 BNatSchG liegt bei diesen Arten nicht vor.

Das Plangebiet und deren umliegende Gehölze spielen für die vorkommenden Arten eine wichtige Rolle als Brut- und Nahrungshabitat. Es befinden sich auf der Fläche die typischen Arten des Waldes, Halboffenlands, des Siedlungs- und Siedlungsrandgebiets.

Der Anteil an Brutvögeln ist hoch, wobei die Mehrheit der Arten mit Brutnachweis innerhalb des Plangebietes als häufig vorkommende Brutvögel einzustufen sind. Sie sind an einen jährlichen Nistplatzwechsel angepasst. Die nähere Umgebung weist in weiten Bereichen hochwertige Lebensräume für die nachgewiesenen Arten auf, sodass diese problemlos auf Habitate im direkten Umfeld ausweichen können.

Es kann bei den allgemein häufigen und weit verbreiteten Arten dieser Gilden davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und es zu keiner signifikanten Verschlechterung des Lebensraumes kommt. Somit treten hinsichtlich dieser Arten keine Verstöße gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Aus der artenschutzrechtlichen Beurteilung (Kap. H) ergibt sich die Betroffenheit der europarechtlich geschützten Arten Star (*Sturnus vulgaris*) und Mauersegler (*Apus apus*). Ohne vorbereitende Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Individuen und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten verstößt das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Diese Bestimmungen sind unmittelbar geltend und keiner Abwägung zugänglich.

In dem bestehenden Hotelgebäude innerhalb des Vorhabensgebiets konnten 5 bis 8 Bruten des Stars (*Sturnus vulgaris*) sowie eine Brut des Mauerseglers (*Apus apus*) nachgewiesen werden.

Star und Mauersegler sind von dem Vorhaben dahingehend betroffen, dass es bei Realisierung ohne vorbereitende Maßnahmen des speziellen Artenschutzes zur Zerstörung von wiederkehrend genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einem Verstoß gegen das Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt.

Diese Zugriffsverbote werden hinsichtlich der streng bzw. europarechtlich geschützten Arten durch § 44 Abs. 5 BNatSchG für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind, eingeschränkt. So sind diese Vorhaben trotz des Vorkommens streng bzw. europarechtlich geschützter Arten zulässig, sofern durch geeignete Maßnahmen gewährleistet ist, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich und weiterhin erfüllt wird und dass vermeidbare Beeinträchtigungen streng und europarechtlich geschützter Tiere und ihrer Entwicklungsformen tatsächlich vermieden werden.

Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei

Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, ist das Vorhaben, bei gleichzeitiger Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen vorhandener Tiere in jeglichem Entwicklungsstadium, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz der Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Die Maßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen und zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zwingend erforderlich, um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Form des Beschädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden sind entsprechend vorkehrende Maßnahmen zum Schutz der Fortpflanzungsstätten der betroffenen Individuen des Stars notwendig.

Zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes ist der Verlust der Fortpflanzungsstätten des Stars und des Mauerseglers im Vorgriff auf das Vorhaben im Verhältnis 1:2 (Verlust / Ausgleich) auszugleichen. Die Nisthilfen müssen im Verbreitungsgebiet der lokalen Populationen, vorzugsweise im Bereich des oder am Bestandsgebäude selbst angebracht werden.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in Kapitel J. detailliert skizziert.

Bei einer Beseitigung oder Sanierung des Gebäudes und Rodung der Gehölze in der Winterperiode (Oktober - Februar) kann eine direkte Schädigung der Vogelarten des Gebietes im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ausgeschlossen werden.

Durch die Beseitigung der Gehölze, des Grünlands sowie der Gras- und Krautvegetation der Brachflächen (mit nachfolgender wiederkehrender Vegetationsstörung bis Baubeginn) in der Winterperiode (01. Oktober bis 28./29. Februar) kann eine direkte Betroffenheit der Vogelarten des Gebietes und dessen Randbereichen im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ausgeschlossen werden.

Das Gebiet besitzt aufgrund der Nähe zu der bestehenden Siedlung keine herausragende Rolle als Rast- oder Mausergebiet für ziehende Vögel, so dass die Realisierung der Planung auch ohne Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (*"Es ist verboten, ... wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören"*; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert) möglich ist.

Reptilien

Das Plangebiet weist geeignete Strukturen für das Vorkommen von streng geschützten Reptilien auf. Es konnten bei den insgesamt zehn Begehungen keine Reptilien nachgewiesen werden. Vor dem Hintergrund der häufigen Begehungen unter optimaler Nachweisbedingungen und der fehlenden Nachweise ist davon auszugehen, dass im Untersuchungsgebiet keine Zauneidechsen oder andere Reptilien über den temporären Aufenthalt hinaus, vorkommen. Das Vorkommen von Einzeltieren oder in Migration begriffene Reptilien ist hingegen jederzeit möglich. Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG ist aufgrund der Erfassungsergebnisse aus fachgutachterlicher Sicht jedoch auszuschließen.

Insekten & Sonstige Arten

Es gibt im Gebiet kein oder nur bedingt geeignete Totholzstrukturen, welches streng geschützten xylobionten (totholzbesiedelnden) Käferarten eine Lebensgrundlage bieten könnte. Der Großteil der Gehölze ist zu jung und vital.

Für sonstige in der Umgebung von Stromberg vorkommende streng geschützte Insektenarten fehlen ebenfalls die geeigneten Lebensräume (so für die an strukturreiche und trocken-warme Magerrasen gebundene Westliche Steppen-Sattelschrecke / *Ephippiger ephippiger*) oder die zwingend benötigten Futterpflanzen (wie für den an Nachtkerzen und Weidenröschen gebundenen Nachtkerzenschwärmer / *Proserpinus proserpina*). Diese Arten konnten im Rahmen der Begehungen ebenfalls nicht nachgewiesen werden.

Das Vorkommen streng geschützter Insektenarten (Schmetterlinge, Heuschrecken) ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Arten aus anderen Artengruppen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen.

I. Erforderliche Maßnahmen und Empfehlungen

Die Planung hat folgende Punkte zu berücksichtigen.

Haselmaus

- Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags für die **Haselmaus**, in dem die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen detailliert dargestellt werden - dieser ist Grundlage für die Beurteilung durch die Untere Naturschutzbehörde und die erforderliche Genehmigung.
- Klärung der Frage, ob eine (ggf. mehrstufige) Vergrämung oder eine Umsiedlung (inkl. Suche einer CEF-Fläche) notwendig ist. Dies ist im Rahmen der Detailplanung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu klären.
-

Star und Mauersegler

- Für den europarechtlich geschützten und im Bestand rückläufigen Star kann der erhebliche Verlust von 5 bis 8 Brutplätzen mit Hilfe von Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang des Vorhabens und Verhältnis von 1:2 ausgeglichen werden. So sind mindestens **16 neue Brutplätze (Nisthöhlen) für den Star** in geeigneten Bereichen (Bestandsgebäude, Solitärbäume) zu schaffen.
- Für den europarechtlich geschützten Mauersegler kann der Verlust von einem Brutplatz mit Hilfe von Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang des Vorhabens und Verhältnis von 1:2 ausgeglichen werden. So sind mindestens **2 neue Brutplätze (Niststeine) für den Mauersegler** in geeigneten Bereichen (Bestandsgebäude, Neubauten) zu schaffen.
- Das Verhältnis 1:2 ist bei Star und Mauersegler deshalb zu wählen, weil die Möglichkeit der Fremdnutzung einer Nisthilfe durch eine andere Art besteht und nicht gewährleistet ist, dass alle Nisthilfen angenommen werden.
- Nach aktueller Rechtsauffassung ist keine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 BNatSchG erforderlich. Der Artenschutz ist im Falle der Zerstörung der Niststandorte des Stars und des Mauerseglers bei Beseitigung der Lebensraumstrukturen durch die Legalausnahme des § 44 Abs. 5, welcher die Verbote unter bestimmten Bedingungen einschränkt, abgedeckt.

Sonstige Vorgaben

- Keinerlei Eingriffe im Plangebiet vor Freigabe durch die Umweltbaubegleitung bzw. den Fachgutachter
- Potenzielle Gebäudeveränderungen oder Gebäudeabrisse, Beseitigung von Gehölzen sowie Gras- und Krautvegetation außerhalb der Vogelbrutzeit. Bei Baubeginn während der Brutzeit sind die Vorhabensflächen in den jeweiligen Bauabschnitten im Zeitraum der Brutplatzwahl und Brutzeit durch monatlich wiederkehrende Mahd oder Bodenbearbeitung ab März unattraktiv zu halten, so dass sich keine Bodenbrüter ansiedeln.
- Die Beleuchtung innerhalb des geplanten Wohngebietes sollte möglichst insektenfreundlich angelegt werden.

Folgende Empfehlungen sind aus fachgutachterlicher Sicht wünschenswert.

- Auflichtung der südexponierten felsenreichen Biotope insbesondere im Süden und Osten zur Schaffung von geeigneten Reptilienhabitaten.
- Belassen von Altholz (Stammholzhäufen) im Bereich der aufgelichteten südexponierten Flächen.
- Bei Pflanzungen im Plangebiet sollten die Bedürfnisse der vorkommenden (geschützten) Arten berücksichtigt werden.
- Die Entwässerung sollte möglichst amphibienfreundlich (bspw. Oberflächenentwässerung, Gullys mit Amphibienschutz oder Kletterhilfen) erfolgen.

J. Fazit

Ohne Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ('CEF') des Haselmauslebensraumes sowie zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen der Haselmaus verstößt das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Realisierung des Vorhabens unter Wahrung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen setzt die Durchführung solcher Maßnahmen zwingend voraus.

Die Durchführung des Vorhabens hat ohne entsprechende vorkehrende Maßnahmen zum Schutz der lokalen Populationen des Stars und des Mauerseglers teils erhebliche negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der beiden im Untersuchungsgebiet bzw. insbesondere im Plangebiet vorkommenden Arten. Ohne die Durchführung von vorkehrenden Maßnahmen sind Star und Mauersegler von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG betroffen.

Bei Umsetzung der Planung ohne vorbereitende und begleitende Artenschutzmaßnahmen kann es zur Tötung oder Verletzung von Individuen der Haselmaus (Verstoß gegen Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Haselmaus, Star & Mauersegler - Verstoß gegen Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) kommen.

Bei Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ('CEF') des Lebensraumes der Haselmauspopulation und zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen mit einer Vergrämung oder Umsiedlung der im Vorhabensgebiet lebenden Tiere in einen geeigneten, dauerhaft verfügbaren Lebensraum innerhalb des Verbreitungsgebietes der lokalen Population ist das geplante Vorhaben voraussichtlich ohne Verstoß gegen die Bestimmungen der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2, Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3, Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) möglich.

Bei Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes der europarechtlich geschützten Arten Star und Mauersegler sowie zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen mit der Schaffung neuer Brutstandorte für die o. g. Arten innerhalb der näheren Umgebung ist das geplante Vorhaben auf Grundlage der so genannten Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG voraussichtlich ohne Verstoß gegen die Bestimmungen der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 sowie Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) möglich.

Eine Betroffenheit weiterer Arten kann zum aktuellen Zeitpunkt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Rodung der Gehölze und die Beseitigung der Gras-Krautvegetation haben in der gesetzlich zulässigen Frist (1. 10. - 28./29. 2.) zu erfolgen.

K. Literatur

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (Hrsg.) (2008): Fledermausquartiere an Gebäuden. Erkennen, erhalten, gestalten. - Augsburg.
- BARTHEL, P. H. & HELBIG, A. J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - Limicola 19(2): 89-111.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - 3. - Wiebelsheim, 2. Auflage
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A., AND MUSTOE, S.H. (2000). Bird Census Techniques, 2nd ed. Academic Press, London.
- BITZ, A., FISCHER, K., SIMON, L., THIELE, R. & VEITH, M. (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 1; Landau.
- BfN & BLAK (2017): Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Teil I: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (mit Ausnahme der marinen Säugetiere). Stand: Oktober 2017. BfN-Skripten 480.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten - Zeitschr. f. Feldherpetol.: Beih. 7. 2. Auflage.
- BOSBACH, G. & WEDDELING, K. (2005): Zauneidechse - *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 285-289.
- BÜCHNER, S. & MÜLLER-STIEß, H. (2005): Haselmaus *Muscardinus avellanarius* LINNAEUS, 1758. In: DOERPINGHAUS, A.; EICHEN, C.; GUNNEMANN, H.; LEOPOLD, P.; NEUKIRCHEN, M.; PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Natursch. u. Biol. Vielfalt 20: 383-386.
- BÜCHNER, S. & JUŠKAITIS, R. (2010) Die Haselmaus - *Muscardinus avellanarius*. - Hohenwarsleben.
- DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M & WAGNER, M. (2015-2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. - Landau.
- DIETZEN, C. (2017): Star - *Passer domesticus* (LINNAEUS, 1758) - 504-519. In: DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M. & WAGNER, M. (2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 4.1 Singvögel (Passeriformes). - Landau
- FOLZ, H.-G. (2016): Mauersegler - *Apus apus* (LINNAEUS, 1758) - 728-738. In: DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M. & WAGNER, M. (2016): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 3 Greifvögel bis Spechtvögel (Accipitriformes bis Piciformes). - Landau
- EUROBATS: „The Agreement Area“, unter: https://www.eurobats.org/about_eurobats/parties_and_range_states (aufgerufen am 29.10.2020)
- FVA (FORSTLICHE VERSUCHS- UND FORSCHUNGSANSTALT BADEN-WÜRTTEMBERG) (2019): Praxisleitfaden zur Anwendung der Lockstockmethode zum Nachweis der Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*), Stand 2019. 13 S.
- GLÄSSER, A. (1996): Schlingnatter - *Coronella austriaca* (LAURENTI, 1768). - In: BITZ, A., FISCHER, K., SIMON, L., THIELE, R. & VEITH, M.: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 2: 403-414.

- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM. - Wiebelsheim.
- HACHTEL, M. (2005): Schlingnatter - *Coronella austriaca* (LAURENTI, 1768). - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**: 279-284.
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B., WEDDELING, K. (2009): Methoden der Feldherpetologie. - Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie **15**. - Bielefeld.
- HACHTEL, M.; GÖCKING, C.; MENKE, N.; SCHULTE, U.; SCHWARTZE, M. & WEDDELING, K. (HRSG.) (2017): Um- und Wiederansiedlung von Amphibien und Reptilien. Beispiele, Probleme, Lösungsansätze. - Zeitschr. f. Feldherpetol. Supplem. 20.
- HAFNER, A. & ZIMMERMANN, P.; Zauneidechse - *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). - 543-558. In: Laufer, H., Fritz, C. & Sowig, P.: Die Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg, Stuttgart
- HAHN-SIRY, G.; Zauneidechse - *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). - 345-356. In: Bitz, A., Fischer, K., Simon, L., Thiele, R. & Veith, M.: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 2; Landau
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011). - Wiesbaden.
- HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. - Natursch. Landsch.plan. 43(10): 293-300.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1: Singvögel 1. - Stuttgart.
- KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP. Stand April 2011.
- KRAPP, F. (HRSG.) (2016): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. CD-ROM. - Wiebelsheim.
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2020): ARTeFakt - Arten und Fakten - <http://www.artefakt.rlp.de/artefakt/> (Stand 30.06.2022).
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008a): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008b): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §44, 45 BNatSchG. Stand 3.2.2011.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. - Natursch. Landsch.pfl. Bad.-Württ. 77: 93-142.
- LAUFER, H., FRITZ, C. & SOWIG, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg, Stuttgart.

- LUGON A; EICHER C. & BONTADINA, F. (2017): Fledermausschutz bei der Planung, Gestaltung und Sanierung von Verkehrsinfrastrukturen - Arbeitsgrundlage. Im Auftrag von BAFU und ASTRA. 78 S.
- LUKAS, A.; WÜRSIG, T. & TEßMER, D. (2011): Artenschutzrecht. - Recht d. Natur Sh. 66.
- LUKAS, A. (2016): Vögel und Fledermäuse im Artenschutzrecht. Die planerischen Vorgaben des § 44 BNatSchG. - Natursch. Landsch.plan. 48(9): 289-295.
- LUWG (Hrsg.) (2013): Wildkatze (*Felis silvestris*) - Verbreitung in Rheinland-Pfalz. Quelle Geofachdaten: HERMANN M., NEUMANN C., SCHIEFENHÖVEL P. (2013): Artenschutzprojekt Wildkatze (*Felis silvestris*) in Rheinland-Pfalz (Studie im Auftrag des LUWG). Karten- ausgabe: 11/2013.
- MAAS, S.; DETZEL, P. & STAUDT, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Deutschlands. – In: BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; BECKER, N.; GRUTTKKE, H.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & STRAUCH, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 577–606.
- PETER H. BARTHEL & ANDREAS J. HELBIG (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. In: Limicola 19 (2).
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/1.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/2.
- PFEIFER, M. A., RENKER, HOCHKIRCH, A. BRAUN, M., BRAUN, U. SCHLOTSMANN, F., WEITZEL, M. & SIMON, L. (2019) Rote Liste und Gesamtartenliste der Geradflügler (Heuschrecken, Fangschrecken, Ohrwürmer und Schaben) in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.
- REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. – In: BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; BECKER, N.; GRUTTKKE, H.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & STRAUCH, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktor- sicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz FKZ 3507 82 080. - Hannover, Marburg.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

- SCHERZINGER, W. (2017): Umsiedlung, Auswilderung und Wiederansiedlung - effektive Instrumente des Artenschutzes. - Zeitschr. f. Feldherpetol. Supplem. 20: 32-39.
- SCHMIDT, A. (2013): Rote Liste der Großschmetterlinge in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.
- SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. - Stuttgart
- SIMON, L.; BRAUN, M.; GRUNWALD, T.; HEYNE, K.-H.; ISSELBÄCHER, T.; WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.
- SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- STORCH, G. (1978): Muscardinus avellanarius - Haselmaus - In: NIETHAMMER, J. & KRAPP, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas. Band 1, Rodentia I (Sciuridae, Castoridae, Gliridae, Muridae). S. 259-280.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. - Stuttgart.
- VÖLKL, W.; KÄSEWIETER, D.; ALFERMANN, D.; SCHULTE, U. & THIESMEIER, B. (2017): Die Schlingnatter: Eine heimliche Jägerin. - Zeitschrift für Feldherpetologie. Beiheft. 6 (2. Aufl.).
- WAITZMANN, M. & ZIMMERMANN, P. (2007): Schlingnatter - *Coronella austriaca* (LAURENTI, 1768). - In: LAUFER, H., FRITZ, C. & SOWIG, P.: Die Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg, Stuttgart: 633-650.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ORTMANN, D. & BOSBACH, G. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodenvorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**: 422-449.

L. Fotodokumentation



Bild 01: Blick auf den Eingang des ehemaligen Golf Residenz Hotels



Bild 02: Bereich der Einfahrt zum Golf Residenz Hotel



Bild 03: Bereich des Rundwegs im Norden des Plangebiets



Bild 04. Nordöstlicher Bereich hinter dem ehemaligen Hotel



Bild 05: Saumstrukturen im Norden des Rundwegs



Bild 06: Blick nach Osten auf den Rundweg hinter dem Hotel



Bild 07: Ruderalstrukturen entlang des Rundwegs



Bild 08: Bereich im Osten mit angrenzendem Wald



Bild 09: Saumbereiche des Waldes im Osten



Bild 10: Blick auf die zentralen, dem Hotel angelagerten Gehölzbestände



Bild 11: Saumstrukturen mit potenzieller Eignung für Reptilien



Bild 12: Waldrand im Osten mit Felsstrukturen



Bild 13: Blick auf den Waldbereich im Südosten



Bild 14: Blick von Süden auf den zentralen Bereich des Plangebiets



Bild 15: Südlicher Bereich des Rundwegs



Bild 16: Ehemaliges Parkhaus im Süden mit vorgelagerter Ruderalvegetation



Bild 17: Blick auf die Einfahrt zum Rundweg und Hotel



Bild 18: Waldbereich im Südwesten des Plangebiets



Bild 19: Dem Hotel vorgelagerte Gehölzbestände



Bild 20: Blick von der Terrasse nach Süden



Bild 21: Bereich "hinter" dem Hotelgebäude



Bild 22: Südlicher Randbereich des Plangebiets



Bild 23: Ruderalvegetation im Bereich des Parkhauses



Bild 24: Südlicher Randbereich am Parkhaus mit Eignung für Reptilien



Bild 25: Lagerfläche am Nordrand des Geltungsbereichs



Bild 26: Gartenbereich mit einem Pflegestreifen sowie standortfremde Gehölze



Bild 27: Rufender Star auf einem Fenstersims



Bild 28: Bruthöhlen des Stars in der Hotelfassade



Bild 29: Fütternder Altvogel (Star) an einer Bruthöhle



Bild 30: Singendes Rotkehlchen auf einem Ast



Bild 31: Ausgelegtes künstliches Versteck (KV)



Bild 32: Blindschleiche unter ausgelegtem KV



Bild 33: Aufgehängte Haselmaustube



Bild 34: Aufgehängter Haselmauskasten



Bild 35: Freinest im Oktober 2021 (Verdachtsfall)



Bild 36: Haselmausnest in einer Röhre 2022



Bild 37: Aufgestellter Lockstock (Wildkatze)



Bild 38: Reh auf der Wildkamera vor dem Lockstock

Anlage I, Seite 1

viriditas - Dipl.-Biol. Thomas Merz - www.viriditas.info Anlage I, Seite 21

viriditas - Dipl.-Biol. Thomas Merz - www.viriditas.info Anlage I, Seite 3

[illegible]

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Cerambyx cerdo</i> Großer Eichenbock	Wälder mittl. Standorte	an alte, dickstämmige Stiel- und Traubeneichen warmer Standorte gebunden. Lebensraum: Primär alte Eichenwälder, halboffene Alteichenbestände und Hartholzauen in südexpon. bzw. wärmebegünstigter Lage. Sekundär ehemalige Hutewälder, alte Parkanlagen oder Alleen und Einzelbäume. Entwicklung in RLP nur an Eichen.	nein	Waldbestände im Plangebiet entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Proserpinus proserpina</i> Nachtkerzenschwärmer	Krautbestände	warmer Standorte in Tallage entlang der Flüsse Nahrungshabitat Falter: Staudenfluren auf Lehmböden an Bächen und Gräben, feuchte Kies-/Schuttfluren, Schlagfluren, Unkrautgesellschaften auf Sand-/Kiesböden, Böschungen, Dämme, Brachen, Gärten, allgemein Standorte verschiedener Weidenröschen-Arten Larvalhabitat: Feuchstandorte, Charakterart der nassen Staudenfluren und Flussufer-Unkrautgesellschaften, insb. der Zaunwinden-Weidenröschen-Gesellschaft	nein	Ansprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	an den vorhandenen Futterpflanzen der Art waren weder Raupen noch Fraßspuren festzustellen, ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG der streng geschützten Art ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen	nein
<i>Arctia villica</i> Schwarzer Bär	Krautbestände	auf buschreichen Trockenrasenflächen und Bergwäldern an wärmebegünstigten sonnigen Hängen (Steillagen), Weinberge Raupenfraßpflanzen: Löwenzahn, Taubnessel, Schafgarbe, ferner Bocksdorn, Rubus-Arten	nein	Lage und Bewuchs des Plangebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Triturus cristatus</i> Kamm-Molch	Wälder mittl. Standorte	offene Landschaften und lichte Wälder mit Vorkommen mittelgroßer bis großer, tiefgründiger Gewässer	tlw.	keine geeigneten Reproduktionsgewässer im Plangebiet, Gebiet als Teil des Sommerlebensraums geeignet	ja	nein	nein	bei mehreren Begehungen konnte die Art nicht festgestellt werden; es sind keine geeigneten Gewässer im Gebiet vorhanden, deshalb ist davon auszugehen, dass innerhalb des von der Planung betroffenen Bereichs keine Individuen der streng geschützten Art vorkommen, eine Betroffenheit der Art gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden	nein
<i>Lacerta agilis</i> Zauneidechse	Krautbestände	trockene, sonnige Biotope mit krautiger Vegetation, kleinräumiger Mosaikstruktur und unbeschatteten, sandigen Plätzen in S/ SW-Exposition zur Eiablage	ja	innerhalb des untersuchten Gebietes entsprechen die Habitatstrukturen den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	bei insgesamt zehn Begehungen konnte die Art nicht festgestellt werden; deshalb ist davon auszugehen, dass innerhalb des von der Planung betroffenen Bereichs keine Individuen der streng geschützten Art vorkommen, eine Betroffenheit der Art gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden	nein
<i>Coronella austriaca</i> Schlingnatter	Krautbestände	halboffenes, trockenes, sonniges Gelände mit steinigem, wärmespeicherndem Untergrund, Fels- und Mauerspalten	ja	die Randbereiche des Rundweges weisen gute Habitateignung auf	ja	nein	nein	trotz entsprechender Habitat-eignung und vorhandener Futtertiere (Blindschleiche) konnten bei zehn Begehungen keine Individuen der Art festgestellt werden; ein Vorkommen der Art im Plangebiet und somit eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden	nein
<i>Pernis apivorus</i> Wespenbussard	Gehölze	abwechslungsreich strukturierte Landschaften mit Laub-Altholzbeständen als Brutstandorte sowie meist mosaikartiger Zusammensetzung von Waldlichtungen, Sümpfen, Brachen, Magerrasen, Heiden und Wiesen als Nahrungshabitat	nein	benötigte Strukturierung ist nicht vorhanden, keine Altholzbestände im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Milvus milvus</i> Rotmilan	Gehölze, Krautbestände	vielfältig strukturierte Landschaften mit häufigem Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen, Nahrungssuche in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten bis in den Randbereich von Ortschaften	nein	benötigte Strukturierung ist nicht vorhanden, nicht ausreichend offene Biotope im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Accipiter nisus</i> Sperber	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	busch- und gehölzreiche, Deckung bietende Landschaften mit ausreichendem Kleinvogelangebot und Brutmöglichkeiten, Brutplätze meist in Wäldern, v. a. in Stangengehölzen, selten auf Friedhöfen sowie in Parks, Gärten und Straßenbegleitgrün	tlw.	Gehölze des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art, als Jagdhabitat geeignet	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast festgestellt werden, keine Brutvorkommen; da die Art das Plangebiet nicht zwingend als Jagdhabitat benötigt und auf umliegende Bereiche ausweichen kann, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Accipiter gentilis</i> Habicht	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Altholzbestände in Nadel-, Laub- oder Mischwäldern, auch in Feldgehölzen und kleinen Waldstücken als Bruthabitat, nahrungsreichen Revieren mit Gehölz- und Altbaumbestand als Jagdhabitat	tlw.	Gehölzbestände im Gebiet entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	trotz entsprechender Habitat-eignung konnten keine Individuen der Art festgestellt werden; ein Vorkommen der Art im Plangebiet und somit eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden	nein
<i>Buteo buteo</i> Mäusebussard	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Wälder und Gehölze aller Art (Nisthabitat) im Wechsel mit offener Landschaft (Nahrungshabitat), brütet auch im Randbereich von Siedlungen sowie vereinzelt in innerstädtischen Parks und auf Friedhöfen	ja	Art kann das Gebiet als Brut- und Jagdhabitat nutzen	ja	ja	ja	kein aktuelles Brutgebiet; Art konnte im Plangebiet überfliegend festgestellt werden; da auch bei Umsetzung der Planung die Funktion als Jagdhabitat im Gebiet und der Umgebung erhalten bleibt und die Art angesichts ihres Aktionsradius das Plangebiet nicht als Nahrungshabitat benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Falco tinnunculus</i> Turmfalke	Gebäude/Bauwerke, Gehölze	halboffene und offene Landschaften aller Art mit Angebot von Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen, auf Einzelbäumen, im Randbereich angrenzender Wälder; im Siedlungsbereich überwiegend an hohen Gebäuden, gebietsweise in Felswänden und Steinbrüchen	ja	Art kann das Gebiet als Brut- und Jagdhabitat nutzen	ja	ja	ja	kein aktuelles Brutgebiet; Art konnte im Plangebiet überfliegend festgestellt werden; da auch bei Umsetzung der Planung die Funktion als Jagdhabitat im Gebiet und der Umgebung erhalten bleibt und die Art angesichts ihres Aktionsradius das Plangebiet nicht als Nahrungshabitat benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Falco subbuteo</i> Baumfalke	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	halboffene bis offene, oft gewässerreiche Landschaften; nistet in Kiefernwäldern, Feldgehölzen, Baumgruppen oder -reihen, jagt über Gewässern, Heidewäldern, Trockenrasen, an Waldrändern und in Waldlichtungen, auch an Parkanlagen, in Dörfern und auf Friedhöfen	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Perdix perdix</i> Rebhuhn	Krautbestände	offene Lebensräume, extensiv genutzte Ackergebiete sowie Grünland mit kleinflächiger Gliederung durch breite Weg- und Feldsäume, Hecken, Feldgehölze, Gebüschgruppen und Brachen, außerdem in Sandheiden, Trockenrasen, Abbaugeländen und Industriebrachen, hohe Dichten auch in „ausgeräumten“ Ackergebieten in wärmebegünstigten Regionen, Acker- und Grünlandbrachen als bevorzugte Neststandorte	nein	Krautbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Coturnix coturnix</i> Wachtel	Krautbestände	offene Lebensräume, fast ausschließlich in Agrarlandschaften, möglichst busch- und baumfreie Ackergebiete (insbesondere Sommergetreide- außer Hafer, aber auch Winterweizen, Klee, Luzerne, Erbsen und Ackerfrüchte) sowie Grünland, außerdem in Ruderalfluren, bevorzugt warme und dabei frische Sand- oder tiefgründige Löß- und Schwarzerdeböden	nein	Krautbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Phasianus colchicus</i> Fasan	Krautbestände	Bewohner weiter Feldfluren, unterbrochen von Büschen, Hecken, Brachen, Gehölzen sowie im gewässernahen Bereich mit deckungsreichen Übergangszonen der Wasserläufe, findet daher in der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft ausreichende Lebensräume vor, lebt vorrangig von pflanzlicher Nahrung	nein	Krautbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Scolopax rusticola</i> Waldschnepfe	Wälder mittl. Standorte	ausgedehnte, reich gegliederte Waldbestände in Niederungen und bis in die Hochlagen der Mittelgebirge, bevorzugt Auwälder, Eichenhainbuchenwälder, Laubmischwälder und Erlenbrüche, von besonderer Bedeutung mehrstufige Waldbestände mit lückigem Kronenschluss und strukturreichen Strauch- und Krautschichten sowie Waldlichtungen (z.B. Wiesen, Moore, Bäche, Waldwege)	nein	komplexe Habitatansprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Columba oenas</i> Hohltaube	Wälder mittl. Standorte	Buchenthälchen mit Angebot an Schwarzspechthöhlen, auch kleine inselartige Buchenbestände innerhalb großer zusammenhängender Nadelholzforste, meist Landwirtschaftsflächen zur Nahrungssuche in der Nähe (nicht mehr als 3-5 km entfernt), weiterhin in alten Laub- und reinen Kiefernwäldern, lokal auch in Parkanlagen, Baumgruppen, Alleen, Feldgehölzen, Obstplantagen, aufgelassenen Steinbrüchen, in Felswänden, selten in Dörfern	tlw.	Gebiet als Nahrungshabitat nutzbar, keine geeigneten Brutmöglichkeiten	ja	ja	ja	Art konnte überfliegend im Gebiet festgestellt werden, keine Brutvorkommen im Gebiet; da die Art in der Lage ist, auf andere Nahrungshabitate in der Umgebung auszuweichen, besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Columba palumbus</i> Ringeltaube	Gehölze	offene Kulturlandschaft mit Baumgruppen, Buschreihen, Hecken, Feldgehölzen, Alleen, aufgelockerte, mischwaldreiche Parklandschaften, Wälder aller Art, vor allem in den Randpartien, weniger häufig in ausgedehnten, dichten Beständen, zunehmende Verstädterung, besiedelt neben Friedhöfen, Parks, baumreiche Grünanlagen, beim Vorhandensein von Bäumen auch alle Typen städtischer Bebauung	ja	Gebiet bietet der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an einen jährlichen Nistplatzwechsel angepasst und in der Lage, auf die umliegenden Gehölze in den Randbereichen auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Streptopelia turtur</i> Turteltaube	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	bevorzugt in Lebensräumen mit großem Anteil mittelhohen Busch- und Baumbestandes, in halboffener Kulturlandschaft, Hecken und Feldgehölzen, in Siedlungen, Parks, größeren aufgelassenen Gärten und Obstplantagen, seltener am Rand und innerhalb von dörflichen Siedlungen	nein	Gehölzbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Cuculus canorus</i> Kuckuck	Gehölze	verschiedene halboffene Landschaften, zur Eiablage (Brutschmarotzer bei Baum-, Busch- und Freibrütern) bevorzugt in offenen Teilflächen (Feuchtwiesen, Röhrichte u.a.) mit geeigneten Sitzwarten, fehlt in der Kulturlandschaft nur in ausgeräumten Agrarlandschaften, im Siedlungsbereich dörfliche Siedlungen, selten in Gartenstädten, Städte nur randlich im Bereich von Industrie- oder Agrarbrachen, in geringer Dichte auch in Parks	nein	Gehölze des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Tyto alba</i> Schleioreule	Gebäude/Bauwerke, Gehölze	Kulturfolger: mehr oder weniger offene Grünland- und Grünland-Ackergebiete, mit eingestreuten Baumgruppen, Einzelbäumen, Hecken, Feldgehölzen und Gewässern; enger Anschluss an Siedlungsraum (einzeln stehende Gehöfte, Dörfer, Ränder von Kleinstädten); Brutplätze meist in Gebäuden (Dachböden von Bauernhäusern, Scheunen, Trafohäuschen, Kirchtürmen); ungestörte Tagesruheplätze (überwiegend Scheunen, die v.a. in schneereichen Wintern als Jagdhabitat genutzt werden) gehören als wichtige Requisiten zum Aktionsraum, meidet waldreiche und gebirgige (schneereiche) Gegenden, bereits >300 m über NN selten.	nein	Fehlen geeigneter Brut- und ungestörter Tagesruheplätze	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Strix aluco</i> Waldkauz	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	lichte Laub- und Mischwälder mit altem höhlenreichen Baumbestand vom Tiefland bis ins Gebirge, Feld- und Hofgehölze, auch im Siedlungsbereich, selbst in Großstädten, dort in Parks, Alleen, Gärten mit altem Baumbestand, auf Friedhöfen, fehlt nur in weitgehend baumfreien Landschaften	tlw.	Art kann das Gebiet als Brut- und Jagdhabitat nutzen	ja	nein	nein	kein aktuelles Brutgebiet; Art könnte Plangebiet als Nahrungshabitat nützen; da auch bei Umsetzung der Planung die Funktion als Jagdhabitat im Gebiet und der Umgebung erhalten bleibt und die Art angesichts ihres Aktionsradius das Plangebiet nicht als Nahrungshabitat benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Asio otus</i> Waldohreule	Gehölze	bevorzugt Nistplätze in Feldgehölzen und an strukturierten Waldrändern mit ausreichend Deckung bietenden Nadelbäumen, in Baumgruppen oder Hecken, jagt im offenen Gelände mit niedrigem Pflanzenbewuchs (Felder, Wiesen, Dauergrünland) und in lichten Wäldern	nein	Fehlen der benötigten Gehölzstrukturen	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Apus apus</i> Mauersegler	Gebäude/Bauwerke	ursprünglicher Bewohner von Felslandschaften und lichten höhlenreichen Altholzbeständen von Laubwäldern, heute Baumbruten in Deutschland selten, ausgesprochener Kulturfollower in Stadt und Dorflebensräumen, Brutplätze an hohen Steinbauten, meist auf Innenstädte, Blockrandbebauung, Industrie- und Hafenareale beschränkt, seltener im Bereich von moderner Wohnblockbebauung, Kirchtürme bzw. Bahnhofgebäude in Kleinstädten oftmals die einzigen Nistplätze, von Bedeutung sind horizontale Hohlräume mit kleiner Öffnung, Nahrungssuche mehrere Kilometer um den Brutplatz	ja	Gebiet bietet der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und nistet mit einem Brutpaar am westlichen Gebäudeteil in südöstlicher Richtung in einem Loch innerhalb der Fassade; da im Zuge der Baumaßnahmen der Nistplatz für die Art verloren geht, ist sie ohne entsprechende Kompensationsmaßnahmen betroffen im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	ja

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Jynx torquilla</i> Wendehals	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	mittelalte und alte, lichte baumartenreiche Laub- und Mischwälder, benötigt Bäume mit grobrissiger Rinde (Eiche/ Linde/Erle/Weide), wichtige Struktur ist hoher Anteil von stehendem Totholz; im Anschluss an derartige Wälder auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten mit altem Baum-bestand sowie in entsprechend strukturierten kleinflächigeren Laubwaldparzellen, die durch Grünland, Hecken oder Gewässer voneinander getrennt einen Lebensraumkomplex bilden	nein	Fehlen geeigneter Altholzbestände	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Picus canus</i> Grauspecht	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	aufgelockerte Laub-, Misch- und Nadelwälder in Nachbarschaft zu offenen Flächen für Nahrungssuche (Felder, Wiesen, Lichtungen, Heiden), auch locker mit Bäumen bestandene Landschaften wie Dorfränder, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Parks, Gärten und Alleen	nein	nicht ausreichend geeignete Gehölze im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Picus viridis</i> Grünspecht	Gehölze	mittelalte und alte, lichte, strukturreiche Laub- und Mischwälder, auch reich gegliederte Landschaften mit Altbäumen und hohem Anteil an offenen Flächen, dort in Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Parks, Alleen, Gärten, Friedhöfen	tlw.	aufgrund des Fehlens geeigneter alter Bäume kann eine Eignung als Bruthabitat ausgeschlossen werden, als Nahrungshabitat geeignet	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast festgestellt werden, keine Brutvorkommen; da die Art das Plangebiet nicht zwingend als Nahrungsstätte benötigt und auf umliegende Bereiche ausweichen kann, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Dryocopus martius</i> Schwarzspecht	Wälder mittl. Standorte	ausgedehnte Misch- und Nadelwälder vom Gebirge bis ins Tiefland mit Altholzanteil zur Anlage von Brut- und Schlafhöhlen (z.B. mindestens 80 bis 100-jährige Buchen bzw. 80-jährigen Kiefern), Nadelholz ist wohl stets im Revier vorhanden, die Bruthöhle wird aber häufig in Buchaltholz angelegt; besiedelt jedoch bei ausreichender Größe und Struktur (Alt- und Totholz, moderne Baumstümpfe, Nadelholzanteil) nahezu alle Waldgesellschaften; Aktionsraum kann sich jedoch auch auf über mehrere, z.T. kilometerweit auseinander liegende Kleinwälder erstrecken.	nein	Waldbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Dendrocopos major</i> Buntspecht	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Laub-, Misch-, und Nadelwälder unterschiedlichster Zusammensetzung, nicht so sehr an alte Baumbestände gebunden, doch sollten die Bäume bereits Früchte hervorbringen, auch in Auwäldern, sowohl im Inneren als auch am Rand von Wäldern, auch in Landschaften mit kleinflächigen Baumbeständen wie Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Parks, Alleen. Friedhöfen bzw. Hofgehölzen, bisweilen sogar Gärten	ja	Gehölze des Gebietes bieten der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; da auch bei Umsetzung der Planung die Funktion im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleibt und die Art das Plangebiet nicht zwingend als Brut- und Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Dendrocopos medius</i> Mittelspecht	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	mittelalte und alte, lichte baumartenreiche Laub- und Mischwälder, benötigt Bäume mit grobrissiger Rinde (Eiche/Linde/Erle/Weide), Hartholz-Auwälder, Erlenbruchwälder, Buchenwälder hohen Alters, im Anschluss an derartige Wälder auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten mit altem Baumbestand	nein	Gehölzbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Dendrocopos minor</i> Kleinspecht	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	lichte Laub- und Mischwälder vom Tiefland bis ins Mittelgebirge, bevorzugt Weichhölzer (Pappeln, Weiden), Galeriewälder in Hart- und Weichholzlauen, Erlenbruch-, (Eichen-)Hainbuchen- und Moorbirkenwälder, auch kleinere Gehölzgruppen, Streuobstwiesen (Hochstammbäume), ältere Parks und Gärten, Hofgehölze, außerhalb der Brutzeit auch in reinen Nadelwäldern, zur Nahrungssuche auch in Schilfgebieten	nein	Gehölzbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Galerida cristata</i> Haubenlerche	Krautbestände	trockene vegetationsarme Standorte wie Brachen und Ödländereien, heute hauptsächlich im städtischen Bereich in aufgelockerten Wohngebieten, Gewerbe-, Industriegebieten, Sportplätzen, an Schulhöfen, Verkehrsflächen, Einkaufszentren mit teilweise brachliegenden, wenig bewachsenen Rohböden, daneben auf Truppenübungsplätzen, ehemaligen Deponien, Großbaustellen	nein	keine hinreichend offenen, nahrungsreichen Biotope im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Lullula arborea</i> Heidelerche	Krautbestände	lichte Waldgebiete auf Sandböden mit schütterer Gras- bzw. Krautvegetation und einzelnen Bäumen sowie Büschen und/oder an reich strukturierten Waldrändern, z.B. kleinflächige Heiden, Binnendünen, Waldlichtungen, Rodungen, Brand- und Windwurfflächen, Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesgruben, Truppenübungsplätze, Grünland- und Ackerflächen, Weinberge, Baumschulen und Obstbaukulturen in unmittelbarer Waldnähe, von besonderer Bedeutung sind vegetationslose bzw. spärlich bewachsene Areale, das Vorhanden von Singwarten und Sandplätze	nein	komplexe Habitatansprüche werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Alauda arvensis</i> Feldlerche	Krautbestände	weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung, hauptsächlich in Kulturlebensräumen wie Grünland- und Ackergebiete, aber auch Heidegebiete und größere Waldlichtungen, von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation	nein	keine hinreichend offenen und weiträumig gehölzfreien Lebensräume im Gebiet	ja	ja	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Hirundo rustica</i> Rauchschwalbe	Gebäude/Bauwerke	in Mitteleuropa ausgesprochener Kulturfolger, brütet in Dörfern, aber auch in städtischen Lebensräumen (u.a. Gartenstadt, Kleingärten, Blockrandbebauung, Innenstadt), wobei mit zunehmender Verstädterung die Siedlungsdichte stark abnimmt, vereinzelt auch im siedlungsfernen Offenland unter Gewässer überspannenden kleinen Brücken, größte Dichten an Einzelgehöften und in stark bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung, von besonderer Bedeutung sind offene Viehställe, Nahrungshabitate über reich strukturierten, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässern im Umkreis von 500 m um den Neststandort	tlw.	Eignung des Gebietes als Jagdhabitat	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell zur Jagd auf Insekten, keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Jagdhabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Delichon urbica</i> Mehlschwalbe	Gebäude/Bauwerke	ursprünglich Felslandschaften in Gebirgen, heute in Mitteleuropa ausgesprochener Kulturfollower, in allen Formen menschlicher Siedlungen wie Dörfer (auch Einzelgehöfte) und Städte, im Stadtbereich werden Wohnblockzonen und Industriegebiete bevorzugt, aber auch Innen- und Gartenstädte besiedelt, von Bedeutung für die Ansiedlung sind Gewässernähe (Nistmaterial, Nahrungshabitate) bzw. schlammige, lehmige bodenoffene Ufer oder Pfützen (Nistmaterial), Nahrungshabitate über reich strukturierten, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässer im Umkreis von 1000 m um den Neststandort	tlw.	Eignung des Gebietes als Jagdhabitat	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell zur Jagd auf Insekten, keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Jagdhabitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Anthus trivialis</i> Baumpieper	Gehölze, Krautbestände	offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht (Neststand und Nahrungssuche) sowie mit einzelnen oder locker stehenden Bäumen oder Sträuchern (Singwarten), bevorzugt sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, frühe Sukzessionsstadien der (Wieder-) Bewaldung insbesondere von Moor und Heiden, in der Feldflur auch Feldgehölze und Baumgruppen sowie baumbestandene Wege und Böschungen an Kanälen und Verkehrstrassen, selten in Siedlungen am Rand von Obstbaumkulturen und in Parklandschaften	nein	keine hinreichend offenen Lebensräume im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Anthus pratensis</i> Wiesenpieper	Krautbestände	weitgehend offene, gehölzarme Landschaften unterschiedlicher Ausprägung, hauptsächlich in Kulturlandsräumen wie Grünland und Ackergebiete, aber auch Wiesentäler der Mittelgebirge sowie größere Kahlschläge, seltener Ruderalflächen, Straßen- und Eisenbahnböschungen, Industriegelände, Großbaustellen, von Bedeutung für die Ansiedlung sind feuchte Böden mit schütterer, aber stark strukturierte, deckungsreicher Gras- und Krautvegetation, ein unebenes Bodenrelief sowie Ansitzwarten (z.B. kleine Gebüsche, Weidezäune, Hochstaudenfluren)	nein	keine hinreichend offenen Lebensräume im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Motacilla flava flava</i> Schafstelze	Krautbestände	weitgehend offene, gehölzarme Landschaften, ursprüngliche Habitate sind Salzwiesen, Hochmoorrandbereiche, Seggenfluren sowie Verlandungsgesellschaften, heute in Mitteleuropa hauptsächlich in Kulturlandsräumen – bevorzugt im Grünland extensiv genutzte Weiden, besiedelt aber auch von Wiesen geprägte Niederungen, stark zunehmend in Ackergebieten (u.a. Hackfrüchte, Getreide, Klee und Raps), seltener auf Ruderal- und Brachflächen, günstig sind kurzrasige Vegetationsausprägungen, in denen einzelne horstbildende Pflanzen wachsen und unbewachsene bzw. schütter bewachsene Bodenstellen sowie Ansitzwarten (z.B. Weidezaunpfähle, Hecken, Ruderalfluren) vorhanden sind	nein	keine hinreichend offenen und weiträumig gehölzfreien Lebensräume im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Motacilla alba</i> Bachstelze	Krautbestände	breites Habitatspektrum, sofern Nistgelegenheiten und Flächen mit spärlicher Vegetation vorhanden sind, oft in Wassernähe, regelmäßig an Flüssen mit Brücken und anderen Bauwerken, in der naturnahen, offenen und halboffenen, aber auch agrarisch genutzten Landschaft bis hin zu Lichtungen und Kahlschlägen in Wäldern, in Dörfern, Wochenendsiedlungen, Gartenstädten, auf industriell oder gewerblich genutzten Sonderstandorten sowie auf Abbauf Flächen (Sand, Kies, Kohle, Torf usw.)	tlw.	Habitatsprüche der Art werden im Gebiet und der direkten Umgebung weitgehend erfüllt	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Troglodytes troglodytes</i> Zaunkönig	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Waldgesellschaften unterschiedlichster Ausprägung, ansonsten überwiegend unterholzreiche Laub- und Mischwälder mit hoher Bodenfeuchtigkeit, Fichten- oder Kiefern-Altbestände mit dichtem Unterholz, teilweise in Stangenwäldern beim Vorhandensein von Schlagreisighaufen, totholzreiche Bruchwälder, Ufergehölze, Bachtäler, in der halboffenen Landschaft in Feldgehölzen, Hecken, im Siedlungsbereich in Parkanlagen, auf Friedhöfen und in Gärten mit ausgeprägter Gebüschstruktur	ja	Eignung des Gebietes als Nahrungs- und potenzielles Bruthabitat	ja	ja	ja	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere vorhandene Habitate in der direkten Umgebung auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Prunella modularis</i> Heckenbraunelle	Gehölze	Wälder aller Art mit reichlich Unterwuchs, Auwälder, verbuschte Verlandungszonen, Weidendickichte an Gewässern, unterholzreiche Feldgehölze, Heckenlandschaften, dichte, oft junge Laub- und Nadelholzkulturen, im Siedlungsbereich Hofgehölze, von Hecken umstandene Kleingärten, koniferenreiche Friedhöfe und Parkanlagen sowie gebüschreiche Gärten, lokal bis in die Wohnblockzone von Städten	ja	Gehölze des Gebietes bieten der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere vorhandene Habitate in der direkten Umgebung auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Erithacus rubecula</i> Rotkehlchen	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Laub-, Misch- oder Nadelwälder, meist mit reichlich Unterholz und dichter Laub- oder Humusschicht, bevorzugt in extensiv bewirtschafteten, vielstufigen älteren Beständen, in geringer Dichte auch in monotonen Fichten- und Kiefernforsten, bei entsprechendem Strukturangebot auch Heckenlandschaften und im Siedlungsraum (Gärten, Parks, Friedhöfe), fehlt nur in der baum- und strauchlosen Agrarlandschaft sowie in vegetationsfreien Innenstädten	ja	Eignung des Gebietes als Nahrungs- und Bruthabitat	ja	ja	ja	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und daher in der Lage, auf andere vorhandene Habitate im Umfeld auszuweichen, deshalb keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Luscinia megarhynchos</i> Nachtigall	Gehölze, Krautbestände	Randbereiche unterholzreicher Laub- und Mischwälder (auch Au- und Bruchwälder), gebüschrreiche Verlandungszonen stehender Gewässer, gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in Niederungen (z.B. Dammkulturen), Ufergehölze, Waldränder, dichte Feldgehölze und Heckenlandschaften, bevorzugte Bruthabitate sind gekennzeichnet durch eine ausgeprägte Falllaubdecke am Boden als Nahrungssuchraum, verbunden mit Bereichen einer dichten und hohen Krautschicht aus Hochstauden, Brennnesseln und Rankenpflanzen als Neststandort, bei entsprechender Strukturierung auch Parks, Friedhöfe, Gärten und Ränder von Bahnstrecken bzw. Straßen	ja	Eignung des Gebietes als Nahrungs- und Bruthabitat	ja	ja	ja	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und daher in der Lage, auf andere vorhandene Habitate im Umfeld auszuweichen, deshalb keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Phoenicurus ochruros</i> Hausrotschwanz	Gebäude/Bauwerke	ursprünglich Bewohner von offenen, baumlosen Felsformationen (in Mittelgebirgen und hochalpinen Lebensräumen), heute in Mitteleuropa in menschlichen Siedlungen, Wohngebiete sowie Industrie- und Lagergelände aller Art, insbesondere Neubaugebiete, auch an Einzelgebäuden außerhalb menschlicher Siedlungen (z. B. Feldscheunen) sowie in Steinbrüchen und Kiesgruben, höchste Dichten in Industriegebieten und Dörfern, als Brutplätze werden Stein-, Holz- und Stahlbauten genutzt, Nahrungssuche auf Rohböden, vegetationslosen Flächen und in kurzrasiger Vegetation (Baustellen, Schotter- und Sandplätze, Bahnanlagen usw.), in Innenstädten oder anderen stark versiegelten Stadtlebensräumen Nahrungssuche an Straßenrändern und an Gebäuden oder auf Hausdächern	tlw.	Gebiet entspricht weitgehend den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und daher in der Lage, auf andere vorhandene Habitate im Umfeld auszuweichen, deshalb keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Phoenicurus phoenicurus</i> Gartenrotschwanz	Gehölze	lichte aufgelockerte Altholzbestände, hohe Dichte in alten Weidenauwäldern, Hecken mit alten Überhältern in halboffenen Agrarlandschaften, Feldgehölze, Hofgehölze, Streuobstwiesen, Alleen und Kopfweidenreihen in Grünlandbereichen, Altkiefernbestände auf sandigen Standorten, gehölzreiche Einfamilienhaus-Siedlungen, Parks und Grünanlagen mit altem Baumbestand, Kleingartengebiete und Obstgärten	nein	aufgrund des geringen Alters der Gehölzbestände keine geeigneten Nisthabitate für die Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Saxicola rubetra</i> Braunkehlchen	Krautbestände	offene Landschaften mit vertikal strukturierter Vegetation, ersatzweise Weidezäune (Jagd- und Singwarten) und bodennaher Deckung (Nestbau), z.B. Niedermoore, Übergangsmoore, in der Kulturlandschaft brachliegende Gras-Kraut-Fluren (v.a. Feuchtwiesen), Ackerbrachen, Grabensysteme mit saumartigen Hochstaudenfluren, Staudensäume in Grünland- und Ackerkomplexen, sporadisch in Streuobstwiesen und jungen Aufforstungen	nein	Krautbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Saxicola rubicola</i> Schwarzkehlchen	Krautbestände	offene bis halboffene, sommertrockene Lebensräume, Sukzessions- und Ruderalflächen, Heiden, Waldlichtungen, Kahlschläge, Weinberg/-brachen, Hackfruchtschläge, in Acker-Komplexen Saumbiotop in der Nähe von Rapsfeldern, gelegentlich Graben- und Wegränder in (Weide-)Grünland	nein	Krautbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Turdus merula</i> Amsel	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Wälder der unterschiedlichsten Ausprägung, als Kulturfolger überall verbreitet, über Feldgehölze, Hecken, Ufergehölze, Strauchgruppen in der offenen Feldflur bis zu ländlichen und städtischen Siedlungen, sogar in Industriegebieten, in gehölzreichen Siedlungsbereichen mit Gärten, Parks, Friedhöfen und Scherrasenflächen häufiger als in naturnahen Waldhabitaten, kaum in monotonen Kiefernforsten, fehlt in baum- und struchlosen Agrargebieten	ja	Strukturen des Gebietes sind als Nist- und Nahrungshabitat für die Art geeignet	ja	ja	ja	Art ist Brutvogel im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere vorhandene Habitate in der Umgebung auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Turdus pilaris</i> Wacholderdrossel	Gehölze	halboffene Landschaft mit feuchten kurzrasigen Wiesen oder Weiden, vor allem in Bach- und Flussaue mit angrenzenden Waldrändern, Feldgehölzen, Baumhecken, Einzelbäumen, Alleen, Ufergehölzen, weiterhin Streuobstwiesen, Baumbestände in Ortschaften (oft randlich), Parklandschaften, lokal, aber nicht generell, in Parks und auf Friedhöfen innerhalb von Städten	nein	Gehölzbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Turdus philomelos</i> Singdrossel	Wälder mittl. Standorte	verschiedene Waldtypen mit Unterholz, auch in der Weidenaue, nicht an Waldränder gebunden, eher in altersmäßig gemischten als in einförmigen Beständen, im Mittelgebirge in den mehr oder weniger geschlossenen feuchten und unterholzreichen Fichtenwäldern, Verstädterung regional sehr unterschiedlich ausgeprägt, v.a. Gartenstädte, Parkanlagen und Friedhöfe	ja	Waldbestände des Gebietes bieten der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere vorhandene Habitate in der direkten Umgebung auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Turdus viscivorus</i> Misteldrossel	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Kiefern- und Fichtenhochwald, seltener in Mischwäldern und reinen Laubholzbeständen, besiedelt die an Grünländereien angrenzenden Waldränder, auch Randzonen von Schneisen, Lichtungen, Kahlschlägen und jungen Kulturen, regional in der Parklandschaft mit Feldgehölzen, Hofgehölze sowie in Obstbaugebieten, fehlt in Auwäldern	nein	Gehölzbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Acrocephalus palustris</i> Sumpfrohrsänger	Krautbestände	offene bis halboffene Landschaft mit dicht stehender Deckung aus Hochstauden mit hohem Anteil vertikaler Elemente mit seitlich abgehenden Blättern, häufig Mischbestände mit hohen Gräsern und lockerem Schilf in Fluss- und Bachauen, landseitigen Verlandungszonen, Waldrändern oder Waldlichtungen, Sekundärhabitats bei entsprechender Strukturierung auch Extensivwiesen, Rieselfelder, Ruderalfluren, Spülflächen, Schonungen, Brachen, Rapsfelder, verwilderte Gärten, Feld-, Graben- oder Straßenränder	nein	Krautbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Hippolais polyglotta</i> Orpheusspötter	Gehölze, Krautbestände	trockene sonnenexponierte Hänge, vornehmlich mit Ginster und eingestreuten Brombeer-Weißdorn-Gebüsch bewachsen, mit ausgedehnter Krautschicht zwischen den Sträuchern, Büsche und kleine Bäume dienen als Singwarten, weiterhin in Randbereichen von Sand- und Kiesgruben, in Brachen im Bereich von Gleisanlagen, an Straßenböschungen und Bahndämmen, Brutgebiete häufig Sukzessionsflächen, auf denen landwirtschaftliche Nutzung eingestellt wurde, Ausbreitung von Frankreich aus	nein	Habitatansprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Sylvia curruca</i> Klappergrasmücke	Gehölze, Krautbestände	halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen, Hecken, ferner Böschungen, Dämme, Trockenhänge, aufgelassene Weinberge, Waldränder, Kahlschläge, junge Fichten- und Kiefern Schonungen, Wacholderheiden, hohe Präsenz in Siedlungen, dort in Parks, Kleingärten, Gartenstädten, in Grünanlagen auch inmitten von Wohnblockzonen	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Sylvia communis</i> Dorngrasmücke	Krautbestände	Gebüsch- und Heckenlandschaften (optimal in trockenen Ausprägungen), auch in reinen Agrarflächen (z.B. Raps), häufig in ruderalen Kleinstflächen in der offenen Landschaft, besiedelt Feldraine, Grabenränder, Böschungen an Verkehrswegen, Trockenhänge, frühe Sukzessionsstadien von Halden, Abgrabungsflächen, Industriebrachen, Schonungen mit Gräsern und üppiger Krautschicht, gebüschreiche Verlandungsflächen und Moore, bebuschte Streuwiesen, fehlt in geschlossenen Wäldern und in Städten	nein	Krautbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Sylvia borin</i> Gartengrasmücke	Wälder mittl. Standorte, Gehölze, Krautbestände	gebüschreiches offenes Gelände, üppige Hecken, lückige unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Ufergehölze, Bruchwälder mit Unterwuchs und ausgedehnten Brennnesselbeständen, Strauchgürtel von Verlandungszonen, in Auwald- und Gebüschstreifen entlang von Bächen und Flüssen, meidet geschlossene dichte Wälder, kommt allenfalls in Randhecken vor, entgegen der Namensgebung meist nur in den Außenbereichen der Siedlungen	nein	Waldbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Sylvia atricapilla</i> Mönchsgrasmücke	Wälder mittl. Standorte, Gehölze, Krautbestände	unterholzreiche Laub- und Mischwälder, selten Nadelwälder und Fichtenschonungen, höchste Dichten in Auwäldern, feuchten Mischwäldern, busch- und baumreichen Gewässersäumen, bevorzugt in Gärten und Parkanlagen oft in Beständen von Efeu, Brombeere und Brennnessel, zunehmend Besiedlung städtischer Bereiche, dort neben schattigen Parkanlagen und Friedhöfen auch in der Wohnblockzone mit dichtem Busch- und Baumbestand, sogar in Stadtzentren	ja	Lebensräume des Gebietes bieten der Art gute Bedingungen	ja	ja	ja	Art ist Brutvogel im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und deshalb in der Lage, auf andere Habitate in der Umgebung auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biototypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Phylloscopus sibilatrix</i> Waldlaubsänger	Wälder mittl. Standorte	das Innere älterer Hoch- oder Niederwälder mit geschlossenem Kronendach und wenig Krautvegetation (Frühjahrsgeophyten, Gräser), weitgehend freiem Stammraum mit tief sitzenden Ästen als Singwarten; v.a. Naturwälder oder naturnahe Wirtschaftswälder mit Stiel- und Traubeneiche, Rot- und Hainbuche, in höheren Lagen bevorzugt in Rotbuchenbeständen; im Wirtschaftswald werden auch Nadelbestände mit einzelnen eingesprengten Laubbäumen besiedelt; in Siedlungen parkartige Habitats; Reviere konzentrieren sich entlang von Taleinschnitten und Geländestufen.	nein	Wälder im Plangebiet entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Phylloscopus collybita</i> Zilpzalp	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	mittelalte Nadel-, Laub- und Mischwälder mit lückigem bis offenem Kronendach, mit viel Anflug und jüngerem Stangenholz, zumindest teilweise ausgeprägter Kraut-, aber stets gut ausgebildeter Strauchschicht auf frischen bis trockenen Standorten, gern in der Wiedeaue, im Gebirge bis an die Waldgrenze (Zwergstrauchgürtel), nicht in nassen Erlenbrüchen, im Rotbuchenhallenwald und andern einschichtigen Starkholzwäldern, weiterhin in Siedlungsbereichen, Gartenstädten, Parks und Friedhöfen beim Vorhandensein hoher Baumbestände und Bodenvegetation	ja	Waldbestände im Gebiet bieten der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und in der Lage, auf andere vorhandene Habitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumanprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Phylloscopus trochilus</i> Fitis	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	trockene Wälder bis zu feuchten oder regelrecht nassen Standorten mit ausgeprägter, flächendeckender Krautschicht, gut ausgebildeter Strauchschicht und lichtem, weitgehend einschichtigen Baumbestand, Niederwälder, Weich- und Hartholzauen, Bruchwälder, lichte Birken-Kiefernwälder im Stangenholzalter, wirtschaftlich ungenutzte Weichholzbestände, Vorwälder, alte Sukzessionsbrachen mit Laubholzaufwuchs, Gebüschräumen, nicht im geschlossenen Hochwald, fast gar nicht in Siedlungsbereichen	ja	Waldbestände im Gebiet bieten der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und in der Lage in der Lage, auf andere vorhandene Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Regulus ignicapilla</i> Sommergoldhähnchen	Wälder mittl. Standorte	Nadelwälder, regelmäßig auch in Mischwaldbeständen beim Vorhandensein weniger Fichten, bei der Nahrungssuche spielt Aufenthalt in Laubbäumen (gern Eichen) eine große Rolle, insgesamt breiteres Habitatsspektrum als Wintergoldhähnchen, regelmäßiger auch im Siedlungsbereich, in Gartenstädten, Villenviertel, Parks und auf Friedhöfen	nein	Wälder im Gebiet entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biototypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Muscicapa striata</i> Grauschnäpper	Gehölze	horizontal und vertikal stark gegliederte, lichte Misch-, Laub- und Nadelwälder mit hohen Bäumen und durchsonnten Kronen (Altholz), vorzugsweise an Rändern, in Schneisen und Lichtungen von Hartholzauen- und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie in Erlenbruch- und Moorbirkenwäldern, in halboffenen Kulturlandschaften nur in Bereichen mit alten Bäumen, bedeutende Populationsanteile in Siedlungen des ländlichen Raumes mit vielfältigen exponierten Ansitzmöglichkeiten und ausreichendem Angebot größerer Fluginsekten, in Gartenstädten, Friedhöfen und Parkanlagen, nur selten vereinzelt in Stadtkernen	nein	kein ausreichender Altholzbestand für die Ansprüche der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Ficedula hypoleuca</i> Trauerschnäpper	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Wälder mit alten Bäumen und einem ausreichenden Höhlenangebot, bei Vorhandensein eines größeren Nistkastenangebotes auch in jüngeren Laub- und Mischbeständen, in reinen Fichten- und Kiefernbeständen sowie in Kleingärten, Obstanlagen, Villenviertel, Parks und Friedhöfen	nein	kein ausreichender Altholzbestand für die Ansprüche der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Aegithalos caudatus</i> Schwanzmeise	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Laub- und Mischwälder mit ausgebildeter Strauchschicht, ebenfalls vielstufige Nadelwälder sowie Wachholderheiden, Streuobstwiesen, Feldgehölze, unterholzreiche Feuchtwälder, Ufergehölze an Fließgewässern, Seen und Teichen, verbuschte Bereiche in Mooren, außerdem gebüschreiche Park- und Grünanlagen, Friedhöfe, Kleingärten, Gartenstädte	ja	Waldbestände des Gebietes entsprechen weitgehend den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast beobachtet werden, aktuell keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate in der Umgebung auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Parus caeruleus</i> Blaumeise	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	lichte, vertikal strukturierte Laub- und Mischwälder mit großem Höhlenangebot, besiedelt daher vor allem Alteichenbestände, Auwälder, Feldgehölze, Baum- und Gebüschstreifen im offenen Gelände und Hofgehölze, Nistkästen fördern die Ansiedlung, dann auch im Siedlungsbereich, vor allem in Parks, Kleingartengebieten, Gartenstädten und Gehölzgruppen bis in die Wohnblockzonen, nicht in einförmigen Nadelwäldern	tlw.	Waldbestände des Gebietes entsprechen weitgehend den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und in der Lage, auf andere vorhandene Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Parus major</i> Kohlmeise	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	fast alle Wälder mit genügend Nistgelegenheiten, bevorzugt Altholzbestände von Laub- und Mischwäldern, in reinen Forsten, sofern Höhlen oder zumindest Nistkästen vorhanden sind, außerhalb geschlossener Wälder in Feldgehölzen, Alleen, in städtischen Siedlungen zumeist flächendeckende Verbreitung, dort in Parks, Gärten und auf Friedhöfen, auch in Wohnblockzonen und Zentren	tlw.	Waldbestände des Gebietes entsprechen weitgehend den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und in der Lage, auf andere vorhandene Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Sitta europaea</i> Kleiber	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	struktureiche lichte Laub- und Mischwälder, v.a. in höhlenreichen Altholzbeständen mit hohem Eichenanteil, Charaktervogel der Eichen-Hainbuchen- und Buchenmischwälder fortgeschrittener Altersstadien (mindestens 75-jährig), höchste Dichte in Hartholzauen, eher selten in lichten Kiefern-Beständen (Altholz), im Bereich menschlicher Siedlungen in Hofgehölzen, Parkanlagen, Gärten und Alleen mit hohen Bäumen, Siedlungsdichte abhängig vom Höhlenangebot	tlw.	Waldbestände des Gebietes entsprechen weitgehend den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und in der Lage, auf andere vorhandene Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Certhia familiaris</i> Waldbaumläufer	Wälder mittl. Standorte	überwiegend geschlossene Wälder mit Altholzbeständen, in Gebirgen überwiegend in Nadel- und Mischwäldern, sonst auch Eichen-Buchen-Althölzer, seltener in älteren Erlen- Eschenwäldern und Erlen- bzw. Birkenbruchwäldern (mitunter in nur 1 bis 2 ha großen Beständen), innerhalb von Ortschaften gelegentlich in großen Parkanlagen	tlw.	Waldbestände des Gebietes entsprechen weitgehend den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden; da die Art in der Lage ist, auf andere im Umfeld vorhandene Habitate auszuweichen, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Certhia brachydactyla</i> Gartenbaumläufer	Wälder mittl. Standorte	lichte Laub- oder Mischwälder vor allem im Tiefland, mit grobborkigen Bäumen (Eichen, Pappeln, Ulmen), alte Kiefern- und Kiefern-mischwälder, Erlenbrüche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen im ansonsten offenen Gelände, Gewässer begleitende Gehölze, im Siedlungsbereich auch Hofgehölze, Obstgärten, Friedhöfe, Parks, nicht in dichten Fichtenforsten und reinen Buchenbeständen	nein	Waldbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Oriolus oriolus</i> Pirol	Gehölze	feuchte und lichte, sonnige (Bruch- und Au-) Wälder, auch in Kiefernwäldern mit lückiger Struktur und einzelnen alten Laubbäumen, in der Kulturlandschaft Flussniederungen mit Feldgehölzen oder Alleen sowie alte Hochstamm-Obstkulturen und Parkanlagen mit hohen Bäumen, Randlagen von Wäldern (Ufergehölze) werden bevorzugt, Randlagen dörflicher Siedlungen, Hofgehölze mit altem Baumbestand, besonders Eichen, Pappeln, Erlen, auch Buchen, Eschen, Weiden und Birken, Friedhöfe und Parks mit altem Laubholzbestand	ja	Gehölzbestände des Gebietes und seiner Umgebung bieten der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und brütet knapp außerhalb des Gebietes; da die Art an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt ist und damit auf andere Habitate ausweichen kann, besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Lanius collurio</i> Neuntöter	Gehölze	halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand, hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland (Feldfluren, Feuchtwiesen und –weiden, Mager- bzw. Trockenrasen), das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist, auch in Randbereichen von Niederungen, Heiden, an reich strukturierten Waldrändern, an Hecken gesäumten Feldwegen, Bahndämmen, auf Kahlschlägen, Aufforstungs-, Windwurf- und Brandflächen, Truppenübungsplätzen, Abbauf Flächen (Sand- und Kiesgruben) sowie Industriebrachen, wichtig sind dornige Sträucher und kurzrasige bzw. vegetationsarme Nahrungsgebiete	nein	keine entsprechend vielfältigen und strukturreichen Biotopkomplexe im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Garrulus glandarius</i> Eichelhäher	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	alle Waldtypen, bevorzugt lichte vielstufige Laubholz-, Mischwald- oder Nadelholz-Alterswälder mit Jungwuchs, Auwälder unterschiedlichster Ausprägung, Eichen-Hainbuchen- Mischwälder, auch monotone Forstkulturen des Altersklassenwaldes, selten in Feldgehölzen (Mindestgröße 1 ha), über waldartige Parks, Friedhöfe und baumreiche Gärten in die Ortschaften eingedrungen, neuerdings auch im Innenbereich von Städten, allgemeine Tendenz zur Verstärkung aber wieder abgeklungen	ja	Art kann das Gebiet sowohl als Nahrungs- als auch als Bruthabitat nutzen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und ist Brutvogel im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Pica pica</i> Elster	Gehölze	lichte Auwälder, halboffene, parkartige Landschaften bis zu offenen Landschaften mit einzelnen Gehölzen, geschlossene Waldgebiete und enge Taleinschnitte werden gemieden, heute bevorzugt in Siedlungen (z. B. Friedhöfe und Parkanlagen, Gartenstädte, Wohnblockzonen), nur noch selten in reich strukturierten Agrarlandschaften mit Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen, von Bedeutung sind hohe Einzelbäume (auch Koniferen) und dichtes Gebüsch als Neststandorte sowie kurzwüchsige Grasbestände bzw. bodenoffene Stellen für die Nahrungssuche (in Siedlungen auch organische Abfälle auf Komposthaufen und in Abfalleimern)	tlw.	Gehölzbestände des Gebietes entsprechen weitgehend den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte als Nahrungsgast im Gebiet festgestellt werden, keine Brutvorkommen im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Corvus monedula</i> Dohle	Gebäude/Bauwerke	Brutvogel lichter (insbesondere alte Buchenwälder) mit angrenzenden offenen Nahrungsräumen, Brutplätze in Altholzbeständen oder Felswänden mit Höhlenangebot, besiedelt heute überwiegend Ersatzlebensräume im Siedlungsbereich bevorzugt in Gartenstädten, Hof- oder Dorfgehölzen, randlich in geringer Entfernung (max. bis 800 m) zu offenen, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzten Nahrungsräumen, aber auch in Großstadtkernen mit nischenreichen Gebäuden, Altbaublocks, Brückenkonstruktionen oder in Parkanlagen mit Altbaumbestand, Nahrungshabitate hier Brachen, Scherrasen z.B. von Sportplätzen, Müllkippen, Hafenanlagen, Bahnhofsanlagen, große (auch stark versiegelte) Plätze, z.T. an anthropogene Fütterungen angepasst	nein	Gebiet selbst ohne geeignete Nistplätze, im Umfeld Anteil alter Gehölze und großvolumiger Gebäude zu gering	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Corvus frugilegus</i> Saatkrähe	Gehölze	ehemals steppenartige, feuchte, überwiegend offene Weidelandschaften auf hochproduktiven Böden der Tiefländer (Marschen, Auen, bördeähnliche Böden, Jungmoränen), heute v.a. in Acker-Grünland-Komplexen mit Baumgruppen, Feldgehölzen, Alleen zur Nestanlage, von Bedeutung sind hoher Grundwasserstand, weiche humusreiche Böden, häufige Bodenbearbeitung, Aufgabe von Brutrevieren bei vermehrtem Anbau von Wintergetreide oder Hochleistungsgräsern, nach Verfolgung und auch tiefgreifenden Standortveränderungen der Niederungen Verlagerung von Kolonien in Randbereiche oder das Innere von Städten, mitunter in der Nähe kurzrasiger Flächen wie Flughäfen, Parks, Sportanlagen, ebenso werden Industriebrachen, Bahngelände oder Mülldeponien als Nahrungshabitate benutzt	nein	Fehlen geeigneter Gehölze und Böden im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Corvus corone</i> Rabenkrähe	Gehölze	in der ehemaligen Naturlandschaft Waldränder und -lichtungen im Übergang zu offenen Mooren, Auen und Seen, heute offene Kulturlandschaft mit landwirtschaftlich genutzten Flächen, Äcker, Wiesen, Weiden, Nistplätze auf Einzelbäumen, in Windschutzstreifen, Ufergehölzen, Alleen, Feldgehölzen, Waldrändern, ausnahmsweise in sehr lichten Wäldern, Nutzung von Nahrungsflächen (Grünland u.a.) nur, solange Vegetation niedrig ist, ferner in allen Siedlungsbereichen mit lockeren Baumbeständen bis in die Kernzonen von Großstädten	tlw.	Gebiet als Nahrungshabitat nutzbar, keine Brutmöglichkeiten	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet; da die Art problemlos auf andere Nahrungshabitate im Umfeld ausweichen kann, besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Sturnus vulgaris</i> Star	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Auenwälder, sogar lockere Weidenbestände in Röhrichten, vorzugsweise Randlagen von Wäldern und Forsten, teilweise im Inneren von (Buchen-)Wäldern mit Ausnahme von Fichten-Altersklassenwäldern, u.a. in höhlenreichen Altholzinseln, in der Kulturlandschaft Streuobst-wiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen, Brutmöglichkeiten in Höhlen alter und auch toter Bäume, besiedelt alle Stadthabitate: Parks, Gartenstädte bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten, Nahrungssuche zur Brutzeit bevorzugt in benachbarten kurzrasigen (beweideten) Grünflächen, in angeschwemmtem organischen Material, bei Massenaufreten auch Insekten in Bäumen	ja	Habitatsprüche der Art werden erfüllt	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und brütet mit 5 bis 8 Brutpaaren in der Fassade des zu sanierenden Gebäudes; da im Zuge der Baumaßnahmen die Nistplätze für die Art verloren gehen, ist sie ohne entsprechende Kompensationsmaßnahmen betroffen im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	ja
<i>Passer domesticus</i> Haussperling	Gebäude/Bauwerke	ausgesprochener Kulturlfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen, in allen durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiete) sowie Grünanlagen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen, auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (z.B. Feldscheunen, Einzelgehöfte), Fels- sowie Erdwänden oder Parks (Nistkästen), maximale Dichten in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung, von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze	tlw.	Gebiet als Nahrungshabitat nutzbar, keine Brutmöglichkeiten	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate im Umfeld auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Fringilla coelebs</i> Buchfink	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Wälder und Baumbestände aller Art, Laubwälder, Kiefern- und Fichtenhölzer, Feldgehölze, Baumgruppen in der freien Landschaft, parkartiges Gelände, Obstkulturen, Baum bestandene Landschaften, Aufforstungen, im Bereich der Siedlungen in Gärten, Parkanlagen, Friedhöfen, Wohnblockzonen, teilweise in vegetationsarmen Innenstädten	ja	Eignung des Gebietes als Nahrungs- und Bruthabitat	ja	ja	ja	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und daher in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, deshalb keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Serinus serinus</i> Girrlitz	Gehölze	halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften (z.B. Auwälder) mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation mit im Sommer Samen tragender Staudenschicht, bevorzugt in klimatisch begünstigten, geschützten Teilräumen, vielfach in der Nähe menschlicher (dörflicher) Siedlungen, heute bevorzugt im Bereich von Baumschulflächen, daneben in Kleingartengebieten, Obstanbaugebieten, Gärten oder Parks sowie auf Friedhöfen, Schlüsselfaktoren für die Besiedlung sind Anteile von Laub- und Nadelbäumen einer bestimmten Mindesthöhe (> 8 m) und gestörter, offener Boden	nein	Gehölzstrukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Carduelis chloris</i> Grünfink	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	halboffene Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch oder aufgelockerten Baumbeständen und gehölzfreien Fläche, z.B. Feldgehölze, Waldränder und -lichtungen, lichte Mischwälder sowie Auwälder, seltener lückige Fichtenbestände, meidet das Innere geschlossener Wälder, in Deutschland Hauptvorkommen innerhalb menschlicher Siedlungen, dort in Gärten, Friedhöfen, Parks, Grünanlagen, Gartenstädten, selbst in Innenstädten, weiterhin in der reich strukturierten Agrarlandschaft mit Baumgruppen, Alleen, Feldgehölzen, Buschgelände sowie in Uferhölzern von Teichen, Streuobstwiesen mit altem Baumbestand	ja	Strukturen des Gebietes sind als Nist- und Nahrungshabitat geeignet	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; da die Art in der Lage ist, auf andere Nahrungs- und Bruthabitate im Umfeld auszuweichen, besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Carduelis carduelis</i> Stieglitz	Gehölze, Krautbestände	halboffene strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen bzw. mosaikartigen Strukturen, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern, meidet aber das Innere geschlossener Wälder, Feld- und Ufergehölze, Alleen, Baumbestände von Einzelgehöften, Obstbaumgärten, besonders häufig im Bereich der Siedlungen an den Ortsrändern, auch in Kleingärten und Parks, wichtige Habitatsstrukturen sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte	tlw.	Strukturen des Gebietes entsprechen weitgehend den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte als Nahrungsgast im Plangebiet festgestellt werden; da die Art in der Lage ist, auf andere Nahrungshabitate im Umfeld auszuweichen, besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Carduelis cannabina</i> Bluthänfling	Gehölze, Krautbestände	offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen, Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen, auch Brachen, Kahlschläge, Baumschulen, dringt in Dörfer und Stadtbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen), von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Samenstrukturen (Nahrungshabitate) sowie strukturreiche Gebüsch oder junge Nadelbäume (Nisthabitate), gern in Weihnachtsbaumkulturen und Weinbergen	tlw.	Strukturen des Gebietes entsprechen weitgehend den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte als Nahrungsgast im Plangebiet festgestellt werden; da die Art in der Lage ist, auf andere Nahrungshabitate im Umfeld auszuweichen, besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Pyrrhula pyrrhula</i> Gimpel	Gehölze	Nadel- und Mischwälder mit stufigem Aufbau, vor allem Fichtenaufforstungen, bevorzugt die Bestandsränder mit angrenzenden Kahlschlägen, Lichtungen, Pflanzgärten oder Heckenflächen, vereinzelt in reinen Laubwäldern, innerhalb der Städte meist in koniferen- und gebüschreichen Parks, Gärten, Villenvierteln und auf Friedhöfen	nein	nicht ausreichend geeignete Gehölze im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Coccothraustes coccothraustes</i> Kernbeißer	Gehölze	lichte Laub- und Mischwälder mit aufgelockertem Unterbewuchs, lokal Vorkommen in Nadelforsten mit Laubholzanteil, regelmäßig in Hart- und Weichholzlauen, größeren Feldgehölzen oder Hecken mit Überhältern, gehölzreichen Parklandschaften, Aufforstungen, Streuobstwiesen, bevorzugt regional Pappelgehölze und Birkenbestände, sporadisch in Gärten, Parks und Friedhöfen mit altem Baumbestand	tlw.	Gehölze des Gebietes entsprechen weitgehend den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte als Nahrungsgast im Plangebiet festgestellt werden; da die Art in der Lage ist, auf andere Nahrungshabitate im Umfeld auszuweichen, besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Emberiza citrinella</i> Goldammer	Gehölze, Krautbestände	frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen, z. B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen sowie Ortsränder, hauptsächlich Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie Waldränder, Bahndämme, Böschungen, aufgelassene Sandgruben und ältere Brachflächen mit Gehölzaufwuchs, wichtige Habitatskomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation	nein	Gehölzstrukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Emberiza calandra</i> Grauammer	Krautbestände	offene Landschaften, ebenes Gelände, feuchte Streuwiesen bis ausgesprochen trockene Böden mit einzelnen Strukturen als Singwarte	nein	keine hinreichend offenen und weiträumig gehölzfreien Lebensräume	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Myotis brandti</i> Große Bartfledermaus	Gebäude/Bauwerke, Wälder mittl. Standorte	lebt bevorzugt in Wäldern, Jagd an Waldrändern, -wegen, -schneisen, seltener über Wiesen und in Ortschaften Sommerquartiere (waldnahe) Gebäude, Baumhöhlen, Nistkästen Wochenstuben in Dachstühlen, hinter Fassaden und Fensterläden, in Hausspalten Winterquartiere Stollen, Höhlen, seltener in Spalten	nein	im Gebiet finden sich nur geringfügig Strukturen mit Habitateignung	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Myotis mystacinus</i> Kleine Bartfledermaus	Gebäude/Bauwerke, Gehölze	jagt bevorzugt in Parks, Gärten und in Ortschaften (Straßenlaternen), auch entlang kleiner Fließgewässer Sommerquartiere: waldnahe Gebäude, Baumhöhlen, Nistkästen Wochenstuben in Dachstühlen und Hausspalten, hinter Baumrinde und Baumspalten Winterquartiere Stollen, Höhlen, Spalten	nein	im Gebiet finden sich nur geringfügig Strukturen mit Habitateignung	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Myotis nattereri</i> Fransenfledermaus	Gebäude/Bauwerke, Wälder mittl. Standorte, Gehölze	jagt im Baumkronenbereich, bevorzugt Parklandschaften, lichte Wälder, Feld- und Hohlwege, Obstgärten, Feuchtgebiete, auch bodenah zwischen Weidevieh Sommerquartiere Gebäude (Spalten, Hohlblocksteine, Fensterläden, oft in Viehställen), Baumhöhlen, selten Nistkästen Winterquartiere in Fugen und Spalten von Stollen, Höhlen, Bunker, Keller, Bodengeröll	nein	im Gebiet finden sich nur geringfügig Strukturen mit Habitateignung	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Myotis bechsteini</i> Bechsteinfledermaus	Gebäude/Bauwerke, Wälder mittl. Standorte, Gehölze	jagt in alten, feuchten Laubwäldern, seltener in Kiefernwäldern, Waldränder- und Wege mit Unterholzbegrenzung, Parks, Obstgärten Sommerquartiere: Baumhöhlen, Nistkästen, selten in Gebäuden, Winterquartiere: Stollen, Höhlen, Keller und Felsspalten	nein	kein ausreichender Altholzbestand im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Myotis myotis</i> Großes Mausohr	Gebäude/Bauwerke, Wälder mittl. Standorte, Gehölze	jagt in Wäldern ohne dichten Unterwuchs, Laubwaldränder, Waldschneisen, Parks, Wege, abgemähte Wiesen, Weiden, niedrige wärmebegünstigte Brachen Sommerquartiere Dachstühle, selten Höhlen Winterquartiere Stollen und Höhlen, selten Keller	tlw.	aufgrund des Fehlens älterer Bäume (mit Rindenablösungen oder Höhlungen) keine Eignung als Ruheplatz oder Reproduktionsstätte, Gebiet als Jagdhabitat geeignet	ja	ja	ja	Art nutzt das Plangebiet zur Jagd auf Insekten am Boden; da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktion im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleibt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Nyctalus noctula</i> Großer Abendsegler	Gebäude/Bauwerke, Wälder mittl. Standorte, Gehölze	jagt über Laub- und Mischwäldern, großen Flussläufen und Gewässern, Wiesen, Parks, Müllkippen, Großstadträndern, um Bauernhöfe Sommerquartiere Baumhöhlen, Fledermauskästen, Fensterläden, hohle Betonmasten, Spalten, Hohlräume von Talsperren, Widerlager von Autobahnbrücken Winterquartiere Baumhöhlen, Felsspalten, Verschaltungen an Gebäuden	tlw.	Gebiet als Jagdhabitat für die Art nutzbar	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet zur Jagd; da sie lichtunempfindlich ist, wird sie auch bei Umsetzung der Maßnahmen davon nicht beeinträchtigt und ist von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus	Gebäude/Bauwerke, Wälder mittl. Standorte, Gehölze	jagt in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen Sommer- und Winterquartiere Fassaden, Spalten, Rollläden, vereinzelt in Baumhöhlen und Holzstapeln	ja	Gebäude im Gebiet mit Quartiereignung, Gehölzbestände zur Jagd nutzbar	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden; im Gebäude konnten Nachweise auf eine Quartiernutzung erbracht werden, zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bäume des Plangebietes als Sommer- oder Tagesquartier dienen, somit liegt eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG für die Quartiere der Art vor	ja
<i>Pipistrellus nathusii</i> Rauhautfledermaus	Gebäude/Bauwerke	jagt in Feuchtgebieten und Auwäldern, an Waldrändern und -schneisen und Straßenlampen, seltener in Wohngebieten Sommerquartiere in Baumhöhlen, Spalten, Fledermauskästen, seltener in Gebäuden Winterquartiere: Spalten von Felsen und Gebäuden, Holzstapel, seltener Baum- und Felshöhlen	tlw.	Gebiet als Jagdhabitat für die Art nutzbar	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet jagend festgestellt werden, kein Nachweis von Quartieren; da die Art wenig lichtempfindlich ist, wird sie durch Beleuchtungen dabei nicht gestört, daher ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Plecotus auritus</i> Braunes Langohr	Gebäude/Bauwerke, Wälder mittl. Standorte, Gehölze	jagt in lichten Wäldern, Waldrändern, Wiesen mit Hecken, Parks, seltener in Wohngebieten Sommerquartiere in Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäudespalten, seltener Höhlen Winterquartiere Keller, Höhlen, Stollen, Bodengeröll, Fels- und Gebäudespalten	tlw.	Waldbestände im Gebiet als Jagdhabitat für die Art nutzbar	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet jagend festgestellt werden, kein Nachweis von Quartieren; die Art ist lichtscheu und kann durch Beleuchtungsanlagen im Gebiet beeinträchtigt werden, kann jedoch auf umliegende Gehölzbestände ausweichen und ist daher von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Plecotus austriacus</i> Graues Langohr	Gebäude/Bauwerke, Gehölze	jagt bevorzugt in Ortschaften und hecken- bzw. baumreichen Kulturlandschaften in wärmebegünstigten Gebieten Sommerquartiere Gebäude Winterquartiere Keller, Höhlen, Stollen, Gebäudespalten	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Muscardinus avellanarius</i> Haselmaus	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	Laubwälder, Gehölze, Hecken, Obstwiesen, fehlt in ausgeräumten, waldarmen Ackerlandschaften, Flussauen mit hohem Grundwasserstand und in Niederungen	ja	Habitatausstattung des Gebietes bietet der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte mit zwei Nestern im Gebiet sicher nachgewiesen werden; angesichts der Habitatausstattung ist anzunehmen, dass das gesamte gehölzbestandene Plangebiet von der Art besiedelt ist; bei Realisierung des Vorhabens kommt es ohne begleitende Maßnahmen im Bereich der nutzbaren Lebensräume der Art zu einer Tötung von Individuen, bei in den Boden/bodennahen Bereiche eingreifenden Rodungen während der Winterruhe zur Zerstörung von Ruhestätten und zur Zerstörung von Lebensräumen und Fortpflanzungsstätten der streng geschützten Art und somit zur Betroffenheit der Art nach § 44 BNatSchG	ja
<i>Felis silvestris</i> Wildkatze	Wälder mittl. Standorte	ungestörte Landschaften mit hohem Waldanteil (Vorliebe für Saumbereiche und aufgelockerte Bestände, Grenzlinienbereiche wie innere und äußere Waldränder, Lichtungen, Waldwiesen, Kahlschläge, Jungbaumkulturen)	tlw.	Gebiet besitzt weitgehende Habitateignung für die Art	ja	nein	nein	es konnten keine sicheren Nachweise der Art dokumentiert werden, somit war eine aktuelle Nutzung des Plangebiets durch die Art im Untersuchungszeitraum nicht nachweisbar; eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG der Art ist daher aus fachgutachterlicher Sicht derzeit nicht gegeben	nein
<i>Lynx lynx</i> Luchs	Wälder mittl. Standorte, Gehölze	große, zusammenhängende und struktureiche Wälder mit Lichtungen, Altholzinseln (Zerfallsphasen mit starkem, liegendem Totholz), Felsformationen, moorigen Bereichen etc. sowie ausgeprägte Wald-Feld-Verzahnungen	nein	Gebiet zu klein und arm an Totholz für die Ansprüche der Art	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein



Bestand Biotoptypen
Wälder (A)

- Eichen-Buchwald (AA1)
- Nadelbaum-Buchenmischwald (AA4)
- Eichenwald (AB0)
- Kahlschlagfläche (AT1)
- Wald, Jungwuchs (AU1)
- Vor- bzw. Pionierwald (AU2)

Kleingehölze (B)

- Gehölzstreifen, Jungwuchs (BB1 ow)
- stark verbuschte Brache (BB3)
- Baumhecke, artenarm (BD6 xd2)
- Baumreihe (BF1 xd2)
- Baumgruppe, Jungwuchs (BF2 ow)

Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)

- Böschung, ruderalisiert (HH0 tu)
- Freizeit- und Ziergarten (HJ1)
- Struktur. Grünanlage mit altem Baumbestand (HM1)
- Trittrasen (HM4a)
- Mulchrasen (HM4c)
- Pflanzenbeet (HM5)
- Gebäude (HN1)
- Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad (HT1)
- Hofplatz mit geringem Versiegelungsgrad (HT2)
- Lagerplatz, unversiegelt (HT3)
- Parkplatz (HV3)
- Schotterparkplatz (HV3 gt4)

Versorgungseinrichtungen (I*)

- Versorgungseinrichtung (IL2*)

Säume (K)

- Ruderaler trockener Saum, grasig (KB1)
- Ruderaler frischer Saum, nährstoffreich (KB1 stb2)
- Ruderaler frischer Saum, nährstoffreich (KB1 stb2)

Flächenhafte Hochstaudenfluren (L)

- Hochstaudenflur, wiesenartig (LB0 oe1)
- Hochstaudenflur, mit Störzeiger (LB0 stb2)
- Trock. Hochstaudenflur, wiesenartig (LB2 oe1)

Verkehrs- und Wirtschaftswege (V)

- Gemeindestraße (VA3)
- Feldweg, befestigt (VB1)
- Feldweg, unbefestigt (VB2)
- Rad-, Fußweg (VB5)

Einzelgehölze

- Laubbaum standorttypisch
- Laubbaum standortfremd
- Laubbaum Ziergehölz
- Nadelbaum standortfremd
- Obstbaum Wildling
- Strauch standorttypisch

Sonstige Darstellungen

- Plangebiet

Traubeneichen-Rotbuchen-Wald

Fichten-Buchenmischwald

Traubeneichen-Wald

vegetationslos

Salweiden-Zitterpappel-Bestand

Weidenröschen-Salweiden-Ges.

Zitterpappel-Aufwuchs

Brombeer-Gesträuch

Feldahorn-Bestand

Stieleichen-Bestand

Fichten-Bestand

Rainfarn-Glatthafer-Gesellschaft

Weidelgras-Wegerich-Trittrasen

Weidelgras-Weißklee-Mulchrasen

Rainfarn-Glatthafer-Gesellschaft

Brennessel-Gundermann-Ges.

Efeu-Gundermann-Gesellschaft

Beifuß-Glatthaferwiese

Efeu-Gundermann-Gesellschaft

Rainfarn-Glatthafer-Gesellschaft

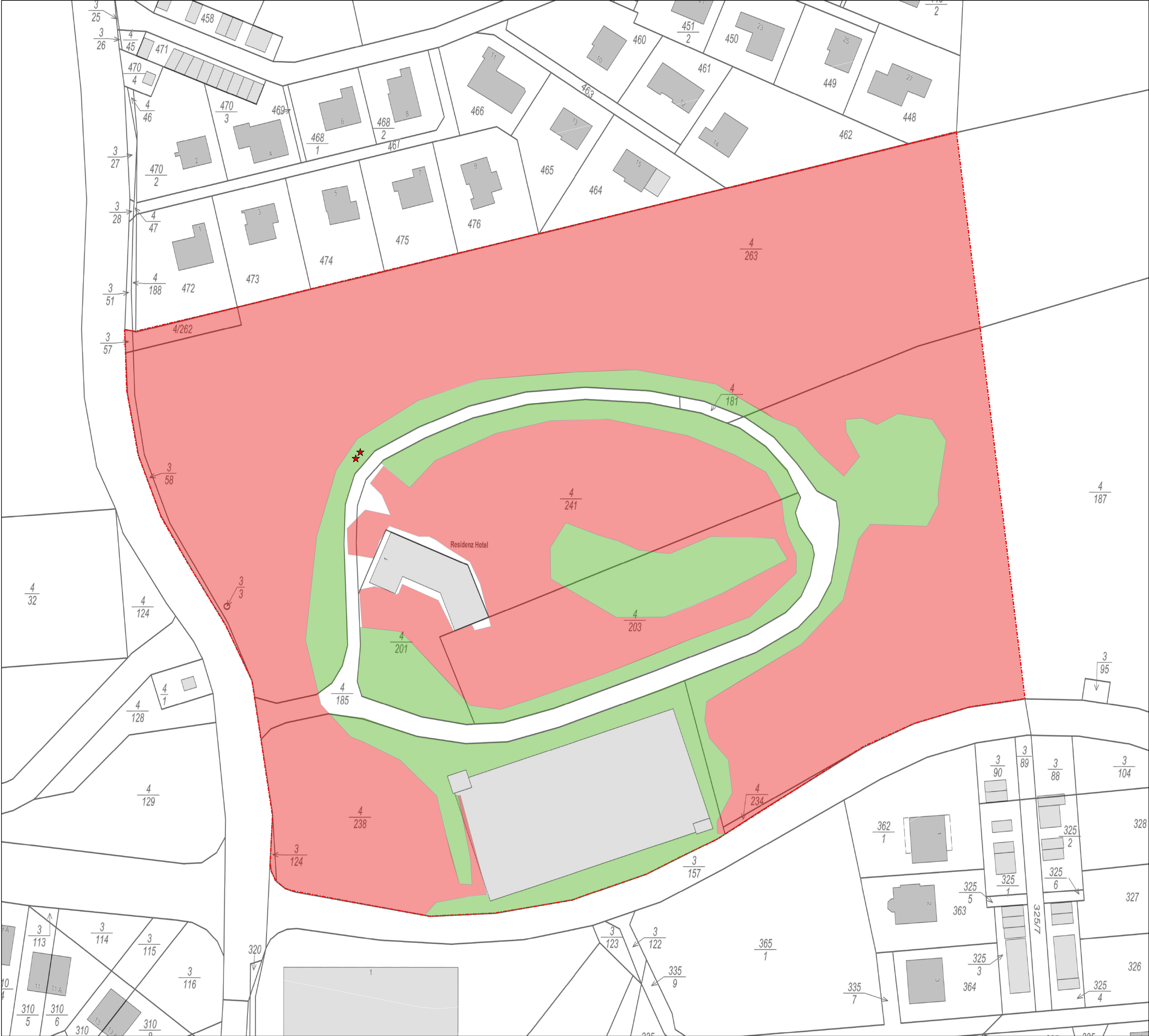
Stadt Stromberg
Ferienpark Schindeldorf
Bebauungsplan 'Erholungsgebiet Soonwald' 1. Änderung
Artenschutzrechtliche Prüfung
Karte 1: Bestand Biotoptypen
Maßstab: 1:500 Stand: 16.01.2023
Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz
 M. Sc. Christoph Nohles



viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
Dienstleistungen für
Mensch, Natur und Landschaft
Auf der Trift 20 55413 Weiler
www.viriditas.info

0 25 50 m

GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2023 dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de> [Daten bearbeitet]



Haselmaus Nachweise

★ Haselmausnest

Wertigkeit Lebensräume Haselmaus

geringes Potential

mittleres Potential

Sonstige Darstellungen

Plangebiet

Stadt Stromberg

Ferienpark Schindeldorf

**Bebauungsplan 'Erholungs-
gebiet Soonwald' 1. Änderung**

Artenschutzrechtliche Prüfung

Karte 2: Lebensräume

Maßstab: 1:500 Stand: 12.01.2023

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz
 B. Sc. Benjamin Kirner



**Stadt Stromberg
Ferienpark Schindeldorf
Bebauungsplan 'Erholungsgebiet Soonwald'
1. Änderung**

**Standortbezogene Einzelfallprüfung
zur Vorprüfung der UVP-Pflicht des Vorhabens
gemäß § 7 Abs. 1 UVPG**

Vorhabensträger:
Schindeldorf GbR Grundstücksentwicklung
Im Westpark 15
35435 Wettenberg
info@gabmbh.de
www.gabmbh.de

Bearbeitung:
viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
M. Sc. Christoph Nohles
Auf der Trift 20
55413 Weiler
Tel. 06721 49026 37
mail@viriditas.info
www.viriditas.info



Weiler, 16.02.2023

Inhalt

1. Vorbemerkungen	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Rechtliche Situation	1
1.3 Vorgehensweise	2
2. Planungsgrundlagen / Lebensräume und Biozönosen	2
3. Beschreibung des Vorhabens.....	3
4. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens - standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls	4
4.1 Anlass und Aufgabenstellung	15
4.2 Rechtliche Situation	15
4.3 Vorgehensweise	16
5. Zusammenfassende Beurteilung der standortbezogenen Einzelfall-Vorprüfung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens	19
6. Literatur	20

Tabellen

Tabelle 1: Standortbezogene Einzelfallprüfung zur Vorprüfung der UVP-Pflicht.....	6
---	---

1. Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Schindeldorf GbR Grundstücksentwicklung beabsichtigt die Umwandlung des Areals des ehemaligen Golf Residenz Hotels am Eckenrother Fels in Stromberg-Schindeldorf in eine Wohnbebauung. Das ehemalige Golf Residenz Hotel soll in diesem Zuge saniert werden und ebenfalls der geplanten Wohnbebauung zugefügt werden. Das Areal des ehemaligen Hotels befindet sich am östlichen Rand des Schindeldorfs und umfasst eine Fläche von ca. 3,8 ha.

Bei dem Bereich handelt es sich um das Hotelgebäude im Westen sowie einem zugehörigen Parkhaus im Süden des Gebiets. Vom Hotel im Westen ausgehend verläuft ein Rundweg durch die mittlerweile von Gehölzen bestandenen ehemaligen Grünflächen des Hotels. Im Norden und Osten schließen Waldflächen an den Rundweg an. Erschlossen wird das Gelände von Westen über den Neupfälzer Weg. Südlich des Vorhabensbereichs befindet sich ein Pferdegestüt. Südwestlich, südöstlich und nördlich schließt weitere Wohnbebauung sowie im Nordwesten ein Golfplatz an das Plangebiet an.

Das Vorhaben wird im Bebauungsplan 'Erholungsgebiet Soonwald' 1. Änderung planungsrechtlich gesichert.

Für das Vorhaben ist vorab zu prüfen, ob diese Maßnahme im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der UVP-Pflicht unterliegt. Diese Vorprüfung erfolgt im vorliegenden Beitrag und dient den Fachbehörden als Entscheidungsgrundlage (s.u.).

1.2 Rechtliche Situation

In Anlage 1 UVPG, welche eine Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben enthält, sind unter Punkt 17 "Forstliche und landwirtschaftliche Vorhaben" aufgelistet. Punkt 17.2.3 betrifft die "Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 1 ha bis weniger als 5 ha", um die es sich im vorliegenden Fall handelt.

Demnach ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen.

„Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.“

Bei einer solchen Prüfung ist allerdings ausdrücklich bereits zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen, durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden können. Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind zu dokumentieren - dies wird mit Hilfe des vorliegenden Beitrages gewährleistet.

1.3 Vorgehensweise

Zur Ermittlung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, ist zunächst in einer ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Wie bereits erläutert besteht keine UVP-Pflicht, wenn die Prüfung der ersten Stufe ergibt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. Anlage 3 Nr. 2.3 vorliegen.

Die detaillierte Beschreibung der Vorgehensweise im Rahmen der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls ist in Kapitel 4 zu finden.

Auf der Grundlage der vorliegenden Fachplanung, die in Kapitel 3 näher erläutert wird, erfolgt sodann eine Vorprüfung anhand der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien (dazu s.u.), sollten von dem Vorhaben entsprechend besondere örtliche Gegebenheiten gem. der Schutzkriterien in Anlage 3 Nr. 2.3 betroffen sein. Diese Kriterien werden entsprechend den Vollzugshilfen zur Umweltverträglichkeitsprüfung aufbereitet.

Die Ermittlung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen und die Bewertung ihrer Erheblichkeit nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erfolgt im Falle der Erfordernis im Wesentlichen in Form einer tabellarischen Ausarbeitung der Standortbezogenen Einzelfallprüfung.

2. Planungsgrundlagen / Lebensräume und Biozönosen

Das Plangebiet erstreckt sich im östlichen Bereich des Ferienparks Schindeldorf etwa 1,3 km südlich der Stadt Stromberg. Das Feriendorf wird überwiegend von Waldbeständen umgeben. In südlicher Richtung finden sich vermehrt grundlandartige Biotopstrukturen sowie vereinzelt Streuobstbestände. Das gesamte Areal wird im zentralen Teil durch einen Golfplatz mit umliegenden Wochenendhäusern geprägt.

Der Bereich des geplanten Vorhabens wird im westlichen Teil von einem Hotelgebäude eingenommen, welches aktuell nicht genutzt wird. Im Süden steht ein etwa 2.250 m² großes Parkdeck, welches ebenfalls aus der Nutzung genommen wurde. Weite Bereiche des Vorhabensgebietes, insbesondere im Norden, Osten und Süden werden von Waldbeständen eingenommen. Im zentralen Teil verläuft ein asphaltierter Rundweg über das Gelände, welcher im Inneren, auf den ehemaligen Grünflächen des Hotelgebäudes, einen Pionierwaldcharakter aufweist. In südlicher Richtung fällt das Gelände mit teils steilem Gefälle ab.

Die Artenschutzrechtliche Beurteilung (VIRIDITAS 2023a) des Projektgebietes ergab, dass als planungsrelevante bzw. streng geschützte Tierarten die Haselmaus sowie vereinzelt Fledermäuse und europarechtlich geschützte Vogelarten vorkommen. Pauschal geschützte Biotoptypen konnten im Bereich des Vorhabens nicht nachgewiesen werden. Die vorkommenden bzw. brütenden Vogelarten sind, mit Ausnahme des Stars sowie des Mauerseglers, häufig anzutreffende Arten und können auf umliegende Flächen wie bspw. die angrenzenden Waldflächen ausweichen. Sie sind an einen jährlichen Nistplatzwechsel angepasst. Reptilien wurden aufgrund der isolierten Lage und des starken Bewuchses nicht nachgewiesen.

Die Fläche wird in weiten Teilen von Waldbeständen geprägt. Im Westen und Süden werden die Bestände durch die vorhandenen, aktuell nicht genutzten, Gebäudestrukturen eingenommen. Die Bereiche innerhalb des Rundwegs, unmittelbar östlich des Hotelgebäudes, bilden strukturreiche Biotopstrukturen mit einem ausgeprägten Relief. Teilbereiche dieser Flächen wurden zur Zeit des Hotelbetriebs als Grünflächen gepflegt. Inzwischen haben sich in Teilbereichen jedoch erneut Waldbestände im Sinne des Bundeswaldgesetzes entwickelt.

Das Vorhabensgebiet bildet somit mit den teils unterschiedlichen Biotopstrukturen bzw. strukturreichen Teilflächen einen hochwertigen Lebensraum. Der Nachweis der streng geschützten Haselmaus sowie die Nutzung der Gebäude- und Gehölzstrukturen als Fortpflanzungsstätte von zahlreichen europarechtlich geschützten Vogelarten sowie der streng geschützten Zwergfledermaus belegen dies.

3. Beschreibung des Vorhabens

Zur Schaffung neuen Wohnraumes plant der Vorhabensträger die Erschließung einer bisher als Hotel genutzten Fläche im Osten des Ferienparks Schindeldorf südlich der Stadt Stromberg. Die Planung sieht die Anlage eines allgemeinen Wohngebietes auf einer Fläche von 37.916 m² vor. Etwa 27.700 m² sind für das 'Allgemeine Wohngebiet' vorgesehen, wobei sich diese in überbaubare und nicht-überbaubare Grundstücksfläche aufteilen. 3.200 m² sind für die Straßenverkehrsfläche eingeplant. Das Parkdeck im Süden des Plangebiets soll nach der aktuellen Planung reaktiviert werden (ca. 3.500 m²). Im Norden des Geltungsbereichs ist Der Erhalt eines etwa 15 m breiten Streifens der Waldbestände (ca. 3.500 m²) vorgesehen.

Das geplante Vorhaben umfasst:

- die Anlage eines allgemeinen Wohngebietes (ca. 27.700 m²),
- Ausbau des asphaltierten Wirtschaftswegs (ca. 3.200 m²)
- Sanierung des ehemaligen Hotel-Gebäudes sowie Umnutzung zu Wohnzwecken
- Reaktivierung des Parkdecks (ca. 3.500 m²) sowie
- Erhalt eines etwa 15 m breiten Streifens der Waldbestände im Norden (ca. 3.500 m²).

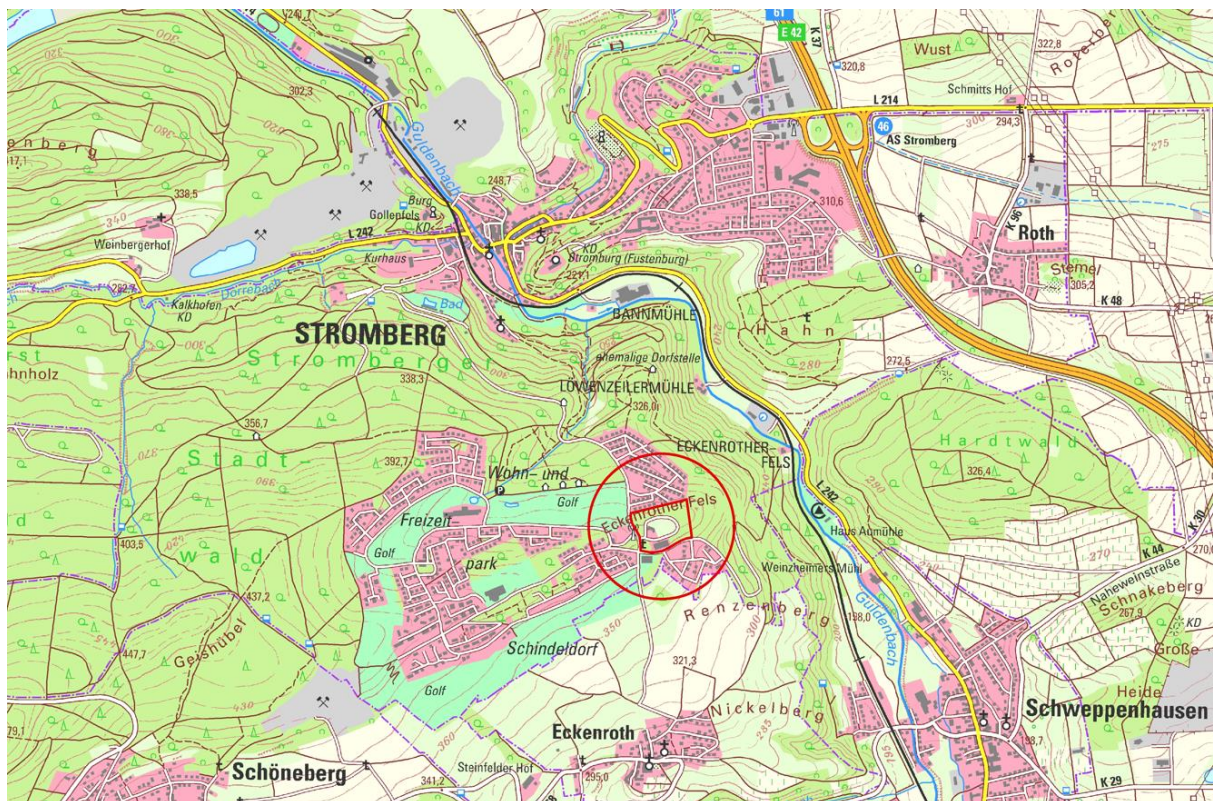


Abb. 1: Lage des Plangebiets im östlichen Teil des Ferienparks Schindeldorf (Ausschnitt DTK 25 unmaßstäblich (©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2022, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

Im Zuge des Vorhabens sind weite Bereiche der Waldbiotope zu beseitigen und sollen einer neuen Nutzungsform zugeführt werden. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Stromberg Flur 7, Flurstücke ## 4/181, 4/185, 4/187, 4/201, 4/203, 4/238, 4/241, 4/262 sowie 4/263.

Im Rahmen des geplanten Vorhabens sind ca. 25.000 m² Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zu roden.

Das Vorhaben liegt vollständig im Bereich der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg.

4. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens - Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

In diesem Kapitel erfolgt die standortbezogene Prüfung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens. Zunächst ist zu prüfen, ob durch die geplanten Maßnahmen *'ein besonders empfindliches Gebiet gemäß Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG betroffen ist.'*

Nach dem Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten (BMUB, 2003) ist im Falle der Betroffenheit eines besonders empfindlichen Gebietes gem. Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG folgende Vorgehensweise zu beachten.

"Ist ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG oder in den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften genanntes besonders empfindliches Gebiet durch die Auswirkungen eines Vorhabens, das der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterliegt, betroffen, ist eine Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien der Nr. 1, Nr. 2.3 und Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG und der in Kap. 5.1 beschriebenen Arbeitsschritte durchzuführen. Bezüglich der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale des Standortes sind dabei nur die Auswirkungen des Vorhabens relevant, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen."

Dies ist in dem vorliegenden Fall mit der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 'Soonwald' gegeben (vgl. Kapitel 4). Somit sind die folgenden Arbeitsschritte zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden die in Kapitel 5.2 des Leitfadens (BMUB, 2003) benannten Arbeitsschritte aufgezeigt.

1. Bei der *standortbezogenen Vorprüfung* des Einzelfalls ist zu prüfen, ob ein Vorhaben trotz seiner geringen Größe oder seiner geringen Leistung zu einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet führen kann. Neben den dort genannten Gebieten sind Konkretisierungen durch die UVP-Gesetze der Länder zu berücksichtigen.
2. Es muss somit zunächst festgestellt werden, ob ein solches Gebiet direkt oder indirekt betroffen sein kann. Ist ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG oder in den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften genanntes besonders empfindliches Gebiet durch die Auswirkungen eines Vorhabens, das der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterliegt, betroffen, ist eine Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien der Nr. 1, Nr. 2.3 und Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG. Bezüglich der in Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG genannten Merkmale des Standortes sind dabei nur die Auswirkungen des Vorhabens relevant, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Dabei gelten, gemäß dem Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten des (BMUB, 2003) folgende Begriffs-**Definitionen**:

- „*nachteilige Umweltauswirkungen*“:

"Als nachteilige Umweltauswirkungen sind alle negativen Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, die von einem Vorhaben verursacht werden können anzusehen"

- „*Erheblichkeit*“:

"Nach § 7 Abs. 2 UVPG müssen die nachteiligen Umweltauswirkungen erheblich im Sinne des UVPG sein können. Angesichts der verfahrenslenkenden Funktion der Vorprüfung und damit auch des Erheblichkeitsbegriffs sowie der Zuordnung der Beurteilungskriterien aus Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG sind nachteilige Umweltauswirkungen erheblich aufgrund ihres möglichen Ausmaßes, ihres möglichen grenzüberschreitenden Charakters, ihrer möglichen Schwere, ihrer möglichen Komplexität, ihrer möglichen Dauer, ihrer möglichen Häufigkeit oder ihrer möglichen Irreversibilität"

Klarzustellen ist zudem, dass *"der Begriff der "erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt" i.S. des UVPG (...) nicht synonym mit dem der "erheblichen Beeinträchtigung" i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des BNatSchG zu verwenden"* ist.

Insoweit bedingt nicht jede „erhebliche Beeinträchtigung“ i. S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG per se „erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt“ i. S. des UVPG und damit das Erfordernis einer UVP. Gemäß Anlage 3 zum UVPG sind hierfür vielmehr noch weitere Maßstäbe (siehe Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG) heranzuziehen".

Die Bewertung der zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen erfolgt in der Tabelle anhand der Kriterien-Stufung „keine - gering - mäßig - **erheblich**“, wobei eben die drei erstgenannten Kriterien die Schwelle der Erheblichkeit unterschreiten.

	Kriterien nach Anlage 3 UVPG	Projekt: Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsform mit 1 ha bis weniger als 5 ha im Ferienpark Schindeldorf der Stadt Stromberg Standortbezogene Einzelfallprüfung zur Vorprüfung der UVP-Pflicht des Vorhabens (für ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 17.2.3 UVPG)	Vorläufige Bewertung der zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen (keine - gering - mäßig - erheblich)	Bewertung der Genehmigungsbefähigung
1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien übersichtlich zu beschreiben:			
1.1	Größe des Vorhabens / Beschreibung des Vorhabens	Das Gelände des ehemaligen Golf-Residenz-Hotels im östlichen Teil des Ferienparks 'Schindeldorf', südlich der Stadt Stromberg, soll im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans 'Erholungsgebiet Soonwald' in ein 'Allgemeines Wohngebiet' umgewandelt werden. Für die geplanten Baufelder sollen im aktuellen Verfahren etwa 2,5 ha Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes in Anspruch genommen werden. Somit sind im Rahmen des gesamten Bauvorhabens insgesamt ca. 2,5 ha Wald zu roden.		
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Kumulationswirkungen sind im Zusammenhang mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben aktuell nicht zu erwarten. Sowohl südlich als auch nördlich des Vorhabensbereichs schließen bereits weitere Wohngebiete bzw. bebaute Bereiche an. Des Weiteren wurden Teile des Plangebietes (Hotelbereich inkl. Parkdeck) bereits in der Vergangenheit intensiv genutzt.		
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Innerhalb des Geltungsbereichs erstrecken sich etwa 2,7 ha Waldbiotope. Es handelt sich dabei um Eichen-Buchenwälder (AA1), Nadelbaum-Buchenmischwald (AA4), Eichenwald (AB0), Wald-Jungwuchs (AU1) sowie Vor- bzw. Pionierwald (AU2). Den flächenmäßig größten Anteil nimmt der im Norden gelegene Nadelbaum-Buchenmischwald (AA4) ein, welcher auf etwa 3.600 m² erhalten wird. Hier herrschen Fichte (<i>Picea abies</i>), Buche (<i>Fagus sylvatica</i>), Hänge-Birke (<i>Betula pendula</i>), Vogel-Kirsche (<i>Prunus avium</i>) und Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i>) vor.		

	Kriterien nach Anlage 3 UVPG	Projekt: Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsform mit 1 ha bis weniger als 5 ha im Ferienpark Schindeldorf der Stadt Stromberg Standortbezogene Einzelfallprüfung zur Vorprüfung der UVP-Pflicht des Vorhabens (für ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 17.2.3 UVPG)	Vorläufige Bewertung der zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen (keine - gering - mäßig - erheblich)	Bewertung der Genehmigungsbefähigung
		Die Pionierwaldbestände konzentrieren sich auf die zentralen Bereiche innerhalb des bestehenden Rundwegs. Diese setzen sich in erster Linie aus Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>), Zitter-Pappel (<i>Populus tremula</i>) und Hänge-Birke (<i>Betula pendula</i>) zusammen. Beigemischt finden sich vereinzelt Fichte (<i>Picea abies</i>), Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i>), Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>) und Vogel-Kirsche (<i>Prunus avium</i>). Die Kernbereiche sowie die westlichen und östlichen Teilflächen des Areals sind bereits stark anthropogen bedingt. Hier finden sich das ehemalige Residenz-Hotel sowie das Parkdeck am Südrand. Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen werden unter Berücksichtigung der zwingend erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet. Begründungen hierzu unter Kap. 4.1 - 4.3.		
1.4	Abfallerzeugung (§ 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetz)	Zurzeit nicht zu erwarten; die bereits bestehenden Gebäude auf dem Gelände des geplanten Wohngebietes sollen im Zuge der Planung saniert und nachfolgend genutzt werden. Zum aktuellen Zeitpunkt werden die Gebäudestrukturen nicht genutzt.		
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigung (infolge der künftigen Nutzung)	Durch die Entwicklung des Bebauungsplangebietes sind bei ordnungsgemäßem Gebrauch aller in Verwendung kommender Maschinen und Gerätschaften sowie Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Boden- und Gewässerschutz) keine nachteiligen Auswirkungen durch Umweltverschmutzungen zu erwarten. → Es sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten		

	Kriterien nach Anlage 3 UVPG	Projekt: Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsform mit 1 ha bis weniger als 5 ha im Ferienpark Schindeldorf der Stadt Stromberg Standortbezogene Einzelfallprüfung zur Vorprüfung der UVP-Pflicht des Vorhabens (für ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 17.2.3 UVPG)	Vorläufige Bewertung der zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen (keine - gering - mäßig - erheblich)	Bewertung der Genehmigungsbefähigung
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:			
1.6.1	Verwendete Stoffe und Technologien	Ein besonderes Unfallrisiko infolge der Entwicklung eines 'Allgemeinen Wohngebietes' ist unter besonderer Berücksichtigung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften nicht gegeben. Es werden keine umweltschädigenden Stoffe oder Technologien verwendet werden, die in besonderem Maße zu berücksichtigen wären. → Es sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten		
1.6.2	Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle	Lärm, Staub und Licht (im Zuge der Baumaßnahmen räumlich eng begrenzte Emissionen) / Wegebeleuchtung. Flüssiggas-Versorgungslager: Westlich „Am Buchenring“ befindet sich auf dem Flurstück Flur 7 Nr. 4/32 ein Versorgungstanklager der Firma PRIMAGAS. Die Informationen nach § 8a und § 11 der Störfallverordnung (12. BImSchV) in ihrer derzeit aktuellen Fassung befinden sich in der Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes. Störungen in der Fortpflanzungs-, Aufzucht- oder Überwinterungszeit sind unter der Berücksichtigung der in der artenschutzrechtlichen Prüfung (VIRIDITAS, 2023a) genannten Vorgaben, während der Einschlagszeit nicht zu erwarten → Es sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten		
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft	Durch das Bauvorhaben ergeben sich keine Risiken für die menschliche Gesundheit.		

	Kriterien nach Anlage 3 UVPG	Projekt: Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsform mit 1 ha bis weniger als 5 ha im Ferienpark Schindeldorf der Stadt Stromberg Standortbezogene Einzelfallprüfung zur Vorprüfung der UVP-Pflicht des Vorhabens (für ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 17.2.3 UVPG)	Vorläufige Bewertung der zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen (keine - gering - mäßig - erheblich)	Bewertung der Genehmigungsbefähigung
2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:			
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)			
2.3.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäischer Vogelschutzgebiete gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Es sind keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete von dem Vorhaben betroffen.	keine	
2.3.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG	Von dem Vorhaben sind keine Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG betroffen.	keine	
2.3.3	Nationalparke gem. § 24 BNatSchG	Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG sind nicht betroffen.	keine	
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG sind von dem Vorhaben ebenfalls nicht betroffen. Das Vorhabensgebiet erstreckt sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 'Soonwald' gemäß § 26 BNatSchG	mäßig	

	Kriterien nach Anlage 3 UVPG	Projekt: Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsform mit 1 ha bis weniger als 5 ha im Ferienpark Schindeldorf der Stadt Stromberg Standortbezogene Einzelfallprüfung zur Vorprüfung der UVP-Pflicht des Vorhabens (für ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 17.2.3 UVPG)	Vorläufige Bewertung der zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen (keine - gering - mäßig - erheblich)	Bewertung der Genehmigungsbehörde
2.3.5	Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG	Es finden sich keine gem. § 28 BNatSchG geschützten Naturdenkmäler.	keine	
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG	Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG werden von dem Vorhaben nicht tangiert. Eine Betroffenheit ist auszuschließen.	keine	
2.3.7	Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG	Innerhalb des Eingriffsgebietes sind keine gem. § 30 BNatSchG pauschal geschützten Biotope vorhanden	keine	
2.3.8	Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG oder Heilquellenschutzgebiete nach HWG sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG	Es sind keine Trinkwasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete vom Bauvorhaben betroffen [http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/].	keine	

	Kriterien nach Anlage 3 UVPG	Projekt: Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsform mit 1 ha bis weniger als 5 ha im Ferienpark Schindeldorf der Stadt Stromberg Standortbezogene Einzelfallprüfung zur Vorprüfung der UVP-Pflicht des Vorhabens (für ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 17.2.3 UVPG)	Vorläufige Bewertung der zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen (keine - gering - mäßig - erheblich)	Bewertung der Genehmigungsbefähigung
2.3.9	Gebiete in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Es sind keine Gebiete vorhanden, in denen diesbezügliche Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	keine	
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 ROG	Der Vorhabensbereich liegt in einem ländlichen Raum mit geringer Bevölkerungsdichte	keine	
2.3.11	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften	Es sind keine Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften von dem Vorhaben betroffen.	keine	

	Kriterien nach Anlage 3 UVPG	Projekt: Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsform mit 1 ha bis weniger als 5 ha im Ferienpark Schindeldorf der Stadt Stromberg		Vorläufige Bewertung der zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen (keine - gering - mäßig - erheblich)	Bewertung der Genehmigungsbefähigung
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes 'Soonwald'				
3.1	Der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung) z.B. Sicht-, Klima-, Lärmschutz	☐ erheblich betroffen	☐ möglicherweise erheblich	☒ nicht betroffen	
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen (Landesgrenze)	☐ erheblich betroffen	☐ möglicherweise erheblich	☒ nicht betroffen	
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	☐ erheblich betroffen	☐ möglicherweise erheblich	☒ nicht betroffen	
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen (bei Waldumwandlung i.d.R. wahrscheinlich)	☒ wahrscheinlich		☐ unwahrscheinlich	
3.5	Dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens, sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	☐ erheblich betroffen	☐ möglicherweise erheblich	☒ nicht betroffen	
		Beschreibung: Der Waldbestand in den zur Bebauung vorgesehenen Bereichen wird dauerhaft beseitigt. Die Kompensation der zu beseitigenden Waldbestände erfolgt in Abhängigkeit der zuständigen Forstverwaltung als Ersatzaufforstung oder in Gebieten mit überdurchschnittlich hohem Waldanteil über eine Walderhaltungsabgabe gem. § 14 Abs. 2 LWaldG. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG ergeben sich dadurch nicht. Bezüglich des forstwirtschaftlichen Ausgleichs wird eine Walderhaltungsabgabe angestrebt. Die Festlegung erfolgt durch das Forstamt Soonwald im Zuge der Beantragung der Waldumwandlung im Vollzug des Bebauungsplanes.			

	Kriterien nach Anlage 3 UVPG	Projekt: Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsform mit 1 ha bis weniger als 5 ha im Ferienpark Schindeldorf der Stadt Stromberg Standortbezogene Einzelfallprüfung zur Vorprüfung der UVP-Pflicht des Vorhabens (für ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 17.2.3 UVPG)	Vorläufige Bewertung der zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen (keine - gering - mäßig - erheblich)	Bewertung der Genehmigungsbefähigung
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Es besteht nach aktuellem Kenntnissstand kein Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben.		
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Gemäß der Artenschutzrechtlichen Prüfung (VIRIDITAS 2023a) werden Maßnahmen zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Arten Mauersegler, Star, Haselmaus und Zwergfledermaus umgesetzt. Um Tötungen, Verletzungen sowie erhebliche Störungen, während der Brut-, Aufzucht-, und Überwinterungszeiten (gem. § 44 BNatSchG) zu vermeiden, werden die Fällarbeiten in den Wintermonaten unter besonderer Berücksichtigung der streng geschützten Haselmaus (Überwinterung in Bodennähe) ausschließlich nach vorheriger Prüfung und unter Fachanleitung einer ökologischen Baubegleitung durchgeführt. <u>Fledermäuse:</u> Da bei den festgestellten Fledermausarten nicht davon auszugehen ist, dass Baumhöhlen ganzjährig genutzt werden, sollte im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung eine fortlaufende Besatzkontrolle der Höhlenbäume vor dem Einschlag erfolgen. Ein Besatz der Höhlen wird auf geeignete Weise geprüft und ausgeschlossen (Endoskop, ggf. Ausflugskontrolle) sofern potenzielle Quartiere gefunden werden, werden zum Ausschluss von Störungen oder Tötungen von Individuen bspw. Ersatzquartiere durch Fledermauskästen geschaffen; Baumhöhlen werden bei Nicht-Besatz frühzeitig verschlossen, sollte der jeweilig Baum nicht unmittelbar gefällt werden. Die von der Sanierung betroffenen Gebäudeteile (Hotelgebäude) werden ebenfalls, falls erforderlich, vor wesentlichen Bautätigkeiten auf Fledermausbesatz geprüft.		

	Kriterien nach Anlage 3 UVPG	Projekt: Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsform mit 1 ha bis weniger als 5 ha im Ferienpark Schindeldorf der Stadt Stromberg Standortbezogene Einzelfallprüfung zur Vorprüfung der UVP-Pflicht des Vorhabens (für ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 17.2.3 UVPG)	Vorläufige Bewertung der zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen (keine - gering - mäßig - erheblich)	Bewertung der Genehmigungsbefähigung
		Die genannten Habitat- und potenziellen Quartierverluste werden somit durch die umliegenden Bestände und zu die zu leistende Kompensation, durch Ausbringung von Fledermauskästen, ausgeglichen. <u>Haselmaus:</u> Im Rahmen der Rodungsmaßnahmen der Waldbestände sind in Abhängigkeit der ausgewählten Sicherungsmethode (Vergrämung oder Umsiedlung) entsprechende Vorgaben zu beachten. Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der streng geschützten Haselmaus sind detailliert im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags aufzuzeigen. Bei einer Vergrämung der Tiere sind die Rodungsmaßnahmen so durchzuführen, dass ggf. überwinternde Tiere nicht zu Schaden kommen. <u>Vögel:</u> Sollten die im Rahmen der Untersuchungen nachgewiesenen Brutplätze des Stars sowie des Mauerseglers in den kreisrunden Öffnungen am Hotelgebäude infolge der Sanierungsarbeiten beseitigt werden, so sind diese im Verhältnis von 1:2 (Eingriff / Ausgleich) zu kompensieren.		

4.1. Gesamteinschätzung zu Punkt 1. 'Merkmale des Vorhabens'

Die Rodungsfläche beträgt etwa 25.000 m², die Schutzgüter Klima, Boden, Wasser, Arten und Biotope sowie Landschaftsbild und Erholungseignung werden beeinträchtigt. Ein Anteil von etwa 3.500 m² des Waldes im Norden des Geltungsbereichs werden erhalten, um eine Eingriffsminimierung zu erzielen.

Infolge der Teilrodung des Waldes und die Versiegelung von Flächen werden die regulativen, positiven Wirkungen auf das lokale Mikroklima (Verdunstung, Abkühlung, Frischluftentstehung) verringert. Die Eingriffserheblichkeit wird durch geeignete Maßnahmen reduziert. Auswirkungen auf das Meso- und Makroklima sind aufgrund der geringen Größe der Rodungsfläche sowie der umliegenden Bebauung nicht zu erwarten. Durch die Rodung und nachfolgende Nutzungsänderung kommt es zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung (ca. 1,3 ha) sowie einer Umgestaltung weiterer Flächen (Grünflächenanlage, Pflanzungen) im Bereich des Vorhabens. Durch die teils vorhandene Bestockung mit Nadelholz sind bereits Vorbelastungen (standortfremd, Beeinträchtigung für Boden) gegeben. Die Eingriffsintensität soll durch geeignete Maßnahmen reduziert werden.

Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die Neubildungsrate von Grundwasser wird durch die Rodung von Wald und der Flächenversiegelung nicht wesentlich verändert und somit nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Rodung des Waldes führt darüber hinaus zu einem Verlust und zur Beeinträchtigung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Erhebliche Beeinträchtigungen hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden ausführlich in der artenschutzrechtlichen Prüfung (VIRIDITAS 2023a) erläutert und entsprechend abgehandelt.

Unter Berücksichtigung weiterer kompensatorischer Maßnahmen im räumlich-funktionalen Zusammenhang (Walderhaltungsabgabe sowie Aufwertung bestehender Waldbiotope (4.000 m²) zur Aufnahme umzusiedelnder Haselmaus-Individuen) verbleibt für alle betroffenen Schutzgüter zudem keine bzw. nur eine sehr geringe Eingriffsintensität.

4.2. Gesamteinschätzung zu Punkt 2.3 'Standort des Vorhabens'

Das Plangebiet erstreckt sich im Landschaftsschutzgebiet 'Soonwald'.

"... (2) im Landschaftsschutzgebiet sind ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde die folgenden Maßnahmen verboten:

13. das Roden von Wald."

Somit ist für die geplante Rodung eine Genehmigung durch die UNB erforderlich.

Für weitere Schutzgebietskategorien in der Umgebung des Vorhabens (Natura 2000, Naturschutzgebiete, gem. § 30 BNatSchG geschützte Flächen) sind auf Grund der nur lokal auftretenden Wirkfaktoren und der erheblichen Entfernung keine Beeinträchtigungen abzuleiten.

Es werden keine weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgebietskategorien oder Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, durch das Vorhaben beeinflusst.

Für einzelne artenschutzrechtlich relevante Arten sind spezielle Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich. Hierfür wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (VIRIDITAS 2023a) durchgeführt.

4.3. Gesamteinschätzung zu Punkt 2.3 'Standort des Vorhabens'

Infolge des geplanten Vorhabens sind keine erheblichen negativen Auswirkungen aufgrund des Ausmaßes oder des grenzüberschreitenden Charakters der Auswirkungen abzuleiten, die anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren sind lokal begrenzt. Darüber hinaus besteht keine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen des Vorhabens.

Mensch/Bevölkerung/Wohnen

Erhebliche Lärm- und Stoffemissionen sind durch die Rodung und die anschließende Wohnbebauung nicht zu erwarten, es handelt sich bereits um einen durch Wohnbebauung und Straßenflächen geprägten Bereich. Eine wesentliche Zunahme des Straßenverkehrs ist aufgrund der moderaten Siedlungserweiterung mit geplanten 33 Wohngebäuden (offene Bauweise) ebenfalls nicht zu erwarten.

Die aufwertenden Faktoren (u.a. Lärmschutz, Frischluftproduktion, klimatische Regulierung) des Waldbestandes und seine Bedeutung als landschaftsästhetisches Element für die Anwohner der bereits gerodeten und bebauten Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans 'Erholungsgebiet Soonwald' gehen im Zuge der Rodung und Siedlungserweiterung teilweise verloren. Diese Auswirkungen bleiben aber lokal begrenzt und weisen aufgrund der Vorbelastungen (Straße, alte Siedlungsbereiche, bereits gerodete und bebaute Flächen) eine geringe bis mittlere Eingriffserheblichkeit auf.

Als Naherholungsgebiet weist der Waldbestand keine besondere Bedeutung auf. Die zentralen Naherholungsfunktionen für Bevölkerung, Besucher und Wanderer wird durch nördlich bzw. nordwestlich anschließende und hochwertige Gebiete mit einem entsprechenden Wegenetz erfüllt. Im Plangebiet ist diese Funktion nur kleinflächig auf dem bestehenden Rundweg gegeben, zudem bestehen im Umfeld entsprechende Vorbelastungen (stark frequentierte Straßen, Wohnbebauung, Parkdeck). Insgesamt werden die Beeinträchtigungen des Schutzguts 'Mensch/ Bevölkerung/ Wohnen' als nicht erheblich gewertet.

Tiere/Pflanzen

Die Rodung und Siedlungserweiterung führt zum Verlust und zur Beeinträchtigung von vorbelasteten Waldlebensräumen. Für die Avifauna und Fledermäuse sind die Eingriffe bzw. die Beseitigung des Waldes durch die Rodung im Rahmen der Siedlungserweiterung aufgrund des 2022 nachgewiesenen Artenspektrums, der Vorbelastungen und unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen als nicht erheblich und ausgleichbar einzustufen. Von untergeordneter Bedeutung ist der Waldbestand für die Herpetofauna, tagaktiven Schmetterlinge und Heuschrecken. Die Waldbestände sind aufgrund vieler Faktoren (kein gesetzlicher Schutz, Strukturierung, Zusammensetzung, Beeinträchtigungen) nicht als hochwertige Biotoptypen einzustufen, seltene oder gefährdete Pflanzen-Arten kommen nicht vor.

Für die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (VIRIDITAS 2023a) nachgewiesene streng geschützte Haselmaus sind vorbereitende und begleitende Artenschutzmaßnahmen zu treffen, um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden. Diese zwingend erforderlichen Maßnahmen sind detailliert in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Haselmaus zu beschreiben und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Zur Vermeidung und Minimierung und zum Ausgleich in den Waldbestand sind somit spezielle Maßnahmen erforderlich. Dazu zählen u.a. spezielle artenschutzrechtliche Maßnahmen (Anbringung von Fledermaus- und Nistkästen, Entwicklung bzw. Aufwertung von Ersatzlebensräumen und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Entwicklung bzw. Aufwertung von nicht genutzten Waldflächen, Nutzungsextensivierung) bzw. ersatzweise einer Walderhaltungsab-

gabe. Neben den o.g., zwingend erforderlichen Maßnahmen, hat der Vorhabensträger signalisiert auf geeigneten Flächen vorhandene Biotope zu optimieren. Dazu ist die Auflichtung südexponierter, felsreicher Lebensräume, insbesondere im Süden und Osten des Plangebietes vorgesehen, um geeignete Reptilienhabitate zu schaffen.

Der Eingriff in das Schutzgut Arten und Biotope ist unter Berücksichtigung dieser Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen als gering bis mittel einzustufen.

Insgesamt werden die Beeinträchtigungen des Schutzguts 'Tiere und Pflanzen' als nicht erheblich eingestuft.

Boden/Kulturgüter

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden durch die Rodung können vernachlässigt werden. Durch die Beseitigung der schützenden Vegetation sind zwar kurzfristige negative Auswirkungen zu erwarten (Verdichtung), irreversible Schäden entstehen jedoch nicht.

Durch die Wohnbebauung kommt es zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung von ca. 12.552 m² und der Umnutzung/Umgestaltung der restlichen Flächen. Dieser Eingriff kann durch geeignete Maßnahmen minimiert werden. Dazu zählen beispielsweise der Schutz und die Verwendung des Oberbodens, die innere Durchgrünung des Bebauungsgebietes (mind. 40 % der Gartenflächen sind mit standortheimischen Laubgehölzen zu bepflanzen, Anpflanzung von über Bäumen) sowie der artenschutzrechtlichen Maßnahmen im funktional-räumlichen Zusammenhang (u.a. Entwicklung bzw. Aufwertung von nicht genutzten Waldflächen, Nutzungs-extensivierung) im Umfeld.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Gehwege, Garagen- und Stellplatzzufahrten, Stellplätze und Hofflächen in wasserdurchlässiger Weise (sandgebundene Decken, Rasenfugenpflaster o.ä.) zu befestigen.

Bei Erdarbeiten können jederzeit Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (Scherben, Steingeräte, Skelettreste) entdeckt werden, die Kulturdenkmäler i.S. § 3 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) sein können. Diese sind gem. § 16 DSchG unverzüglich der Denkmalfachbehörde, der unteren Denkmalschutzbehörde oder der Verbandsgemeindeverwaltung anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 18 DSchG bis zum Ablauf einer Woche nach Erstattung der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und soweit zumutbar, in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen; die schriftliche Anzeige ist mit der Abgabe erstattet.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes über einzelnen Gesteinshorizonten hohes Radonpotenzial ermittelt wurden. Fragen zur Geologie sowie zur Durchführung von Radonmessungen beantwortet das Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz.

Die verbleibende Eingriffsintensität ist unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen als gering einzustufen.

Wasser

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser sind durch die Rodung des Waldes keine nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten. Die Neubildungsrate von Grund- und Oberflächenwasser wird nur geringfügig verringert.

Durch die geplante Wohnbebauung kommt es zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung von ca. 12.552 m² und Verlust der Vegetation in den betroffenen Bereichen. Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die Neubildungsrate von Grundwasser wird durch die Rodung

von Wald und der Flächenversiegelung nicht wesentlich verändert und somit nicht erheblich beeinträchtigt.

Unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen (Vermeidung von Stoffeinträgen, Bodenschutz, Versickerung unbelasteten Niederschlagswassers, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: Entwicklung bzw. Aufwertung bestehender Waldflächen, Nutzungsextensivierung im Umfeld bzw. Walderhaltungsabgabe) ist der Eingriff in das Schutzgut Wasser als gering einzustufen.

Klima/Luft

Das Schutzgut Klima wird durch die Rodung des Waldes in gewissem Maße beeinträchtigt, die regulativen und positiven Wirkungen auf das lokale Mikroklima (Verdunstung, Abkühlung, Frischluftentstehung) werden verringert.

Die Wohnhäuser mit Staffelgeschossen sind mit Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere Solarenergie, zu versehen. Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 10 ° sind jeweils zu einem Flächenanteil von mindestens 80 % dauerhaft mit einer Sedum-Kraut-Begrünung zu versehen.

Zur Außenbeleuchtung sind lediglich LED-basierte Lichtquellen mit warmweißen Lichtspektren zulässig. Diese dürfen nur nach unten abstrahlen.

Flächenhafte Stein-, Kies-, Split- und Schottergärten oder -schüttungen, die sich negativ auf das Mikroklima auswirken, sind mit wenigen Ausnahmen unzulässig.

Der Eingriff in das Schutzgut Klima bleibt jedoch lokal begrenzt und kann durch den Erhalt eines Waldbereichs im Norden, der später vorgesehenen Durchgrünung des Bebauungsgebietes und der Aufwertung von Ausgleichsflächen im räumlichen Zusammenhang weitgehend kompensiert werden und führt somit nicht zu erheblichen negativen Beeinträchtigungen.

Landschaft

Für das Landschaftsbild ergeben sich mittel- bis langfristig keine erheblichen Auswirkungen. Trotz der Kuppenlage ist die Eingriffserheblichkeit für das Landschaftsbild und die Erholungseignung aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung vergleichsweise gering. Von Norden, Osten und Süden ist die Sicht auf das Rodungsgebiet durch die Siedlungsbereiche und größere Waldflächen verschattet. Von Norden aus gesehen kommt es zu keinen Veränderungen, da der erhaltene Teilwaldbestand das Plangebiet verdeckt. Im Osten besteht entlang der Plangebietsgrenze weiträumig Wald. Am Südrand des Geltungsbereich steht bereits das bestehende Parkdeck, welches reaktiviert werden soll. Eine Veränderung des Landschaftsbilds ist somit von südlicher Seite ebenfalls nicht gegeben. Durch den Teilverlust des landschaftsbildtypischen jedoch nur mäßig naturnahen und bereits von Wohnbebauung umgebenen, Waldbestands kommt es in diesem Bereich zu einer dauerhaften Veränderung. Dieser Teilverlust des Waldbestands hat keine gravierende negative Wirkung auf das ästhetische Landschaftsempfinden.

Zur Eingriffsminimierung wurde für die Wohnbebauung eine Höhenbegrenzung festgelegt. Darüber hinaus wurden Auflagen für eine ausreichende Durchgrünung, die Eingrünung von Mülltonnenstellflächen sowie dem weitgehenden Verbot von Stein-, Kies-, Split- und Schottergärten definiert.

Für das Landschaftsschutzgebiet 'Soonwald' und seine Schutzzwecke sind aufgrund der o.a. Faktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar.

5. Zusammenfassende Beurteilung der standortbezogenen Einzelfall-Vorprüfung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Im Rahmen des vorliegenden Beitrages war zu prüfen, ob die von dem Vorhabensträger geplante Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 1 ha bis weniger als 5 ha (Anlage 1 Nr. 17.2.3) im östlichen Teil des Ferienparks Schindeldorf im Sinne des UVPG der UVP-Pflicht unterliegt.

Diese Prüfung erfolgte anhand der zweistufigen Prüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG. Zunächst war zu prüfen, ob durch die geplanten Maßnahmen *„ein besonders empfindliches Gebiet gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG betroffen ist.“*

Die Kriterien aus Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG, deren jeweilige Beurteilung im Sinne des Gesetzes im Rahmen der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen sind, sind in der Tabelle in vorstehendem Kapitel 4 zusammengefasst.

Aufgrund der Ergebnisse Prüfung der im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung zu berücksichtigenden Kriterien ist infolge der geplanten Walddrodung von keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen. Unter Berücksichtigung der in der artenschutzrechtlichen Prüfung (VIRIDITAS 2023a) genannten Vorgaben ergeben sich für keines der in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen.

Die mit den geplanten Baumaßnahmen im östlichen Teil des Ferienparks Schindeldorf einhergehende unvermeidbare Waldumwandlung wird im Rahmen einer Walderhaltungsabgabe kompensiert.

Darüber hinaus werden vorbereitende und begleitende Maßnahmen zum Schutz der streng geschützten Haselmaus umgesetzt, die in einem detaillierten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (OFFEN) beschrieben und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Die Maßnahmen umfassen die Aufwertung bestehender Waldbiotope, um die notwendige Habitatkapazität für die aufzunehmenden Haselmäuse zu erzielen.

Als Fazit ist festzustellen, dass die vorliegende Prüfung - vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung durch die Genehmigungsbehörde - ergibt, dass die Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 1 ha bis weniger als 5 ha (Anlage 1 Nr. 17.2.3) im östlichen Teil des Ferienparks Schindeldorf gemäß der vorliegenden Planung nicht der Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Durch das Vorhaben sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. der unter Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzkriterien betroffen. Für das Landschaftsschutzgebiet 'Soonwald' und dessen Schutzziele sind keinen erheblichen negativen Beeinträchtigungen abzuleiten.

6. Literatur

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT (2003): Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Festlegung der UVP-Pflicht von Projekten. Endfassung vom 14.08.2003 - http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Umweltpruefungen/uvp_pflcht_vorpruefung_einzelfall_leitfaden.pdf.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (2004): Vollzugshilfen zur Umweltverträglichkeitsprüfung für die Wasserbehörden. Expertenpapiere Bund-Länder-Arbeitskreis UVP „Anwendung und Auslegung der neuen UVP-Vorschriften“ und „Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Festlegung der UVP-Pflicht von Projekten“, Stand 14.08.2003; Bearbeitung AR Manfred Weiner, Abt. Wasserwirtschaft. September 2004. Mainz.

VIRIDITAS (2023a): Stadt Stromberg - Schindeldorf - Bebauungsplan 'Erholungsgebiet Soonwald 1. Änderung' - Artenschutzrechtliche Prüfung. Januar 2023



Informationen für Sie.

Gemäß § 8a §11 Störfallverordnung.

Das Vorwort.

Stromberg-Schindeldorf

Sehr geehrte Anwohner und Nachbarn,

PRIMAGAS unterhält in der Nähe eines von vielen Flüssiggas-Versorgungslagern. Solche Lager, in denen Flüssiggas (= unter Druck verflüssigtes Propan- oder Butan-gas) zwischengelagert wird, unterliegen der Störfallverordnung. Diese sieht u. a. vor, dass Anwohner über das richtige Verhalten bei einem Störfall informiert werden.

Die vorliegende Informationsschrift dient zu genau diesem Zweck – sie informiert Sie darüber, was Sie bei einem Störfall tun müssen. Darüber hinaus setzt sie Sie über die Betriebsabläufe und Sicherheitsmaßnahmen des Lagers Stromberg in Kenntnis sowie über die potenziellen Gefahren, die von den gelagerten Stoffen ausgehen können.

Aufgrund der von PRIMAGAS getroffenen Sicherheitsvorkehrungen ist bislang in einem Zeitraum von über 25 Jahren noch keine gefährliche Störung aufgetreten – dennoch sollten Sie wissen, wie Sie sich und Ihre Mitmenschen in einer Störfall-Situation am besten schützen können. Bitte lesen Sie die Information daher sorgfältig und bewahren Sie diese für den Fall einer Störung griffbereit auf.

Freundliche Grüße von PRIMAGAS

Versorgungstanklager Schindeldorf

Flur7, Flurstück 4/32
Am Buchenring
55442 Stromberg OT Schindeldorf

Die Anlage Freizeitpark Schindeldorf.

Im Flüssiggas-Versorgungslager Stromberg wird Flüssiggas angeliefert, zwischengelagert und in das vorhandene Rohrleitungsnetz verteilt, so dass der Endkunde über dieses Rohrleitungsnetz versorgt wird.

Die Anlage entspricht der Störfallverordnung, der zuständigen Behörde wurde eine Anzeige nach §7 Absatz 1 zugestellt. Ein Sicherheitsbericht nach §9 Absatz 1 wurde der Behörde vorgelegt.

Der Betriebsablauf.

Das Flüssiggas wird zunächst per Straßentankwagen angeliefert. Dann wird es im flüssigen Zustand zwischengelagert. Für die Versorgung an die Endverbraucher wird es über das Rohrleitungsnetz in gasförmiger Form bereitgestellt.

Die Eigenschaften des Stoffes.

Es wird ausschließlich Propan gelagert.

Bezeichnung	Propan nach DIN 51622
Form (Aggregatzustand)	gasförmig
Farbe	farblos
Geruch	geruchlos (nach Geruchsstoff-Beimischung: typischer Gasgeruch)
Toxizität	nicht giftig
Schwebeverhalten	schwerer als Luft (sinkt zu Boden)

Die möglichen Gefahren.

Trotz strengster Sicherheitsvorkehrungen muss das Risiko eines unkontrollierten Gasaustritts in Betracht gezogen werden. Hieraus ergeben sich folgende potenzielle Gefahren:

Erstickungsgefahr

Flüssiggas ist nicht giftig; das Einatmen von Flüssiggas gefährdet auch nicht die Atemwege. Bei hoher Konzentration von Flüssiggas und fehlender Frischluftzufuhr besteht allerdings aufgrund von Sauerstoffmangel Ohnmacht- bzw. Erstickungsgefahr.

Brandgefahr

Flüssiggas ist brennbar. Bei der Verbrennung entstehen Kohlendioxid (CO₂) und Wasserdampf (H₂O), und es wird Wärme freigesetzt, die dem Heizwert der ausgetretenen Gasmenge entspricht – unter Umständen kann dies eine erhebliche Hitzeentwicklung bedeuten. Die Wärmeausbreitung hängt von verschiedenen Faktoren wie z. B. den Witterungsverhältnissen und der Art der Bebauung in der unmittelbaren Umgebung ab.

Explosionsgefahr

Bei einem Flüssiggas-Austritt können explosionsfähige Gemische entstehen. Durch Explosions-Druckwellen können Menschen und Tiere verletzt werden und Pflanzen sowie Häuser, Bauwerke und Güter Schaden nehmen bzw. zerstört werden. Wiederholte Explosionen über einen längeren Zeitraum können auch bei größerem Abstand zum Explosionsherd zu Übelkeit, Benommenheit und Kopfschmerzen führen.

Grundsätzlich gilt:

Die von einem Gasaustritt ausgehende Gefährdung ist umso geringer, je größer die Entfernung zum Austrittsort ist.

Die Gefahrensymbole.



- bildet mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch (Explosionsbereich: 2,0 bis 11,0 Vol. %); bereits kleine Mengen können zur Entstehung eines explosionsfähigen Gas-Luft-Gemisches in einer gefährdenden Menge im Sinne der Explosionsschutz-Richtlinie (EX-RL) führen



- hochentzündlich (Zündfunken und Rauchen sind unbedingt zu vermeiden)
- verbrennt mit erheblicher Wärmeentwicklung und Heizstrahlung
- kann zum Entzünden von brennbaren Stoffen in größerer Entfernung durch Hitzestrahlung führen (ohne Flammenkontakt)

Die Symbole und die Formulierung der Gefährlichkeitsmerkmale entsprechen den Informationen aus dem Anhang II der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L196 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 87/2003 (ABl. EG Nr. L122 S. 36).

Sicherheitsvorkehrungen

Als erste Feuergegenmaßnahme können mehrere Feuerlöscher an leicht zu erreichenden Aufstellungsstellen direkt aktiviert werden.

Es besteht für das Lager ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan, in den das, zeitweise vor Ort befindliche Personal, regelmäßig eingewiesen wird.

Für den Betriebsbereich wurde ein Sicherheitsbericht erstellt. In enger Zusammenarbeit mit Notfall- und Rettungsdiensten treffen wir geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung und zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkung von Störfällen.

Zusammenarbeit

Wir pflegen eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden die letzte Inspektion gem. §17 (2) Störfallverordnung fand am 26.10.2016 statt.

Was sind Warnsignale?

- Gasgeruch
- Feuer bzw. sichtbare Rauchentwicklung
- Körperliche Reaktionen wie Übelkeit oder Augenreizung

Wie werde ich gewarnt?

- Durch Lautsprecherdurchsagen
- Durch Polizei- und Feuerwehreinsatzfahrzeuge
- Durch Rundfunk- und Fernsehdurchsagen
- Durch Sirenen (Heulton über eine Minute)

Wie verhalte ich mich im Schadensfall richtig?

- Bleiben Sie im Haus, meiden Sie jedoch Kellerräume
- Schließen Sie Fenster und Türen
- Schalten Sie Lüftungs- und Klimaanlage aus
- Blockieren Sie nicht die Telefonleitung von Feuerwehr, Polizei und Unfallstelle durch Rückfragen
- Bleiben Sie dem Unfallort fern und halten Sie die Straßen und Wege für die Einsatzkräfte frei
- Achten Sie auf Lautsprecherdurchsagen
- Unterrichten Sie Ihren Nachbarn und helfen Sie bei Bedarf
- Leisten Sie den Anordnungen von Notfall- und Rettungsdiensten Folge
- Vermeiden Sie in jedem Fall offenes Feuer (Kerzen, Teelichter) und rauchen Sie nicht

Weitere Informationen für Sie.

Bei weitergehenden Fragen zum Thema Flüssiggas und Sicherheit können Sie uns während der büroüblichen Geschäftszeiten telefonisch kontaktieren.



Technisches Backoffice:
02151 - 852 116

Oder schauen Sie bei uns im Internet vorbei: www.primagas.de

Gerne informieren wir Sie auch über unsere Vorschriften für den so genannten „Störfall-Betrieb“. Diesbezüglich wenden Sie sich bitte an unseren Störfall-Beauftragten unter der oben genannten Telefonnummer.

Weitere Informationen zur Vor-Ort-Besichtigung und zum Überwachungsplan können auf Anfrage bei STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (Alfred Werking - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein) eingeholt werden.

In sicherheitstechnischen Notfällen erreichen Sie uns unter der unten stehenden Rufnummer.



Technischer Notdienst:
02151 - 852 333

MICHAEL BIRKE · AM KUNGELSIEPEN 10 A · 58710 MENDEN

Schindeldorf GbR
Herrn Reiner Deubel
Im Westpark 15

35435 Wettenberg

Menden, 1. Juni 2023

Ergebnis Untersuchung Bestandesstabilität Stromberg- Schindeldorf
Archiv- Nr.: 1140/2023

Sehr geehrter Herr Deubel,

nach schriftlicher Beauftragung habe ich am Donnerstag, den 25. Mai 2023, von 9.40 bis 11.10 Uhr die Waldbestände in Stromberg- Schindeldorf im Bereich des geplanten Wohngebietes untersucht und fasse die Untersuchungsergebnisse heute in dieser gutachterlichen Stellungnahme zusammen. Aufgrund von Einwendungen des Forstamtes geht es um den Nachweis der Stabilität der betroffenen Waldbestände und um Auswirkung einer sich ggf. ändernden Wasserversorgung der angrenzenden Waldbestände.

Begutachtet wurden im Uhrzeigersinn die älteren Douglasien entlang der Neupfälzer Straße, die jüngeren Eichen, Douglasien, Birken Pappeln und Salweiden entlang der Nordseite des Plangebietes, die niedrigen Eichen an der Ostseite und insbesondere die Eichen im Steilhang auf der Südostseite. Das Wäldchen in der Südwestecke des Plangebietes soll in etwa so erhalten bleiben und wurde daher nicht weiter untersucht. Zunächst werden die für diese Stellungnahme relevanten Feststellungen kurz zusammengefasst:

- Die älteren Douglasien an der Neupfälzer Straße dürften weitestgehend Einzelbaumstabilität besitzen, so dass hier Eingriffe für den verbleibenden Bestand keine Rolle für die Verkehrssicherheit der Bäume spielen. Schon jetzt sind einige Bäume zopftrocken bzw. am Absterben, anscheinend aufgrund von Trockenheit, so dass hier ohnehin Entnahmen in näherer Zukunft erforderlich werden.
- Der etwa 30- jährige Bestand entlang Nordseite des Baugebietes, hauptsächlich aus Douglasien und Eichen, weist zwar einen Pflegerückstand auf, kann aber in den verbleibenden Bereichen stabil entwickelt werden, Probleme für die Verkehrssicherheit sieht der Unterzeichner hier nicht, auch da der Waldrand von den bisherigen Ferienhäusern aus recht locker gestaltet wurde.
- Die niedrigen Eichen auf der Ostseite des Plangebietes sind eventuell aus Stockausschlag entstanden und zeigen nur einen sehr verhaltenen Wuchs. Der Bestand ist aber nicht dicht bestockt, so dass auch hier viele Bäume bereits eine Einzelbaumstabilität besitzen. Auch der hohe Skelettanteil des Bodens, in vielen Bereichen dürften nur A - C Bodenhorizonte vorhanden sein, sollte eine sehr gute Verankerung der Bäume zur Folge haben.
- Dies gilt in ähnlicher Form auch für den hauptsächlich mit Eichen bestockten Steilhang im Südosten. Dort wird an der aufgrund der Konkurrenzsituationen entstehenden talseitigen Kronenausformung auch deutlich, dass die hauptsächlich zu erwartende Fallrichtung der Bäume bei einem eventuellen Versagen talwärts ist, zusätzlich auch durch die Hauptwindrichtung Südwest gegeben.

Nachfolgend wird zu den einzelnen Einwendungen des Forstamtes Stellung genommen:

- Eine grundsätzliche Beeinträchtigung der Stabilität der betroffenen Waldbereiche sieht der Unterzeichner hier nicht. Zum einen liegt dies an den Hauptbaumarten Eiche und Douglasie, die sich, gerade in sehr skeletthaltigen Untergründen, sehr gut mit ihrem Wurzelwerk verankern können. Zum anderen sind aufgrund der armen Bodenverhältnisse mit starker Trockenheit gerade die Eichen sehr in ihrem Höhenwachstum begrenzt, was aufgrund der kurzen Windangriffshebel auch der Stand- und Bruchsicherheit der Bäume förderlich ist. Zudem sind viele Bestandesbereiche so differenziert, dass die Bäume bereits eine Einzelbaumstabilität besitzen.
- Den befürchteten Wurzelanschnitt durch Baumaßnahmen sieht der Unterzeichner hier, anders als das Forstamt, ebenfalls nicht als Problem an, da die Grundstücke in den problematischen Bereichen so groß geplant wurden, dass auch Bestandsbäume verbleiben können. Zudem korreliert das Wurzelwachstum eng mit der Kronengröße, weshalb bei den hier vorhandenen teilweise recht kleinen Kronen dazu führt, dass die relevanten Wurzelbereiche insbesondere in den Klüften der Gesteinsschichten zu erwarten sind.
- Für die Vermutung, dass den verbleibenden Beständen das Wasser abgegraben wird, fanden sich vor Ort keine unterstützenden Belege. Die Schichtung der anstehenden Gesteine verläuft in etwa orthogonal zum Hang im Südosten, so dass zu erwarten ist, dass auftreffendes Regenwasser in den Berg hineingeführt wird. Anzeichen für oberflächlichen Wasserablauf fanden sich in den untersuchten Bereichen nicht. Also ist auch nicht mit Hangwasserzuzug zu rechnen, die genauere Bewertung sei aber dem geologischen Fachgutachter überlassen. Dass grundsätzlich eine hohe Versickerung vor Ort oder eine Zwischenspeicherung und Verdunstung über z.B. Gründächer auf den Grundstücken von Vorteil ist, steht außer Frage.
- Die Forderung des Forstamtes nach einem Sicherheitsabstand von 25 m, hergeleitet aus der Endbaumhöhe des Waldbestandes, kann der Unterzeichner nur teilweise nachvollziehen, auch aufgrund des Erfordernisses, langfristig einen gestuften Waldrand zu erziehen, was

aufgrund der Eigentumsverhältnisse auch problemlos sein sollte. Zudem ist die Endhöhe bei einem Eichenbestand der IV. Ertragsklasse, mäßige Durchforstung, laut SCHÖBER (1987) bei lediglich gut 20 m, wobei unter diesen Wuchsbedingungen auch diese Höhe fraglich erscheint. Noch einmal erwähnt sei auch der talwärts gelegene Kronenschwerpunkt der Bäume, weshalb ein Baumumsturz gegen den Schwerpunkt und gegen die Hauptwindrichtung äußerst unwahrscheinlich erscheint.

Die Außenaufnahmen wurden so durchgeführt, dass aufgrund der vorliegenden Daten und 54 Fotografien auch ein ausführliches Gutachten erstellt werden kann, die entsprechenden Daten werden gut 10 Jahre aufbewahrt. Die Stellungnahme wird qualifiziert signiert im PDF verschickt, für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Menden – Hüingsen





Foto 1: zopftrockene bzw. absterbende Douglasien an der Neupfälzer Straße



Foto 2: abgestorbene Nadelbäume, vermutlich Douglasie, südl. der Ferienhausiedlung



Foto 3: solche Eichen besitzen Einzelbaumstabilität und können problemlos freigestellt werden



Foto 4: auch in anderen Bestandesbereichen besitzen viele Eichen Einzelbaumstabilität



Foto 5: in etwa orthogonal zum Hang einfallende Gesteinsschichten leiten Wasser ab



Foto 6: nicht nur im Bereich von Lichtungen, wie hier vorliegend, sondern in den gesamten Steilhangbereichen gibt der talwärts liegende Kronenschwerpunkt die Fallrichtung im Versagensfall vor

Schindeldorf GbR Grundstücksentwicklung
Im Westpark 15
35435 Wettenberg

ERNST-BEFORT-STRASSE 15
D-35578 WETZLAR

TELEFON (0 64 41) 6 79 09-0
TELEFAX (0 64 41) 6 79 09-67
info@igu-wetzlar.de
www.igu-wetzlar.de

Projekt: 5917.23 Bebauungsplan "Erholungsgebiet Soonwald" Stromberg-Schindeldorf

Gutachterliche Stellungnahme

Auftrag

Die Schindeldorf GbR Grundstücksentwicklung beabsichtigt die Umwandlung des Areals des ehem. Residenz Apartment Hotels Eckenrother Fels 1 in ein Wohngebiet. Im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplans und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden von den Landesforsten Rheinland-Pfalz, Forstamt Soonwald im Rahmen von zwei Stellungnahmen weitere Informationen zur Hangstabilität im Bereich des Plangebietes gefordert. Die Schindeldorf GbR Grundstücksentwicklung beauftragte die IGU GmbH Aussagen zur Hangstabilität aus geologischer Sicht zu treffen.

Standort

Der etwa 27.700 m² große Bereich des Plangebietes liegt in einer Kuppen-/Hanglage zwischen Wohngebieten im Norden, Süden und Westen und östlich anschließenden Waldflächen. Die Fläche ist weitestgehend bewaldet und weist insbesondere in den südöstlichen und östlichen Bereichen steile Hanglagen auf (Abbildung 1).

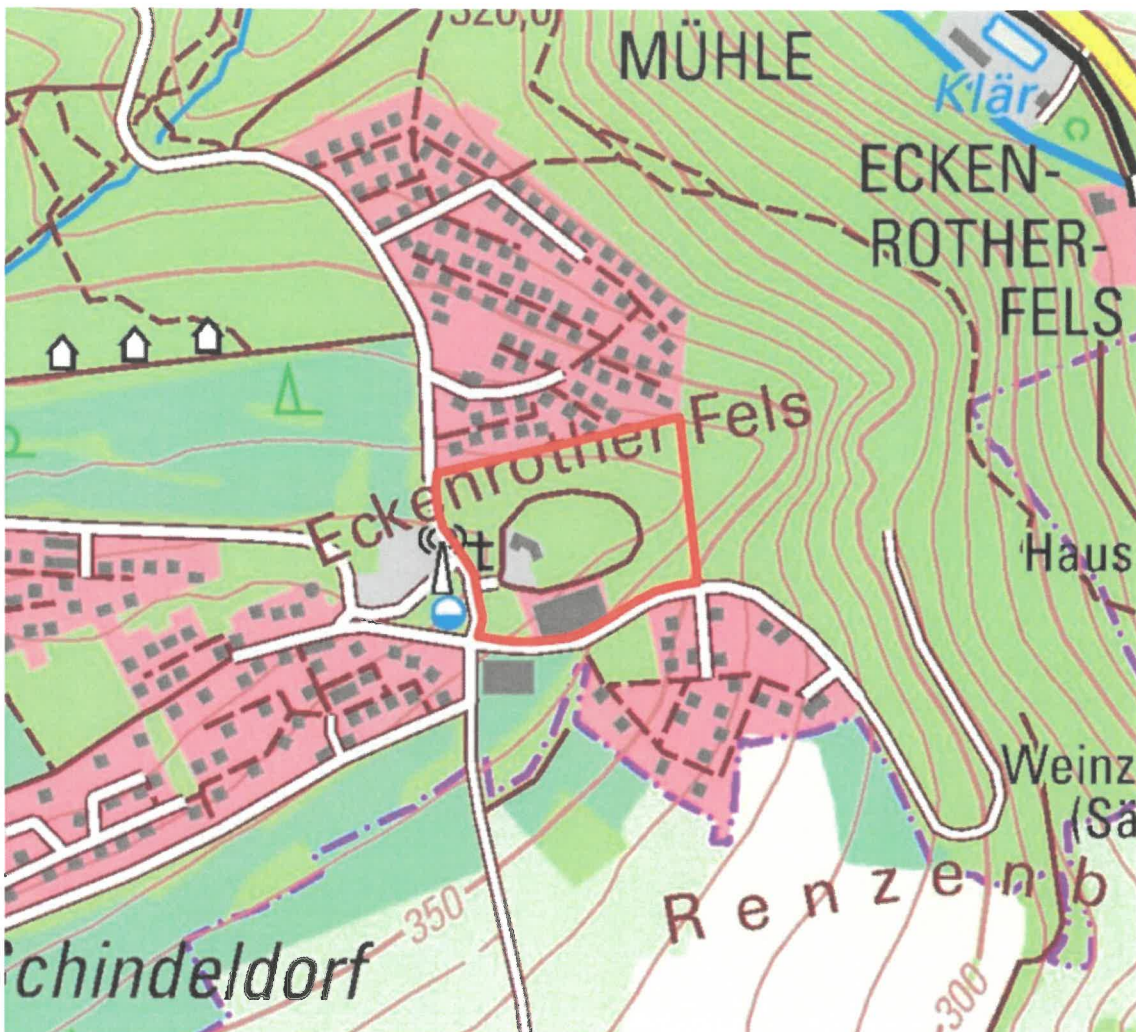


Abbildung 1: Übersichtslageplan des Plangebiets (rot)

Geologie

Geologisch liegt das Untersuchungsgebiet am Südrand des linksrheinischen Schiefergebirges am Südrand des Hunsrück. Die anstehenden typisch Südwest-Nordost streichenden unter- und mitteldevonischen Schichten sind tektonisch überprägt und gefaltet. Es handelt sich im Bereich des Plangebiets um quarzitisches Sandsteine, Quarzite, Tonschiefer mit Sandsteinlagen und Kalksteine. Daneben finden sich quartäre Talsedimente Hangschuttsedimente und Hanglehme.

Am Standort selbst steht eine unterdevonische Wechselfolge aus quarzitischen Sandsteinen, Quarziten, Schiefen und Tonschiefen mit Sandsteinlagen an. Direkt südlich überdecken quartäre Hangschuttsedimente die paläozoischen Serien (Abbildung 2).

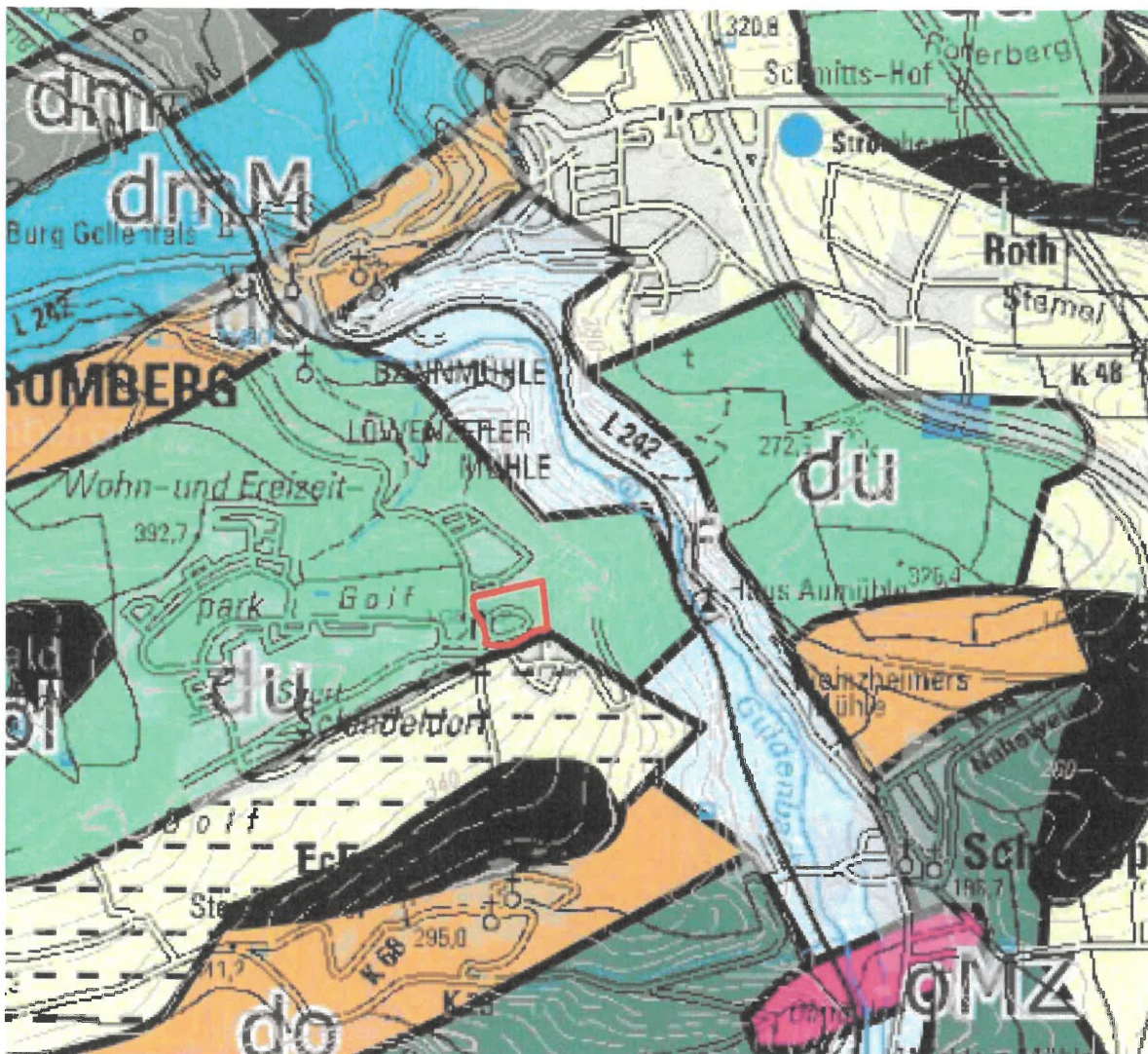


Abbildung 2: Geologischer Übersichtslageplan mit Plangebiet (rot). Quelle: Geol. Übersichtskarte GÜK300.

Geländebefunde

Im Rahmen einer Begehung des Plangebiets am 25.05.2023 wurde die geologische Situation vor Ort in Augenschein genommen. Dabei wurden in den Kuppen- und insbesondere Hanglagen steilstehende quarzitische Sandsteine mit tonigen Zwischenlagen angetroffen. Die Serien streichen Südwest-Nordost und zeichnen sich durch eine nur geringe Bodenüberdeckung (A-C-Böden) aus. Bodenkundlich handelt es sich in den Hang- und Kuppenlagen erfahrungsgemäß meist um sog. Ranker und Braunerden über anstehenden Festgesteinen.

Bewertung

Auf Basis der geologischen Kartengrundlage und der Geländebegehung ist die Situation wie folgt zusammenzufassen:

- Im Plangebiet finden sich flachgründige Böden über steilstehenden Festgesteinen in Form von Sandsteinen mit tonigen Zwischenmitteln.
- In der südöstlichen Hanglage ist das Einfallen der Festgesteine deutlich steiler als die Hangneigung. Entsprechend ist für die östlichen Hanglage des Plangebietes von steilstehenden Schichtköpfe auszugehen.
- Die in der geologischen Übersichtskarte verzeichneten Hangschuttsedimente sind im südlich anschließenden Wohngebiet derzeit durch eine Baumaßnahme aufgeschlossen und liegen damit außerhalb des Plangebiets.

Zusammenfassend ist aus gutachterlicher Sicht die generelle Hangstabilität im Plangebiet nicht gefährdet. Im Zuge von Einzelmaßnahme ist zu prüfen, ob lokal begrenzte Sicherungsmaßnahme erforderlich werden.

aufgestellt
Wetzlar, den 01.06.2023
IGU GmbH



Dr. J. Grösser
(Dipl.-Geol.)